



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die Wahlen zur Österreichischen  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“

Verfasser

Mag. Christoph Lehner

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer



*Meinen Eltern*



# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT .....</b>	<b>1</b>
<b>1. AUFBAU DER STUDIERENDENVERTRETUNG .....</b>	<b>7</b>
1.1. ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT .....	9
1.1.1. <i>Bundesvertretung der Studierenden</i> .....	13
1.1.2. <i>Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen</i> .....	14
1.1.2.1. <i>Fachhochschul-Studienvertretung</i> .....	16
1.1.2.2. <i>Studiengangsvertretung</i> .....	18
1.1.2.3. <i>Jahrgangsvertretung</i> .....	19
1.1.2.4. <i>Vertretungseinrichtung gem § 4a Abs 3 erster Satz FHStG</i> .....	19
1.1.3. <i>Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen</i> .....	21
1.1.3.1. <i>Pädagogische Hochschulvertretung</i> .....	22
1.1.3.2. <i>Studiengangsvertretung</i> .....	23
1.1.4. <i>Sonderfall Universität für Weiterbildung Krems</i> .....	24
1.2. HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTEN AN DEN UNIVERSITÄTEN .....	25
1.2.1. <i>Universitätsvertretung</i> .....	26
1.2.2. <i>Organ gemäß § 12 Abs 2 HSG</i> .....	28
1.2.3. <i>Studienvertretung</i> .....	29
<b>2. ALLGEMEINES ZUR WAHL .....</b>	<b>31</b>
2.1. LEGITIMATION DER STUDIERENDENVERTRETUNG .....	31
2.2. WAHLGRUNDSÄTZE .....	38
2.2.1. <i>Allgemeines Wahlrecht</i> .....	40
2.2.2. <i>Freies Wahlrecht</i> .....	41

2.2.3. <i>Geheimes Wahlrecht</i> .....	43
2.2.4. <i>Persönliches Wahlrecht</i> .....	45
2.2.5. <i>Gleiches Wahlrecht</i> .....	48
2.2.6. <i>Unmittelbares Wahlrecht</i> .....	50
2.2.7. <i>Das Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl</i> .....	51
2.2.8. <i>Vereinbarkeit der Wahlgrundsätze mit E-Voting</i> .....	52
2.3. WAHLBERECHTIGUNG.....	54
2.3.1. <i>Wahlalter</i> .....	54
2.3.2. <i>Zulassung zum Studium</i> .....	56
2.3.2.1. Universitätsvertretung .....	56
2.3.2.2. Studienvertretung .....	58
2.3.2.3. Studiengangsvertretung (an Pädagogischen Hochschulen) .....	59
2.3.2.4. Studiengangsvertretung (an Fachhochschulen) .....	60
2.3.3. <i>Wahlauschließungsgründe</i> .....	62
2.3.4. <i>Staatsbürgerschaft</i> .....	64
2.3.4.1. Rechtslage an Universitäten .....	64
2.3.4.2. Rechtslage an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen .....	66
2.3.4.3. Geschichtliche Entwicklung.....	68
2.3.4.4. Politische Diskussion.....	69
<b>3. ALLGEMEINES ZUR WAHLDURCHFÜHRUNG.....</b>	<b>73</b>
3.1. DURCHFÜHRENDE .....	73
3.1.1. <i>Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft</i> .....	73
3.1.2. <i>Wahlkommissionen bei den Universitäten</i> .....	78
3.1.3. <i>Person gem § 4a Abs 4 vierter Satz FHStG</i> .....	80
3.1.4. <i>Rektorin oder Rektor</i> .....	81

3.2. RECHTLICHE STELLUNG .....	82
3.3. VERFAHRENSRECHT .....	83
3.4. AUSLEGUNGSGRUNDsätze .....	85
<b>4. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN AN UNIVERSITÄTEN ....</b>	<b>89</b>
4.1. E-VOTING .....	90
4.1.1. <i>Rechtliche Grundlage</i> .....	92
4.1.2. <i>Umsetzung von E-Voting für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009</i> .....	94
4.1.3. <i>Anpassung der HSWO 2005</i> .....	95
4.1.3.1. <i>Fristveränderungen</i> .....	95
4.1.3.2. <i>Das elektronische Wahlsystem</i> .....	96
4.1.3.3. <i>Das Wahladministrationssystem</i> .....	99
4.2. KOMPETENZEN DER WAHLKOMMISSIONEN (PROZESSE) .....	100
4.2.1. <i>Umbildung der Wahlkommissionen (P 60)</i> .....	103
4.2.2. <i>Erstellung der vorläufigen Verzeichnisse der Wahlberechtigten und der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für diese (P 1)</i> .....	103
4.2.3. <i>Inkrafttreten der Verordnung über die Wahltag (P 2)</i> ....	104
4.2.4. <i>Verlautbarung der Verordnung über die Wahltag (P 3)</i> ....	104
4.2.5. <i>Bescheinigung der Wahlsoftware (P 4)</i> .....	105
4.2.6. <i>Zusammenlegung von Studien zu einer Studienvertretung durch die Universitätsvertretung (P 5)</i> .....	105
4.2.7. <i>Besondere Beschlüsse der Wahlkommissionen bei Vorliegen eines elektronisch geführten Verzeichnisses der Wahlberechtigten (P 7)</i> .....	107
4.2.8. <i>Ausscheiden der Mitglieder der Wahlkommissionen von nicht mehr entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen (P 8)</i> .....	108
4.2.9. <i>Stichtag für die Wahlberechtigung (P 9)</i> .....	110
4.2.10. <i>Abgleich des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (P 28)</i> .....	110

4.2.11. Zuordnung von Studienkennzahlen zu Wahlen (P 6) .....	112
4.2.12. Erstellung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (P 27) .....	112
4.2.13. Einbringung der Wahlvorschläge (P 10).....	114
4.2.14. Einbringung der Kandidaturen (P 11) .....	117
4.2.15. Zurückziehung von Unterstützungserklärungen (P 20) ...	117
4.2.16. Einsichtnahme in und schriftliche Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten (P 29) .....	118
4.2.17. Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (P 13 und P 14).....	121
4.2.18. Rückziehung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (P 15 und P 16).....	122
4.2.19. Herstellung des Einvernehmens über die unterschiedlichen Bezeichnungen von Wahlvorschlägen (P 17).....	122
4.2.20. Einsichtnahme in den Source-Code des Clients und der Wahlserversoftware (P 19).....	124
4.2.21. Verlautbarung der verbesserten Wahlvorschläge und Kandidaturen (P 23 und P 24).....	125
4.2.22. Feststellung der Zahl der pro Organ zu vergebenden Mandate (P 25) .....	126
4.2.23. Eintragung der Wahlvorschläge, Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Listenverbände in das Wahladministrationssystem (P 26) .....	127
4.2.24. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (P 30).....	127
4.2.25. Einrichtung von Unterkommissionen einer Wahlkommission (P 32) .....	128
4.2.26. Festlegung und Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (P 34) .....	129
4.2.27. Durchführung der vorgezogenen Stimmabgabe mittels E-Voting (P 35) .....	131
4.2.28. Ungültigkeitserklärung und Inkennnisssetzung über die Ungültigkeitserklärung von mittels E-Voting abgegebener Stimmen (P 37) .....	137

4.2.29. <i>Herstellung von papierbasierten Verzeichnissen der Wahlberechtigten (P 31)</i> .....	138
4.2.30. <i>Konstituierung der Unterkommissionen der Wahlkommissionen (P 33)</i> .....	139
4.2.31. <i>Durchführung der Papierwahl (P 38)</i> .....	139
4.2.32. <i>Auszählung der mittels E-Voting abgegebenen Stimmen (P 36)</i> .....	144
4.2.33. <i>Stimmzählung und Zuweisung der Mandate (P 39)</i> .....	145
4.2.34. <i>Verlautbarung der Wahlergebnisse (P 40)</i> .....	150
4.2.35. <i>Verständigung der Gewählten (P 41)</i> .....	151
4.2.36. <i>Konstituierung der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen (P 42 und P 43)</i> .....	154
4.2.37. <i>Wahl und Bekanntgabe der Mandatarinnen und Mandatare für die Bundesvertretung (P 44 und P 45)</i> .....	155
4.2.38. <i>Einspruchsmöglichkeiten gegen die Wahl der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen (P 53 und P 54)</i> .....	155
4.2.39. <i>Archivierung der Daten des E-Voting (P 49)</i> .....	155
4.3. <i>ORGANE GEM § 12 ABS 2 HSG 1998</i> .....	156
<b>5. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN .....</b>	<b>161</b>
5.1. <i>WAHL DER STUDIENGANGSVERTRETUNGEN</i> .....	162
5.2. <i>KONSTITUIERUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULVERTRETUNG</i> .....	165
<b>6. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN AN FACHHOCHSCHULEN .....</b>	<b>167</b>
6.1. <i>WAHL DER JAHRGANGSVERTRETUNGEN</i> .....	168
6.2. <i>WAHL DER STUDIENGANGSVERTRETUNGEN</i> .....	170
6.3. <i>KONSTITUIERUNG DER FACHHOCHSCHUL-STUDIENVERTRETUNG..</i>	171
<b>7. WAHL DER BUNDESVERTRETUNG.....</b>	<b>175</b>
7.1. <i>MANDATARINNEN UND MANDATARE DER UNIVERSITÄTSVERTRETUNGEN</i> .....	178

7.2. MANDATARINNEN UND MANDATARE DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULVERTRETUNGEN .....	180
7.3. MANDATARINNEN UND MANDATARE DER FACHHOCHSCHUL-STUDIENVERTRETUNGEN .....	181
7.4. MANDATARINNEN UND MANDATARE DER WAHLGEMEINSCHAFT .....	182
7.5. MANDATARINNEN UND MANDATARE DER LISTENVERBÄNDE.....	183
7.6. ZUWEISUNG DER MANDATE UND VERLAUTBARUNG DES WAHLERGEBNISSES .....	184
<b>8. WAHLPRÜFUNG .....</b>	<b>187</b>
8.1. WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN .....	188
8.2. WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN UND FACHHOCHSCHULEN .....	190
8.3. WAHLWIEDERHOLUNG .....	191
8.4. EINSPRUCHSBERECHTIGUNG GEGEN DIE WAHL DER BUNDESVERTRETUNG.....	194
<b>9. STRAFBARKEIT VON WAHLMANIPULATIONEN.....</b>	<b>197</b>
9.1. QUALIFIKATION ALS NICHT GESETZLICH BERUFLICHE INTERESSENSVERTRETUNG.....	197
9.2. NÖTIGUNG.....	200
9.3. TÄUSCHUNG .....	201
9.4. URKUNDENFÄLSCHUNG .....	201
9.5. MIßBRAUCH DER AMTSGEWALT .....	202
9.6. WAHLMANIPULATION BEI E-VOTING .....	203
<b>CONCLUSIO .....</b>	<b>207</b>
<b>JUDIKATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>210</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>211</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>216</b>





## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
AB	Ausschussbericht
ABI	Amtsblatt
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idgF
Abs	Absatz
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI 1991/51 idgF
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilagen
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bPk	bereichsspezifische Personenkennzeichen
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI 1930/1, idgF
bzw	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000), BGBI I 1999/165, idgF
ECTS	European Credit Transfer System
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), BGBI 1958/210, idgF
Erk	Erkenntnis
Erl	Erläuterungen
et al	et alii

E-GovG	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz), BGBl I 2008/7, idgF
f	folgende
ff	fortfolgende
FHStG	Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz), BGBl 1993/340, idgF
FN	Fußnote
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
Hg	Herausgeber
HSG 1998	Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998), BGBl I 1999/22, idgF
HSWO 2005	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 erlassen wird, BGBl II 2005/91, idgF
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
insbes	insbesondere
iSd	im Sinne des bzw im Sinne der
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
krit	kritisch
leg cit	legis citatae
LGBI	Landesgesetzblatt
Lit	Literatur
lit	littera

mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
RV	Regierungsvorlage
Rsp	Rechtssprechung
Rz	Randziffer bzw Randzahl
S	Seite
SigG	Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz), BGBl I 1999/190, idgF
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl 1974/60, idgF
udgl	und dergleichen
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, idgF
UniAkkG	Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz), BGBl I 1999/168, idgF
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs, Amtliche Sammlung
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs, Amtliche Sammlung
VwSlg (Nr A) - administrativrechtlicher Teil	
Z	Ziffer



## Vorwort

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft<sup>1</sup> ist als Interessensvertretung aller Studierenden in Österreich gesetzlich verankert und als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Neben der bundesweiten Vertretung der Studierenden sind an allen 21 öffentlichen Universitäten lokale Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den jeweiligen Universitäten eingerichtet, diese sind ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts.<sup>2</sup> Darüber hinaus sind auch an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen Vertretungskörper eingerichtet, die Bestandteil der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind.

Die rechtliche Grundlage,<sup>3</sup> der Aufbau sowie die eingerichteten Organe bzw. Vertretungseinrichtungen dieser Interessensvertretungen an sich sind je nach Art der Bildungseinrichtung unterschiedlich. Weiters obliegt die Einrichtung gewisser Organe bzw. Vertretungseinrichtungen sowie die Erlassung der Wahl- (bzw. Entsendungsbestimmungen)<sup>4</sup> für diese den

---

<sup>1</sup> Aufgrund der erhöhten Sensibilität weiter Teile der Studierendenvertretung hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache werden in dieser Dissertation bewusst geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet oder, sofern dies nicht möglich ist, beide Geschlechter genannt. Die dadurch leicht erschwere Lesbarkeit muss nach Ansicht des Autors in Kauf genommen werden um Akzeptanz in der Gruppe der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender zu erreichen.

<sup>2</sup> Vgl § 2 Abs 1 HSG 1998.

<sup>3</sup> Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten werden zwar durch das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998), BGBI I 1999/22 idF BGBI I 2008/2 geregelt, durch BGBI I 2007/89 wurde jedoch ein neugeschaffener § 4a in das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) aufgenommen, der eine Studierendenvertretung an Fachhochschulen eingerichtet hat, die Teil der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist.

<sup>4</sup> Hierbei ist insbes das Organ nach § 12 Abs 2 HSG 1998 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten zu erwähnen, wobei die Einrichtung solcher

---

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und zum Teil auch den Fachhochschul-Studienvertretungen.

Diese, sehr differenzierte und auch variable Struktur der Studierendenvertretung in Österreich bedingt es, dass das die Wahlen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermutlich das komplexeste Wahlrecht<sup>5</sup> in Österreich darstellen.

Diese Struktur wird jedoch auch durch die studentische Partizipation im Rahmen der (akademischen) Selbstverwaltung der Universitäten, die in Österreich Tradition hat, bedingt.<sup>6</sup> Damit die Studierenden bei dieser Mitwirkung entsprechend vertreten werden müssen auch Studierende mit der Vertretung betraut werden, die dazu legitimiert sind. Da die Mitwirkung auf den unterschiedlichen Ebenen erfolgt, sei es im Senat oder in einer Curricularkommission, müssen die entsendeten (bzw. gewählten) Studierendenvertreter auch für die jeweilige Ebene ausreichend legitimiert

---

Organe doppelt bedingt ist. Einerseits ist der Organisationsplan der jeweiligen Universität, andererseits die Satzung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft maßgeblich. Dass die Organkreation dabei durch eine Entsendung und keine Wahl zustandekommt ergibt sich auch aus den Ausführungen in 465 BlgNR 22. GP, vgl dazu auch *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 26 ff bei FN 14 sowie unten S 28 ff.

<sup>5</sup> Bedingt durch das komplexe Wahlsystem sind die Wahlen im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung Objekt intensiver rechtswissenschaftlicher Betrachtungen sowie auch dieser Dissertation. Dieses komplexe Wahlrecht wurde zuletzt auch bei der erstmaligen Durchführung von E-Voting bei den Wahlen 2009, verordnet in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005) durch BGBl II 2008/351, der breiten Bevölkerung medial vermittelt. Vgl für viele andere Die Presse, Print-Ausgabe 07.05.2009, <http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/476868/index.do> [09.01.2010], <http://futurezone.orf.at/stories/1502109/> [09.01.2010].

<sup>6</sup> Die studentische Selbstverwaltung sowie die Partizipation an den Universitäten war in der 1. Republik sehr heterogen geregelt, sodass nach 1945 eine einheitliche Handhabung notwendig wurde, vgl dazu ÖH, 60 Jahre ÖH, Progress Sondernummer 2/2006, 13. Diese Vereinheitlichung erfolgte zunächst durch die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht, Erziehung und für Kulturangelegenheiten, StGBI 170, vom 3. Oktober 1945 und wurde letztlich umfassend im (ersten) Hochschülerschaftsgesetz 1950, BGBl 1950/174 geregelt.

sein. Das komplexe Wahlsystem, das dabei eine eigene Studienvertretung für jedes Studium vorsieht, ist diesbezüglich unverzichtbar.

Im Rahmen dieser Dissertation soll das Wahlrecht auf allen Ebenen, wodurch direkte und indirekte Wahlen umfasst sind, an allen Bildungseinrichtungen umfassend dargestellt werden. Eine solche Darstellung wurde, insbesondere seit der Integration der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, nicht vorgenommen und bedarf dringend einer Bearbeitung.

Schließlich soll die Stimmabgabe im elektronischen Weg (E-Voting), die bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 durch ein eigens geschaffenes Wahlsystem zum ersten Mal in Österreich zum Einsatz gekommen ist, näher betrachtet werden. Insbesondere verfassungsrechtliche Aspekte sind in dieser Hinsicht relevant. Weiters soll das verpflichtend zu verwendende Wahladministrationssystem, das die Wahlkommissionen bei der Durchführung der Wahlen unterstützt, erörtert werden.

Bei der Literaturrecherche für diese Arbeit war zugleich interessant festzustellen, dass der Großteil der vorhandenen rechtswissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beschäftigen, von Autoren geschrieben wurden, die früher selbst in dieser aktiv waren. Diesbezüglich möchte ich besonders *Thomas Frad*,<sup>7</sup> *Stefan Huber*<sup>8</sup> und *Oliver Jug*<sup>9</sup> hervorheben und mich bei Ihnen für

---

<sup>7</sup> Mitautor von *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, sowie weiterer einschlägiger Publikationen, ehemaliger Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

<sup>8</sup> Autor von *Huber*, ÖH-Recht, sowie Autor vieler weiterer einschlägiger Publikationen, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck.

<sup>9</sup> Autor von *Jug*, Wahlrecht der ÖH, ehemaliger Vorsitzender der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz.

---

Ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik sowie teils den persönlichen Austausch, der für mich sehr bereichernd war, bedanken.

Auch für mich stellt diese Dissertation die wissenschaftliche Zusammenfassung meiner Auseinandersetzung mit dem Wahlrecht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dar, die ich in den letzten Jahren, als Vorsitzender der Studienvertretung Doktorat Rechtswissenschaften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien sowie als Klubsprecher eines Klubs der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betrieben habe.

Bedingt durch meine berufliche Tätigkeit im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie als stellvertretender Vorsitzender der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien habe ich mich mit der Thematik jedoch auch darüber hinaus intensiv beschäftigt und verfolge auch weiterhin die Entwicklungen der einschlägigen Rechtsmaterien sowie der Judikatur dazu mit Spannung.

Mein Dank gilt meinen Eltern, Freunden und Arbeitskollegen ganz besonders dafür, dass sie mich bestärkt haben diese Dissertation zu verfassen, mich während der Zeit des Schreibens unterstützt haben und mir zur Seite gestanden sind und mir auch bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen behilflich waren.

Wien, im Frühjahr 2010

Christoph Lehner





## 1. Aufbau der Studierendenvertretung<sup>10</sup>

Der Aufbau der Studierendenvertretung in Österreich unterliegt seit ihrem Bestehen einem kontinuierlichen Wandel. Dennoch haben sich die wesentlichen Strukturen, nämlich die Unterscheidung zwischen einer bundesweiten Studierendenvertretung sowie lokalen Studierendenvertretungen bei den Bildungseinrichtungen vor Ort bis dato gehalten.

Zunächst wurde die Studierendenvertretung in Österreich am 3. Oktober 1945 durch die Verordnung über die studentische Selbstverwaltung an Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, StGBI 170/1945 eingerichtet. § 1 leg cit normierte, dass die ordentlichen Hörerinnen und Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft an jeder Hochschule in ihrer Gesamtheit die Hochschülerschaft<sup>11</sup> an der Hochschule bilden. Diese Hochschülerschaften wurden zugleich als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet und wurden mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Weiters wurde ihnen durch § 1 Abs 3 leg cit das Recht verliehen die Bezeichnung „Österreichische Hochschülerschaft“<sup>12</sup> mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden

---

<sup>10</sup> Da die Bezeichnung „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ im HSG 1998 nur die bundesweite Studierendenvertretung, aber nicht die lokalen Vertretungseinrichtungen umfasst, wurde der Titel dieses Punkts bewusst gewählt um nicht die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit der Gesamtheit der Studierendenvertretung gleichzusetzen.

<sup>11</sup> Legaldefinitionen werden jeweils in ihrer ursprünglichen Form verwendet, auch wenn diese nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

<sup>12</sup> Die Bezeichnung der Studierendenvertretung an einer Universität als „Österreichische Hochschülerschaft“ erschiene, sofern nur die lokale Einrichtung an einer Universität als Beurteilungskriterium herangezogen wird nicht als gerechtfertigt. Durch die Einschränkung auf die Hörer und Hörerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie der Notwendigkeit des Bekenntnisses zur demokratischen Republik Österreich, vgl § 2 leg cit, wird diese Bezeichnung, gerade im historischen Blickwinkel, verständlicher. Die Verwendung

---

Hochschule kennzeichnenden Zusatz, zB „Österreichische Hochschülerschaft der Universität Wien“ zu verwenden. Organ der jeweiligen Hochschülerschaft war gem § 6 leg cit der Hauptausschuss.

Als studentische Selbstverwaltung der Gesamtheit der Hochschulen wurde im II. Abschnitt dieser Verordnung geregelt, dass die Mitglieder der Hochschülerschaften der einzelnen Hochschulen in ihrer Gesamtheit die „Österreichische Hochschülerschaft“ bilden, der Zentralausschuss wurde als oberstes willensbildendes Organ dieser Körperschaft eingerichtet, vgl § 26 leg cit. Weitere Bildungseinrichtungen im tertiären Bildungsbereich waren damals in Österreich nicht eingerichtet.

Diese grundsätzliche Unterscheidung der Studierendenvertretung in eine bundesweite Vertretung sowie lokale Studierendenvertretungen an den jeweiligen Universitäten, bzw nunmehr an den jeweiligen Bildungseinrichtungen hat sich durch die Einrichtung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten, der Fachhochschul-Studienvertretungen sowie der Pädagogischen Hochschulvertretungen bis heute erhalten, wenngleich sich die Organisation der Studierendenvertretung im Laufe der Jahrzehnte teils massiv verändert hat.<sup>13</sup>

---

der Bezeichnung „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ hat auch bis heute bei vielen lokalen Studierendenvertretungen Bestand, obwohl sich diese nunmehr korrekterweise als „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Universität kennzeichnenden Zusatz, zB „an der Universität Wien“ bezeichnen müssten.

<sup>13</sup> Beispielhaft sei die Verlängerung der Funktionsperiode von gewählten Mandatarinnen- und Mandataren von ein auf zwei Jahre, BGBI 1950/222, die Einrichtung von Fakultäts(Abteilungs)-, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)-, und Studienabschnittsvertretungen, BGBI 1973/309, deren Abschaffung (ausgenommen Studienrichtungsvertretungen), BGBI I 1999/22, die Eingliederung der Pädagogischen Akademien in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, BGBI I 1999/95, die Einführung der indirekten Wahl der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, BGBI I 2005/1 sowie die Eingliederung der Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, BGBI I 2007/89.

Die Veränderungen in der Struktur der Studierendenvertretung in Österreich seit 1945 umfassend darzustellen wäre redundant, da dies bereits von *Jug*<sup>14</sup> umfassend vorgenommen wurde. Bei dem in weiterer Folge darzustellenden Aufbau der Studierendenvertretung in Österreich wird daher der Fokus ausschließlich auf die derzeit geltende Rechtslage gelegt. Dieser Überblick ist erforderlich um in weiterer Folge die allgemeinen Wahlen zu den Organen und Vertretungseinrichtungen leichter darstellen zu können.

### **1.1. Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Als bundesweite Vertretungseinrichtung der Studierenden ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihre Mitglieder sind grundsätzlich alle Studierenden von Bildungseinrichtungen gem § 1 Abs 1 HSG 1998. Diese Bildungseinrichtungen sind:

1. Die Universitäten gem § 6 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 2002/120,
2. die Pädagogischen Hochschulen gem § 1 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005,<sup>15</sup> BGBl I 2006/30,<sup>16</sup>
3. die Universität für Weiterbildung Krems gem §§ 1 und 2 Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUKGesetz 2004), BGBl I 2004/22 und

---

<sup>14</sup> *Jug*, Wahlrecht der ÖH, 51 ff.

<sup>15</sup> Dies umfasst die öffentlichen und wohl auch die privaten Pädagogischen Hochschulen, vgl dazu umfassend *Huber*, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich, 71 f.

<sup>16</sup> Die Studierende an den Pädagogischen Hochschulen gehören der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nur dann an, wenn sie zu Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, vgl § 3 Abs 1 HSG 1998.

---

4. die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen iSd  
Fachhochschul-Studiengesetzes.<sup>17</sup>

Vom 1. Juli 1999<sup>18</sup> bis 31. Jänner 2005<sup>19</sup> waren die akkreditierten Universitäten nach Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) gem § 1 Abs 1 Z 9 HSG 1998 ebenfalls als Bildungseinrichtung normiert, deren Studierende Angehörige der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind. Nachdem durch BGBl I 2005/1 das UniAkkG nicht novelliert wurde enthält dieses auch weiterhin in § 3 Abs 4 leg cit die durch BGBl I 1999/168 eingeführte Bestimmung, dass Studierende an Privatuniversitäten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind. Aus den Materialien<sup>20</sup> geht zwar klar hervor, dass Studierende an Privatuniversitäten nicht länger Mitglieder sein sollen, eine solche Interpretation wäre jedoch nicht im Rahmen des Gesetzeswortlauts des UniAkkG. Die derzeitige Rechtslage führt somit dazu, dass Studierende an Privatuniversitäten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind, wenngleich sich dies durch einen legistischen Fehler<sup>21</sup> ergibt, nicht gewünscht ist und in der Praxis totes Recht darstellt.

Die Aufgabe der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft liegt gem § 8 Abs 1 Z 1 HSG 1998 bei der Förderung der

---

<sup>17</sup> Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen werden nicht als Bildungseinrichtung in § 1 Abs 1 HSG 1998 genannt, der grundsätzlich die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft umfasst. Stattdessen wurde mit BGBl I 2007/89 ein neuer § 4a in das FHStG eingefügt, durch den normiert wird, dass die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen als Bildungseinrichtungen iSd § 1 Abs 1 HSG 1998 gelten. Die Studierenden an diesen Einrichtungen gehören darüber hinaus gem § 4 Abs 9 FHStG der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an.

<sup>18</sup> BGBl I 1999/95.

<sup>19</sup> BGBl I 2005/1.

<sup>20</sup> 764 BlgNR 22. GP, 2.

<sup>21</sup> Vgl dazu *Huber*, ÖH-Recht, Anm 4 zu § 1 HSG.

allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder,<sup>22</sup> sofern diese über den Wirkungsbereich einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an einer Universität hinausgehen und nicht durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften wahrgenommen werden. Diese doppelte Bedingung ist von substantieller Bedeutung, da sie eine deutliche Kompetenzverschiebung zugunsten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten zur Folge hat. Die bundesweite Studierendenvertretung hat die Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder somit nur dann wahrzunehmen, wenn diese nicht ohnehin durch die lokalen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften wahrgenommen werden, vgl dazu auch die Materialien.<sup>23</sup>

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie von Anfang an als Selbstverwaltungskörper eingerichtet, sie ist somit zur demokratischen Binnenorganisation, der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse, einer

---

<sup>22</sup> Ob aus den Aufgaben ein „allgemeinpolitisches Mandat“ abgeleitet werden kann ist seit langem Gegenstand der Diskussion der Lehre. Die derzeitige Rechtslage entspricht nach den Materialien der Rechtslage des HSG 1973, vgl 1470 BlgNR 20. GP. Im Rahmen der Begutachtung bei der Einführung des HSG 1973 war ursprünglich eine Regelung geplant, die ein allgemeinpolitisches Mandat einführt hätte, diese wurde jedoch nicht in die Regierungsvorlage übernommen, vgl 673 BlgNR 13. GP. Die Formulierung „allgemeine und studienbezogene Interessen ihrer Mitglieder“ kann somit nur eingeschränkt interpretiert werden. Es liegt somit kein allgemeinpolitisches Mandat vor, so auch *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 3 f. und *Ermacora*, Österreichisches Hochschulrecht, 499. *Huber*, ÖH-Recht, Anm 10 zu § 3. und *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, Anm 2 zu § 2 kommen ebenso zu diesem Ergebnis, weisen jedoch auf die teils schwierige Abgrenzung hin, welche Fragestellungen für Studierende in besonderer Form relevant sind und somit vom Vertretungsauftrag umfasst sind. AA *Schindler/Treitinger*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 535 f.

<sup>23</sup> Diese Beschränkung wurde durch Z 6 des BGBI 2005/1 normiert, durch welche ihr Aufgabenbereich doppelt bedingt wurde. Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oblag davor die Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, sofern sie über den Wirkungsbereich einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hinausgehen. Durch die Novelle wurde der Aufgabenbereich insofern eingeschränkt, als ausdrücklich hinzugefügt wurde, dass die Vertretung und Förderung ihrer Mitglieder in solchen Belangen nur dann zu ihren Aufgaben zählt, wenn diese nicht bereits durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften wahrgenommen wird, vgl § 8 Abs 1 Z 1 HSG 1998.

---

gewissen finanziellen Selbstständigkeit und der Bestellung der leitenden Organe aus ihrer Mitte<sup>24</sup> verpflichtet. In ihren eigenen Angelegenheiten, das sind solche „die im ausschließlichen oder überwiegendem Interesse der zur Selbstverwaltung zusammengefassten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden“<sup>25</sup>, ist somit das Weisungsrecht von staatlichen Behörden ausgeschaltet, es ist jedoch ein Aufsichtsrecht einzurichten. Weiters kann die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Satzung erlassen,<sup>26</sup> die der Normierung von internen Regelungen dient. Das HSG 1998 gibt dafür gewisse Mindestanforderungen an, die erfüllt werden müssen. Einer beschlossenen Satzung kommt jedoch auch eine erhöhte Bestandskraft im Vergleich zu anderen Beschlüssen der Bundesvertretung zu.<sup>27</sup>

Bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten, die ebenfalls als eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts und als Selbstverwaltungskörper organisiert sind, ist dies insbes im Rahmen der Satzungsgebungskompetenz<sup>28</sup> von Relevanz.

Die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft werden in § 6 Abs 1 HSG 1998 abschließend aufgelistet und sind die Bundesvertretung der Studierenden und die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

---

<sup>24</sup> Ausdrücklich in Art 120c B-VG, vgl auch *Berka*, zfh 2002, 80 f mwN.

<sup>25</sup> Art 120b B-VG sowie VfSlg 8.215/1977.

<sup>26</sup> Art 120b Abs 1 B-VG iVm § 7 Abs 2 HSG 1998.

<sup>27</sup> Insbesondere kann sie gem § 7 Abs 2 HSG 1998 nur durch eine Zweidrittelmehrheit abgeändert werden und unterliegt hinsichtlich der Normenkontrolle nicht dem Aufsichtsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, sondern dem VfGH im Wege eines Verfahrens nach Art 139 B-VG, vgl VfSlg 18.221/2007, krit *Faffelberger/Huber*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 75.

<sup>28</sup> Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften können selbstständig Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 einrichten und müssen für diese selbstständig Entscheidbestimmungen beschließen, vgl dazu S 25.

In ihrem Rahmen sind auch die Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen (Pädagogische Hochschulvertretungen und Studiengangsvertretungen) und Fachhochschulen (Fachhochschul-Studienvertretungen, Studiengangsvertretungen, Jahrgangsvertretungen) eingerichtet, bei diesen handelt es sich jedoch nicht um Organe,<sup>29</sup> da diese abschließend geregelt sind und kein Interpretationsspielraum offen ist um diese Vertretungseinrichtungen als Organe zu definieren.

### **1.1.1. Bundesvertretung der Studierenden**

Der Bundesvertretung der Studierenden gehört eine nicht genau bestimmte Anzahl von Mandatarinnen und Mandataren an, die auf mehrere Arten in die Bundesvertretung gewählt werden.<sup>30</sup> Um die endgültige Anzahl der Mandate pro Funktionsperiode bestimmen zu können müssen einerseits die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gem § 35a Abs 7 HSG 1998 vorliegen, mit der die Studierendenanzahl der Bildungseinrichtungen und somit die Anzahl der von ihnen zu vergebenden Mandate für eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl bestimmt wird, sowie andererseits die tatsächlichen Wahlergebnisse der Universitätsvertretungen, da diese erforderlich sind um zu bestimmen, wieviele Mandate zu vergeben sind, die Listenverbänden zustehen.

Neben den stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren gehören noch weitere Personen aufgrund maßgebender Positionen innerhalb der Studierendenvertretung der Bundesvertretung an. Im Folgenden eine

---

<sup>29</sup> Hinsichtlich der Vertretungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschulen vgl *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, 37.

<sup>30</sup> Vgl unten S 175 ff.

---

Zusammenfassung der Mitglieder der Bundesvertretung gem § 7 Abs 1 HSG 1998:<sup>31</sup>

1. Stimmberchtigte Mandatarinnen und Mandatare, (85)
2. Vorsitzende der Universitätsvertretungen, (21)
3. Vorsitzende der Pädagogischen Hochschulvertretungen mit mindestens 200 Studierenden, (9)
4. Vorsitzende der Fachhochschul-Studiengangsviertretungen mit mindestens 200 Studierenden<sup>32</sup> (19) und
5. Referentinnen und Referenten der Bundesvertretung. (10)

### **1.1.2. Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen<sup>33</sup>**

Sehr bald nach Etablierung der ersten Fachhochschulen in Österreich begann die Diskussion, ob eine Studierendenvertretung für Studierende an Fachhochschulen erforderlich sei. Diese Diskussion war insbesondere durch das Spannungsverhältnis des regelungsextensiven FHStG im Vergleich zu dem sehr starren HSG 1998 geprägt.<sup>34</sup> Mit der Novelle BGBI I 1999/95 wurden zwar Bestimmungen in das HSG 1998 aufgenommen, wodurch die

---

<sup>31</sup> Der Klammerausdruck gibt an wieviele Personen der jeweiligen Gruppe zu Beginn der Funktionsperiode 2009 – 2011 angehört haben.

<sup>32</sup> Gem § 4a Abs 3 letzter Satz FHStG iVm § 7 Abs 1 Z 4 HSG 1998.

<sup>33</sup> Die korrekte Bezeichnung in den erst nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft tretenden Bestimmungen des HSG 1998 lautet „Fachhochschul-Studiengängen“, § 4a FHStG verwendet den Terminus „Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen“ und die einschlägigen Bestimmungen der HSWO 2005 verwenden die Bezeichnung „Fachhochschulen und Erhalterinstitutionen von Fachhochschul-Studiengängen“. Die unterschiedlichen Bezeichnungen, die jeweils die selben Einrichtungen umfasst ist exemplarisch für die missglückte Legistik im Bereich der Studierendenvertretung an Fachhochschulen. Wichtig ist jedoch, dass die Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen nicht nur Fachhochschulen iSd § 15 FHStG umfassen, die Bezeichnung Fachhochschule wird in weiterer Folge jedoch zwecks leichterer Lesbarkeit verwendet.

<sup>34</sup> Vgl Puntigam, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die Autonomie im Fachhochschulbereich (2000), 129 ff.

Studierenden an Fachhochschulen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft geworden wären, diese Bestimmungen sollten jedoch erst nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft treten.

Aufgrund von intensiven Bemühungen engagierter Studierender wurde Ende 2007 ein Abänderungsantrag zu einem Initiativantrag im Wissenschaftsausschuss des Nationalrats eingebbracht, mit dem ein neuer § 4a in das FHStG eingefügt wurde, durch den Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft integriert wurden.<sup>35</sup> Aufgrund der Kürze des Paragraphen sind in diesem 14 sinngemäße sowie elf weitere Verweise auf das HSG 1998 enthalten, dennoch ergeben sich viele Regelungslücken da der Verweis auf einige Bestimmungen scheinbar schlicht vergessen wurde. So findet sich keine ausdrückliche Ermächtigung zur Einhebung des Studierendenbeitrags („ÖH-Beitrag“). Weiters wurden die Bestimmungen des HSG 1998 bezüglich der Studierendenvertretung an Fachhochschulen, die erst nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft treten sollten, nicht aufgehoben. Sie sind somit noch immer Bestandteil des HSG 1998 und führen zu Verwirrung bei der Rechtsanwendung, da diese eine andere Organisation der Studierendenvertretung an Fachhochschulen vorehen, als die nunmehr in Kraft getretene.

Die gewählte Form der Integration der Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann wohl als Musterbeispiel missglückter Legistik angesehen werden und wird dafür auch regelmäßig heftig kritisiert.<sup>36</sup> Bedauerlich ist in dem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber diese unglückliche Form der Umsetzung scheinbar deshalb gewählt hat, da dadurch keine Novelle des HSG 1998 erforderlich war und es

---

<sup>35</sup> 277 BlgNR 23. GP, 2, kundgemacht in BGBI I 2007/89.

<sup>36</sup> Hauser, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 244 meint zu der Novelle „Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“, Huber/Lehner, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 435 bezeichnen sie als „Tiefpunkt der Legistik“ und Brandl, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 445 bezeichnet sie als Übergangslösung, die zu Verwirrung und teils auch Rechtsunsicherheit führt.

---

somit zu keiner Junktimierung<sup>37</sup> mit der Wiedereinführung der Direktwahl der Bundesvertretung der Studierenden sowie der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 kommen konnte.

### **1.1.2.1. Fachhochschul-Studienvertretung**

Die Fachhochschul-Studienvertretung ist die oberste Vertretungseinrichtung der Studierenden an einer Fachhochschule, wird durch § 4a Abs 3 FHStG geregelt und ist von ihren Kompetenzen einer Universitätsvertretung der Studierenden nachempfunden. Zwar sind ihre Aufgaben nicht klar definiert, jedoch lassen sie sich bereits durch ihre Bezeichnung aufgrund systematischer Interpretation klar von den anderen Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen, nämlich den Studiengangsvertretungen und Jahrgangsvertretungen, abgrenzen.<sup>38</sup> Den Fachhochschul-Studienvertretungen obliegt somit die Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, sofern diese studiengangsübergreifend sind, aber nicht mehrere Fachhochschulen betreffen. Hinsichtlich der verschiedenen Ebenen der Studierendenvertretung an Fachhochschulen ist festzustellen, dass diese der früheren freiwilligen Studierendenvertretung an der FH Joanneum Graz nachempfunden sind, wenngleich dies aus den Materialien nicht ersichtlich ist.<sup>39</sup>

Weiters fällt es in ihre Kompetenz sich eine Satzung zu geben, mit der sie ihre innere Organisation und Verwaltung sowie allgemeine Bestimmungen zu Sitzungsabläufen erlassen kann. Dies ist verfassungsrechtlich zweifelhaft, da unklar ist, ob das Aufsichtsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, §§ 51 ff HSG 1998 auf Vertretungseinrichtungen an

---

<sup>37</sup> Vgl *Brandl*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch* 08, 445.

<sup>38</sup> *Hauser*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch* 08, 239.

<sup>39</sup> Vgl hinsichtlich der Aufgaben der verschiedenen Ebenen somit *Hense*, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), *Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich*, 143 f.

Fachhochschulen anwendbar ist.<sup>40</sup> Jedenfalls fällt es in die Satzungskompetenz zusätzliche Vertretungseinrichtungen gem § 4a Abs 3 1. Satz FHStG einzurichten.

Relevant wäre die Satzung weiters für die Anzahl der zu vergebenden Mandate in den Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen, da diese gem § 4a Abs 4 6. Satz FHStG durch diese festzulegen ist. Die §§ 50a Abs 1 letzter Satz und 50b Abs 1 letzter Satz HSWO 2005 stehen in diesem Zusammenhang im krassen Widerspruch zum FHStG, da sie die Anzahl der zu vergebenden Mandate genau festlegen. In der Praxis wird den Bestimmungen der HSWO 2005 entsprochen, daher findet diese Satzungskompetenz in weiterer Folge keine Beachtung mehr, wenngleich die HSWO in diesem Punkt gesetzeswidrig ist.

Die Fachhochschul-Studienvertretungen bestehen aus den Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen an der jeweiligen Fachhochschule. Sind weniger als fünf Studiengänge eingerichtet, so sind die Vorsitzenden der Jahrgangsvertretungen ebenfalls Mitglied. Diese Mandatarinnen und Mandatare wählen aus dem Kreis aller Studierenden an der Fachhochschule eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die durch die Wahl jedenfalls zu Mitgliedern der Fachhochschul-Studienvertretung werden. Sofern diese nicht

---

<sup>40</sup> Huber, ÖH-Recht, Anm 3 zu § 4a FHStG löst dies durch die verfassungskonforme Interpretation, dass Einrichtungen an Fachhochschulen als Vertretungseinrichtungen anzusehen sind, die im Rahmen der Bundesvertretung der Studierenden eingerichtet sind. Dadurch wäre jedoch ihre Satzung auch auf die Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen anzuwenden, denen jedoch ebenfalls eine eigene Satzungsgebungskompetenz zukommt, welche zum Teil den selben Regelungsinhalt umfasst, der der Satzung der Bundesvertretung zukommt. Die vermeintlich verfassungskonforme Interpretation des Aufsichtsrechts führt somit zu einer Verfassungswidrigkeit aufgrund unterschiedlicher Satzungsgebungskompetenzen innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers.

---

zugleich Vorsitzende einer Studiengangs- oder Jahrgangsvertretung sind, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.<sup>41</sup>

### **1.1.2.2. Studiengangsvertretung**

Der Studiengangsvertretung obliegt die Aufgabe der Vertretung der Interessen der Studierenden jahrgangsübergreifend, jedoch nur innerhalb eines Studiengangs, betreffen und ist durch § 4a Abs 2 Z 2 FHStG geregelt. Sie orientiert sich am Vorbild einer Studienvertretung an den Universitäten, dies ist auch durch den sinngemäßen Verweis auf die Anwendbarkeit von § 17 Abs 1 HSG 1998 nachvollziehbar.

Sie besteht aus drei Mandatarinnen oder Mandataren und wird in den letzten beiden Monaten des Studienjahres<sup>42</sup> aufgrund eines allgemeinen, gleichen Verhältniswahlrechtes von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs gewählt.

---

<sup>41</sup> § 50c Abs 2 letzter Satz HSWO 2005 hält dies explizit nur für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest, § 4a Abs 3 FHStG nennt jedoch nur die Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen (und ggfs der Jahrgangsvertretungen) als Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretungen. Eine systematische Interpretation kann somit nur dazu führen, dass das FHStG nur die stimmberechtigten Mitglieder vorgibt, die HSWO jedoch den Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder erweitert. Sollte die oder der Vorsitzende der Fachhochschul-Studienvertretung also nicht bereits vor ihrer oder seiner Wahl Mitglied sein, so kann ihr oder ihm durch die Wahl zur Vorsitzenden bzw zum Vorsitzenden dennoch kein Stimmrecht eingeräumt werden.

<sup>42</sup> Die HSWO 2005 bedient sich für Studiengangs- und Jahrgangsvertretung einer Legaldefinition und legt durch Beifügung eines Klammerausdrucks in §§ 50a Abs 1 und 50b Abs 1 jeweils 1. Satz die Monate Mai und Juni als die beiden letzten Monate des Studienjahres fest. Der Begriff des Studienjahres ist in keiner der einschlägigen Rechtsnormen (HSG 1998, FHStG, UG 2002 sowie die übrigen Bestimmungen der HSWO 2005) festgelegt, die Determinierung in diesen beiden Bestimmungen erscheint daher seltsam aber zulässig. Sie war in der Urfassung der Paragraphen nicht enthalten und wurde erst nach den Wahlen der Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen Ende des Studienjahres 2007/08 mit der Novelle BGBI I 2008/351 (E-Voting Novelle), scheinbar zur Klarstellung, eingefügt.

### **1.1.2.3. Jahrgangsvertretung**

Der Jahrgangsvertretung obliegt die Aufgabe der Vertretung der jahrgangsspezifischen Interessen der Studierenden eines Studienganges und ist in § 4a Abs 2 Z 3 FHStG geregelt. Während im Begutachtungsentwurf der HSWO-Novelle BGBl II 2008/164<sup>43</sup> noch davon ausgegangen werden konnte, dass eine Jahrgangsvertretung für alle Studiengänge gewählt werden soll ist aufgrund der nunmehr klaren Formulierung des § 50a HSWO 2005 klargestellt, dass für jeden Studiengang eigene Jahrgangsvertretungen zu wählen sind. Aufgrund ihrer Aufgaben kann sie am ehesten als „Klassensprechinnen- bzw Klassensprecherwahl“ bezeichnet werden. Von erhöhter Bedeutung sind die Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen mit weniger als fünf Studiengängen, da an diesen Fachhochschulen die Vorsitzenden der Jahrgangsvertretungen zugleich Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung sind.

Sie besteht bei bis zu 150 Studierenden pro Jahrgang aus drei, bei mehr Studierenden aus fünf Mandatarinnen oder Mandataren und wird in den letzten beiden Monaten des Studienjahres aufgrund eines allgemeinen, gleichen Verhältniswahlrechtes von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs gewählt. Die Wahl der Jahrgangsvertretungen der Studierenden des ersten Studienjahres findet in den ersten beiden Monaten des Studienjahres<sup>44</sup> nach den gleichen Grundsätzen statt.

### **1.1.2.4. Vertretungseinrichtung gem § 4a Abs 3 erster Satz FHStG**

Damit die Vertretung von Fachhochschul-Studierenden auch entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten einer Fachhochschule erfolgen kann obliegt es den Fachhochschul-Studierendenvertretungen weitere Vertretungseinrichtungen, zB Standortvertretungen,

---

<sup>43</sup> BMWF-52.501/0001-I/6b/2008.

<sup>44</sup> § 4a Abs 4 6. Satz FHStG legt fest, dass diese Wahl im ersten Studienmonat erfolgen muss, § 50a Abs 1 1. Satz HSWO 2005 legt die beiden ersten Studienmonate fest.

---

Gruppenvertretungen oder Referate einzurichten. Die Aufgaben, die diesen Einrichtungen zukommen sind unklar<sup>45</sup> und erschweren insbesondere die von *Hauser*<sup>46</sup> vorgenommenen Überlegungen zur systematischen Interpretation der Aufgaben der Vertretungseinrichtungen. Jedenfalls dürften die Aufgaben wohl am ehesten im Konflikt mit denen der Fachhochschul-Studienvertretung stehen, nachdem dieser jedoch das Recht zukommt zusätzliche Vertretungseinrichtungen einzurichten wird dieser Schritt regelmäßig wohl überlegt und mit klarer Aufgabenzuweisung erfolgen.

Für diese Vertretungseinrichtung ist gem § 4a Abs 3 1. Satz FHStG iVm § 50c Abs 8 HSWO 2005 eine in der Satzung der Fachhochschul-Studienvertretung festzulegende Anzahl von Mandaten zu vergeben, die sieben jedoch nicht übersteigen darf. Wird eine Standortvertretung eingerichtet, so darf die Anzahl der zu vergebenden Mandate die Anzahl der am Standort eingerichteten Studiengänge nicht übersteigen.<sup>47</sup> Seitens der Fachhochschul-Studienvertretungen wird diese Beschränkung jedoch großteils nicht beachtet.<sup>48</sup>

Wie die Wahl dieser Vertretungseinrichtung zu erfolgen hat ist unklar, aus den vorhandenen Bestimmungen lässt sich nicht einmal entnehmen, ob die Wahl mittels direkter oder indirekter Wahl zu erfolgen hat. Nachdem

---

<sup>45</sup> Vgl Begutachtungsentwurf zur Änderung der HSWO 2005, BMWF-52.501/0001-I/6b/2008, EB.

<sup>46</sup> *Hauser*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 239, lässt diese Vertretungseinrichtungen bei seinen Überlegungen aus, eine entsprechende Erweiterung seiner Überlegungen erscheint jedoch möglich.

<sup>47</sup> Auch diese Beschränkungen der zu vergebenden Mandate widersprechen der Satzungskompetenz der Fachhochschul-Studienvertretung des § 4a Abs 4 FHStG. Die Vielzahl der aufgezeigten Widersprüche zwischen § 4a FHStG und §§ 50a ff HSWO 2005 dienen als weitere Beweise für verbesserungsfähige Legistik.

<sup>48</sup> Vgl § 16 Abs 6 der Mustersatzung für Fachhochschul-Studienvertretungen des Referats für Fachhochschul-Angelegenheiten der Bundesvertretung. Diese schlägt vor, dass alle Mitglieder der betreffenden Studiengangsvertretungen sowie die oder der Vorsitzende der FH-Vertretung und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern diese am jeweiligen Standort studieren und keiner Studiengangsvertretung angehören, Mitglieder der Standortvertretung sind.

§ 4a Abs 4 2. Satz FHStG jedoch ausdrücklich bestimmt, dass bei Jahrgangs- und Studiengangsvertretungen alle Studierenden des Wirkungsbereichs aktiv und passiv wahlberechtigt sind kann daraus geschlossen werden, dass diese Wahlen direkt durchzuführen sind und die Wahl von Vertretungseinrichtungen gem § 4a Abs 3 1. Satz FHStG somit indirekt, im Zuge einer Entsendung durch die Jahrgangs- oder Studiengangsvertretung, zu erfolgen hat. Nachdem die Einrichtung der Vertretungseinrichtung an sich der Satzungsgebungskompetenz der Fachhochschul-Studienvertretung obliegt muss auch die Zusammensetzung dieser Einrichtung in diese Kompetenz fallen. Weiters ist bei einer indirekten Wahl die Frage nach der Durchführung der Wahl einfacher zu klären, da ohne ausdrücklicher Ermächtigung der Person gem § 4a Abs 4 4. Satz FHStG diese Person eine Wahl auch nicht durchführen kann. Die Konstituierung einer Vertretungseinrichtung, die sich durch eine indirekte Wahl zusammensetzt kann somit nur in den Aufgabenbereich der einzigen sonst monokratischen entscheidungsberechtigten Person fallen,<sup>49</sup> somit in den der oder des Vorsitzenden der Fachhochschul-Studienvertretung selbst.

### **1.1.3. Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen**

Im Zuge der Beratungen im Wissenschaftsausschuss des Nationalrats über das Akademie-Studiengesetz 1999, mit dem die Pädagogischen Akademien als tertiäre Bildungseinrichtungen eingerichtet wurden, wurde festgestellt, dass die Studierenden dieser Einrichtungen ebenfalls eine Vertretungseinrichtung benötigen würden. Aufgrund der hochschulmäßigen Ausgestaltung der Pädagogischen Akademien erschien es zweckmäßig diese Vertretung im Rahmen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einzurichten.<sup>50</sup> Der diesbezügliche selbstständige

---

<sup>49</sup> Vgl Huber/Lehner, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 424 zur Zuständigkeit der Wahlkommission hinsichtlich der Zuständigkeit für Organe nach § 12 Abs 2 HSG 1998.

<sup>50</sup> 1795 BlgNR 20. GP, BGBI I 1999/95.

---

Ausschussantrag enthielt darüber hinaus Bestimmungen zur Eingliederung der Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, wie oben S 14 f jedoch bereits dargestellt sollten diese Bestimmungen erst nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft treten. Mit BGBl I 2007/47 wurden die Bestimmungen aufgrund der Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen durch das Hochschulgesetz 2005<sup>51</sup> entsprechend angepasst.

Ebenso wie bei den Vertretungseinrichtungen an den Fachhochschulen handelt es sich bei den Vertretungseinrichtungen an den Pädagogischen Hochschulen nicht um Organe, zugleich haben diese keine eigene Rechtspersönlichkeit,<sup>52</sup> sondern sind im Rahmen des Selbstverwaltungskörpers der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft organisiert.

#### **1.1.3.1. Pädagogische Hochschulvertretung**

Die Pädagogische Hochschulvertretung ist die allgemeine Vertretungseinrichtung der Studierenden an einer Pädagogischen Hochschule und wird durch § 20a Abs 5 HSG 1998 geregelt. Ihre Aufgabe ist die Vertretung der Interessen der Studierenden an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule insbesondere gegenüber der Rektorin oder dem Rektor sowie dem sonstigen Lehrpersonal.

Sie ist die einzige oberste Studierendenvertretung an einer Bildungseinrichtung, der nicht das Recht zukommt sich selbst eine Satzung zu geben. Die Pädagogischen Hochschulvertretungen bestehen aus den Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertretern der jeweiligen Pädagogischen Hochschule.

---

<sup>51</sup> BGBl I 2006/30.

<sup>52</sup> Egger/Frad, Hochschülerschaftsgesetz, Anm 1 zu § 20a.

An Pädagogischen Hochschulen mit weniger als 250 Studierenden kann die Pädagogische Hochschulvertretung gem § 20a Abs 5 HSG 1998 beschließen, dass die Pädagogische Hochschulvertretung direkt von allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule zu wählen ist. In diesem Fall sind fünf Mandate zu vergeben. Fraglich ist, wer in diesem Fall für die Durchführung der Wahl zuständig ist, da die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule gem § 50 Abs 1 HSWO 2005 ausdrücklich nur für die Konstituierung der Pädagogischen Hochschulvertretung zuständig ist, nicht für die Durchführung ihrer Wahl.<sup>53</sup>

### **1.1.3.2. Studiengangsvertretung**

Die Studiengangsvertretungen dienen der Vertretung der Interessen der Studierenden eines jeweiligen Studiengangs und werden in § 20a Abs 2 HSG 1998 geregelt, wobei sie in ihrer jetzigen Form erst 2001 eingerichtet wurden. Bei Studiengängen bis zu 250 Studierenden sind im Zuge von Wahlen drei Mandate zu vergeben, bei mehr Studierenden sind fünf Mandate zu vergeben.

Die Wahl der Studienvertretungen ist jedes Jahr innerhalb der ersten beiden Monate des Studienjahres von der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule in geheimer Abstimmung durchzuführen, wobei alle Studierenden des jeweiligen Studienganges, wenn sie zu Studien

---

<sup>53</sup> Fraglich ist somit, wer die Wahlen durchzuführen hat. Die Systematik des § 20a HSG 1998 iVm §§ 49 und 50 HSWO 2005 verwendet ausschließlich die Rektorin oder den Rektor als mit der Durchführung der Wahl sowie allfälliger Entsendungen betraute Person. Zwar ist keine Regelung über den Zeitpunkt zu finden, an dem eine allfällige Direktwahl der Pädagogischen Hochschulvertretung zu erfolgen hat, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese mangels einer besonderen Regelung zeitgleich mit der Wahl der Studienvertretung zu erfolgen hätte. Sollte es notwendig sein könnte davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Systematik der relevanten Gesetzesbestimmungen die Rektorin oder der Rektor durch den Beschluss einer Direktwahl einer Pädagogischen Hochschulvertretung zugleich mit der Durchführung dieser Wahl betraut wird. Eine Klarstellung dieser unklaren Rechtslage erscheint jedoch nötig.

---

zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechungspunkte umfassen, wahlberechtigt sind.

#### **1.1.4. Sonderfall Universität für Weiterbildung Krems**

Die Studierenden der Universität für Weiterbildung Krems sind gem § 1 Abs 1 Z 3 HSG 1998 Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Schon 1999 bei ihrer Einbindung in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft war jedoch nicht vorgesehen eine eigene Studierendenvertretung vor Ort einzurichten, da dies aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung vorerst nicht zweckmäßig<sup>54</sup> erschien. Dieser Zustand dauert bis heute an und führt zu dem Ergebnis, dass keine direkten Wahlen eines Vertretungskörpers an der Donauuniversität Krems stattfinden.<sup>55</sup>

Bis zur Einführung der indirekten Wahl der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durch BGBI I 2005/1 war es den Studierenden der Donauuniversität Krems noch möglich sich an der Wahl der Bundesvertretung zu beteiligen, nunmehr ist auch das nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist für Universitäten mit mehr als 1000 Studierenden vorgesehen, dass diese anhand des Wahlergebnisses für die jeweilige Universitätsvertretung eine Mandatarin oder einen Mandatar in die Bundesvertretung der Studierenden entsenden. Das System der indirekten Wahl führt somit an der Donauuniversität Krems dazu, dass diese auch im Rahmen der Bundesvertretung der Studierenden nicht repräsentiert wird.

---

<sup>54</sup> 1795 BlgNR 20. GP, 1.

<sup>55</sup> Die Bestimmungen über die Studierendenvertretung an Universitäten sind nur für Universitäten gem § 6 UG 2002 anzuwenden, bei der Universität für Weiterbildung Krems handelt es sich iSd HSG 1998 jedoch um eine Einrichtung, die durch den Überbegriff Bildungseinrichtung umfasst wird.

Die derzeitige Rechtslage wird daher seitens der Studierendenvertretung vehement kritisiert.<sup>56</sup> Es erscheint auch fraglich, ob der Ausschluss der Studierenden einer Universität an sich von der Wahl der bundesweiten Studierendenvertretung im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gedeckt ist.<sup>57</sup>

## **1.2. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten**

Als Vertretungseinrichtungen der Studierenden an den Universitäten sind Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den jeweiligen Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihre Mitglieder sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität gem § 51 Abs 2 Z 15 und 22 UG 2002.<sup>58</sup>

Die Aufgabe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten liegt bei der Förderung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie ebenso wie die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Selbstverwaltungskörper eingerichtet.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl *Brandl*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch* 08, 449.

<sup>57</sup> So führt der VfGH aus, dass es mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen für die Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers nicht vereinbar ist, wenn die Angehörigen eines Selbstverwaltungskörpers bei der Kreation von Organen, denen wichtige Aufgaben und Befugnisse zukommen, zur Gänze ausgeschlossen werden, vgl VfSlg 17.023/2003.

<sup>58</sup> Aufgrund dieser Formulierung gehören auch beurlaubte Studierende gem § 67 UG 2002 den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an, die Frage nach der Wahlberechtigung dieser Studierenden gilt es jedoch gesondert zu betrachten. Vgl *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch* 08, 423.

<sup>59</sup> Hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Ausgestaltung als Selbstverwaltungskörper vgl oben S 9 ff.

---

Ein wesentliches Merkmal der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ist es, dass es der jeweiligen Universitätsvertretung obliegt eine Satzung zu erlassen, die für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, verbindlich ist. Durch diese Satzung können außerdem Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998<sup>60</sup> eingerichtet werden.

### **1.2.1. Universitätsvertretung**

Die Universitätsvertretung ist die oberste Vertretungseinrichtung der Studierenden an einer Universität, wird durch § 13 HSG 1998 geregelt und ist aufgrund ihrer Kompetenzen und finanziellen Ausgestaltung das zentrale Organ der Studierendenvertretung.<sup>61</sup>

Ihr gehören neben den gewählten stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung und die Vorsitzenden der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Sofern durch die jeweilige Universitätsvertretung keine solchen Organe eingerichtet sind, sind die Vorsitzenden der Studienvertretungen Mitglieder der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht.

---

<sup>60</sup> Diese wurden als Nachfolgeorgane der früheren Fakultätsvertretungen eingerichtet, vgl *Lehner/Stangl*, Österreichisches Hochschulrecht (Heft 15), Anm zu § 12. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Organisationsstruktur der Universitäten und somit der Organisationsstruktur des Organs gem § 12 Abs 2 HSG 1998 sollen Detailbestimmungen durch die Satzung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft autonom erfolgen, vgl 764 BlgNR 22. GP.

<sup>61</sup> Vgl 764 BlgNR 22. GP, 1, „Entsprechend der Aufgabenverlagerung zu den Universitäten soll der Schwerpunkt der Vertretung der Studierenden von der Bundesvertretung zu den Universitätsvertretungen verlagert werden. Auch die Budgetaufteilung zwischen den Universitätsvertretungen und der Bundesvertretung soll dieser neuen Aufgabenverteilung folgen und den Universitätsvertretungen künftig insgesamt 85% des Gesamtbudget zur Verfügung stehen“.

Die Anzahl der zu vergebenden Mandate richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten für die Universitätsvertretung, wobei die Mandatszunahme sich kontinuierlich verlangsamt und bei besonders großen Universitäten eine Höchstanzahl erreicht. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit der Universitätsvertretungen sichergestellt werden.<sup>62</sup> Folgende Anzahl von Mandaten sind für Universitätsvertretungen zu vergeben:

bis 7.000 Wahlberechtigte	9 Mandate
bis 10.000 Wahlberechtigte	11 Mandate
bis 14.000 Wahlberechtigte	13 Mandate
bis 18.000 Wahlberechtigte	15 Mandate
bis 23.000 Wahlberechtigte	17 Mandate
bis 29.000 Wahlberechtigte	19 Mandate
bis 35.000 Wahlberechtigte	21 Mandate
bis 45.000 Wahlberechtigte	23 Mandate
bis 60.000 Wahlberechtigte	25 Mandate
über 60.000 Wahlberechtigte	27 Mandate

Die Wahl der Universitätsvertretung hat gem § 34 Abs 1 und 2 HSG 1998 alle zwei Jahre zwischen Mitte April und Mitte Juni auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes und gem § 40 Abs 1 HSG 1998 als Listenwahl zu erfolgen.

---

<sup>62</sup> Während in der Stammfassung des HSG 1998 die Funktionsfähigkeit von beschlussfassenden Organen bedacht wurde, vgl 1513 BlgNR 20. GP, EB zu § 13 Abs 1 Z 1 und 2 HSG 1998, wurde dieses Problem bei der Einführung der indirekten Wahl zur Bundesvertretung durch BGBl I 2005/1 billigend in Kauf genommen.

---

### 1.2.2. Organ gemäß § 12 Abs 2 HSG

Das Organ gem § 12 Abs 2 HSG 1998 ist das Nachfolgeorgan der Fakultätsvertretungen und auch heute meistens in dieser Form organisiert.<sup>63</sup> Aufgrund der Autonomie der Universitäten und der damit verbundenen Möglichkeit die Binnenorganisation der Universitäten frei zu gestalten war es nötig den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten die Möglichkeit zu geben sich an diese variablen Organisationsformen anzupassen, sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Sofern eine Universitätsvertretung im Rahmen ihrer Satzung beschließen möchte ein Organ nach § 12 Abs 2 HSG 1998 einzurichten, ist sie jedoch an den Organisationsplan ihrer Universität gebunden, das ist der Formulierung „entsprechend dem Organisationsplan der Universität“ zu entnehmen.<sup>64</sup> Seitens der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten Wien und Salzburg wurde in ihren jeweiligen Satzungen beschlossen, dass für jede durch die Universität eingerichtete Organisationseinheit gem § 20 Abs 4 UG 2002 ein Organ gem § 12 Abs 2 HSG 1998 einzurichten ist. Dies erscheint im Hinblick auf eine Studierendenvertretung, die möglichst nah an den Gegebenheiten ihrer Studierenden organisiert sein soll zwar zweckmäßig, kann jedoch hinsichtlich der Entsendedbestimmungen problematisch<sup>65,66</sup> sein.

Dem Organ nach § 12 Abs 2 HSG 1998 gehören bis zu 2.000 Wahlberechtigten fünf Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an, diese Zahl erhöht sich pro weiterer 1.000

---

<sup>63</sup> Vgl § 2 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien iVm § 20 Abs 4 UG 2002 iVm § 17 Abs 1 Organisationsplan der Universität Wien, § 3 Abs 1 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, § 1 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck, § 1a Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg iVm Punkt III.B.1. Organisationsplan der Universität Salzburg.

<sup>64</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 3 zu § 12.

<sup>65</sup> Vgl dazu ausführlich *Jug*, Wahlrecht der ÖH, 80 ff und 119.

<sup>66</sup> Vgl *Brandl*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 447.

Wahlberechtigten um zwei, kann jedoch elf nicht übersteigen. Weiters sind die Vorsitzenden der Studienvertretungen von Studien, deren Studierende entsprechend dem Organisationsplan der Universität dieser Organisationseinheit und somit diesem Organ angehören, Mitglied des Organs mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Die Wahl der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 erfolgt gem § 34 Abs 1 HSG 1998 alle zwei Jahre, ein genauer Wahltermin ist nicht festgelegt. Aufgrund der Festlegung der Funktionsperiode in § 12 Abs 3 HSG 1998, die ident mit den Funktionsperioden der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen festgelegt ist, lässt sich ableiten, dass die Wahlen zu diesem Organ vor Beginn seiner Funktionsperiode erfolgen müssen. Die Bezeichnung Wahl scheint jedoch bei diesem Organ verfehlt zu sein,<sup>67</sup> da abgesehen von § 34 Abs 1 HSG 1998, in dem festgelegt wird, dass die Wahlen alle zwei Jahre zu erfolgen haben, ansonsten sämtliche Bestimmungen von einer Entsendung<sup>68</sup> von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern durch die Studienvertretungen in die Organe nach § 12 Abs 2 HSG 1998 reden, wobei die genauen Bestimmungen, wer zur Entsendung berechtigt ist, sich durch die Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ergeben sollen.

### 1.2.3. Studienvertretung

Der Studienvertretung obliegt gem § 18 HSG 1998 die Aufgabe der Vertretung der Interessen und Förderung der Studierenden in ihrem Wirkungsbereich. Studienvertretungen sind gem § 17 Abs 1 HSG 1998 für

---

<sup>67</sup> *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, *zfhr* 2006, 27.

<sup>68</sup> §§ 12 Abs 2 und 35 Abs 5 HSG 1998, vgl auch unten S 156 f sowie auch in der Lit die konsequente Diktion, *Huber*, ÖH-Recht sowie *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch* 08, 424.

---

alle ordentlichen Studien, insbesondere auch Lehramts- und Doktoratsstudien, einzurichten, die Universitätsvertretung kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Studien zu einer Studienvertretung zusammengefasst werden.<sup>69</sup>

Sie besteht bis 400 Wahlberechtigten aus drei, darüber aus fünf Mandatarinnen oder Mandataren. Die Wahlen werden gem §§ 34 Abs 1 und 2 iVm 40 Abs 2 HSG 1998 zeitgleich mit den Wahlen der Universitätsvertretungen, somit alle zwei Jahre zwischen Mitte April und Mitte Juni auf Grund einer allgemeinen, gleichen und geheimen Personenwahl durchgeführt.

---

<sup>69</sup> Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Satzungsbeschluss und iVm der Möglichkeit der Wahlkommission gem § 14 Abs 1 Z 16 HSWO 2005 der Universitätsvertretung einen Termin vorzuschreiben, bis zu dem ein solcher Beschluss für eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl getroffen werden muss ist festzustellen, dass ein solcher Beschluss idR nur für eine Funktionsperiode gültig ist.

## 2. Allgemeines zur Wahl

Wahlen sind das entscheidende Wesensmerkmal von demokratischen organisierten Vertretungseinrichtungen, bei denen die Willensbildung nicht unmittelbar durch die gesamte Personengruppe vorgenommen werden kann, sondern zu diesem Zweck Vertretungskörper eingerichtet werden.<sup>70</sup> Im Folgenden soll die Legitimität der gewählten Studierendenvertretung dargestellt werden, nach welchen Grundsätzen die Wahlen abgehalten werden müssen und welche Personen an diesen Wahlen teilnehmen dürfen. Die Umsetzung dieser Kernelemente von Wahlen prägen massiv den Charakter von Vertretungseinrichtungen.<sup>71</sup>

### 2.1. Legitimation der Studierendenvertretung

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist als Selbstverwaltungskörper eingerichtet<sup>72</sup> und als solcher verpflichtet seine Organe gem Art 120c B-VG nach demokratischen Grundsätzen einzurichten. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Konkretisierung der programmatischen Bestimmung des Art 1 B-VG, worin bestimmt wird: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Daraus ist abzuleiten, dass die Rechtsunterworfenen zugleich diejenigen

---

<sup>70</sup> Vgl Koja, Allgemeine Staatslehre, 162, hinsichtlich der Wahlen von allgemeinen Vertretungskörpern durch das gesamte Volk. Dieses entscheidende Wesensmerkmal kann auch auf Selbstverwaltungskörper übertragen werden, die gem Art 120c B-VG ihre Organe nach demokratischen Grundsätzen zu bilden haben.

<sup>71</sup> Vgl Blümel, in *Forum Politische Bildung* (Hg), Informationen zur Politischen Bildung, Band 21, 37.

<sup>72</sup> Vgl oben S 9 ff.

---

sind, durch die Recht erzeugt wird.<sup>73</sup> Die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungskörper stellt sich dabei als grundsätzliches Gebot des B-VG dar.<sup>74</sup> Die vollkommene Umsetzung dieser Bestimmung kann dabei stets nur Fiktion bleiben, da es stets Personengruppen gibt, die zwar Rechtsunterworfenen sind, aber an der Willensbildung nicht teilnehmen wollen, können oder aus bestimmten sachlich gerechtfertigten Überlegungen nicht teilnahmeberechtigt sein sollen.<sup>75</sup>

Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch die Gruppe der Personen, die an der Willensbildung nicht teilnehmen kann. So ist naheliegend, dass die Willensbildung der Bundesvertretung der Studierenden nicht unmittelbar durch alle mehr als 290.000 Studierenden<sup>76</sup> erfolgen kann, da dies die Willensbildung massiv erschweren würde, uU nicht durchführbar und finanziert wären und andererseits auch kein Zeitpunkt gefunden werden kann, an dem alle Studierenden in der Lage wären zusammenzutreten.

Es gilt daher dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsunterworfenen, ihrerseits Personen bestimmen, die stellvertretend für diese rechtserzeugend tätig werden sollen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es durch diese Repräsentation zu deutlichen Vereinfachungen kommt, da die Anzahl derjenigen, die am Rechtserzeugungsprozess teilnehmen, deutlich reduziert

---

<sup>73</sup> Auch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann rechtserzeugend tätig sein, so kann die Bundesvertretung gem § 29 Abs 6 HSG 1998 beschließen einen Sonderbeitrag von ihren Mitgliedern einzuheben. Diesem Beschluss kommt Verordnungscharakter zu, vgl *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, 141, *Huber*, ÖH-Recht, Anm 3 zu § 29 HSG.

<sup>74</sup> Vgl umfassend *Grabenwarter*, in *Haller* (Hg), Staat und Recht, 189.

<sup>75</sup> Als Beispiele dafür nennen *Walter/Mayer/Kucska-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007), Rz 148 insbes „Kinder, Geisteskranken, Vorbestrafte und Ausländer“. Bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen ist der Ausschluss von Kindern und Geisteskranken nicht relevant, da diese die Voraussetzungen um ein Studium zu betreiben idR nicht erfüllen und Ausländerinnen und Ausländer wahlberechtigt sind. Vorbestrafte sind jedoch uU vom Wahlrecht ausgeschlossen. Vgl unten S 54 ff und 62 ff.

<sup>76</sup> Vgl *Statistik Austria*, Studierende in Österreich (2009).

wird. Diese Personen werden dabei im Zuge von Wahlen bestimmt und müssen ausreichend legitimiert sein um die von ihnen repräsentierten Personen zu vertreten. Eine solche Legitimation umfasst dabei eine personell-demokratische, eine sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-funktionelle Komponente.<sup>77</sup> Die wichtigste davon im Zusammenhang mit Wahlen ist die personell-demokratische Komponente, die sich durch ebendiese ergibt und unabdingbar ist um einen Vertretungsanspruch zu begründen.

Wenngleich idR davon ausgegangen wird, dass durch direkte Wahlen von Personen deren Legitimität zur Vertretung außer Frage gestellt wird, so ist diese pauschale Feststellung dennoch zu kritisieren, denn der durch eine Wahl vermittelte Legitimitätsanspruch ist gering. So erfolgt die Wahl bereits durch das Bekunden einer Präferenz, welche durch das Setzen eines Kreuzes auf einem Stimmzettel ausgedrückt wird. Unter Heranziehung der Bestimmungen für einen gültigen Stimmzettel wird jedoch klar, dass auch das deutliche Streichen<sup>78</sup> aller anderen wahlwerbenden Gruppen bis auf eine bzw das Streichen einer entsprechenden Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten ausreichend ist um zu einer gültigen Wahl für die am Stimmzettel verbliebenen wahlwerbenden Gruppen bzw Kandidatinnen oder Kandidaten zu führen. Die „Wahl des geringsten Übels“ ist somit bereits ausreichend um ein Vertretungsverhältnis zu legitimieren.

Weiters wird die personell-demokratische Legitimation durch eine geringe Wahlbeteiligung sowie durch die bewusste Abgabe von ungültigen Stimmzetteln in Frage gestellt. Wenn die Anforderungen, die daran gestellt werden eine Vertretungslegitimation zu begründen schon gering sind, so müsste davon ausgegangen werden, dass es den Wahlberechtigten leicht fallen müsste eine Präferenz auszudrücken. Die Wahlbeteiligung, die seit 1971 unter 30% liegt, führt jedoch dazu, dass mehr doppelt so viele Wahlberechtigte keine Präferenz hinsichtlich ihrer Vertretung ausdrücken, als

---

<sup>77</sup> Vgl zu diesen Überlegungen Waechter, Geminderte demokratische Legitimation, 33 ff.

<sup>78</sup> Vgl unten S 145 ff.

---

insgesamt Präferenzen abgegeben werden. Die personell-demokratische Legitimierung kann daher mE nur an einem sehr geringen Maßstab gemessen werden.

Weiters ist zu überlegen, wie Personen legitimiert werden, die indirekt gewählt werden, so zB die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der bzw dem ua die Außenvertretungsbefugnis zukommt sowie die Befugnis Rechtsgeschäfte (unter Mitwirkung von anderen Personen, die teils auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden gewählt werden) abzuschließen. Dabei ist festzustellen, dass dem Bilden von Legitimationsketten nichts entgegensteht, wodurch zB eine Organwalterin bzw ein Organwalter durch ein anderes Organ legitimiert werden kann, sofern dieses selbst legitimiert ist. In einer solchen Legitimationskette<sup>79</sup> darf jedoch kein Glied enthalten sein, das nicht mindestens indirekt verantwortlich handelt.<sup>80</sup> Die Grenze einer Legitimationskette ist dabei spätestens dort anzusetzen, wo ermöglicht wird, dass ein leitendes Organ „sich der Notwendigkeit periodisch wiederkehrender Legitimierung“ entziehen kann.<sup>81</sup> Ebenfalls kann mE stets nur eine Legitimation durch eine Legitimationskette erfolgen, sofern die bzw der Erstlegimierte durch die Wählerinnen und Wähler auch zur Legitimation der bzw des Letztlegimierten in einer Legitimationskette befugt ist. Diese Befugnis kann mE nicht formell konstruiert werden, sondern muss sich daran orientieren, welche Legitimation im ursprünglichen Wahlakt übertragen wurde.

Aufgrund der geringen Qualität der personell-demokratischen Legitimation (die unabhängig von der Wahlbereitigung bereits schwach ist)

---

<sup>79</sup> Eine bloß mittelbare demokratische Legitimation, iS einer abgeleiteten Selbstverwaltung, ist vom Gedanken der Selbstverwaltung mitgedacht und systemkonform, vgl *Korinek*, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ZAS 1972, 169 sowie *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 30 f.

<sup>80</sup> Vgl *Waechter*, Geminderte demokratische Legitimation, 34.

<sup>81</sup> Vgl VfSlg 10.306/1984 hinsichtlich einem leitenden Organ einer gesetzlich beruflichen Interessensvertretung.

gilt daher weiters, dass die gewählten Personen wenigstens über den sachlich-inhaltlichen Legitimationsstrang<sup>82</sup> zusätzlich legitimiert sein müssen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das Fehlen einer solchen Legitimierung zu einem vollkommen freien Mandat führen würde, wodurch die von den Wählerinnen und Wählern gewählten Personen über diese vollkommen frei bestimmen könnten.<sup>83</sup> Das Vorliegen einer sachlich-inhaltlichen Legitimation führt somit letztlich zu einer Beschränkung der Rechtssetzungsmöglichkeiten der Gewählten. Während eine solche bei allgemeinen Vertretungskörpern schwer zu ziehen ist, kann im Fall der Studierendenvertretung klar festgestellt werden, dass die gewählten Personen an die Bestimmungen des HSG 1998 gebunden sind, welche ihre Kompetenzen auf sehr kleine Teilbereiche im Rahmen der Vertretung von Studierendeninteressen beschränkt und an die gewählten Personen gem Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip) gebunden sind.

Fraglich ist nunmehr, wie stark die demokratische Legitimation bei den Organen und Vertretungeinrichtungen der Studierendenvertretung ausgeprägt sein muss. Zunächst ist dabei festzustellen, dass die vorliegende Literatur<sup>84</sup> und der Rsp<sup>85</sup> die Maßstäbe der demokratischen Legitimierung insbesondere an den Leitungsorganen und den satzungsgebenden Organe festmachen. Es ist daher primär auf die Qualität der Aufgaben, die einzelnen Organen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereich iSd Art 118 B-VG zukommen, abzustellen. Je mehr wichtige Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs einem Organ zukommen, desto größer muss daher auch

---

<sup>82</sup> Vgl Böckenförde, in Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd I, Rz 24 zu § 22.

<sup>83</sup> „Ist der Repräsentant an keine Instruktionen gebunden, so ist er der von Wählern gekorene Herr derselben, nicht ihr Diener.“ Vgl Weber, Wirtschaft und Gesellschaft<sup>5</sup> (1990), 172.

<sup>84</sup> Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 550.

<sup>85</sup> Vgl VfSlg 11.469/1987, 8.644/1979.

---

die demokratische Legitimierung dieses Organs sein, *Eberhard/Lachmayer* nennen dies die Legitimation-Aufgaben-Relation.<sup>86</sup>

Die Organe, denen die meisten Kompetenzen in dieser Hinsicht zukommen sind seit der Anpassung des HSG 1998 an die universitäre Organisationsstruktur des UG 2002 die Universitätsvertretungen, da diese einerseits selbst satzungsgebend tätig werden können, andererseits in allen Belangen tätig werden können, die die Interessen ihrer Mitglieder betreffen.<sup>87</sup> Darüber hinaus kommt diesen das Recht zu die übrige Struktur der Studierendenvertretung an ihrer Universität nach Maßgabe der Bestimmungen des HSG 1998, insbes durch Zusammenlegung von Studienvertretungen (§ 17 HSG 1998) und Einrichtung von Organen gem § 12 Abs 2 HSG 1998 zu bestimmen.

Der Bundesvertretung kommt ebenso die Befugnis zu eine Satzung zu erlassen, zugleich kann sie gem § 29 Abs 6 HSG 1998 Beschlüsse über die Einhebung von Sonderbeiträgen fassen, denen Verordnungscharakter zukommt.<sup>88</sup> Auch Fachhochschul-Studienvertretungen sind befugt Satzungen zu erlassen und sinngemäß wie Universitätsvertretungen eingerichtet, ihnen kommt jedoch nicht die Befugnis zu Bescheide über den Status der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder zu erlassen, wie es bei Universitätsvertretungen gem §§ 29 Abs 1 Z 1 iVm 55 Abs 2 HSG 1998 der Fall ist, sondern diese Aufgabe wird durch die Bundesvertretung wahrgenommen. Weiters können diese nur im Zusammenhang mit der Bundesvertretung Rechtsgeschäfte abschließen.

Es ist daher festzustellen, dass den Universitätsvertretungen die zentrale Rolle innerhalb der satzungsgebenden Organe bzw Vertretungseinrichtungen der Studierendenvertretung zukommt und die

---

<sup>86</sup> Vgl *Eberhard/Lachmayer*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 30 f.

<sup>87</sup> Vgl oben S 26 ff.

<sup>88</sup> Vgl oben FN 73.

demokratische Legitimation bei diesen daher am stärksten ausgeprägt sein muss.<sup>89</sup>

Aufgrund der Durchführung einer direkten Wahl der Universitätsvertretungen wird diese ausreichend gegeben sein. Auch die Studienvertretungen, Jahrgangs- und Studiengangsvertretungen an Fachhochschulen und die Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen werden direkt gewählt und sind diesbezüglich zweifelsfrei ausreichend zur Wahrnehmung ihrer (sehr geringen) Aufgaben ausreichend legitimiert.

Die Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 setzen sich aus Personen zusammen, die von den ihnen angehörenden Studienvertretungen entsendet werden.<sup>90</sup> Aufgrund ihrer geringen Aufgaben erscheint die demokratische Legitimierung der ihr angehörenden Mitglieder durch die demokratisch unmittelbar legitimierten Studienvertretungen unbedenklich.<sup>91</sup> Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschulvertretungen sind alle Studiengangsvertreter an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule, auch diese sind daher unzweifelhaft ausreichend demokratisch legitimiert.

Die demokratische Legitimierung an Fachhochschulen ist jedoch äußerst interessant und ein Musterbeispiel einer Kettenlegitimation. Hier haben jeweils die Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertreter eine bzw einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen. Die so gewählten Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen bilden wiederum die Fachhochschul-Studienvertretung. In weiterer Folge wird idR eine Mandatarin bzw ein Mandatar durch die Fachhochschul-Studienvertretung in

---

<sup>89</sup> Zu diesem Schluss kommen, basierend auf Überlegungen hinsichtlich der Stärkung der Rolle der Universitätsvertretung im Zuge der Anpassung an das UG 2002 auch *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfhr 2006, 26 ff bei FN 28.

<sup>90</sup> Vgl unten S 156 ff.

<sup>91</sup> Bzgl der diesbezüglich anzustellenden Gedanken hinsichtlich des gleichen und unmittelbaren Wahlrechts vgl unten S 48 ff.

---

die Bundesvertretung der Studierenden gewählt.<sup>92</sup> Ob die demokratische Legitimierung bei dieser Kettenlegitimierung ausreichend ist erscheint mir kritisch. Gerade an kleinen Fachhochschulen an denen auch die Vorsitzenden von Jahrgangsvertretungen den Fachhochschul-Studienvertretungen angehören<sup>93</sup> und diese zur Wahl in die Bundesvertretung berechtigt sind ist mE fraglich, ob die Wahlberechtigten bei der Wahl dieser Personen, die eine Klassensprecherfunktion<sup>94</sup> übernehmen, zugleich die im Zuge von zwei weiteren indirekten Wahlen gewählten Mandatarinnen bzw. Mandatare für die Bundesvertretung demokratisch legitimieren wollen.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die demokratische Legitimation bei den meisten Organen bzw. Vertretungseinrichtungen unproblematisch zu bejahen ist, was insbesondere an Universitäten durch die direkte Wahl der untersten Vertretungsebene sowie des satzungsgebenden Organs gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der teilweise sehr geringen Wahlbeteiligung ist jedoch fraglich, ob die Länge der Legitimationskette zB an Fachhochschulen noch vertretbar ist um eine ausreichende Legitimation für die von diesen in die Bundesvertretung gewählten Mandatarinnen und Mandataren zu vermitteln, da gerade dieses Organ ein hohes Maß an demokratischer Legitimation erfordert.

## **2.2. Wahlgrundsätze**

Der Verfassungsgesetzgeber kennt mehrere Grundsätze des Wahlrechts, die für die Wahlen zum Nationalrat, den Landtagen sowie den Gemeinderäten gleichermaßen gelten, geregelt jeweils in Art 26, 95 und 117 B-VG. Diese Wahlgrundsätze werden durch die

---

<sup>92</sup> Vgl das ausführliche Wahlverfahren unten S 167 ff und 181 f.

<sup>93</sup> Vgl oben S 16 f.

<sup>94</sup> Vgl oben S 19.

Verfassungsbestimmungen des Art 8 Staatsvertrag von Wien sowie Art 3 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention ergänzt.<sup>95</sup> Für die nichtterritoriale Selbstverwaltung, darunter fallen auch die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten, gilt gem Art 120c Abs 1 B-VG, dass ihre Organe aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind. Hierbei ist zu beachten, dass sich die notwendige Legitimation eines Vertretungsorgans nach den von ihm zu erfüllenden Aufgaben richtet. Die demokratischen Grundsätze können daher in sehr unterschiedlicher Form ausgeprägt sein.<sup>96</sup> Auch das HSG 1998 gibt für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen Wahlgrundsätze vor, wie in Folge bei den einzelnen Grundsätzen dargestellt wird.

Gerade im Zusammenhang mit Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen waren die Wahlgrundsätze in den letzten Jahren Gegenstand von Diskussionen. Im Zusammenhang mit der Einführung der indirekten Wahl der Bundesvertretung sowie der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 sind insbesondere die Grundsätze der gleichen<sup>97</sup> und der unmittelbaren<sup>98</sup> Wahl, im Zusammenhang mit der Einführung von E-Voting<sup>99</sup> die Grundsätze der allgemeinen, freien, geheimen und persönlichen Wahl zu thematisieren.

---

<sup>95</sup> Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 373.

<sup>96</sup> Vgl dazu „Legitimation-Aufgaben-Relation“ in Eberhard/Lachmayr, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfhr 2006, 30 f sowie Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, JRP 2008, 98.

<sup>97</sup> Vgl Frad, Die Hochschülerschaftsgesetz-Novelle 2004, zfhr 2005, 65 ff bei FN 23 und Schindler/Treitinger, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 536.

<sup>98</sup> Vgl Brandl, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 448.

<sup>99</sup> Vgl Goby/Weichsel, Wählen per Mouse Click?, JAP 2009/10, 17 ff, Fallmann/Brandl/Dobnik, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 518 und Gras, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 527.

---

Die Vereinbarkeit des derzeitigen Wahlrechts mit den Wahlgrundsätzen wird im Zuge der Behandlung der einzelnen Grundsätze erörtert.

## **2.2.1. Allgemeines Wahlrecht**

Das allgemeine Wahlrecht wird in § 34 Abs 1 HSG 1998 für die Wahlen der Studienvertretungen sowie der Universitätsvertretungen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten<sup>100</sup> ausdrücklich angeordnet, das Selbe gilt für die Wahlen von Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen gem § 4a Abs 4 1. Satz FHStG iVm § 34 Abs 1 HSG 1998. Für die Wahlen der Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen fehlt eine Regelung dieses Wahlgrundsatzes, die einschlägigen Bestimmungen des § 20a Abs 4 und 6 HSG 1998<sup>101</sup> verwirklichen jedoch ein allgemeines Wahlrecht.

Grundsätzlich gewährt das allgemeine Wahlrecht im gegebenen Kontext allen Studierenden das Recht ohne spezifische Voraussetzung den ungehinderten Zugang zur Ausübung des Wahlrechts,<sup>102</sup> es ist verboten gewisse Gruppen vom Wahlrecht auszuschließen.<sup>103</sup> Es erscheint daher bedenklich Personen, die an den Wahltagen nicht anwesend sind, vom Wahlrecht auszuschließen. Gerade Studierende werden zu erhöhter Mobilität, zB im Zuge des Erasmus-Programms,<sup>104</sup> angehalten, im Rahmen des allgemeinen Wahlrechts muss<sup>105</sup> für diese Studierenden eine Möglichkeit

---

<sup>100</sup> Hinsichtlich der Einschränkung des passiven Wahlrechts vgl unten S 54 ff.

<sup>101</sup> Mit gewissen Einschränkungen, vgl dazu unten S 59.

<sup>102</sup> Mayer, B-VG Kommentar, 196.

<sup>103</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 374.

<sup>104</sup> In diesem Sinne auch Jug, Wahlrecht der ÖH, 33.

<sup>105</sup> Es handelt sich bei diesen Studierenden um keine Einzelfälle, sondern eine typische Lebenssituation, dem Gesetzgeber trifft in diesem Zusammenhang eine 40

der demokratischen Partizipation geboten werden. So leitet *Dujmovits* aus diesem Wahlprinzip die Pflicht des Staates ab „das Wahlrecht so auszustalten, dass allen Wahlberechtigten eine effektive Teilnahmemöglichkeit offensteht“.<sup>106</sup>

Zu beachten ist jedoch die Existenz des sogenannten digital divides, dies beschreibt die unterschiedliche Verfügbarkeit der technologischen Geräte in der Bevölkerung, die erforderlich sind um die Stimme mittels E-Voting abzugeben sowie der teils stark variierende Wissensstand der Bevölkerung im Umgang mit diesen neuen Medien. Zwar ist davon auszugehen, dass dieser digital divide gerade bei der Gruppe der Studierenden geringer ist, als in der sonstigen Bevölkerung, dies betrifft jedoch zB nicht die Verfügbarkeit der Bürgerkarte. So wurden vor der ersten mittels E-Voting durchgeführten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen im Rahmen einer Werbeaktion des Bundesministeriums für Wissenschaft die Bürgerkarten von 11.400 Studierenden aktiviert, es waren jedoch etwa 230.000 Studierende wahlberechtigt.<sup>107</sup> Solange dieser digital divide besteht darf E-Voting nur eine zusätzliche Möglichkeit der Stimmabgabe sein, da ansonsten das allgemeine Wahlrecht massiv eingeschränkt würde.

### 2.2.2. Freies Wahlrecht

Das freie Wahlrecht wird in der Bundesverfassung erst seit 2007 explizit genannt,<sup>108</sup> war jedoch bereits davor in Art 8 Staatsvertrag von Wien

---

Gewährleistungspflicht zur Grundrechtsausübung, vgl *Schreiner*, in *Rill/Schäffer* (Hg), BVR Kommentar Rz 27 zu Art 26 B-VG.

<sup>106</sup> Vgl *Dujmovits*, Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl, 87.

<sup>107</sup> OTS0013, ÖH Wahlen beginnen planmäßig mit E-Voting Tagen, 17.05.2009.

<sup>108</sup> Art 26 B-VG idF BGBI I 2007/27; Davor war dieses im B-VG, so wie in den meisten europäischen Verfassungen, nicht explizit enthalten, vgl *Nohlen*, Wahlsysteme der Welt, Ann 160.

---

sowie Art 3 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention zu finden und stellt eine geradezu selbstverständliche Voraussetzung demokratischer Wahlen überhaupt dar.<sup>109</sup> Der VfGH hat diesbezüglich das Postulat der „Reinheit der Wahlen“ aufgestellt, „in deren Ergebnis der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen soll“.<sup>110</sup>

Hinsichtlich einer Distanzwahl und somit auch des E-Voting ist festzuhalten, dass der VfGH in einer früheren Entscheidung davon gesprochen, dass von einer „freien und geheimen“ Wahl nur gesprochen werden kann, wenn die Wählerin oder der Wähler die unbedingte Sicherheit empfinden kann, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei sie oder er wählt (oder ob sie oder er einen ungültigen bzw leeren Stimmzettel abgibt), sowohl der Wahlbehörde als auch außenstehenden Dritten unmöglich sei. Bei einer Distanzwahl sind die Wahlberechtigten auf sich alleine gestellt und haben die Einflussnahme von außenstehenden Dritten selbst zu verhindern. Sofern eine Beeinflussung vorliege sei nicht auszuschließen, dass diese sich auch auf die Untertatigung einer Erklärung erstrecke, dass die Stimme unbeobachtet und unbeeinflusst erfolgt sei.<sup>111,112</sup>

Die damals herrschende Rechtslage hat sich jedoch insbesondere durch die Einführung einer Distanzwahl (konkret in Form einer Briefwahl) bei den Wahlen der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat) deutlich verändert. Der Verfassungsgesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass Wahlberechtigte selbstständig dafür Sorge tragen können, dass ihre Stimmabgabe persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst erfolgt ist.<sup>113</sup> Im

---

<sup>109</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 34 mwN.

<sup>110</sup> VfSlg 2.037/1950.

<sup>111</sup> VfSlg 10.412/1985.

<sup>112</sup> Eine vergleichbare Erklärung wird gem § 39 Abs 5 HSWO 2005 auch bei E-Voting abgegeben, wobei hier die Formulierung „rechtsgültige Stimmabgabe“ verwendet wird.

<sup>113</sup> In den EB zu dieser Novelle, BGBl I 2007/27, 94 BlgNR 23. GP, 2, ist dafür keine Begründung zu finden. Vgl jedoch *Stein*, Wählen ab 16 und was noch?, RFG 2007/36, mit 42

Rahmen der demokratischen Grundsätze iSd Art 120c Abs 1 B-VG ist eine Distanzwahl bei der die Wahlberechtigten selbstständig für die persönliche, unbeobachtete und unbeeinflusste Stimmabgabe Sorge zu tragen haben, somit zulässig, nachdem für die allgemeinen Vertretungskörper strengere Maßstäbe anzulegen sind, als für die Organe der nichtterritorialen Selbstverwaltung.

Bei der Stimmabgabe mittels E-Voting kann ein freies Wahlrecht laut Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates<sup>114</sup> insbesondere durch folgende technische Vorkehrungen gewahrt werden, wobei die Erfüllung dieser Vorkehrungen gem § 64 Abs 3 HSWO 2005 bei der Zertifizierung des E-Voting-Wahlsystems überprüft werden:

1. Einbau eines Übereilungsschutzes,
2. Möglichkeit für den Wähler, seine Auswahl zu verändern oder das Stimmabgabeverfahren ganz abzubrechen,
3. Möglichkeit ungültig zu wählen,
4. Verhinderung der manipulierbaren Einflussnahme auf den Wähler während der Stimmabgabe (zB durch Werbe-Pop-ups) und
5. Sicherstellung, dass eine Stimme nach erfolgter Stimmabgabe von Dritten nicht mehr verändert werden kann.

### **2.2.3. Geheimes Wahlrecht**

Das geheime Wahlrecht wird in § 34 Abs 1 HSG 1998 für die Wahlen der Studienvertretungen sowie der Universitätsvertretungen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ausdrücklich angeordnet, das Selbe gilt für die Wahlen von Studiengangs-

---

weiteren Erläuterungen. Der Autor ist Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres und somit der für diese Novelle verantwortliche Legist.

<sup>114</sup> Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting („Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting“), erlassen gem Art 15 Abs b Satzung des Europarates, BGBl 1956/121 idgF.

---

und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen gem § 4a Abs 4 1. Satz FHStG iVm § 34 Abs 1 HSG 1998. Für die Wahlen der Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen fehlt eine Regelung dieses Wahlgrundsatzes, die einschlägigen Bestimmungen des § 49 Abs 5 HSWO 2005 ordnen jedoch die Durchführung einer geheimen Wahl an.

Als geheim gilt die Stimmabgabe dann, wenn niemand nachvollziehen kann, wen die Wählerin oder der Wähler gewählt hat. Dieser Wahlgrundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem freien Wahlrecht, vergleiche daher oben S 41 hinsichtlich der höchstgerichtlichen Judikatur und seiner Bedeutung.

Bei einer Wahl im klassischen Sinn kann das geheime Wahlrecht insbesondere durch undurchsichtige Wahlkuverts,<sup>115</sup> der Stimmabgabe in einer nicht einsehbaren Stimmzelle<sup>116</sup> ohne einer weiteren anwesenden Person sowie durch voneinander nicht unterscheidbare Stimmzettel<sup>117</sup> gewährleistet werden.<sup>118</sup>

Bei der Stimmabgabe mittels E-Voting kann ein geheimes Wahlrecht laut Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates<sup>119</sup> insbesondere durch folgende technische Vorkehrungen gewahrt werden:

1. Einsatz entsprechender kryptographischer Verfahren um die dauerhafte<sup>120</sup> Anonymität der Stimmabgabe – bei gleichzeitigem diametral entgegengesetztem Erfordernis der Identifikation der

---

<sup>115</sup> § 36 Abs 1 HSWO 2005, § 64 Abs 1 NRWO.

<sup>116</sup> § 39 Abs 2 HSWO 2005, §§ 57, 68 und 72 Abs 3 NRWO.

<sup>117</sup> § 43 HSWO 2005, § 77 Abs 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO).

<sup>118</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 32 mwN.

<sup>119</sup> Weiterführendes zu dieser Empfehlung siehe oben S 41.

<sup>120</sup> Dazu kritisch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die aufgrund der technologischen Entwicklung ein Wahlgeheimnis auf Zeit befürchtet, ÖH, GZ: Mob/19, 21.07.2008, 3.

- Wählerinnen bzw Wähler zur Überprüfung der Wahlberechtigung und Sicherstellung der bloss einmaligen Stimmabgabe – zu gewährleisten,
2. Verhinderung des Rückschlusses auf die Reihenfolge des Stimmeingangs aufgrund der Anordnung der gespeicherten Stimmen,
  3. unverzügliche Ausblendung der Stimme auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät nach deren Übermittlung,
  4. 4-Augen-Prinzip und strenge Protokollierung bei jedem Zugriff der Systemverantwortlichen auf das Wahlsystem,
  5. Ausschluss unberechtigter Zugriffe während des Stimmvorgangs auf die Wahlserver/elektronische Urne und
  6. Ungültigkeitserklärung von unter einer bestimmten Mindestanzahl an abgegebenen E-Voting Stimmen.

#### **2.2.4. Persönliches Wahlrecht**

Das persönliche Wahlrecht wird in § 34 Abs 1 HSG 1998 für die Wahlen der Studienvertretungen sowie der Universitätsvertretungen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ausdrücklich angeordnet, das Selbe gilt für die Wahlen von Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen gem § 4a Abs 4 1. Satz FHStG iVm § 34 Abs 1 HSG 1998. Für die Wahlen der Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen fehlt eine Regelung dieses Wahlgrundsatzes, die einschlägige Bestimmungen des § 49 Abs 4 HSWO 2005 verwirklichen jedoch ein persönliches Wahlrecht.

Einer der grundlegenden Inhalte des persönlichen Wahlrechts ist es, dass die Ausübung des Wahlrechts durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeschlossen ist.<sup>121</sup> Die alte Judikatur,<sup>122</sup> dass „der

---

<sup>121</sup> Zeleny, Persönliches Wahlrecht, in Mayer (Hg), Fachwörterbuch.

<sup>122</sup> VfSlg 10.412/1985.

---

Grundsatz des persönlichen Wahlrechts auch die Pflicht zur physischen Präsenz des Wählers impliziert“ und somit „dort, wo der Grundsatz des persönlichen Wahlrechts von Verfassungs wegen vorgeschrieben ist, die Einführung der Briefwahl durch den einfachen Gesetzgeber unzulässig ist“, ist jedoch nach der verfassungsrechtlichen Verankerung der Briefwahl in Art 26 Abs 6 B-VG als überholt anzusehen.

Die Bedeutung des Ausschlusses der Stellvertretung ist als besonders elementar anzusehen, da bereits bei Einführung der Stimmabgabe im Ausland, die nicht vor einer Wahlbehörde erfolgt,<sup>123</sup> bei Nationalratswahlen zwar vom strengen Grundsatz des persönlichen Wahlrechts iSd Ausübung des Wahlrechts vor einer Wahlkommission abgegangen wurde, nicht jedoch von der persönlichen Ausübung der Stimmabgabe. Der Verfassungsgesetzgeber hätte auch die Möglichkeit der Stellvertretung von Wahlberechtigten in Betracht ziehen können, entschied sich jedoch dagegen.<sup>124</sup>

Diese strenge Prinzip des persönlichen Wahlrechts muss somit beachtet werden, idS verlangt § 34 Abs 5 Z 2 HSG 1998, dass bei der Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg<sup>125</sup> die Verifikation der Identität der oder des Stimmberechtigten gegenüber der Wahlkommission im Rahmen des Wahlvorganges vor der Übermittlung des Wahlformulars, damit die Stimmabgabe durch Nichtberechtigte und die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person ausgeschlossen ist, zu garantieren ist. Weiters verlangt § 34 Abs 5 Z 3 HSG 1998, dass die Unverfälschtheit des ausgefüllten Stimmzettels durch den Einsatz elektronischer Signaturen und die Geheimhaltung der Wahldaten während der Übertragung zur

---

<sup>123</sup> BGBl 1992/470.

<sup>124</sup> Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 379.

<sup>125</sup> Das HSG 1998 verwendet die Bezeichnung „Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg“, während die HSWO 2005 in einer Begriffsbestimmung in § 1 Z 1 E-Voting als die Stimmabgabe im elektronischen Weg gem § 34 Abs 4 HSG 1998 als Distanzwahl unter Nutzung des Internets definiert.

Wahlkommission durch Verschlüsselung dieser Daten zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses zu garantieren ist.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie<sup>126</sup> zur Umsetzung von E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 im Sommer 2007 wurde dabei festgestellt, dass diesen Anforderungen durch den Einsatz einer Bürgerkarte gem. § 2 Z 10 E-Government-Gesetz (E-GovG) entsprochen werden kann. Dementsprechend wurde in § 63 HSWO 2005 vorgesehen, dass die Identität der Studierenden mit der Bürgerkarte gem. § 2 Z 10 E-GovG nachzuweisen ist.<sup>127</sup>

Bei der Bürgerkarte handelt es sich um eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur<sup>128</sup> gem. § 2 Z 3a Signaturgesetz (SigG) mit einer Personenbindung und den dazugehörigen Sicherheitsdaten- und funktionen bietet. Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt. Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) wird elektronisch signiert bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Zur Verwendung der Bürgerkartenfunktion ist jedoch zusätzlich die Kenntnis einer vier- sowie einer sechsstelligen Zahlenkombination notwendig.<sup>129</sup>

---

<sup>126</sup> Krimmer, Machbarkeitsstudie – Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen mittels elektronischer Abstimmungsverfahren.

<sup>127</sup> Vgl dazu auch Krimmer/Lehner et al, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 546.

<sup>128</sup> Diese Signatur ist einer eigenhändigen Unterschrift auch aufgrund der europäischen Rahmengesetzgebung (Signaturrichtlinie, RL 1999/93/EG), sofern es sich nicht um einen Notariatsakt handelt, gleichgestellt, vgl Kustor, Update Bürgerkarte 2008 Quo Vadis, NetV 2009, 23.

<sup>129</sup> Zur Funktionsweise der Bürgerkarte vgl <http://www.buergerkarte.at/konzept/securitylayer/spezifikation/aktuell/introduction/Introduction.html> [09.01.2010].

---

Durch diese Kombination von Besitz (der Bürgerkarte) und Wissen (der Zahlenkombinationen) wird den Anforderungen des § 34 Abs 5 Z 2 und 3 HSG 1998 entsprochen und somit die persönliche Ausübung des Wahlrechts sichergestellt, nachdem die elektronische Signatur einer eigenhändigen Unterschrift entspricht und diese auch für die Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der Nationalratswahl gem § 60 Abs 2 NRWO ausreichend ist.

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Wählerin oder der Wähler einer anderen Person ihre Bürgerkarte anvertraut und dieser die erforderlichen Zahlenkombinationen mitteilt gilt mE, dass die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe im Wege einer Distanzwahl für die persönliche, unbeeinflusste und unbeobachtete Stimmabgabe selbst verantwortlich sind, damit sie ihre Stimme rechtsgültig abgeben, vgl dazu oben S 41.

## **2.2.5. Gleiches Wahlrecht**

Das gleiche Wahlrecht wird in § 34 Abs 1 HSG 1998 für die Wahlen der Studienvertretungen sowie der Universitätsvertretungen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ausdrücklich angeordnet, das Selbe gilt für die Wahlen von Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen gem § 4a Abs 4 1. Satz FHStG iVm § 34 Abs 1 HSG 1998. Für die Wahlen der Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen fehlt eine Regelung dieses Wahlgrundsatzes, er ist jedoch jedenfalls als demokratischer Grundsatz der Bundesverfassung anzusehen und somit auch für diese Wahlen anzuwenden.

Das gleiche Wahlrecht ist dadurch verwirklicht, dass alle Wahlberechtigten gleich viele Stimmen abgeben können und diese unabhängig der Rasse, der Hauptfarbe, des Geschlechts des Familienstands, der Bildung, der Steuerleistung usgl gleich gewichtet

werden, der Zählwert ist somit gleich.<sup>130</sup> Bei den indirekten Wahlen der Bundesvertretung, der Organe gem. § 12 Abs 2 HSG 1998, der Fachhochschul-Studienvertretungen sowie (im Regelfall) der Pädagogischen Hochschulvertretungen kommt es aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungs- und Wahlbestimmungen jedoch zu einer großen Schwankungsbreite beim Erfolgswert<sup>131</sup> der abgegebenen Stimmen.

Dem Gesetzgeber kommt jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Organe von Selbstverwaltungskörpern, denen entscheidungswichtige Aufgaben zukommen, zu. Es muss dabei jedoch die demokratische Legitimation<sup>132</sup> der Organe gewahrt bleiben, wobei dies in Relation zu den ihnen zukommenden Aufgaben zu sehen ist.<sup>133</sup> Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann somit wegen einer indirekten Wahl dieser Organe nicht geltend gemacht werden.<sup>134,135</sup>

Die indirekte Wahl für Teile der Organe und Vertretungseinrichtungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft war somit bereits vor Einführung des Art 120c B-VG durch BGBI I 2008/2 verfassungskonform. Die Anforderung, dass die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden ist eröffnet dabei dem Gesetzgeber weiterhin diesen weiten Gestaltungsraum,<sup>136</sup> dem Prinzip des gleichen

---

<sup>130</sup> Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 377.

<sup>131</sup> So der VfGH in seiner Erkenntnis zur indirekten Wahl der Bundesvertretung, der die diese grundsätzlich als nicht verfassungswidrig erkannt hat, vgl VfSlg 17.951/2005.

<sup>132</sup> VfSlg 8.644/1979.

<sup>133</sup> Vgl die „Legitimation-Aufgaben-Relation“ in *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 30 f.

<sup>134</sup> Vgl auch *Huber*, Die ÖH als Selbstverwaltungskörper, zfh 2007, 112.

<sup>135</sup> *Strejcek* geht sogar davon aus, dass die Verfassung es nicht vorsieht, dass der Grundsatz der gleichen Wahl bei beruflichen oder vorberuflichen Vertretungen gilt, vgl *Der Standard*, 20.12.2004.

<sup>136</sup> *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, JRP 2008, 98.

---

Wahlrechts wird somit auch im neuen verfassungsrechtlichen Kontext entsprochen.

Hinsichtlich der Einführung von E-Voting ist das gleiche Wahlrecht insofern zu schützen, dass es den Wahlberechtigten nicht möglich ist mehrere Stimmen (auch bei E-Voting) abzugeben. Weiters muss dafür Sorge getragen werden, dass es den Wahlberechtigten nicht möglich ist ihre Stimme sowohl per E-Voting als auch auf herkömmlichen Weg abzugeben. Bei der Umsetzung des E-Voting für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen wurde dies so gelöst, dass E-Voting zu einem Zeitpunkt vor der herkömmlichen Wahl im Zuge einer vorgezogenen Stimmabgabe erfolgt, somit können die Studierenden, die mittels E-Voting gewählt haben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für die herkömmliche Wahl entsprechend gekennzeichnet werden.<sup>137</sup>

## 2.2.6. Unmittelbares Wahlrecht

Das unmittelbare Wahlrecht verlangt, dass die Wahlberechtigten die zu Wählenden selbst bezeichnen, ein Wahlmänersystem wird somit ausgeschlossen. Die Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe als zu Wählende ist dabei ausreichend, sofern die Bewerber für diese wahlwerbende Gruppe feststehen.<sup>138</sup>

Das Prinzip des unmittelbaren Wahlrechts ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen nicht zwingend vorgesehen, in der Stammfassung des HSG 1998, BGBI I 1999/22, war es dennoch durchgehend verwirklicht.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl Krimmer/Lehner et al, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 544.

<sup>138</sup> Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 378.

<sup>139</sup> Dabei handelte es sich jedoch bei den bundesweiten Vertretungen der Körperschaften öffentlichen Rechts um ein Spezifikum der Österreichischen Hochschülerinnen- und 50

Durch die Einführung der mittelbaren Wahl der Bundesvertretung und der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 durch BGBl I 2005/1 sowie der mittelbaren Wahl der Fachhochschul-Studienvertretung durch BGBl I 2008/2 wurde deutlich, dass das Prinzip des unmittelbaren Wahlrechts bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen nicht länger verwirklicht wird.

### **2.2.7. Das Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl**

Das Verhältniswahlrecht wird in § 34 Abs 1 HSG 1998 für die Wahlen der Universitätsvertretungen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ausdrücklich angeordnet, das Selbe gilt für die Wahlen der Studienvertretungen gem § 34 Abs 1 HSG 1998 sowie der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen gem § 4a Abs 4 1. Satz FHStG iVm § 34 Abs 1 HSG 1998. Bei den zuletzt genannten Wahlen handelt es sich jedoch um ein Personenwahlrecht, auf welches ein Wahlverfahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nicht anwendbar ist.

Das ergibt sich daraus, dass bei einem Verhältniswahlrecht die zu vergebenden Mandate auf die wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen aufgeteilt werden.<sup>140</sup> Nachdem eine Person nicht mehr als ein Mandat annehmen kann ist das Verhältniswahlrecht bei Personenwahlen nicht anwendbar, das Verhältniswahlrecht ist somit nur für die Wahl der Universitätsvertretung anzuwenden.

Das Grundproblem bei einem Verhältniswahlrecht ist die gleichmäßige Verteilung der zu vergebenden Mandate auf die wahlwerbenden Gruppen bei

---

Hochschülerschaft, vgl *FrAd*, Die Hochschülerschaftsgesetz-Novelle 2004, zfhR 2005, 65 ff bei FN 27.

<sup>140</sup> VfSlG 8.852/1980.

---

einer feststehenden Anzahl von Mandaten.<sup>141</sup> Von der Vielzahl der möglichen Verteilungsverfahren findet bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung, welches bei der Mandatsverteilung am ehesten große wahlwerbende Gruppen bevorzugt. Es wird bewusst zur Mandatsverteilung herangezogen, da dadurch der Aufsplitterung, also der Mandatsvergabe an sehr kleine wahlwerbende Gruppen, entgegengewirkt wird.<sup>142</sup>

In der Tradition der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen hat das Verhältniswahlrecht, das auf dem Listenwahlrecht basiert eine starke Tradition, so wird es von *Langeder* noch als einer der leitenden Wahlgrundsätze genannt.<sup>143</sup> Zwar stellt das Verhältniswahlrecht auch heute noch einen Wahlgrundsatz dar, hat jedoch durch die indirekte Wahl der Bundesvertretung und der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 in der Praxis an Bedeutung verloren.

## 2.2.8. Vereinbarkeit der Wahlgrundsätze mit E-Voting

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung einer Distanzwahl, somit einer Wahl bei der die physische Anwesenheit der oder des Wählers vor einer Wahlkommission nicht erforderlich ist, wodurch auch E-Voting umfasst ist, eine weiter ausgeprägte Form des allgemeinen Wahlrechts ermöglicht, dies führt jedoch zugleich zu einem Spannungsverhältnis mit dem freien, geheimen und persönlichen Wahlrecht.

Es gilt jedoch die durch die Bundesverfassung aufgestellten Wahlgrundsätze in einem Verhältnis zueinander zu sehen und nicht einen Wahlrechtsgrundsatz zu Lasten eines anderen überzubetonen.<sup>144</sup> Bei der

---

<sup>141</sup> Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005), Rz 384.

<sup>142</sup> 1470 BlgNR 20. GP.

<sup>143</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 35.

<sup>144</sup> Vgl VfSlg 10.421/1985.

Beurteilung der Zulässigkeit einer Wahlrechtsreform müssen somit die betroffenen Wahlrechtsgrundsätze gemeinsam betrachtet werden, einem variablen System entsprechend.<sup>145</sup> Die Einführung einer Distanzwahl führt dabei jedenfalls zu einer verbesserten Zugänglichkeit der Wahl und somit zu einer verbesserten Umsetzung des allgemeinen Wahlrechts, womit auch gewisse Einschränkungen im Bereich des freien, geheimen und persönlichen Wahlrechts aufgewogen werden können,<sup>146,147</sup> sofern diese an sich in einem Gleichklang zueinander bleiben.

Wie der Gesetzgeber in den letzten Jahren durch die Einführung der Briefwahl bei der Nationalratswahl<sup>148</sup> gezeigt hat, wird das dadurch entstehende Spannungsverhältnis hinsichtlich der freien, geheimen und persönlichen Wahl aufgrund der Wahl ohne physischer Präsenz einer Wahlkommission zur Anpassung des Wahlrechts an die erhöhte Mobilität der Wählerinnen und Wähler in Kauf genommen.<sup>149</sup> Auch die Erfordernisse an das freie, geheime, persönliche und gleiche Wahlrecht, die sich aufgrund einer Stimmabgabe mittels E-Voting ergeben, wurden bei der Umsetzung für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen bedacht, wie oben S 41 ff dargestellt.

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass die Einführung von E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, wobei die Legitimation-Aufgaben-Relation zu berücksichtigen ist sowie der Umstand, dass die Durchführung einer Distanzwahl bei den Wahlen der

---

<sup>145</sup> Vgl *Braun*, in *Hausheer* (Hg), Abhandlungen zum schweizerischen Recht (2006), Rz 598 ff.

<sup>146</sup> Vgl *Heindl*, in *WU Wien* (Hg), e-voting in der Schweiz, Deutschland und Österreich, Nr 02/2003.

<sup>147</sup> 394 BlgNR 21. GP.

<sup>148</sup> BGBI I 2007/28.

<sup>149</sup> Vgl *Schreiner*, in *Rill/Schäffer* (Hg), BVR Kommentar Rz 27 zu Art 26 B-VG.

---

allgemeinen Vertretungskörper nunmehr zulässig ist, mit den Wahlgrundsätzen insgesamt betrachtet im Einklang steht.<sup>150</sup>

## 2.3. Wahlberechtigung

Zu unterscheiden ist zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht, wobei das HSG 1998 für ein aktives Wahlrecht weitestgehend nur die Zulassung zu einem Studium verlangt um für die jeweils in Frage kommende Vertretungseinrichtung aktiv wahlberechtigt zu sein.<sup>151</sup> Hinsichtlich des passiven Wahlrechts sind weitere Bestimmungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und sonstiger Wahlausschließungsgründe zu beachten.

### 2.3.1. Wahlalter

Sowohl das HSG 1998 als auch die HSWO 2005 sehen in keiner Bestimmung vor, dass das passive Wahlrecht an das Erreichen eines bestimmten Alters gebunden ist. Nachdem jedoch die Zulassung zu einem Studium, vgl unten S 41, immer Voraussetzung für das Wahlrecht ist ergibt sich aus den Bestimmungen des § 63 Abs 1 Z 1 UG 2002 für Universitäten, § 4 Abs 2 FHStG für Fachhochschulen sowie § 51 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 für Pädagogische Hochschulen, dass die allgemeine Universitätsreife Voraussetzung für das Wahlrecht ist. Die allgemeine Universitätsreife wird idR durch ein österreichisches Reifezeugnis

---

<sup>150</sup> Vgl *Goby/Weichsel*, Wählen per Mouse Click?, JAP 2009/10, 21 f, *Schnider*, E-Voting ... ein demokratisches Anliegen, JRP 2004, 124 ff, *Krimmer/Lehner et al*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 543 ff.

<sup>151</sup> §§ 35 Abs 4 und 6, 20a Abs 4 und 6 HSG 1998, 4a Abs 4 FHStG.

nachgewiesen,<sup>152</sup> somit ergibt sich mittelbar, dass das Wahlalter in etwa bei dem vollendeten 18. Lebensjahr liegt.

Durch das Fehlen einer Altersgrenze für das Wahlrecht sind Studierende, die während ihrer Schulausbildung gem § 26 Schulunterrichtsgesetz eine oder mehrere Schulstufen übersprungen haben, wahlberechtigt, da sie die allgemeine Universitätsreife besitzen. Auch Studierende von künstlerischen Studien, die gem § 64 Abs 1 Z 5 UG 2005 die allgemeine Universitätsreife durch den Nachweis der positiv beurteilten Zugangsprüfung, durch die die künstlerische Eignung beurteilt wird, erbringen, sind somit wahlberechtigt.<sup>153</sup> Dies kann dazu führen, dass auch Minderjährige wahlberechtigt sind, wobei diese Thematik insbes die Wahlkommissionen von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Kunstuiversitäten betrifft.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts ist jedoch festzustellen, dass § 36 HSG 1998 bestimmt, dass sich die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 richten, sofern das HSG 1998 nichts anderes bestimmt.<sup>154</sup> Diese Bestimmung ist Bestandteil des 1. Abschnitts des 4. Hauptstücks des HSG 1998. Dieser regelt von den direkten Wahlen ausschließlich die Wahlen der Studienvertretungen und der Universitätsvertretungen, hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen enthält der Abschnitt nur eine Bestimmung, die den Einspruch gegen die Wahlen der Studiengangsvertretungen regelt. Die Wahlen an Fachhochschulen sind aufgrund der eigenen Bestimmungen im

---

<sup>152</sup> Zu anderen Nachweismöglichkeiten vgl *Pertold-Stoitzner* in *Mayer* (Hg), UG Kommentar, Anm II.1 bis II.6 zu § 64.

<sup>153</sup> Nach der früheren Rechtslage sah § 1 Abs 4 HSG 1973 die Vollendung des 17. Lebensjahres am 1. Jänner des Wahljahres als Voraussetzung des Wahlrechts für diese Studierenden vor.

<sup>154</sup> 1470 BlgNR 20. GP erläutert zu § 36 lediglich die Auswirkungen der Wahlausschließungsgründe der NRWO ohne die Wählbarkeit zu beachten, die klare Formulierung des § 36 HSG führt jedoch dazu, dass die Bestimmungen der NRWO hinsichtlich der Wählbarkeit anzuwenden sind, wenngleich unklar ist, ob dies auch gewünscht war.

---

FHStG ebenfalls nicht durch diesen Abschnitt umfasst, ein Verweis im FHStG auf § 36 HSG 1998 fehlt ebenso. Weiters enthält § 20a Abs 4 HSG 1998 eine eigene Bestimmung, die das Wahlrecht der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen betrifft, die Anwendbarkeit von § 36 HSG 1998 ist somit ausgeschlossen, da für die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen andere Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Wahlen vorliegen.<sup>155</sup>

Die Wählbarkeit bei den Wahlen an Universitäten richtet sich somit nach der NRWO, diese bestimmt in § 41, dass das passive Wahlrecht denjenigen zukommt, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.<sup>156</sup>

### **2.3.2. Zulassung zum Studium**

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung zum Studium sind in den studienrechtlichen Bestimmungen des UG 2002, FHStG sowie des Hochschulgesetzes 2005 zu finden. Die folgenden Unterpunkte beschränken sich somit darauf, welche Art von Zulassung erforderlich ist um wahlberechtigt zu sein sowie Besonderheiten hinsichtlich der Wahlberechtigung.

#### **2.3.2.1. Universitätsvertretung**

Um für die Wahl der Universitätsvertretung wahlberechtigt zu sein ist gem § 35 Abs 4 HSG 1998 die Zulassung als ordentliche Studierende bzw ordentlicher Studierender an der jeweiligen Universität sowie eine Meldung über die Fortsetzung des Studiums im Wahlsemester erforderlich.

---

<sup>155</sup> § 20a HSG 1998 iVm §§ 49 und 50 HSWO 2005. Vgl idS auch *Strejcek* in *Korinek/Holoubek* (Hg), BVR Kommentar, Rz 4 zu § 35 Abs 2 HSG.

<sup>156</sup> BGBI 1992/471 idF BGBI I 2007/28.

Außerordentliche Studierende sind zwar Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an der jeweiligen Universität,<sup>157</sup> jedoch nicht wahlberechtigt. Studierende, die individuelle Studien betreiben, betreiben diese als Diplom- Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien, sind somit somit gem § 52 Abs 2 Z 2 UG 2002 ordentliche Studierende und daher wahlberechtigt.

Weiters ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums im Wahlsemester für das Wahlrecht erforderlich. Diese ist idR unstrittig, da Studierende jedes Semester ihre Fortsetzung melden müssen, damit sie als Studierende gemeldet bleiben. Zu hinterfragen ist dies jedoch hinsichtlich der gem § 67 UG 2002 beurlaubten Studierenden. Universitäten können mittels Regelungen in ihren Satzungen dafür sorgen, dass sich Studierende für höchstens zwei Semester etwa wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder vom Studium beurlauben lassen können. Während dieser Zeit können sie weder Prüfungen noch Lehrveranstaltungen absolvieren, die Zulassung zum Studium bleibt jedoch aufrecht,<sup>158</sup> sie bleiben somit auch Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an ihrer Universität. Dennoch erfolgt in dieser Zeit keine Meldung der Fortsetzung des Studiums, somit kann ihnen auch kein Wahlrecht zukommen. Auch wenn dies sinnwidrig erscheint, so ist eine andere Interpretation aufgrund des klaren Wortlauts von § 35 Abs 4 HSG 1998 nicht möglich, sofern nicht die Beurlaubung an sich als Meldung der Fortsetzung (für mehrere Semester) angesehen wird.<sup>159</sup>

Die Wahlberechtigung richtet sich danach, ob die Zulassung zum Studium an einem Stichtag<sup>160</sup> vorliegt. Dies ist aus administrativen Gründen erforderlich, damit § 18 HSWO 2005 entsprochen werden kann und

---

<sup>157</sup> § 9 Abs 1 HSG 1998.

<sup>158</sup> § 68 Abs 1 Z 2 UG 2002 sieht das Ende der Zulassung nur bei Unterlassen der Meldung der Fortsetzung vor, wenn die oder der Betroffene nicht beurlaubt ist.

<sup>159</sup> Huber/Lehner, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 423.

<sup>160</sup> Der Stichtag liegt gem § 35 Abs 8 HSG 1998 sieben Wochen vor dem ersten Wahltag.

---

ausreichend Zeit vorliegt um das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erstellen sowie die bereichsspezifischen Personenkennzahlen, die für die Stimmabgabe mittels E-Voting erforderlich sind, erstellen lassen zu können. Durch die Einführung eines Stichtages für das Wahlrecht, wurde das Wahlverfahren insofern vereinfacht, als die Wahlkommission Verzeichnisse der Wahlberechtigten erstellen konnte, und somit der Nachweis des Wahlrechts durch die Studierenden bei der Wahlhandlung entfallen konnte.<sup>161</sup> Die Konsequenzen des Erlöschens einer Zulassung zum Studium zwischen Stichtag und Wahltag sind juristisch durchaus relevant, in der Praxis können die Wahlkommissionen dies jedoch nicht feststellen, daher ist es eine akademische Diskussion.<sup>162</sup>

### **2.3.2.2. Studienvertretung**

Für jedes Studium ist eine Studienvertretung einzurichten, die Wahlberechtigung zu der Studienvertretung ergibt sich somit aus der Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender dieses Studiums am Stichtag für die Wahlberechtigung. Mehrere Studien können gem § 17 Abs 1 HSG 1998 zu einer Studienvertretung zusammengelegt werden, es können jedoch nicht Teilmengen von Studierenden eines Studiums als Studienvertretung organisiert werden.<sup>163</sup> Die Zulassung zu einem Studium kann nicht zur Wahlberechtigung für mehrere

---

<sup>161</sup> Zugleich wurden dadurch die Bestimmungen hinsichtlich der Wahlberechtigung insofern angepasst, als dass die Wahlberechtigten besser die Gruppe der an den Wahltagen aktiven Studierenden umschreibt, wodurch auch eine Verbesserung der Wahlbeteiligung erreicht werden hätte können, 659 BlgNR 14. GP, 4.

<sup>162</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 8 zu § 35 HSG geht in diesem Fall von einem Verlust des Wahlrechts aus, krit dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 68, der davon ausgeht, dass nachträgliche Änderungen bei den Wahlrechtsvoraussetzungen nicht zu einer Änderung des Wahlrechts führen.

<sup>163</sup> Dies wäre von § 17 HSG 1998 nicht umfasst, vgl dazu auch *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 424.

Studienvertretungen führen,<sup>164</sup> nachdem nur eine Studienvertretung pro Studium eingerichtet werden kann und nicht mehrere.

Weiters muss die Meldung der Fortsetzung des Studiums vorliegen, vgl. oben S 56.

### **2.3.2.3. Studiengangsvertretung (an Pädagogischen Hochschulen)**

§ 20a Abs 4 HSG 1998 bestimmt, dass alle Studierenden des jeweiligen Studienganges, wenn sie zu Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wahlberechtigt sind.

Diese Bestimmung ist mE misslungen, denn Studierende von Studiengängen deren Curricula weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte sind somit zwar von der Wahl ausgeschlossen, jedoch könnte die Bestimmung auch so gelesen werden, dass Studierende, die zwei Studiengänge betreiben von denen nur einer mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst somit für beide Studiengänge wahlberechtigt sind, da sie zu Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Somit wären vereinzelte Studierende zur Wahl einer Studiengangsvertretung berechtigt, deren

---

<sup>164</sup> Die Ausführungen zu 116 BlgNR 22. GP halten fest, dass es den Universitätsvertretungen freisteht für Lehramtsstudien, auch diese sind Diplomstudien, sowie für Doktoratsstudien eigene Studienvertretungen einzurichten. Einige Wahlkommissionen interpretieren diese Formulierung so, dass die Lehramtsstudierenden zusätzlich zu den Studienvertretungen, die ihr Unterrichtsfach vertreten, auch eine eigene Studienvertretung Lehramt wählen dürfen. Dies kann dazu führen, dass Studierende aufgrund einer Studienzulassung für drei Studienvertretungen wahlberechtigt sind. Dies entspricht nicht dem HSG 1998, diese Praxis wurde jedoch bis dato durch die Aufsichtsbehörde nicht beeinsprucht.

---

Curricula selbstständig nicht zur Wahl einer Studiengangsvertretung berechtigen würden, dieses Ergebnis kann nicht gewünscht sein.<sup>165</sup>

Werden mehrere Studiengänge zusammengelegt, so ist gem § 20a Abs 8 HSG 1998 dennoch für jeden Studiengang eine eigene Wahl der Studiengangsvertretung durchzuführen. Dies ist notwendig, da manche Studiengänge in den ersten Semestern gemeinsam geführt werden und erst später eine Trennung in zwei Studiengänge erfolgt.<sup>166</sup> Die Studierenden dieses Studiengangs sind dann aktiv für alle zusammengelegten Studiengangsvertretungen wahlberechtigt, passiv nur für eine.

#### Sonderfall der Direktwahl der Pädagogischen Hochschulvertretung

Wird durch die Pädagogische Hochschulvertretung beschlossen, dass sie durch eine Direktwahl gewählt wird, da der Pädagogischen Hochschule weniger als 250 Studierende angehören, so sind alle Studierende an dieser Pädagogischen Hochschule wahlberechtigt, sofern sie dort ein Studium betreiben, dessen Curricula wenigstens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst.

#### **2.3.2.4. Studiengangsvertretung (an Fachhochschulen)**

Für die Studiengangsvertretungen an Fachhochschulen sind gem § 4a Abs 4 2. Satz FHStG alle Studierende des Wirkungsbereichs<sup>167</sup> wahlberechtigt. Der Wirkungsbereich ist dabei nicht näher definiert,<sup>168</sup> wie

---

<sup>165</sup> Studierende, die nur Studien an einer Pädagogischen Hochschule besuchen, deren Curricula weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen sind gem § 3 Abs 1 HSG 1998 nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

<sup>166</sup> 394 BlgNR 21. GP.

<sup>167</sup> §§ 7a Abs 1, 8 Abs 1 Z 1, 14 Z 1, 16 Z 1 und 18 Z 1 verwenden ebenfalls die Bezeichnung Wirkungsbereich um Tätigkeitsbereiche abzugrenzen.

<sup>168</sup> Vgl *Hauser/Reininghaus/Schweighofer*, Fachhochschul-Recht aus trüber Quelle, zfhr, 2008, 71.

bereits oben S 16 erläutert, lässt sich dieser jedoch durch den Wortlaut Studiengangsvertretung interpretieren und ist insbes durch die Ermächtigung des § 4a Abs 3 5. Satz FHStG iVm § 17 Abs 1 HSG 1998, der Fachhochschul-Studienvertretungen ermächtigt mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsvertretung zusammenfassen, zu verstehen und bezieht sich somit auf die Studierenden eines Studienganges. Die Bestimmung des § 50b Abs 1 HSWO 2005 ist somit insofern unklar, als sie bestimmt, dass die Studierenden des jeweiligen Studiengangs für die Studiengangsvertretungen wahlberechtigt sind, jedoch auch mehrere Studiengänge in einer Studiengangsvertretung zusammengefasst sein können, die Bestimmung muss jedoch im Rahmen der Vorgaben des FHStG gesehen werden. Somit knüpft das Wahlrecht an die Zulassung zu einem Studiengang an, welcher der jeweiligen Studiengangsvertretung zugeordnet ist.

Gem § 4a Abs 4 2. Satz FHStG ist § 20a Abs 4 HSG 1998 sinngemäß anzuwenden, das Wahlrecht beschränkt sich somit auf Studierende, die Studiengänge betreiben, deren Curricula mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, vgl dazu oben S 59.<sup>169</sup> Studierende, deren Curricula weniger ECTS-Anrechnungspunkte umfassen sind somit ebenso wie solche Studierende an Pädagogischen Hochschulen nicht wahlberechtigt, sie sind jedoch gem § 4 Abs 9 FHStG Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Inwiefern diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt werden kann erscheint fragwürdig.<sup>170</sup>

### Zuordnung zur Jahrgangsvertretung

Studierende eines Studienganges sind auch zur Wahl einer Jahrgangsvertretung berechtigt. Dabei müssen die Studierenden den Jahrgangsvertretungen zugeordnet werden. Wie das zu erfolgen hat ist wohl bei dem Großteil der Studierenden unstrittig, für Studierende, die aufgrund

---

<sup>169</sup> Vgl auch Hauser, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 238.

<sup>170</sup> Studiengänge, die weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen sind in der Praxis an Fachhochschulen jedoch derzeit nicht eingerichtet, vgl BMWF, Studium & Beruf, 423 ff.

---

eines mangelnden Studienerfolgs ein Studienjahr wiederholen müssen<sup>171</sup> bedarf die Zuordnung einer genaueren Betrachtung.

Die Bezeichnung Jahrgang kann entweder Studierende zusammenfassen, die im selben Jahr ihr Studium aufgenommen haben, oder Studierende, die sich im selben Studienjahr befinden, vergleichbar mit einer Schulstufe. Nachdem auch die Jahrgangsvertretung eine Interessensvertretung ist<sup>172</sup> sollen dadurch Studierende mit ähnlich gelagerten Interessen vertreten werden. Diese orientieren sich im Studium idR anhand der Studieninhalte oder der Studienbedingungen, sind aber gerade bei einer Jahrgangsvertretung stets an den aktuellen Studieninhalt gebunden. Studierende, die ein Studienjahr wiederholen müssen sind somit mE anhand des Studienjahres, in dem sie sich inhaltlich befinden, ihren Jahrgangsvertretungen zugeteilt.

### **2.3.3. Wahlausschließungsgründe**

Die Wahlausschließungsgründe richten sich grundsätzlich gem § 36 HSG 1998 nach den Bestimmungen der NRWO, sofern durch das HSG 1998 nichts anderes bestimmt. Somit ist § 22 NRWO anzuwenden der bestimmt, dass vom Wahlrecht aktiv und passiv ausgeschlossen ist, wer – und zwar gleichgültig der Staatsbürgerschaft – durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluss endet nach sechs Monaten.<sup>173</sup> Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene

---

<sup>171</sup> Die Wiederholung eines Studienjahres an einer Fachhochschule ist aufgrund eines Beschlusses des Fachhochschulrates gem § 6 Abs 1 FHStG vom 01.12.2006 gem Punkt II.E.4.e. der Richtlinien des Fachhochschulrates für die Akkreditierung von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen möglich.

<sup>172</sup> Sten Prot des NR, 23. GP, 85 ff.

<sup>173</sup> Dabei wird das freie Wahlrecht, auch im Hinblick auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht, nicht verletzt, vgl VfSlg 18.215/2007.

vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils. Weiters führt auf ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Verurteilung nach dem Verbotsgesetz zu einem dauernden Wahlausschluß.<sup>174</sup>

Wie die Wahlkommissionen das Vorliegen eines Wahlausschließungsgrundes überprüfen können ist jedoch unklar,<sup>175</sup> da die Kandidatinnen und Kandidaten von wahlwerbenden Gruppen sowie für Studienvertretungen gem §§ 23 Abs 2 und 27 Abs 4 HSG 1998 nicht zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung gem § 10 Strafregistergesetz 1968 verpflichtet sind und auch nicht vorgesehen ist, dass die Wahlkommissionen zur Einholung von Strafregisterauszügen berechtigt sind. Fraglich ist daher, wie zu verfahren ist, wenn nach erfolgter Wahl und Mandatszuweisung festgestellt wird, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Wahlausschließungsgrund erfüllt.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sieht in diesem Fall nicht die Abänderung oder Behebung des Bescheides von Amts wegen gem § 68 AVG vor, da die Zulassung einer solchen Kandidatin oder eines solchen Kandidaten, die oder der einen Wahlausschließungsgrund erfüllt, nicht mit Nichtigkeit bedroht ist.<sup>176</sup> Es erschien gerade aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit der Wahlausschließungsgründe durch die Wahlkommissionen zweckmäßig eine Bestimmung einzuführen, wodurch die Wahlkommissionen durch Bescheid ein bereits zugewiesenes Mandat

---

<sup>174</sup> 1470 BlgNR 20. GP.

<sup>175</sup> Vgl *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, Anm 1 zu § 36.

<sup>176</sup> *Hengstschläger/Leeb*, AVG Kommentar, Rz 119 ff zu § 68.

---

aberkennen können, wenn nachträglich das Vorliegen eines Wahlauschlussgrundes bekannt oder ein solcher erfüllt wird.<sup>177</sup>

Für die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen sowie an Fachhochschulen ist § 36 HSG 1998 nicht anwendbar, vgl dazu oben S 54, eigene Wahlauschlussgründe liegen für sie nicht vor.

### **2.3.4. Staatsbürgerschaft**

Die Staatsbürgerschaft ist in der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich des aktiven Wahlrechts nicht mehr beachtlich, sie ist jedoch für die Wahlen an Universitäten hinsichtlich des passiven Wahlrechts relevant. Die Bedeutung der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung des Wahlrechts sollte aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlagen in juristischer Hinsicht sowie der damit verbundenen politischen Diskussion genau betrachtet werden.

#### **2.3.4.1. Rechtslage an Universitäten**

Für die Wahl der Studierendenvertretung an Universitäten wurde durch den neugeschaffenen Art 81c B-VG<sup>178</sup> eine neue verfassungsrechtliche Grundlage<sup>179</sup> in Abs 2 als Spezialnorm zu Art 3 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>180</sup>

---

<sup>177</sup> Dies wird zB durch § 13 Abs 2 vbg Landwirtschaftskammergesetz, LGBI 1995/59 idF LGBI 2009/44 ermöglicht. Das Fehlen einer solchen Bestimmung im HSG 1998 ist aus gleichheitsrechtlichen Problemen uU verfassungswidrig, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 91a.

<sup>178</sup> BGBI I 2008/2.

<sup>179</sup> Vor der Erlassung dieses Artikels stand § 35 Abs 2 HSG 1998 im Verfassungsrang und bildete selbst die verfassungsrechtliche Grundlage als Spezialnorm zu Art 3 StGG, vgl *Strejcek in Korinek/Holoubek (Hg)*, BVR Kommentar, Rz 6 zu § 35 Abs 2 HSG.

<sup>180</sup> Art 3 StGG sieht vor, dass die öffentlichen Ämter Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft vorbehalten sind, diese sind nach Rsp des VfGH auch die in 64

(StGG) geschaffen.<sup>181</sup> Diese sieht vor, dass bundesgesetzlich vorgesehen werden kann, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist. In diesem Sinne wurde durch diese Novelle auch die Bestimmung des § 35 Abs 2 HSG 1998 ihres Verfassungsrangs enthoben und als einfachgesetzliche Bestimmung erlassen.

Nunmehr gilt für die Studierendenvertretung an Universitäten, dass gem § 35 Abs 1 HSG 1998 alle ordentlichen Studierenden der jeweiligen Universität aktiv wahlberechtigt sind, gem Abs 2 ist das passive Wahlrecht sowie die Funktionsausübung der in die universitären Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter auf die Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt.

Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts wird nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt, es liegt somit ein echtes Ausländerwahlrecht<sup>182</sup> vor. Die Differenzierung zwischen aktiv und passiv Wahlberechtigten erscheint sachlich<sup>183</sup> und verfassungsrechtlich zulässig.<sup>184</sup>

---

Kollegialorgane entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, VfSlg 14.277/1995. Auch die Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung üben ein solches öffentliches Amt aus, zB kann die Bundesvertretung gem § 29 Abs 6 HSG 1998 (Einhebung eines Sonderbetrages) Verordnungen erlassen, vgl *Langeder/Strasser* in *Ermacora/Langeder/Strasser* (Hg), Hochschulrecht, Anm 8 zu § 20 *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, 141.<sup>181</sup> IdS auch 314 BlgNR 23. GP, EB zu Z 16, wodurch klargestellt wird, dass durch Art 81c Abs 2 ermöglicht wird einfachgesetzliche Ausnahmen zu Art 3 StGG zu vorzusehen.

<sup>182</sup> Die Einführung eines Ausländerwahlrechts (aktiv wie passiv) ist verfassungsrechtlich nicht geboten, vgl VfSlg 14.299/1995, erscheint jedoch sinnvoll, denn das verbindende Element der Studierenden an einer Universität ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern seit jeher die Zugehörigkeit zur Universität an sich, vgl dazu historisch argumentierend *Schindler/Treitinger*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 537.

---

### 2.3.4.2. Rechtslage an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

Für die Wahlen der Studierendenvertretung an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gestaltet sich die rechtliche Situation insofern anders, als Art 81c B-VG nicht anzuwenden ist, da sich dieser ausdrücklich nur auf Universitäten bezieht. Es ist somit fraglich, ob die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen öffentliche Ämter bekleiden und somit Art 3 StGG zur Anwendung kommt.

In seinem Erkenntnis VfSlg 14.299/1995 stellte der VfGH fest, dass der Aufgabenbereich der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu einem ganz erheblichen Teil in der Ausübung hoheitlicher Befugnisse besteht. Als Beispiel nannte er dafür die Erlassung von Bescheiden durch die Hauptausschüsse (heute Universitätsvertretungen) über Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages der Beiträge gem § 20 Abs 3 und 4 HSG 1973, die Entscheidung über eine Berufung gegen solche Bescheide durch den Zentralausschuß (heute Bundesvertretung) der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 22 Abs 2 2. Satz HSG 1973), die Anwendbarkeit des AVG gem § 22 Abs 4 HSG 1973 auf das Verfahren des Zentralausschusses und die Entsendung von Vertreterinnen- und Vertretern in staatliche und akademische Behörden (§ 13 Abs 2 HSG 1973), da einer solchen die rechtliche Qualität eines Bescheides<sup>185</sup> zukommt.

Mit Ausnahme der Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in staatliche und akademische Behörden, die näher zu betrachten ist, kommen den Studierendenvertretungen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen die oben genannten Rechte nicht zu.

---

<sup>183</sup> Vgl Strejcek, Passives Wahlrecht und Ämterzugang für Ausländer, JAP 1a/1996/97, 19.

<sup>184</sup> Vgl Nowak, Politische Grundrechte, 335 f.

<sup>185</sup> VfGH Erk vom 11.12.1974, 20/74, VwGH Erk vom 29.01.1976, 746/74.

Gem § 17 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 sind durch die Studierendenvertretung drei Mitglieder in die Studienkommission einer Pädagogischen Hochschule zu entsenden. Gem § 16 Abs 2 letzter Satz FHStG sind mindestens ein Viertel der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums durch die Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge zu wählen,<sup>186</sup> an Fachhochschulen kommt der Studierendenvertretung somit kein Entsendungsrecht und auch sonst keine hoheitlichen Befugnisse zu.<sup>187</sup>

Die hoheitlichen Befugnisse der Studierendenvertretung an Pädagogischen Hochschulen sind somit mE als so geringfügig anzusehen, als dass sie die Qualität eines öffentlichen Amtes iSd Art 3 StGG nicht begründen können.<sup>188</sup> Das passive Wahlrecht ist somit nicht verfassungsrechtlich an Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit gebunden.<sup>189</sup>

Wenn der Gesetzgeber somit in § 20a Abs 4 HSG 1998 und § 4a Abs 4 2. Satz FHStG allen Studierenden (unter bestimmten Voraussetzungen) das aktive und passive Wahlrecht einräumt, so sind darunter alle Studierende, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu

---

<sup>186</sup> Vgl dem widersprechend jedoch § 15 der Mustersatzung für Fachhochschul-Studienvertretungen des Referats für Fachhochschul-Angelegenheiten der Bundesvertretung, welche eine Entsendung durch die Fachhochschul-Studienvertretung vorschlägt.

<sup>187</sup> Dies mag zwar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, der die Fachhochschul-Studienvertretungen als Pendant zur Universitätsvertretung einrichten wollte, wie durch die zahlreichen Verweise des § 4a FHStG ersichtlich, ergibt sich jedoch aus den zahlreichen nicht angepassten Bestimmungen des FHStG.

<sup>188</sup> Vgl VfSlg 13.544/1993.

<sup>189</sup> Ob der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Einrichtung von nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern so weit geht, dass er auch einfachgesetzlich das Wahlrecht auf nicht österreichische Staatsangehörige ausweiten kann bleibt daher unbeachtlich, vgl *Huber, ÖH-Recht*<sup>2</sup> (2007), Anm 1 zu § 35 HSG.

---

verstehen,<sup>190</sup> womit für die Studierendenvertretungen an diesen Einrichtungen ein umfassendes Ausländerwahlrecht verwirklicht ist.

#### **2.3.4.3. Geschichtliche Entwicklung**

Zu Beginn der Österreichischen Hochschülerschaft war die Mitgliedschaft gem § 1 Abs 1 der Verordnung über die studentische Selbstverwaltung, BGBI 1945/170, sowie § 1 Abs 1 HSG 1950, BGBI 1950/174, auf Hörerinnen und Hörer mit österreichischer Staatsbürgerschaft beschränkt, die Frage eines Ausländerwahlrechts war somit obsolet.

Mit dem HSG 1973, BGBI 1973/309, waren bereits alle Studierenden Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft und das aktive Wahlrecht wurde auf alle Mitglieder ausgeweitet.<sup>191,192</sup> Durch § 4 Abs 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf gewissen Verwaltungsgebieten, BGBI 1979/57, wurde das passive Wahlrecht auf Südtiroler iS dieses Bundesgesetzes ausgeweitet, wobei dies im Widerspruch zu Art 3 StGG stand.<sup>193</sup>

Nach Österreichs Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 wurde am 14. März 1997 ein selbstständiger Antrag des Ausschusses für

---

<sup>190</sup> Dies wird auch ausdrücklich in §§ 49 Abs 1, 50a Abs 1 und 50b Abs 1 HSWO 2005 festgestellt.

<sup>191</sup> Vgl Jug, Wahlrecht der ÖH, 113.

<sup>192</sup> Auch eine Ausweitung des passiven Wahlrechts auf alle Studierende wurde damals durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefordert, vgl Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Petrovic zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, 673 BlgNR 13. GP.

<sup>193</sup> Die Einführung eines passiven Ausländerwahlrechts benötigte damals jedenfalls einer Verfassungsbestimmung, vgl VfSlg 14.299/1995, 1470 BlgNR 20. GP, 37 f. Diese Feststellung wurde jedoch vor dem Erk des VfGH, VfSlg 17.951/2005 getroffen, für die Rechtslage danach vgl FN 189.

Wissenschaft und Forschung eingebracht,<sup>194</sup> der das passive Wahlrecht auf alle Studierenden, die Staatsangehörige eines Vertragstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind, ausweiten sollte. Die Ausweitung wurde jedoch erst im Zuge der großen HSG Novelle 1998 durch die Verfassungsbestimmung<sup>195</sup> des § 35 Abs 2 HSG 1998 beschlossen.<sup>196</sup> Erst durch BGBI I 2008/2 und der Einführung des Art 81c B-VG wurde diese Bestimmung wieder zur einfachgesetzlichen Bestimmung.<sup>197</sup>

#### 2.3.4.4. Politische Diskussion

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts für Studierende, die nicht aus Österreich kommen, stellt sich die grundsätzliche Frage welche Argumente

---

<sup>194</sup> 639 BlgNR 20. GP.

<sup>195</sup> Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung vgl 1470 BlgNR 20. GP, 37 f welche feststellt, dass aus EU-rechtlicher Sicht das Diskriminierungsverbot gem Art 6 EG-V anzuwenden ist, dies jedoch für den Hochschulbereich nur insofern relevant ist, als dadurch der Zugang zu einer Berufstätigkeit iwS betroffen ist, wovon die Studierendenvertretung nicht umfasst ist, da dies keine Berufstätigkeit darstellt und somit die Einführung des passiven Wahlrechts für EWR-Bürgerinnen und Bürger nicht zwingend geboten ist. Somit ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich. Dem widerspricht *Strejcek*, da die Tätigkeit von ÖH-Vertretern nicht der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen sei und nicht ausreichend öffentliche Gewalt ausgeübt werde, die eine besondere Nähebeziehung zum Staat rechtfertigen würde, somit komme dem Gemeinschaftsrecht ein Anwendungsvorrang vor Art 3 StGG zu, vgl *Strejcek* in *Korinek/Holoubek* (Hg), BVR Kommentar, Rz 8 zu § 35 Abs 2 HSG.

<sup>196</sup> Seitens der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wurde die Ausweisung des passiven Wahlrechts auf alle Studierende gefordert, dies sollte jedoch nicht lösgelöst von der Entwicklung bei anderen gesetzlichen Interessensvertretungen erfolgen, vgl 1513 BlgNR 20. GP, 7 f.

<sup>197</sup> Durch BGBI I 2005/1 kam es zur Umbenennung der Österreichischen Hochschülerschaft in Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, zugleich wurde das HSG 1998 geschlechtergerecht formuliert. Dabei wurde auch die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs 2 HSG 1998 umformuliert und einfachgesetzlich beschlossen. Dies kann jedoch entgegen *Jug* nicht dazu führen, dass die Bestimmung nur noch einfachgesetzlich beschlossen war, vgl *Jug*, Wahlrecht der ÖH, 114, sondern führt zur Verfassungswidrigkeit, vgl *Huber*, ÖH-Recht<sup>2</sup> (2007), Anm 9 zu § 35 HSG.

---

dafür und welche dagegen sprechen, dass diesen Studierenden das passive Wahlrecht eingeräumt wird.

Allgemein wird gegen das Ausländerwahlrecht vorgebracht, dass es bei Ausländerinnen und Ausländern zu einer doppelten Loyalität,<sup>198</sup> sowohl zum Heimat- als auch zum Aufenthaltsstaat kommen kann. Besonders wenn sich der Aufenthaltsstaat gegen den Heimatstaat richte, könne dies zu massiven Problemen führen.<sup>199</sup> Auch die Möglichkeit der Bildung von radikalen Ausländerparteien wird als Argument gegen ein Ausländerwahlrecht vorgebracht, wobei auch die Bildung von radikalen Parteien durch österreichische Staatsangehörige nicht auszuschließen ist.<sup>200</sup>

Diesen Bedenken ist der Pflichtenstatus<sup>201</sup> der Ausländerinnen und Ausländer entgegenzuhalten, „weil Demokratie ihrem Grundgedanken nach Betroffenenpartizipation sei, müsse sich grundsätzlich jeder an Wahlen und damit an der Hoheitsgewalt beteiligen können, der nachhaltig von den zu fällenden Entscheidungen betroffen sei“<sup>202</sup>.

Neben diesen allgemeinen Überlegungen ist festzustellen, dass im Wintersemester 2007/2008 unter den 233.046 Studierenden an öffentlichen Universitäten 49.799 (21,4%) ausländische Studierende waren. An der Universität Mozarteum Salzburg waren unter 1.356 Studierenden sogar 759 (56,0%) ausländische Studierende.<sup>203</sup>

---

<sup>198</sup> Vgl *Schnedl*, Das Ausländerwahlrecht – ein europäisches Gebot, 25 ff.

<sup>199</sup> ZB bei der Diskussion um Ausgleichszahlungen durch die Bundesrepublik Deutschland für deutsche Studierende in Österreich, insbes im Studium der Humanmedizin, vgl für viele OTS0068, ÖH zu Faymann: Ausgleichszahlungen richtiger Weg, 21.11.2009.

<sup>200</sup> Vgl 673 BlgNR 13. GP, 14, worin dieselben Bedenken hinsichtlich der Einführung des aktiven Wahlrechts für ausländische Studierende thematisiert wird.

<sup>201</sup> Hinsichtlich einer weiterführenden Analyse des Pflichtenstatus von ausländischen Studierenden, vgl *Jug*, Wahlrecht der ÖH, 115 f.

<sup>202</sup> Vgl *Schnedl*, Das Ausländerwahlrecht – ein europäisches Gebot, 27 f.

<sup>203</sup> *BMWF*, Universitätsbericht 2008, 207 ff.

Gerade die Gruppe von Studierenden aus Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, sind dabei mit Themen konfrontiert, die andere Studierende kaum oder gar nicht betreffen, insbes dem Fremdenrecht.<sup>204</sup>

Die Vertretung der Interessen dieser Studierenden, die wie ersichtlich in manchen Bereichen sogar die Mehrheit der Studierenden ausmacht, sollte durch die Betroffenen selbst erfolgen können,<sup>205</sup> zumal sie wie alle Studierende nachhaltig von den zu fällenden Entscheidungen betroffen sind. Dies ist einerseits sinnvoll zur selbstständigen Vertretung von Minderheiten,<sup>206</sup> andererseits zur Vermeidung von Vertretungsproblemen in Studien mit großem Anteil an ausländischen Studierenden<sup>207</sup> wünschenswert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht für die Studierendenvertretung seit ihrem Bestehen stets ausgeweitet wurde.<sup>208</sup> Die Ausweitung des passiven Wahlrechts bei Wahlen an Universitäten auf für Studierende unabhängig von der Staatsangehörigkeit wäre der letzte Schritt zum vollständigen Ausländerwahlrecht und wird seit langem von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefordert. Dies wäre auch mE durchaus sinnvoll, da sich die Interessen von Studierenden primär durch die Zugehörigkeit zu einer Universität und nicht die Staatsangehörigkeit ergeben. Verfassungsrechtlich ist eine Ausweitung des passiven Wahlrechts jedoch nicht geboten, fraglich ist, ob die angekündigte Evaluierung und dynamische

---

<sup>204</sup> So wird etwa durch die Österreichische Austauschdienst-GmbH (ÖAD) eine eigene Informationsbroschüre für diese Studierende angeboten, vgl ÖAD, Austria Welcomes You.

<sup>205</sup> Vgl Fallmann/Brandl/Dobnik, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 520.

<sup>206</sup> Schindler/Treitinger, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 536.

<sup>207</sup> Gras, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 526 f.

<sup>208</sup> BGBI 1973/309, BGBI 1979/57, BGBI I 1999/22, BGBI I 1999/95 (Pädagogische Hochschulen), BGBI I 2008/2 (Fachhochschulen).

---

Weiterentwicklung des passiven Wahlrechts auch stattfinden wird.<sup>209</sup> Art 81c B-VG ermöglicht eine solche Weiterentwicklung nunmehr jedenfalls auch dem einfachen Gesetzgeber.

---

<sup>209</sup> Vgl 1513 BlgNR 20. GP, 7 f.

### **3. Allgemeines zur Wahldurchführung**

Die Durchführung der Wahlen erfolgt je nach Art der Bildungseinrichtung durch unterschiedliche Behörden bzw Personen, es gilt daher zu analysieren, an welche gemeinsamen Grundsätze diese gebunden sind.

#### **3.1. Durchführende**

Entsprechend der Systematik des HSG 1998 gibt es viele vereinzelte Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Wahlen, wobei § 39 Abs 1 und 2 HSG 1998, § 20a Abs 3 HSG 1998 iVm § 50 Abs 5 HSWO 2005 und § 4a Abs 4 4. Satz FHStG die wesentlichsten Bestimmungen darstellen.

##### **3.1.1. Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist ein Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Ihr obliegt gem § 39 Abs 2 HSG 1998 insbes die Organisation und Durchführung der Wahl von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Bundesvertretung gem § 35a HSG 1998 und die informelle Koordination der Tätigkeiten sowie die Unterstützung der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten bei der Durchführung des E-Voting.<sup>210</sup>

---

<sup>210</sup> Vgl Krimmer/Lehner et al, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 544.

---

Die Wahlkommission nimmt insofern eine Sonderrolle innerhalb der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ein, als dass ihre Mitglieder nicht Angehörige der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein müssen und auch die Satzung der Bundesvertretung der Studierenden nicht auf sie anzuwenden ist,<sup>211</sup> eine allfällig eingeführte Geschäftsordnung kann aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Ermächtigung somit nicht verbindlich sein, dies führt in der Praxis regelmäßig zu Schwierigkeiten.<sup>212</sup> Die Qualifikation als Organ des Selbstverwaltungskörpers der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft führt dazu, dass sie an deren Weisungsfreistellung partizipiert.<sup>213</sup>

Die Wahlkommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern,<sup>214</sup> von denen die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende von der Bundesminister oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt werden<sup>215</sup> und rechtskundige<sup>216</sup> Bedienstete<sup>217</sup> sein müssen. Die oder der stellvertretende

---

<sup>211</sup> § 7 Abs 2 HSG 1998 ermächtigt die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Satzung zu erlassen. Diese Ermächtigung ist jedoch auf eine Satzung für das erlassende Organ, im konkreten die Bundesvertretung, beschränkt. Die Satzung kann somit nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Organs, nämlich in den der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, eingreifen.

<sup>212</sup> Vgl *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 428 hinsichtlich der Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen.

<sup>213</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 41 f.

<sup>214</sup> Diese gelten funktionell als Beamte iSd § 74 Z 4 StGB, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 38 mwN.

<sup>215</sup> Diese beiden Personen werden unmittelbar durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung angelobt, vgl § 38 Abs 6 HSG 1998.

<sup>216</sup> Unter „rechtskundig“ sind Personen zu verstehen, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, vgl *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, Anm 1 zu § 38. Nachdem § 38 Abs 2 Z 2 HSG 1998 im wesentlichen der Rechtslage des HSG 1973 entspricht muss der Begriff rechtskundig in diesem historischen Sinn verstanden werden, der Abschluss eines Bachelorstudiums der Rechtswissenschaften ist somit mE nicht ausreichend.

Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden stimmberechtigt. Die anderen drei Mitglieder werden durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auf unbestimmte Zeit bestimmt.<sup>218</sup> Die Abberufung sämtlicher Mitglieder ist möglich.<sup>219</sup>

Dabei kommt den drei mandatsstärksten Klubs<sup>220</sup> in der Bundesvertretung je das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Wahlkommission zu. Welche Personen bestimmt werden ist gem § 3a Abs 2 HSWO 2005 durch die oder den Vorsitzenden des Klubs direkt der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bekanntzugeben. Ihre Entsendung wird erst durch die Angelobung<sup>221</sup> gem § 3a Abs 3 HSWO 2005

---

<sup>217</sup> § 16 Abs 1 lit c HSG 1973 bestimmte, dass nur eine rechtskundige Beamtin oder ein rechtskundiger Beamter zur Vorsitzenden bzw zum Vorsitzenden bestellt werden konnte. Die Ausweitung auf Bedienstete ergibt sich aus der stark steigenden Zahl von Vertragsbediensteten, die von diesem Begriff ebenfalls umfasst sind, vgl *Zellenberg*, Abschied vom Berufsbeamtentum, JRP 1999, 279 ff bei FN 90.

<sup>218</sup> Personen, die von Klubs bestimmt wurden, die aufgrund der geänderten Zusammensetzung der Bundesvertretung nach einer Wahl nicht mehr entsendungsberechtigt sind, scheiden (sofern der neue entsendungsberechtigte Klub kein neues Mitglied entsendet hat) gem § 9 Abs 4 HSWO 2005 spätestens sieben Wochen vor dem nächsten Wahltag aus der Wahlkommission aus, eine andere Beschränkung der Dauer der Mitgliedschaft in der Wahlkommission ist nicht vorgesehen.

<sup>219</sup> Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit entsandt, die Abberufbarkeit ergibt sich bereits aus dem Begriff der Entsendung, welche ein andauerndes Verhältnis zwischen Entsendendem und Entsandtem begründet. Die Mitglieder, die durch die Klubs bestimmt werden, werden hingegen nicht entsandt sondern bestimmt. Mit einer Bestimmung auf unbestimmte Zeit korrespondiert jedoch auch ein Abberufungsrecht, vgl VfSlg 8.317/1978, 7.009/1973. Im gegebenen Fall ist dies insbes aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnis notwendig.

<sup>220</sup> Wie vorzugehen ist, wenn zwei oder mehrere Klubs über gleich viele Mandate verfügen und somit die drei mandatsstärksten Klubs nicht klar festgestellt werden können lässt das HSG 1998 offen. Aufgrund seiner Systematik müsste es zu einer Losentscheidung kommen, wobei dies gerade bei der Zusammensetzung der Wahlkommission demokratiepolitisch nur schwer erklärbar ist, vgl *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 420 ff, FN 21.

<sup>221</sup> Diese muss verweigert werden, sofern Umstände vorliegen, welche die Mitgliedschaft in der Wahlkommission ausschließen. Nachdem es sich bei der Angelobung nicht um die Vollziehung eines Beschlusses der Wahlkommission handelt, muss es sich dabei um eine

---

durch die oder den Vorsitzenden wirksam. Scheiden Mitglieder aus der Wahlkommission aus, so sind neue Mitglieder durch die Klubs vorzuschlagen.

Mitglieder der Wahlkommission dürfen gem § 3a Abs 2 HSWO 2005 nur in einer Wahlkommission Mitglied sein, dies ist insbes hinsichtlich der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie deren Unterkommissionen maßgeblich. Weiters dürfen gem § 38 Abs 5 HSG 1998 die Vertreterinnen und Vertreter der wahlwerbenden Gruppen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrochenen Wahlvorschlag enthalten sein. Diese Formulierung war bereits in der Stammfassung des HSG 1998 enthalten und somit vor der Einführung der indirekten Wahl der Bundesvertretung. Die Bestimmung muss daher so gelesen werden, dass Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung sowie deren Ersatzpersonen nicht durch die Klubs als Mitglieder der Wahlkommission bestimmt werden können.

Weiters steht es jenen Klubs,<sup>222</sup> die nicht berechtigt sind ein Mitglied in die Wahlkommission zu entsenden, zu je eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommission zu entsenden. Wenn weniger als drei Klubs in der Bundesvertretung bestehen, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission.<sup>223</sup>

---

selbstständige Kompetenz der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden handeln. Hinsichtlich der Angelobung von Mitgliedern ist sie oder er somit an Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden, vgl dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 39.

<sup>222</sup> Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung sind gem § 8 Abs 3 HSG 1998 verpflichtet sich zu Klubs zusammenzuschließen, ein Klub kann daher nicht aus nur einer Person bestehen. Mandatarinnen und Mandatare, mit denen sich niemand zusammenschließen möchte, bilden daher keinen Klub und sind auch nicht zur Entsendung einer Beobachterin oder eines Beobachters in die Wahlkommission berechtigt.

<sup>223</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 8 zu § 39 HSG.

Eine weitere Besonderheit der Wahlkommission ist, dass sie als ständiges<sup>224</sup> Organ der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist. Dies ist insbes notwendig, da die Wahlkommission auch abseits von Wahlen gewisse Aufgaben wahrnehmen muss. So kommt es bei einer Wahlkommission nach einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl auch nicht zur (Neu-)Konstituierung<sup>225</sup> des Organs, sondern zur Umbildung, vgl § 38 Abs 5 HSG 1998.

Sofern nach einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl neue Klubs berechtigt sind Mitglieder in die Wahlkommission zu entsenden, so ist diese gem § 38 Abs 5 HSG iVm § 9 HSWO 2005 binnen zwei Monaten ab Verlautbarung des Wahlergebnisses umzubilden. Dabei hat die oder der Vorsitzende den Club, dem aufgrund seiner Größe nunmehr das Recht zur Bestimmung eines Mitglieds zukommt, aufzufordern dieses Mitglied bekanntzugeben. Die Reihenfolge des Ausscheidens der anderen Mitglieder richtet sich derart nach der Mandatszahl der Klubs, die nicht mehr entsendungsberechtigt sind und beginnt mit dem Mitglied das durch den Club mit der nunmehr kleinsten Mandatszahl entsendet worden ist. Spätestens sieben Wochen vor dem nächsten Wahltag scheiden die Mitglieder von nicht mehr entsendungsberechtigten Klubs jedenfalls aus. Verzögerungen bei der Umbildung machen aber Beschlüsse der Wahlkommission nicht ungültig.

Zur Beschlussfähigkeit gem § 39 Abs 5 1. Satz HSG 1998 ist neben der oder dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich, Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die bzw der Vorsitzende, der bzw dem somit ein Dirimierungsrecht zukommt. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so entscheidet die oder der

---

<sup>224</sup> Vgl dazu ausführlich *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 427 ff.

<sup>225</sup> Vgl dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 196.

---

Vorsitzende gem § 10 Abs 2 HSWO 2005 alleine über die für die jeweilige Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte.<sup>226</sup>

### **3.1.2. Wahlkommissionen bei den Universitäten**

Die Wahlkommissionen<sup>227</sup> bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind jeweils mit der Durchführung der Wahlen der Universitätsvertretung und der Studienvertretungen betraut. Dies ergibt sich durch eine umfassende Auflistung ihrer Kompetenzen in § 39 Abs 1 HSG 1998 sowie in § 14 HSWO 2005. Sie stellen die pro Organ zu vergebenden Mandate fest, prüfen die Wahlvorschläge, leiten die Wahlhandlung, prüfen die Identität und Wahlberechtigungen der Wählerinnen und Wähler, nehmen die Stimmzettel entgegen und entscheiden über ihre Gültigkeit, stellen das Wahlergebnis fest, weisen die Mandate für die Universitätsvertretung an die wahlwerbenden Gruppen zu, weisen die Mandate für Studienvertretungen an Kandidatinnen und Kandidaten zu, verständigen die gewählten Mandatarinnen und Mandatare, verlautbaren das Wahlergebnis, stellen bescheidmäßig das Erlöschen von Mandaten gem § 43 HSG 1998 fest, weisen nachträglich Mandate an Personen gem §§ 41 und 42 HSG 1998 zu und kommen, soweit dies anwendbar ist, diesen Aufgaben auch bei der Stimmabgabe mittels E-Voting<sup>228</sup> nach.

Aufgrund der nahezu gleichen Bestimmungen zu den Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten, die auch für die Wahlkommission bei der Österreichischen

---

<sup>226</sup> Das begründet jedoch keine ordentliche alleinige Entscheidungskompetenz der oder des Vorsitzenden, vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 3 zu § 39 HSG.

<sup>227</sup> Hinsichtlich der Sonderrolle der Wahlkommissionen innerhalb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften vgl oben S 73.

<sup>228</sup> § 34 Abs 5 Z 4 HSG 1998 iVm § 39 Abs 1 HSG 1998. Vgl auch *Krimmer/Lehner et al*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 544.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gelten, ist das bereits oben S 73 ff festgestellte auch für diese zutreffend.

Die Mitglieder setzen sich ebenfalls so zusammen, wie bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, wobei die drei Mitglieder neben der oder dem Vorsitzenden von der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität, bei der die Wahlkommission eingerichtet ist, bestimmt werden und die drei stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppen<sup>229</sup> berechtigt sind je ein Mitglied für ihre Wahlkommission vorzuschlagen.

Die Wahlkommission ist grundsätzlich für die Durchführung aller Wahlen an einer Universität zuständig, bei den Organen gem § 12 Abs 2 HSG 1998 muss das jedoch kritisch hinterfragt werden. Einerseits verwendet das HSG mehrheitlich die Begrifflichkeit der Entsendung für die Zusammensetzung dieses Organs, andererseits sind die Wahlkommissionen explizit von dem Geltungsbereich der Satzungen an den jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ausgenommen, vgl § 13 Abs 2 HSG 1998. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Wahlkommissionen hinsichtlich dieser Organe keine Kompetenzen einräumen wollte. Dennoch müssen diese Organe konstituiert werden, als einziges sonst entscheidungsberechtigtes monokratisches Organ sieht *Huber*<sup>230</sup> somit die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung als zuständig an.

Die Wahlkommissionen sind somit für die Durchführung aller Wahlen im Zuge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen an einer Universität, konkret der Universitätsvertretung und der Studienvertretungen zuständig, die (indirekte) Wahl der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 fällt aus deren Kompetenz heraus. Sollte im Zuge einer Hochschülerinnen- und

---

<sup>229</sup> Wahlwerbende Gruppen werden gem § 37 Abs 1 HSG 1998 durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen bzw Vertreter vertreten.

<sup>230</sup> *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 424 sowie *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 32.

---

Hochschülerschaftswahl auch eine Urabstimmung stattfinden, so ist gem § 39 Abs 1 Z 11 HSG 1998 dafür ebenfalls die Wahlkommission zuständig.

### **3.1.3. Person gem § 4a Abs 4 vierter Satz FHStG**

Für die Durchführung der Wahlen an Fachhochschulen ist gem § 4a Abs 4 4. Satz FHStG der Erhalter bzw eine von ihm bestimmte Person<sup>231</sup> zuständig.<sup>232</sup> Gem §§ 50a Abs 1 und 50b Abs 1 HSWO 2005 darf diese Person jedenfalls nicht dem Kreis der Wahlberechtigten angehören.

Fraglich ist, ob die vom Erhalter bestimmte Person auch weitere Voraussetzungen erfüllen muss. So erschiene es zweckmäßig, wenn die Person, die für die Durchführung der Wahlen verantwortlich ist, rechtskundig ist. Weiters erschiene es sinnvoll, dass die Person gem § 4a Abs 4 4. Satz FHStG in einem gewissen Naheverhältnis zum Erhalter steht, zB in einem aufrechten Dienstverhältnis zu diesem, um sicherzustellen, dass die Person während der für die Durchführung der Wahlen relevanten Monate die Funktion nicht zurücklegt. Auch ist zu überlegen, ob diese Person ein öffentliches Amt iSd Art 3 StGG ausübt<sup>233</sup> und somit auf österreichische Staatsangehörige beschränkt ist. Diese Person ist von der oder dem

---

<sup>231</sup> Zur Auswahl dieser Person vgl Hauser, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 241.

<sup>232</sup> Erhalter können gem § 2 FHStG der Bund, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie unter gewissen Voraussetzungen andere juristische Personen des privaten Rechts sein. Die Durchführung der Wahl kann jedoch nur durch eine natürliche Person erfolgen, so verlangt auch § 50c HSWO 2005, dass diese Person angelobt wird. Es erschiene daher zweckmäßiger, wenn das FHStG unmittelbar anordnen würde, dass der Erhalter eine Person zu bestimmen hat, welche für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

<sup>233</sup> Sollte dies bejaht werden ist jedoch zu beachten, dass der Erhalter die Wahl selbst – durch alle natürliche Personen, die ihm zugerechnet werden – durchführen könnte, somit könnte Art 3 StGG nicht zur Anwendung kommen.

Vorsitzenden der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft anzugeben.<sup>234</sup>

Die für Fachhochschulen getroffene Regelung ist zum Teil vergleichbar mit der Situation an Pädagogischen Hochschulen, bei denen die Rektorin bzw der Rektor mit der Durchführung der Wahlen betraut ist, stellt jedoch einen Gegensatz zur Wahl an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften dar.<sup>235</sup>

### 3.1.4. Rektorin oder Rektor

Für die Durchführung der Wahlen an Pädagogischen Hochschulen ist die Rektorin oder der Rektor gem § 20a Abs 3 HSG 1998 zuständig. Diese Bestimmung ist jedoch insofern unvollständig, als sie lediglich anordnet, dass sie oder er die Studiengangsvertretung jedes Jahr in geheimer Abstimmung durchzuführen hat, es finden sich jedoch sonst im HSG 1998 sowie der HSWO 2005 keine Bestimmungen, welche die Zuständigkeit einer anderen Person für die Durchführung der Wahlen der Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen begründen würden. Die Konstituierung der Pädagogischen Hochschulvertretung hat gem § 50 Abs 1 HSWO 2005 ebenfalls durch die Rektorin oder den Rektor zu erfolgen.

Durch § 50 Abs 5 HSWO 2005 wird weiters die Möglichkeit eingeräumt, dass die Rektorin oder der Rektor eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Durchführung der Wahlen beauftragen kann.<sup>236</sup>

---

<sup>234</sup> Diese oder dieser kann dabei durch Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden werden, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Tätigkeit ausschließen sollen, somit würde die Angelobung nicht erfolgen, vgl FN 221.

<sup>235</sup> Dazu krit *Huber*, ÖH-Recht, Anm 8 zu § 4a FHStG.

<sup>236</sup> Durch diese Möglichkeit entspricht die Situation an Pädagogischen Hochschulen im wesentlichen der Rechtslage an Fachhochschulen, nachdem die oder der Rektor zwar als natürliche Person die Wahlen durchführen könnte, aber idR aufgrund der Gesamtheit ihrer oder seiner Aufgaben zeitlich nicht dazu in der Lage sein wird. Die Bestimmung einer

---

Während für die Rektorin oder den Rektor gem § 13 Hochschulgesetz 2005 Ernennungsbestimmungen vorliegen, ist völlig unklar ob die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der mit der Durchführung der Wahlen beauftragt ist, gewisse Voraussetzungen erfüllen muss, vgl dazu oben S 80.

### **3.2. Rechtliche Stellung**

Wie bereits dargestellt handelt es sich bei den Wahlkommissionen um Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den jeweiligen Universitäten, in Hinblick auf ihre hoheitlichen Funktionen sind sie jedoch Verwaltungsbehörden.<sup>237</sup> Sie nehmen daher, nachdem in ihren Aufgaben nicht zwischen autonomen und staatlichem Wirkungsbereich unterschieden wird, alle Aufgaben autonom<sup>238</sup> und weisungsfrei wahr.

Sie unterliegen jedoch dem Aufsichtsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, wobei dieses während der Durchführung einer Wahl aufgrund der rasch notwendigen Entscheidungen zahnlos erscheint.<sup>239</sup> Die gegenseitige Kontrolle der Mitglieder durch die Mitglieder der konkurrierenden wahlwerbenden Gruppen bzw Klubs in den Wahlkommissionen hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen führt aber zu einer erhöhten Rechtssicherheit.

Hinsichtlich der die Wahl durchführenden Personen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ist die Frage der

---

Stellvertreterin oder eines Stellvertreters kann somit als Pendent zur „vom Erhalter bestimmten Person“ gesehen werden.

<sup>237</sup> Vgl VwSlg 10.520 A/1981 zur Hauptwahlbehörde nach dem Arbeiterkamergesetz 1945.

<sup>238</sup> Vgl dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 41 mwN.

<sup>239</sup> So *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 42, dem jedoch insofern zu widersprechen ist, als ein aufsichtsbehördliches Verfahren, bei dem es um die Beurteilung einer reinen Rechtsfrage geht und gem § 56 AVG der maßgebliche Sachverhalt von vornherein klar gegeben ist, unverzüglich und somit ausreichend schnell erledigt werden kann.

rechtlichen Stellung bis dato nicht erörtert worden. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei diesen Personen nicht um Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft handelt, da sie nicht durch diese bestellt worden sind<sup>240</sup> und auch nicht als Organe genannt werden.<sup>241</sup>

Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gem § 51 ff HSG 1998 ist somit hinsichtlich derer Beschlüsse nicht anwendbar. Weiters sind diese nicht Teil des Selbstverwaltungskörpers der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, daher partizipieren sie auch nicht an ihrer Weisungsfreiheit.<sup>242</sup>

Ihre Handlungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen sind somit selbstständige Kompetenzen dieser Personen, mit denen sie funktionell betraut wurden und somit mE diesbezüglich weisungsgebunden sind.<sup>243</sup>

### **3.3. Verfahrensrecht**

Für die Klärung des anzuwendenden Verfahrensrechts in behördlichen Angelegenheiten<sup>244</sup> für die Wahlkommissionen ist davon

---

<sup>240</sup> Vgl Art 120c Abs 1 B-VG, sie werden auch nicht aus dem Kreis ihrer Mitglieder bestellt.

<sup>241</sup> Hinsichtlich der Wahlkommissionen wurde deren Stellung als Organ bereits durch VfSlg Anh 6/1949 angenommen, obwohl dies nicht ausdrücklich gesetzlich normiert war. Diese Erk erscheint jedoch nicht übertragbar, da Wahlkommissionen deutlich anders ausgestaltet sind.

<sup>242</sup> E contrario zu FN 213.

<sup>243</sup> Vgl dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 196.

<sup>244</sup> Das AVG kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Wahlkommissionen als Behörden tätig werden. Das Wahlverfahren an sich ist somit nicht umfasst, da es sich dabei um kein Verwaltungsverfahren handelt, betroffen sind jedoch zB Entscheidungen über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie das gesamte Wahlanfechtungsverfahren und die Feststellung des Erlöschens von Mandaten, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 226 und 235.

---

auszugehen, dass die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht als gesetzlich berufliche Vertretung zu qualifizieren ist.<sup>245</sup> Somit ist Art I Abs 5 Z 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) nicht anzuwenden, der bestimmt, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht auf die Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen anzuwenden ist. Es kommt daher Art I Abs 2 Z 27 EGVG zur Anwendung, wonach das AVG in vollem Umfang auf das behördliche Verfahren der Organe der Körperschaften öffentlichen Rechts anzuwenden ist. § 55 Abs 4 HSG 1998 bestimmt zwar, auf welche Bestimmungen des HSG 1998 das AVG anzuwenden ist, diese Aufstellung kann jedoch nur demonstrativ zu verstehen sein. Ein *e contrario* Schluss, dass das AVG auf alle anderen Verfahren, die sich durch das HSG 1998 ergeben nicht anzuwenden ist, kann nicht gezogen werden. Die Frage nach der Anwendbarkeit des AVG auf das Verfahren der Wahlkommissionen stellt sich seit dem Erk VfSlg 6.751/1972 und wird in der Literatur<sup>246</sup> idR so beantwortet, dass das AVG anwendbar ist.<sup>247</sup> Sofern die Anwendbarkeit des AVG unklar ist, also wenn das Gesetz zwei Auslegungsmöglichkeiten zulässt, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die behördliche Tätigkeit ein Verfahrensrecht bindet.<sup>248</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass die Wahlkommissionen in behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden haben.

Die wahldurchführenden Personen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sind keine Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts gem Art I Abs 2 Z 27 EGVG und auch funktionell keine Organe der

---

<sup>245</sup> Diese Rsp wurde durch VfSlg 6.751/1972 und VwSlg 2.842/1977 begründet, vgl auch unten S 197 ff.

<sup>246</sup> Vgl dazu *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 235 mwN.

<sup>247</sup> Der Gesetzgeber hätte dieser herrschenden Meinung bei der Neuerlassung des HSG 1973 und 1998 entgegentreten können, hat dies jedoch nicht getan, er scheint dieser Ansicht daher nicht zu widersprechen.

<sup>248</sup> VwSlg 12.350 A/1986.

Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen<sup>249</sup> gem Z 29. Sie sind daher nicht zur Anwendung des AVG, aber laut Rsp dennoch zur Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens verpflichtet.<sup>250</sup> Dies betrifft unter anderem die Pflicht des bescheidmäßigen Handelns,<sup>251</sup> das Recht auf Parteiengehör,<sup>252</sup> die Pflicht zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens<sup>253</sup> und die Begründungspflicht.<sup>254</sup>

### **3.4. Auslegungsgrundsätze**

Die Wahlbehörden sind laut stRsp<sup>255</sup> durch die Formalvorschriften streng daran gebunden, dass die Bestimmungen der Wahlordnungen strikt nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden, ein Raum für Ermessensentscheidungen der Wahlbehörden ist daher nicht gegeben. Diese strenge Bindung umfasst sämtliche Tätigkeiten der Wahlbehörden, somit auch die Beurteilung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel.<sup>256</sup>

Somit sind die Wahlbehörden zum einen zur strengen Durchsetzung der Wahlvorschriften gebunden, zum anderen dürfen somit die Zuständigkeiten der Wahlbehörden nicht durch Zweckmäßigkeitserwägungen

---

<sup>249</sup> Fachhochschulen werden von dieser Bestimmung nicht umfasst.

<sup>250</sup> Vgl *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze, 39 ff mwN.

<sup>251</sup> VfSlg 8.867/1980.

<sup>252</sup> VfSlg 6.554/1971, 5.437/1966.

<sup>253</sup> VfSlg 2.892/1955.

<sup>254</sup> VfSlg 7.017/1973, VwSlg 10.520 A/1981.

<sup>255</sup> Vgl für viele VfSlg 2.157/1951, 1.904/1950, *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 264 bis 267 mwN.

<sup>256</sup> VfSlg 11.022/1986, 7.435/1974, 7.392/1974, 4.169/1962, 3.796/1960, 2.654/1954, 2.539/1953, 2.157/1951.

---

erweitert werden.<sup>257</sup> Auch die Rechte und Pflichten anderer in der Wahlordnung genannter Personen, somit insbes. die wahlwerbenden Gruppen sowie die Kandidatinnen und Kandidaten, sind anhand dieser strengen Bindung auszulegen. Die Erweiterung von Kompetenzen und Rechten darf auch nicht im Zuge einer Analogie erfolgen,<sup>258</sup> ein generelles Analogieverbot im Wahlverfahren ergibt sich daraus jedoch nicht.<sup>259</sup> Dies hat der VwGH insofern weiterentwickelt, als dass die Wahlbehörden, sofern sie im Rahmen der Wahlordnung normfrei handeln könnten, dennoch nicht eingreifen dürfen.<sup>260</sup>

Weiters bezeichnet es der VfGH als oberste Aufgabe aller Wahlbehörden die Wahlordnungen so auszulegen, dass der wahre Wählerwille zum Ausdruck kommt.<sup>261</sup>

Die Konformitätsregel, also der Grundsatz, dass einfachgesetzliche Wahlrechtsnormen im Zweifel verfassungskonform<sup>262</sup> auszulegen sind und Verordnungen gesetzeskonform<sup>263</sup> zu interpretieren sind, was aufgrund der teils widersprüchlichen Bestimmungen des HSG 1998 und des FHStG zur HSWO 2005 bedeutend ist, wurde für Wahlbehörden durch den VfGH ebenfalls mehrfach ausgesprochen.

---

<sup>257</sup> Vgl. VfSlg 1.520/1946 sowie die Überlegungen zur Zuständigkeit für die Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 sowie die Vertretungseinrichtungen gem. § 4a Abs. 3 1. Satz FHStG, S. 19 und 28.

<sup>258</sup> Vgl. VfSlg 8.590/1979 sowie Walter/Mayer/Kucska-Stadlmayer, *Bundesverfassungsrecht*<sup>10</sup> (2007), Rz 136 mwN.

<sup>259</sup> Vgl. VfSlg 1.916/1950 zur Übertragung der Bestimmungen einer Landtagswahlordnung über die Losentscheidung bei gleichem Mandatsanspruch auf das Gemeindewahlrecht des betreffenden Landes.

<sup>260</sup> Vgl. VwSlg 10.650 A/1982, 7.104 A/1967.

<sup>261</sup> VfSlg 1.309/1930.

<sup>262</sup> VfSlg 9.441/1982, 8.940/1980, 6.610/1971.

<sup>263</sup> Vgl. VfSlg 9.748/1983 sowie Walter/Mayer/Kucska-Stadlmayer, *Bundesverfassungsrecht*<sup>10</sup> (2007), Rz 135 mwN.

Hinsichtlich der Fristberechnung für Wahlbehörden sowie für die Parteien sind, sofern das AVG anzuwenden ist, die Bestimmungen der §§ 32 f AVG anzuwenden. Für andere Fristen ist § 123 NRWO heranzuziehen sowie darüber hinaus auf das ABGB sowie auf verwandte Gesetze iSd § 7 ABGB zurückzugreifen.<sup>264</sup> Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Regeln des AVG.

---

<sup>264</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 50 f.



#### 4. Durchführung der Wahlen an Universitäten

Wie bereits ausführlich dargelegt werden im Rahmen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen an Universitäten nur die Universitäts- und Studienvertretungen unmittelbar gewählt, die anderen Organe werden mittelbar gewählt bzw. setzen sich aus entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern zusammen. Die Durchführung der Wahlen obliegt somit zum größten Teil den Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten.<sup>265</sup> Diese Wahlen finden dabei gem § 34 Abs 2 HSG 1998 alle zwei Jahre, stets in einem ungeraden Jahr,<sup>266</sup> in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni in einer Woche von Dienstag bis Donnerstag statt. Dieser Zeitraum kann durch weitere Fristen, die sich aus übrigen Bestimmungen und Fristen hinsichtlich der Durchführung der Wahl ergeben noch weiter eingeschränkt werden.<sup>267</sup>

Der zweckmäßigste Termin<sup>268</sup> zur Durchführung der Wahlen ist daher ein solcher, bei dem der erste Wahltag vier Wochen nach dem ersten

---

<sup>265</sup> Vgl 659 BlgNR 13. GP, 5 f.

<sup>266</sup> Vgl § 58 Abs 1 HSG 1998, wonach die erste Funktionsperiode der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nach dem HSG 1998 mit 1. Juli 1999 begann und gem § 12 Abs 3 HSG 1998 stets zwei Jahre dauert.

<sup>267</sup> So ergibt sich aus § 47 Abs 1 HSG 1998 iVm § 4 Abs 2 HSWO 2005 iVm der zu bejahrenden sinngemäßen Anwendung von § 6 Abs 2 Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hinsichtlich der Einladungsfrist für eine Sitzung der Bundesvertretung, dass der letzte Wahltag spätestens der 2. Juni des jeweiligen Wahljahres sein darf.

<sup>268</sup> Durch die Festlegung eines Stichtags für das Wahlrecht gem § 35 Abs 8 HSG 1998, der somit idR noch vor Ende der Nachfrist für die Zulassung zum Studium liegt, kommt es bei dem spätesten möglichen Termin zu einer größtmöglichen Übereinstimmung der Wahlberechtigten mit den Mitgliedern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Dies erscheint demokratiepolitisch wünschenswert, vgl 659 BlgNR 13. GP, 4 für grundsätzliche Überlegungen zu diesem Stichtag.

---

Dienstag im Mai liegt. Sollte bei diesem Termin einer der drei Wahltagen auf einen lehrveranstaltungsfreien Tag<sup>269</sup> fallen, so erscheint die Woche davor der günstigste Termin für die Durchführung der Wahlen zu sein. Weiters ist den Wahlberechtigten seit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2009 gem § 62 HSWO 2005 idF BGBI II 2008/351 in der Woche vor diesen Wahltagen von Montag 08:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr die vorgezogene Stimmabgabe mittels E-Voting zu ermöglichen.<sup>270</sup>

Die Wahltagen sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie der Pädagogischen Hochschulvertretungen, durch Verordnung<sup>271</sup> mit den sich daraus ergebenden Fristen<sup>272</sup> festzulegen.

#### **4.1. E-Voting**

In Zeiten, in denen die Wahlbeteiligung bei öffentlichen Wahlen weltweit im Sinken ist, wird oft das Konzept der elektronischen Abstimmungsverfahren (E-Voting) als Mittel zur Steigerung der Teilnahme

---

<sup>269</sup> Dies ist regelmäßig Pfingstdienstag, der traditionell Teil der Pfingstferien und somit unterrichtsfrei ist. Dies war zuletzt 1993, 2007 und 2009 der Fall und wird 2021 und 2023 wieder eintreten.

<sup>270</sup> Die Begünstigten dieser Bestimmung sind die Wahlberechtigten an den Universitäten, der Beschluss einer Wahlkommission E-Voting nicht durchzuführen ist daher rechtswidrig, vgl BMWF-52.510/0175-I/6b/2009.

<sup>271</sup> Vgl BGBI II 2009/73, BGBI II 2007/71 als aktuellste Beispiele.

<sup>272</sup> In BGBI II 2009/73 wurden die Fristen gem § 14 Abs 3 HSWO 2005 falsch berechnet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die falsch errechnete Frist verbindlich wird, da sich diese aus dem festgelegten Wahltermin ergibt, so auch der Wortlaut des § 34 Abs 2 HSG 1998.

und zur Erleichterung der Zugänglichkeit von Wahlen genannt.<sup>273</sup> Insbesondere die Stimmabgabe über das Internet hat hier Interesse geweckt.

In Österreich ist die Wahlbeteiligung bei bundesweiten, politischen Wahlen im weltweiten Vergleich hoch, sinkt jedoch laufend. Ein wesentliches Element der österreichischen Demokratie ist das Konzept der Sozialpartnerschaft, welches sich auf die Repräsentanz von Personengruppen in Interessenvertretungen stützt. Hier wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ein noch stärkerer Abwärtstrend bei der Wahlbeteiligung festgemacht.<sup>274</sup>

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften leiden besonders unter diesem Trend. Zwischen 1967 und 1971 fiel die Wahlbeteiligung innerhalb von drei Wahlgängen von 70% auf 33%. Dieses Niveau von rund 30% konnte seither knapp gehalten werden.

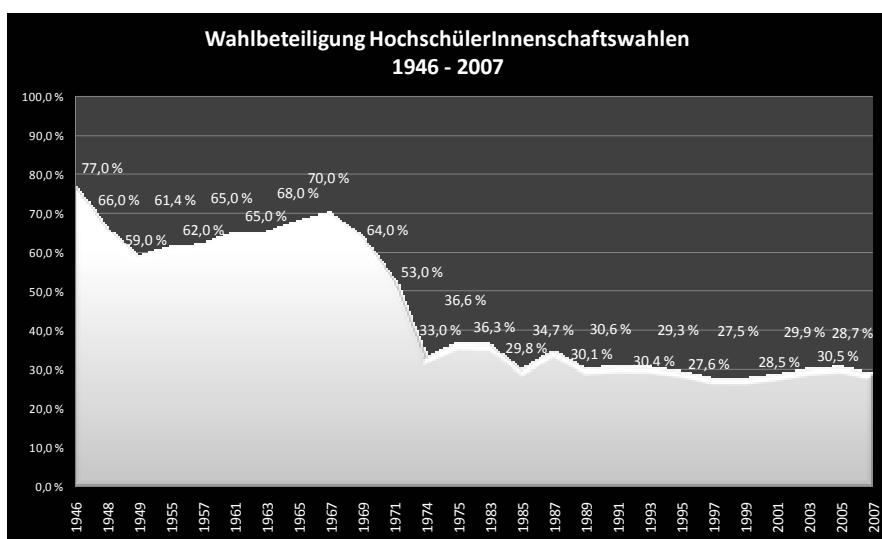


Abbildung 1: Wahlbeteiligung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 1946 - 2007<sup>275</sup>

<sup>273</sup> Vgl *Rheingold*, The Virtual Community mwN.

<sup>274</sup> Vgl *Krimmer/Lehner et al*, in *Hauser/Kostal (Hg)*, Jahrbuch 09, 540.

<sup>275</sup> Eigene Zusammenstellung basierend auf Dokumenten der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

---

Seit der Erkenntnis des VfGH,<sup>276</sup> wodurch festgestellt wurde, dass die Wahlen von Interessensvertretungen auch in Zuge von Distanzwahlen erfolgen können, wurde auch bei der Studierendenvertretung über diese Möglichkeit nachgedacht. Seitens der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wurde am 15. Mai 2000 im Zuge eines Begutachtungsverfahrens<sup>277</sup> zum HSG 1998 eine Stellungnahme durch den Vorsitzenden<sup>278</sup> abgegeben, in der er ersucht die Durchführung der Wahlen im Zuge einer Briefwahl oder auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen. Diesem Wunsch wurde durch die Novelle BGBI I 2001/18 entsprochen, indem Bestimmungen in das HSG 1998 aufgenommen wurden, welche die Durchführung der Wahlen im elektronischen Weg ermöglichen.

#### **4.1.1. Rechtliche Grundlage**

Der Einsatz von elektronischen Abstimmungsverfahren wäre seit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2001 insbes durch die durch BGBI I 2001/18 novellierten §§ 34, 39 und 48 HSG 1998 möglich gewesen.

Das HSG 1998 legt dabei einige Punkte fest, die ein elektronisches Wahlsystem erfüllen muss. Dabei folgt es grundsätzlich dem Prinzip der Technologienutralität, wenngleich wesentliche Kernelemente ausdrücklich normiert werden. So sieht § 34 Abs 4 HSG 1998 vor, dass die zum Einsatz kommende Technologie zur Identitätsüberprüfung der Wählerin bzw des Wählers den Anforderungen elektronischer Signaturen gem SigG genügen und dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) entsprechen muss. Daraus ergibt sich, dass das Wahlsystem einer Genehmigungspflicht durch die Datenschutzkommission unterliegt, da das Wahlsystem sensible Daten,

---

<sup>276</sup> VfSlg 14.440/1996.

<sup>277</sup> BMBWK-52.500/0003-VII/D/2/2000.

nämlich die politische Meinung der Wählerin bzw des Wählers, gem § 18 Abs 2 DSG 2000 verarbeitet.

Weiters muss das elektronische Wahlsystem der Wahlkommission gem § 34 Abs 5 Z 4 HSG 1998 ermöglichen alle ihr gem HSG 1998 übertragenen Aufgaben auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen zu können sowie ist gem § 34 Abs 5 Z 5 HSG 1998 ein Übereilungsschutz vorgesehen, womit eine Rückfrage gemeint ist, ob die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der angezeigten Form abgeben möchte.<sup>279</sup>

§ 48 HSG 1998 erhält zusätzlich zur Ermächtigung zur Erlassung einer Wahlordnung auch eine Verordnungsermächtigung, welche der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermöglicht nach Anhörung des Datenschutzrates per Verordnung festzulegen, dass die Stimmabgabe im elektronischen Weg möglich ist. Die Stimmabgabe im Rahmen konventioneller Wahlen muss jedoch weiterhin möglich sein. Im Rahmen dieser Wahlordnung können somit auch zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen enthalten sein.<sup>280</sup>

Insgesamt muss das elektronische Wahlsystem weiters gem § 34 Abs 6 HSG 1998 durch die Bestätigungsstelle gem § 19 SigG zertifiziert werden, wodurch festgestellt wird, ob das Wahlsystem den Sicherheitsanforderungen, und somit auch den maßgeblichen Bestimmungen des HSG 1998 sowie der HSWO 2005 entspricht. Somit wird sichergestellt, dass das verwendete Wahlsystem durch eine fachlich kompetente Stelle überprüft wird und die technischen Anforderungen erfüllt werden.

---

<sup>278</sup> ÖH, GZ: Fai/259, 15.05.2000.

<sup>279</sup> Vgl 394 BlgNR 21. GP, 9, hinsichtlich der umzusetzenden Prinzipien des Wahlrechts bei der Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg.

<sup>280</sup> Vgl 394 BlgNR 21. GP, 13, welche festhält, dass gewonnene Erfahrungen umzusetzen sind und den entsprechenden technischen Möglichkeiten anzupassen sind, daher erschien die Detailregelung des E-Voting im Verordnungsweg sinnvoll.

---

#### 4.1.2. Umsetzung von E-Voting für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009

Am 11. Mai 2007 gab der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, *Dr. Johannes Hahn*, bekannt, dass er, entsprechend der Empfehlung der im Jahr 2004 im Bundesministerium für Inneres eingesetzten Arbeitsgruppe „E-Voting“,<sup>281</sup> die Umsetzung von E-Voting bei den Wahlen zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft 2009 beabsichtigte.<sup>282</sup> Dies wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie<sup>283</sup> im Sommer 2007 vom Kompetenzzentrum für elektronische Wahlen und Partizipation (E-Voting.CC) evaluiert. Die Studie kam zu dem Schluss, dass zur Identifizierung der Wahlberechtigten die Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 E-GovG zum Einsatz kommen solle.

Weiters ist die elektronische Stimmabgabe so in den Wahlprozess zu integrieren gewesen, dass sie eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit darstellt und die Wahl im Papierweg in der bisherigen Form weiter besteht. Daher wurde für das E-Voting die Sonderform der vorgezogenen Stimmabgabe eingeführt, die in der Woche vor dem ersten Wahltag von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr durchgehend ermöglicht wird. Während dieser Zeit haben alle Wahlberechtigten an den Universitäten die Möglichkeit die Stimmabgabe über das Internet durchzuführen. Nach Ende des E-Voting-Zeitraumes werden die elektronischen Stimmen bis zum Ende der herkömmlichen Wahl verschlüsselt aufbewahrt. Studierende, die von der Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe gebraucht gemacht haben, werden in der Wählerewidenz mit dem Vermerk E-Voting markiert, womit eine Mehrfachstimmabgabe verhindert wird.

---

<sup>281</sup> Arbeitsgruppe „E-Voting“: Abschlussbericht, Wien, 2004, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht\\_E\\_Voting\\_2004\\_11\\_29.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht_E_Voting_2004_11_29.pdf) [09.01.2010].

<sup>282</sup> APA: Wissenschaftsminister Hahn will E-Voting bereits bei ÖH-Wahl 2009. Aussendung APA0431, 11.05.2009.

<sup>283</sup> Krimmer, Machbarkeitsstudie – Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen mittels elektronischer Abstimmungsverfahren.

#### **4.1.3. Anpassung der HSWO 2005**

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48 Abs 2 HSG 1998 wurde durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung am 2. Oktober 2008 eine Novelle der HSWO 2005 erlassen, durch die E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen als zusätzlicher Wahlkanal eingeführt wurde und die HSWO 2005 diesbezüglich novelliert wurde. Insbesondere war dabei die Normierung des Wahlsystems<sup>284</sup> und des Wahladministrationssystems samt den an diese gestellten Anforderungen, die Einführung von Begriffsbestimmungen sowie die Veränderung von Fristen wesentlich.

Mit der Durchführung des E-Voting wurde gem BGBI II 2009/38 iVm § 2 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) die Bundesrechenzentrum GmbH betraut.<sup>285,286</sup>

##### **4.1.3.1. Fristveränderungen**

Durch die Realisierung von E-Voting als vorgezogene Stimmabgabe ergeben sich einige Änderungen für den Ablauf der Wahl.<sup>287</sup> So findet nach

---

<sup>284</sup> § 48 Abs 3 HSG 1998 verlangt, dass die Verordnung, mit der festgelegt wird, dass die Stimmabgabe auch im elektronischen Weg möglich ist, festlegt, wie die Aufgaben der Wahlkommissionen gem § 39 Abs 1 HSG 1998 im Fall des E-Voting zu erfüllen sind. Dies erfolgte durch Festlegung von Anforderungen, die das Wahlsystem erfüllen muss und sowie einer anschließenden Zertifizierung des Wahlsystems, vgl dazu unten S 131 ff.

<sup>285</sup> Die Durchführung des E-Voting obliegt jedoch nicht der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, diese bzw dieser ist nur für die Zurverfügungstellung und Wartung des Wahlsystems und des Wahladministrationssystems zuständig. Die Bestimmung kann daher nur eingeschränkt interpretiert werden, sodass die Bundesministerin bzw der Bundesminister seine Kompetenzen hinsichtlich der Durchführung des E-Voting, insbes gem § 61 HSWO die Zurverfügungstellung und Wartung des Wahlsystems und des Wahladministrationssystems, der BRZ GmbH überträgt. Aus systematischen Gründen wird in dieser Arbeit aufgrund der grundsätzlichen Kompetenz in weiterer Folge die Übertragung der Aufgaben an die BRZ GmbH nicht beachtet.

<sup>286</sup> Zur Ausgliederung von Kompetenzen bei der Durchführung von Wahlen an die BRZ GmbH vgl auch Goby/Weichsel, Wählen per Mouse Click?, JAP 2009/10, 19.

---

§ 62 HSWO 2005 die elektronische Stimmabgabe von 8:00 Uhr am achten Tag bis 18:00 Uhr am vierten Tag vor dem ersten Wahltag statt. Sofern die Stimmabgabe in dieser Zeit nicht ununterbrochen möglich war, darf diese Frist längstens bis 24:00 Uhr am vierten Tag vor dem ersten Wahltag verlängert werden.

Nachdem § 35 Abs 8 HSG 1998 die Zeit zwischen Stichtag und erstem Wahltag mit sieben Wochen vorgibt, musste der Zeitraum der Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf eine Woche (vgl. § 20 Abs 1 HSWO 2005) reduziert werden sowie die anderen Fristen gleichermaßen angepasst<sup>288</sup> werden um eine Woche für die Durchführung des E-Voting zu gewinnen. Als Ausgleich wurde dafür in § 20 Abs 3 HSWO 2005 die neue Möglichkeit geschaffen, über das Internetportal unter Nutzung der Bürgerkarte die eigene Wahlberechtigung zu überprüfen.

#### 4.1.3.2. Das elektronische Wahlsystem

Die für den Einsatz des elektronischen Wahlsystems notwendigen Ergänzungen wurden vorwiegend im neuen 8. Abschnitt der HSWO, §§ 61 bis 69, geregelt. Dieser umfasst unter anderem Regelungen über die Art des Identitätsnachweises, Anforderungen an das elektronische Wahlsystem, den Betrieb und Zutritt zum elektronischen Wahlsystem, die Auszählung sowie die Ungültigkeitserklärung von mittels E-Voting abgegebener Stimmen. Zusätzlich wird in § 61 HSWO 2005 darauf verwiesen, dass das elektronische Wahlsystem den §§ 34 und 39 HSG 1998 zu entsprechen hat.<sup>289</sup>

---

<sup>287</sup> Vgl EB zu Z 10 zu BGBl II 2008/351, BMWF-52.501/0005-I/6b/2008.

<sup>288</sup> Die Fristen der §§ 20 Abs 3, 22 Abs 1, 26 Abs 6, 28 Abs 3, 29 Abs 1 bis 3, 51 Abs 1 und 2 HSWO 2005 wurden entsprechend um eine Woche vorverlegt.

<sup>289</sup> Vgl EB zu Z 40 bis 48 zu BGBl II 2008/351, BMWF-52.501/0005-I/6b/2008.

Die technischen Anforderungen an das Wahlsystem (Client, Wahlerversoftware, Internetportal) werden durch § 64 HSWO 2005 geregelt. Der Verordnungsgeber stellt hierbei fest, dass die zum Einsatz kommende Umgebung dem letzten Stand der Technik entsprechen muss (zB blinde Signaturen, homomorphe Verschlüsselung, Mixer<sup>290</sup>) und sicherzustellen ist, dass die Wahrung der Anonymität beim Wahlvorgang zu gewährleisten ist (§ 64 Abs 2 HSWO 2005), der Client auf marktüblichen Betriebssystemen und Internetbrowsern lauffähig zu sein hat (§ 64 Abs 5 HSWO 2005), die Wahlhandlung durchgängig in deutscher Sprache sowie nach Bedarf und Möglichkeit auch in anderen Sprachen anzubieten (§ 64 Abs 5 HSWO 2005) und das Internet-Portal barrierefrei zu gestalten ist (§ 64 Abs 6 HSWO 2005).

Die Abnahme des Wahlsystems hat spätestens 60 Tage vor dem ersten Wahltag von der Bestätigungsstelle gem § 19 SigG zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten<sup>291</sup> zu überprüfen sowie existierende und anwendbare Schutzprofile<sup>292</sup> nach Common Criteria heranzuziehen (§ 64 Abs 3 HSWO 2005). Zusätzlich zur Prüfung durch Expertinnen und Experten wird gem § 64 Abs 7 HSWO 2005 den Mitgliedern sowie den Beobachterinnen und Beobachtern bei den Wahlkommissionen Einsicht in den Quellcode des Wahlsystems und der Wahlerversoftware sowie in den Prüfbericht der Bestätigungsstelle gewährt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Wahlsystem so normiert wird, dass die Wahlkommissionen dadurch sämtlichen ihnen zukommenden

---

<sup>290</sup> Einen Überblick zu eingesetzten Technologien siehe ua Volkamer/Krimmer, Die Online-Wahl auf dem Weg zum Durchbruch, Informatik Spektrum 29 (2) (2006), 98 ff.

<sup>291</sup> Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting („Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting“), erlassen gem Art 15 Abs b Satzung des Europarates, BGBl 1956/121 idgF.

<sup>292</sup> Siehe ua das beim deutschen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik registrierte Common Criteria Schutzprofil für einen Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte, <http://www.commoncriteriaproject.org/files/ppfiles/pp0037b.pdf> [09.01.2010].

---

Aufgaben nachkommen können.<sup>293</sup> Ob dies jedoch tatsächlich möglich ist wird nicht durch die Wahlkommissionen, sondern durch die Bestätigungsstelle gem. § 19 SigG festgestellt.<sup>294</sup> Dies ist insofern nachvollziehbar, als die Wahlkommissionen idR nicht ausreichend technisches Wissen haben um selbst überprüfen zu können, ob das Wahlsystem den technischen Anforderungen entspricht. Hinsichtlich des technischen Aspekts der Zertifizierung des Wahlsystems ist diese Lösung daher zu begrüßen. Zugleich kommt der Zertifizierung jedoch auch eine rechtliche Komponente zu, da die Wahlkommissionen zur Verwendung des Wahlsystems verpflichtet sind und sich für die Durchführung der Wahlen dieses Systems bedienen müssen.

Fraglich ist daher wie vorzugehen ist, wenn nach der erfolgten Zertifizierung festgestellt wird, dass das Wahlsystem nicht in der Lage ist die Erfüllung der Aufgaben der Wahlkommissionen zu ermöglichen. Nachdem bereits eine Wahl mittels E-Voting erfolgt ist kann ein Totalversagen des Systems ausgeschlossen werden. Für mögliche Verbesserungen des Systems<sup>295</sup> ist jedoch eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Bestätigungsstelle und den Wahlkommissionen wünschenswert. De lege ferenda könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass den Wahlkommissionen, oder bei entsprechender Kompetenzänderung im HSG 1998 der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, ein Einspruchs- oder Berufungsrecht gegen die Zertifizierung durch die Bestätigungsstelle zukommen könnte.

---

<sup>293</sup> Vgl. hinsichtlich der Möglichkeit der Wahlkommissionen ihre Aufgaben bei der Durchführung des E-Voting nachzukommen auch unten S 131 ff.

<sup>294</sup> Krit dazu *Huber*, ÖH-Recht, Anm 12 bis 14 zu § 34 HSG.

<sup>295</sup> Aufgrund von Mängeln bei den elektronischen Stimmzetteln wurde durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Aufhebung der Wahl der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien erstinstanzlich beschlossen, Verbesserungen des Wahlsystems erscheinen daher nötig zu sein, vgl. für viele <http://futurezone.orf.at/stories/1633167/> [09.01.2010].

Wie die Umsetzung der Aufgaben der Wahlkommissionen durch das Wahlsystem erfolgt ist, wird im Zuge der Kompetenzen der Wahlkommissionen dargestellt.

#### **4.1.3.3. Das Wahladministrationssystem**

Das Wahladministrationssystem ist einerseits erforderlich um die für die Durchführung der Wahl mittels E-Voting erforderlichen Daten in das Wahlsystem einzuspeisen, andererseits dient es der Unterstützung der Wahlkommissionen.<sup>296</sup> Auch für dieses waren eine Reihe von Änderungen in der HSWO 2005 nötig.

Die Basis für die Daten der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse befinden sich im Datenverbund der Universitäten, der in § 7 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004) geregelt ist, ein Informationsverbundsystem gemäß § 50 DSG 2000 ist, welches iSd DSG 2000 gemeldet wurde und von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ex lege betrieben wird. Damit die Vorsitzenden der Wahlkommissionen die Wählerverzeichnisse erstellen können, sind diese gemäß § 7a UniStEV 2004<sup>297</sup> iVm § 6 Abs 1 Z 2 HSG 1998 abrufberechtigt. Diese Abrufberechtigung ist weiters durch § 8 Abs 2 Bildungsdokumentationsgesetz geregelt, wo zur Datensicherheit auch administrative Abläufe normiert sind.

Welchen Aufgaben die Wahlkommissionen unter Verwendung des Wahladministrationssystems nachkommen, wird im Zuge der Kompetenzen der Wahlkommissionen dargestellt.

---

<sup>296</sup> Vgl BMWF, Leitfaden für das Wahladministrationssystem.

<sup>297</sup> Diese Bestimmung wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung von E-Voting in der UniStEV 2004 ergänzt, vgl EB zu Z 4 zu BGBI II 2008/328, RIS-Dokumentnummer BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_453295. Erst durch diese Bestimmung wurden die Vorsitzenden der Wahlkommissionen abrufberechtigt.

---

#### **4.2. Kompetenzen der Wahlkommissionen (Prozesse)**

Die Darstellung der Kompetenzen der Wahlkommissionen ist aus praxisbezogener Sicht in chronologischer Reihenfolge am zweckmäßigsten, da somit ein besseres Bild vom tatsächlichen Ablauf einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl geboten werden kann. Dafür ist zunächst erforderlich die Kompetenzen der Wahlkommissionen und somit die von ihnen notwendigerweise zu setzenden Handlungen zu identifizieren und entsprechend zu reihen. Dieses Ziel verfolgte auch *Uygur*, der eine Prozessanalyse und –modellierung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 basierend auf der Modellierungssprache Unified Modeling Language 2.0<sup>298</sup> vornahm.

Die Prozessidentifizierung und –analyse wurde dabei von *Uygur* in Zusammenarbeit mit dem Verfasser dieser Arbeit als stellvertretender Vorsitzender einer Wahlkommission vorgenommen<sup>299</sup> und aus prozessökonomischen Gründen auf die Prozesse im Zusammenhang mit Wahlen an den Universitäten beschränkt, worunter auch die Wahl der Bundesvertretung der Studierenden verstanden wurde.

In der Folge wurden die Prozesse bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2009 aus der Sichtweise des ersten sowie des letzten Wahltags modelliert, wobei die Modellierung anhand folgender Vorgaben vorgenommen wurde.<sup>300</sup>

---

<sup>298</sup> Bei dieser handelt es sich um eine weit verbreitete, standardisierte Modellierungssprache, die sowohl statische Strukturen als auch dynamische Abläufe darstellen kann. Sie wird daher auch oft zur Darstellung von Geschäftsprozessen verwendet und eignet sich auch zur Darstellung des Wahlprozesses, vgl *Uygur*, Prozessmodellierung und -analyse der ÖH-Wahlen, 16.

<sup>299</sup> Vgl *Uygur*, Prozessmodellierung und -analyse der ÖH-Wahlen, 30 sowie FN 47.

<sup>300</sup> Vgl *Uygur*, Prozessmodellierung und -analyse der ÖH-Wahlen, 32.

1. Nach Maßgabe des HSG 1998 sowie der HSWO 2005, sofern sich durch diese Anfangs- und Endpunkte für Prozesse definieren lassen,
2. nach logischen Zusammenhängen, insbes durch die Definition von zusammenhängenden Prozessen (Vorbedingungen) und sofern auch dies nicht möglich war
3. nach der Sinnhaftigkeit der Prozessmodellierung.

Bei dieser Darstellung kommt es aus juristischer Sicht zu Unschärfen, die dargestellten Prozesse sind jedoch primär als vereinfachte Darstellung des Wahlprozesses anzusehen, damit die zeitlichen Zusammenhänge von verschiedenen Aufgaben der Wahlkommissionen leichter zu erkennen sind. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Prozesse jeweils beschränkt auf bestimmte Zeitperioden dargestellt und auf die Prozesse eingeschränkt, die für die Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten im Rahmen der Wahlen der Universitäts- und Studienvertretungen maßgeblich sind. Die dargestellten Prozesse sind hinsichtlich ihrer Vorbedingungen, Anfangs- und Enddaten somit nicht als verbindlich anzusehen.

Abbildung 2: Wahlprozess<sup>301</sup> bis zum Stichtag für die Wahlberechtigung  
(§ 35 Abs 8 HSG 1998)

<sup>301</sup> Hinsichtlich der Darstellung der Prozesse vgl. oben S. 100.

#### **4.2.1. Umbildung der Wahlkommissionen (P 60)**

Hinsichtlich der Mitglieder und der Umbildung der Wahlkommissionen vgl oben S 73 ff.

#### **4.2.2. Erstellung der vorläufigen Verzeichnisse der Wahlberechtigten und der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für diese (P 1)**

Durch die Einführung von E-Voting müssen an dem Tag, an dem die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten<sup>302</sup> beginnt zugleich für sämtliche Wahlberechtigten bereichsspezifische Personenkennzahlen (bPk) vorliegen. Da aufgrund des komplexen und organisatorischen Aufwands für die Erstellung der bPk<sup>303</sup> die bisher für die Erstellung Verzeichnisse der Wahlberechtigten vorgesehene Zeit nicht ausreicht, musste dies in zwei Schritte aufgeteilt werden.<sup>304</sup> Somit müssen bei der endgültigen Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten nur noch für die Wahlberechtigten, die im Wahlsemester neu an den jeweiligen Universitäten zugelassen werden, neue bPk erstellt werden.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen erstellen auf Basis der Daten im Datenverbund der Universitäten die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,<sup>305</sup> vgl dazu oben S 54 f, wobei die Erstellung lediglich eine

---

<sup>302</sup> Hinsichtlich der Wahlberechtigung vgl oben S 54 ff.

<sup>303</sup> Vgl Krimmer/Lehner et al, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 550.

<sup>304</sup> Vgl EB zu Z 11 zu BGBI II 2008/351, BMWF-52.501/0005-I/6b/2008.

<sup>305</sup> Die Formulierung „vorläufige Verzeichnisse ihrer jeweiligen Wahlberechtigten“ kann einschränkend interpretiert werden, sodass nicht definiert werden muss, für welche Studienvertretungen eine Wahlberechtigung besteht. Die Möglichkeit gem § 17 HSG 1998 mehrere Studien zu einer Studienvertretung zusammenzufassen wird regelmäßig erst kurz vor der Wahl genutzt und der Zweck des vorläufigen Verzeichnisses der Wahlberechtigten,

---

Datenabfrage ist, nachdem diese Daten sämtliche erforderlichen Informationen für die Verzeichnisse der Wahlberechtigten enthalten.

Hinsichtlich der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten im HSG 1998 vgl unten S 110 und der Rolle der Vorsitzenden der Wahlkommissionen als Auftraggeberinnen und Auftraggeber iSd DSG 2000 vgl unten S 112.

#### **4.2.3. Inkrafttreten der Verordnung über die Wahltage (P 2)**

Die Verordnung über die Wahltage legt einerseits die Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen,<sup>306</sup> andererseits die Anzahl der von einer Universitätsvertretung, Fachhochschul-Studienvertretung oder Pädagogischen Hochschulvertretung in die Bundesvertretung zu wählenden Mandatarinnen und Mandataren fest.

Die früheste Frist, die sich aus der Verordnung ergibt,<sup>307</sup> ist der Termin gem § 34 Abs 6 HSG 1998, wonach 60 Tage vor dem ersten Wahltag die Bescheinigung der Wahlsoftware von der Bestätigungsstelle gem § 19 SigG vorliegen muss. Spätestens an diesem Tag muss die Verordnung daher in Kraft getreten und verlautbart sein.

#### **4.2.4. Verlautbarung der Verordnung über die Wahltage (P 3)**

Die Verlautbarung der Verordnung über die Wahltage hat durch die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft binnen zwei Wochen ab In-Kraft-Treten der Verordnung

---

die Erstellung von bPk für einen Großteil der Wahlberechtigten, kann auch ohne dieser Zuordnung erfüllt werden.

<sup>306</sup> Vgl auch oben S 89 f.

<sup>307</sup> § 3 1. Zeile Verordnung über Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009.

durch öffentlichen Aushang in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie an den von den Rektorinnen bzw. den Rektoren zugewiesenen Amtstafeln der Wahlkommissionen und auf dem Internet-Portal zu erfolgen.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften werden dabei idR zur Erfüllung dieser Aufgabe von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft herangezogen, sie können dazu jedoch nicht verpflichtet werden.

Bei der Verlautbarung handelt es sich um eine bloße Wahlkundmachung, die keinen normativen Inhalt hat.<sup>308</sup> Sofern es dabei zu einer falschen Bekanntgabe kommt steht nur die Möglichkeit einer Wahlanfechtung offen.

#### **4.2.5. Bescheinigung der Wahlsoftware (P 4)**

Hinsichtlich der Bescheinigung der Wahlsoftware vgl oben S 96 ff.

#### **4.2.6. Zusammenlegung von Studien zu einer Studienvertretung durch die Universitätsvertretung (P 5)**

Eine Universitätsvertretung kann gem § 17 Abs 1 mit Zweidrittelmehrheit beschließen mehrere Studien zu einer Studienvertretung zusammenzuschließen,<sup>309</sup> solche Beschlüsse gelten wenigstens für die gesamte Wahlperiode, da ein Trennungsbeschluss nicht vorgesehen ist.<sup>310</sup>

---

<sup>308</sup> VwSlg 11.939 A/1985.

<sup>309</sup> Vgl auch oben S 58 f zur Zulässigkeit solcher Beschlüsse hinsichtlich des Wahlrechts.

<sup>310</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 3 zu § 17 HSG.

---

Mehrere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften legen gem § 13 Abs 2 Z 1 HSG 1998 in ihren Satzungen alle von ihnen eingerichteten Organe fest.<sup>311</sup> Ein solcher Satzungsbeschluss verlangt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit, die Satzung ist jedoch von den Wahlkommissionen nicht anzuwenden.<sup>312</sup> Nachdem ein Beschluss über die Zusammenlegung jedoch nicht per Satzungsbeschluss, sondern bereits durch den weniger qualifizierten Beschluss gem § 17 Abs 1 HSG 1998 erfolgen kann, kann mE ein solcher Beschluss zugleich als Satzungsbeschluss und als Beschluss zur Zusammenlegung von Studien gem § 17 Abs 1 HSG 1998 wirken. Durch die Beschlussfassung in der Satzung kann sichergestellt werden, dass Beschlüsse auch über eine Wahlperiode hinaus bekannt sind und angewendet werden können.<sup>313</sup>

Die Wahlkommissionen können gem § 14 Abs 1 Z 16 HSWO 2005 einen Termin festlegen, bis zu dem die Universitätsvertretungen einen solchen Beschluss zu fassen haben. Liegt keiner vor, so ist für jedes Studium eine eigene Studienvertretung zu wählen, sowohl die Wahlkommissionen, als auch die Universitätsvertretungen haben daher ein großes Interesse an einer solchen Beschlussfassung. Ein solcher Beschluss muss jedoch spätestens vor dem Beginn der Einreichfrist für Kandidaturen vorliegen, da zu diesem Zeitpunkt die zu wählenden Organe bereits feststehen müssen, nachdem sich die Kandidaturen auf Organe beziehen.

---

<sup>311</sup> Vgl für andere § 1 lit a Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben, § 1 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

<sup>312</sup> Vgl auch oben S 78 ff.

<sup>313</sup> Vgl zu dieser Problematik bei Wahlkommissionen *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 428.

#### **4.2.7. Besondere Beschlüsse der Wahlkommissionen bei Vorliegen eines elektronisch geführten Verzeichnisses der Wahlberechtigten (P 7)**

Bei Vorliegen eines elektronisch geführten Verzeichnisses der Wahlberechtigten kann eine Wahlkommission gem § 28 Abs 6 HSWO 2005 beschließen, dass bei Kandidatinnen und Kandidaten von wahlwerbenden Gruppen die Angabe der Staatsangehörigkeit, des Geburtsjahres, der Anschrift und des Studiums, bei Unterstützungserklärungen die Angabe des Studiums und der Anschrift und bei Kandidaturen für Studienvertretungen die Angabe der Staatsangehörigkeit, des Geburtsjahres, der Anschrift und des Studiums entfallen kann. Weiters kann gem § 28 Abs 7 HSWO 2005 beschlossen werden, dass bei den oben genannten Personen auch der Nachweis über die Fortsetzung des Studiums im Wahlsemester entfallen kann.

Diese Daten sind im Datenverbund der Universitäten<sup>314</sup> und somit in den elektronisch geführten Verzeichnissen der Wahlberechtigten enthalten. Bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2009 bestand somit erstmals die Möglichkeit einen solchen Beschluss zu fassen.<sup>315</sup>

Insbes die Möglichkeit die Staatsangehörigkeit und die Meldung der Fortsetzung des Studiums durch das elektronisch geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten zu überprüfen stellt dabei eine Erleichterung für die Wahlkommissionen dar. Auf die Angabe der Anschrift sollte nicht verzichtet werden, da bei Studierenden Adressveränderungen regelmäßig vorkommen und eine funktionierende Zustelladresse im Wahlverfahren teilweise nötig ist.

Beschlüsse gem § 28 Abs 6 und 7 HSWO 2005 müssen vor Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge und Kandidaturen gefasst werden.

---

<sup>314</sup> Vgl Anlage 3 zu § 7 Abs 3 UniStEV 2004.

<sup>315</sup> Dieser Möglichkeit wurde auch nachgekommen, vgl Verlautbarung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien vom 2. April 2009.

---

#### **4.2.8. Ausscheiden der Mitglieder der Wahlkommissionen von nicht mehr entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen (P 8)**

Hinsichtlich des Ausscheidens der Mitglieder der Wahlkommissionen von nicht mehr entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen vgl oben S 73 ff.

Prozess ID	Prozessbeschreibung	Beginn (EWT-T)	Ende (EWT-T)	Zeitfenster	Vorbedingung	Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do																
						7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
P6	Zuordnung von Studentenzahlen zu Wahlen	49	33	17	P5	48	48	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P8 (In Ausscheidung der Mitglieder der Wahlkommissionen von nicht mehr entscheidungsberechtigten Wahlberechtigten Gruppen (§§ 9 Abs. 4 HSWO 2005))		49	49	1	P2	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P61	Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 19 HSWO 2005)	49	49	1	P2	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P9	Einbringung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 1 HSWO 2005)	49	26	24	P9	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P10	Einbringung der Kandidaturen (§ 27 Abs. 1 HSWO 2005)	49	26	24	P9	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P11	Einbringung der Kandidaturen (§ 27 Abs. 1 HSWO 2005)	49	26	24	P9	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P12	Meldung über den Zusammenschluss von Listenverbänden (§ 51 Abs. 1 HSWO 2005)	49	26	24	P3	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P20	Zurückziehung von Unterstützungsgerüchten (§ 26 Abs. 6 HSWO 2005)	49	19	31	P3, P17	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P27	Erstellung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 18 Abs. 4 HSWO 2005)	49	33	17	P3	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P28	Abgleich des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 3 HSWO 2005)	49	33	17	P3	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P29	Einsichtnahme in und schriftliche Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 und 2 HSWO 2005)	32	26	7	P28	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P32	Einrichtung von Unterkommissionen der Wahlkommission bei der HS an den Universitäten (§ 13 Abs. 1 und 2 HSWO 2005)	49	19	31	P9	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34
P34	Festlegung und Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 32 HSWO 2005)	62	14	49	P3	49	49	47	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34

Abbildung 3: Wahlprozess<sup>316</sup> vom Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 35 Abs 8 HSG 1998) bis zum Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge und Kandidaturen (§§ 21 und 27 HSWO 2005)

<sup>316</sup> Hinsichtlich der Darstellung der Prozesse vgl oben S 100.

---

#### **4.2.9. Stichtag für die Wahlberechtigung (P 9)**

Hinsichtlich des Stichtags für die Wahlberechtigung vgl. oben S 56 ff.

#### **4.2.10. Abgleich des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (P 28)**

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden personenbezogene Daten gem. § 4 Abs 1 DSG 2000 verwendet bzw. übermittelt. § 1 Abs 2 DSG 2000 gibt dazu vor, dass – soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt – Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig sind. Eine solche Norm muss nach der Rechtsprechung des VfGH<sup>317</sup> ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar sein, und bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.

Es ist jedoch festzustellen, dass das HSG 1998 keine Norm vorsieht, welche die Erstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten und die damit verbundene Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten betreffen würde.<sup>318</sup> Das DSG 2000 wurde in Hinblick auf die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft, RL 95/46/EG, auch auf manuell verarbeitete Daten ausgedehnt,<sup>319</sup> daher ist das Fehlen einer gesetzlichen Normierung der Verzeichnisse der

---

<sup>317</sup> VfSlg 16.369/2001.

<sup>318</sup> Eine extensive Interpretation des § 39 Abs 1 Z 4 HSG 1998, demzufolge die Wahlkommissionen für die Prüfung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten zuständig ist, sodass daraus eine Ermächtigung zur Erstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten abgeleitet werden kann, vgl. VwSlg 10.634 A/1982, 9.881 A/1979, ist mE seit Inkrafttreten des DSG 2000 zu weitgehend und somit nicht mehr zulässig.

<sup>319</sup> Vgl. Poier, in *Österreichische Juristenkommission (Hg)*, Grundrechte in der Informationsgesellschaft, 115.

Wahlberechtigten auch für die papierbasierten Verzeichnisse der Wahlberechtigten relevant.

Durch die Einführung von E-Voting kam es zwar zu gewissen technischen Veränderungen hinsichtlich der Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, es kam dabei jedoch zu keiner Änderung der datenschutzrechtlichen Situation.

Aufgrund der fehlenden einfachgesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Erstellung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten<sup>320</sup> gem. des im Verfassungsrang stehenden § 1 Abs 2 DSG 2000 ist somit festzustellen, dass die Erstellung derselben derzeit datenschutz- und verfassungswidrig erfolgt. Die Novelle BGBI II 2008/351 der HSWO 2005 („E-Voting-Novelle“) steht damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

Vergleichbar mit der Erstellung der vorläufigen Verzeichnisse der Wahlberechtigten erfolgt der Abgleich derselben erneut über eine Abfrage der Daten aus dem Datenverbund der Universitäten, vgl. dazu oben S 103 f.

Spätestens mit Beginn der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist das Verzeichnis abgeschlossen und darf durch die Wahlkommission amtswegig nicht mehr abgeändert werden.<sup>321</sup>

---

<sup>320</sup> IdS auch die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 16. Juli 2008, BKA-817.340/003-DSR/2008, worin darüber hinausgehend festgestellt wird, dass keine ausreichende Determinierung des E-Voting an sich im HSG 1998 vorliegt und daher im Widerspruch zu Art 18 B-VG stehe, ohne dies näher zu begründen.

<sup>321</sup> „Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die konstitutive Feststellung, dass die gesetzlichen Bedingungen des Wahlrechtes bei einer bestimmten Person gegeben sind“, VfSlg 1.249b/1929.

---

#### **4.2.11. Zuordnung von Studienkennzahlen zu Wahlen (P 6)**

Die Zuordnung der Studienkennzahlen ist formeller Bestandteil der Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, nachdem erst durch diese Zuordnung die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für einzelne Studienvertretungen erstellt werden. Sie erfolgt in der Praxis jedoch als zeitlich abgesonderter, eigenständiger Prozess und verdient damit chronologisch eine gesonderte Erwähnung. Dabei werden die Studierenden anhand ihrer Studienkennzahl den von ihnen zu wählenden Studienvertretungen zugeteilt. Dies erfolgt durch entsprechende Zuordnung der Studienkennzahlen im Wahldadministrationssystem.<sup>322</sup>

#### **4.2.12. Erstellung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (P 27)**

Für die Erstellung von bPk werden die Daten der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gem § 10 DSG 2000 überlassen, es muss daher von jeder bzw jedem Vorsitzenden eine entsprechende Vereinbarung mit der BRZ GmbH getroffen werden, dies erfolgt ohne Mitwirkung der jeweiligen Wahlkommission.

Die Vorsitzenden sind zwar idR nur mit der Durchführung der Beschlüsse der Wahlkommissionen betraut, es kommen ihnen darüber hinaus jedoch weitere Kompetenzen zu. Aus den allgemeinen Bestimmungen des § 14 HSWO 2005 hinsichtlich der Kompetenzen der Wahlkommissionen kann nicht geschlossen werden, dass diese Aufgaben alle der Wahlkommission als Kollegialorgan zukommen.<sup>323</sup> So sind die Vorsitzenden ua alleine zuständig für die Angelobung neuer Mitglieder und für die Anfertigung von Niederschriften von den Sitzungen der Wahlkommission. § 18 HSWO 2005 erteilt ihnen darüber hinaus Aufgaben im

---

<sup>322</sup> Vgl BMWF, Leitfaden für das Wahldadministrationssystem, 27.

<sup>323</sup> Vgl Langeder, Hochschülerschaftswahl, FN 243 mwN, VfSlg 7.534/1975.

Zusammenhang mit den Verzeichnissen der Wahlberechtigten sowie der Erstellung von bPk für diese.

Nachdem der Abschluss einer Vereinbarung gem § 10 DSG 2000 kein Rechtsgeschäft ist, das mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden ist, ist auch § 33 Abs 1 HSG 1998 nicht anzuwenden,<sup>324</sup> wonach die Zuständigkeit für den Abschluss eines solchen Vertrages bei der oder dem Vorsitzenden einer Universitätsvertretung gemeinsam mit der jeweiligen Wirtschaftsreferentin oder dem jeweiligen Wirtschaftsreferenten liegen würde.

Auch die Außenvertretungsbefugnis der oder des Vorsitzenden einer Universitätsvertretung gem § 25 Abs 3 HSG 1998 kann nicht die Befugnis von anderen Personen einschränken die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen zu vertreten, so können gem § 33 Abs 2, 4 und 5 HSG 1998 sogar Rechtsgeschäfte, die mit Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden einer Universitätsvertretung abgeschlossen werden. Als eine solche Spezialkompetenz zur Vertretung nach außen sind auch die Bestimmungen des § 18 HSWO 2005 anzusehen.<sup>325</sup>

Eine Vereinbarung gem § 10 DSG 2000 ist von einem Auftraggeber abzuschließen, wobei dieser nicht an die allgemeine Parteifähigkeit im Zivilrecht anknüpft.<sup>326</sup> Dieser umfasst auch die Vorsitzenden der Wahlkommissionen.<sup>327</sup>

Durch Abschluss der Vereinbarung gem § 10 DSG 2000 werden bPk für alle Studierenden in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten erstellt und

---

<sup>324</sup> Vgl *Frad*, Gutachten im Rahmen der Anfragebeantwortung 1262/AB, 24. GP, 12.

<sup>325</sup> AA *Ulrich*, Gutachten der Kanzlei Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, <ftp://ftp.freenet.at/pri/evoting-gutachten.pdf> [09.01.2010], *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 429.

<sup>326</sup> Vgl *Jahnel* in *Jahnel/Schramm/Staudegger* (Hg), Informatikrecht, 247.

<sup>327</sup> Vgl Gutachten *Frad* im Rahmen der Anfragebeantwortung 1262/AB, 24. GP, 13 f.

---

durch die BRZ GmbH in das Wahladministrationssystem eingespielt. Die Vereinbarung muss möglichst zu Beginn der Frist gem § 18 Abs 4 HSWO 2005 erfolgen, somit etwa sieben Wochen vor dem ersten Wahltag, damit die bPk rechtzeitig vorliegen und die Einsichtnahme in das Online-Verzeichnis der Wahlberechtigten zeitgerecht erfolgen kann.<sup>328</sup>

#### **4.2.13. Einbringung der Wahlvorschläge (P 10)**

Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, haben gem § 21 Abs 1 HSWO 2005 frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag ihren Wahlvorschlag bei der Wahlkommission einzubringen und sich dabei des Formulars der Anlage 2 zur HSWO 2005 zu bedienen. Dies kann durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefs oder persönliche Übergabe<sup>329</sup> an die oder den Vorsitzenden erfolgen. Als Zeitpunkt der Einbringung wird in diesem Fall Datum und Uhrzeit der Aufgabe des Briefs gewertet, eine Frist, bis wann die Wahlvorschläge bei der Wahlkommission eingelangt sein müssen, ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies kann bei unvorhergesehenen langen Postläufen zu Problemen führen, da uU gültige Wahlvorschläge bei der Wahlkommission auch noch während oder gar nach der Wahl einlangen können.<sup>330</sup> Verbesserungen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen müssen jedoch bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission einlangen, damit die genannten Probleme bei der Wahldurchführung verhindert werden können. Dieser Termin ist auch der letztmögliche für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen.

---

<sup>328</sup> Hinsichtlich der knapp bemessenen Fristen vgl oben S 95 f.

<sup>329</sup> Hierbei müssen Datum, Zeit und Ort der Übergabe vermerkt werden. Diese Angaben waren vor BGBl II 2008/351 für die Reihung der wahlwerbenden Gruppen am Stimmzettel relevant. Aufgrund der geringen praktischen Relevanz dieser Bestimmungen werden sie in dieser Arbeit nicht näher behandelt.

<sup>330</sup> Vgl Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2008/09, 15. Stück, Nr. 23, ausgegeben am 13. Mai 2009.

Wahlvorschläge und Kandidaturen, die nach diesem letztgenannten Zeitpunkt bei der Wahlkommission einlangen sind somit mE als verspätet<sup>331</sup> eingebbracht zu werten und somit ungültig.

Jeder Wahlvorschlag hat gem § 21 Abs 3 HSWO 2005 die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung, eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten samt deren Zustimmungserklärungen, die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters<sup>332</sup> sowie eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen aufzuweisen.

Diese zustellungsbevollmächtigte Person ist als einzige Person für die wahlwerbende Gruppe handlungsbefugt, hat den Wahlvorschlag einzubringen und Nominierungen bei der Wahlkommission durchzuführen. Sofern sie nicht während des gesamten Wahlverfahrens ohne wesentliche Verzögerung zu erreichen ist, fallen die negativen Folgen der wahlwerbenden Gruppe zur Last.<sup>333</sup>

Die Liste der Kandidatinnen- und Kandidaten gem § 23 HSWO 2005 darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie für die jeweilige Universitätsvertretung Mandate zu vergeben sind. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sind dabei Vor- und Zuname, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Anschrift, die Bezeichnung des Studiums und die

---

<sup>331</sup> Die Formulierung des § 30 Abs 1 HSWO 2005 bestimmt zwar, dass für die Einhaltung der Frist der Einbringung Datum und Uhrzeit des Poststempels des Aufgabepostamts maßgeblich sind, schließt jedoch nicht aus, dass verspätet eingelangte Wahlvorschläge und Kandidaturen iSd § 28 Abs 3 HSWO 2005 ebenfalls ungültig sein müssen. Dies ergibt sich aufgrund des Größenschlusses, da nicht gewollt sein kann, dass Verbesserungen eines Wahlvorschlags nicht mehr vorgelegt werden können, neue Wahlvorschläge jedoch aufgrund eines langen Postlaufes noch gültig einlangen können.

<sup>332</sup> Diese Person muss nicht Mitglied der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein, vgl. Huber, ÖH-Recht, Anm 9 zu § 38 HSG, *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 30.

<sup>333</sup> VfSlg 9.223/1981.

---

Matrikelnummer anzugeben. Hinsichtlich der Fortsetzung des Studiums im Wahlsemester ist gem § 23 Abs 3 HSWO 2005 ein Nachweis<sup>334</sup> zu erbringen, sofern durch die Wahlkommission nichts anderes beschlossen wurde, vgl oben S 107 f.

Für Wahlvorschläge für Universitätsvertretungen sind bis zu 1.000 Wahlberechtigten 10, mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten 30, mit mehr als 5.000 Wahlberechtigten 50, mit mehr als 15.000 Wahlberechtigten 100, mit mehr als 30.000 Wahlberechtigten 150 und mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten 200 Unterstützungserklärungen anzuschließen.<sup>335</sup> Unterstützungserklärungen müssen Namen, Anschrift und das Studium der oder des Unterstützenden enthalten. Für Unterstützungserklärungen ist das Formular der Anlage 3<sup>336</sup> zur HSWO 2005 zu verwenden.<sup>337</sup>

Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die für das Organ, für das sie eine Unterstützungserklärung abgeben, auch wahlberechtigt sind. Insofern ist die Meldung über die Fortsetzung des Studiums für die Unterstützenden relevant. Das Vorliegen einer solchen hat, sofern die Bestätigung über diese nicht aufgrund eines Beschlusses gem § 28 Abs 7 HSWO 2005 entfallen kann, gem § 26 Abs 3 durch die Rektorin bzw den Rektor bestätigt zu werden.

---

<sup>334</sup> Zur Prüfung der passiven Wahlberechtigung wird durch die Wahlkommissionen idR auch ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit gefordert, die Zulässigkeit dessen ergibt sich indirekt aus § 28 Abs 1 HSWO 2005. Zur Verfahrensvereinfachung sollten diese Nachweise dem Wahlvorschlag angefügt sein.

<sup>335</sup> Dadurch soll das Wahlverfahren vereinfacht werden und eine zu große Stimmenverteilung auf kleine wahlwerbende Gruppen vermieden werden. Dies ist insofern gerechtfertigt, als davon auszugehen ist, dass wahlwerbende Gruppen die nicht einmal eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen erhalten voraussichtlich auch kein Mandat erzielen werden, vgl VfSlg 11.256/1987, 10.178/1984, 3.652/1959, 2.758/1954.

<sup>336</sup> Die Unterstützungserklärung kann somit auch abgegeben werden, wenn die oder der Unterstützende den Wahlvorschlag nicht gesehen hat, ein zur Kenntnis bringen ist ausreichend. Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 318 mwN.

<sup>337</sup> Zur Sinnhaftigkeit der Unterstützungserklärungen vgl *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 433.

Die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Überprüfung des passiven Wahlrechts der Personen auf der Kandidatinnen- und Kandidatenliste ist durch die Wahlkommission gem § 28 HSWO 2005 unverzüglich nach dem Einlangen zu überprüfen.

#### **4.2.14. Einbringung der Kandidaturen (P 11)**

Vergleichbar mit der Einbringung von Wahlvorschlägen sind gem § 27 Abs 1 HSWO 2005 Kandidaturen für Studienvertretungen frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag bei der Wahlkommission einzubringen, dabei sind die Formulare der Anlage 4 zur HSWO 2005 zu verwenden. Dies kann durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefs oder persönliche Übergabe an die oder den Vorsitzenden erfolgen.

Bei jeder Kandidatur sind Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, Geburtsjahr, Anschrift der Kandidatin bzw des Kandidaten und die Bezeichnung des Studiums, welches der Studienvertretung angehört für welches die Kandidatur gilt, anzugeben.

Hinsichtlich der notwendigen Nachweise und der Überprüfung vgl oben S 114 f die notwendigen Nachweise für Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahlvorschlägen.

#### **4.2.15. Zurückziehung von Unterstützungserklärungen (P 20)**

Die Zurückziehung einer Unterstützungserklärung ist bis drei Wochen vor dem letzten Wahltag möglich, sofern glaubhaft gemacht wird,<sup>338</sup> dass die Unterstützungserklärung durch einen wesentlichen Irrtum, arglistige

---

<sup>338</sup> Zur Auslegung dieses Begriffs ist § 274 Zivilprozessordnung (ZPO) heranzuziehen. Der Wahlkommission muss somit die Wahrscheinlichkeit der Tatsachenbehauptung vermittelt werden, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 330 mwN.

---

Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlags bestimmt worden ist, das bloße Behaupten des Vorliegens eines solchen Falles reicht nicht aus.<sup>339</sup> Bei Vorliegen von anderen Gründen kann die Unterstützungserklärung nur bis zum Einreichen des Wahlvorschlags zurückgezogen werden.

Sollte aufgrund der Zurückziehung einer Unterstützungserklärung der Wahlvorschlag nicht mehr ausreichend unterstützt sein, so ist dieser ungültig und nicht zur Wahl zuzulassen.<sup>340</sup> Dieser Fall kann jedoch in der Praxis nur eintreten, wenn viele Unterstützungserklärungen aufgrund der oben genannten besonderen Umstände nach Ende der Einreichfrist zurückgezogen werden.

#### **4.2.16. Einsichtnahme in und schriftliche Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten (P 29)**

Die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten erfolgt gem § 20 HSWO 2005 in dem Zeitraum von fünf bis vier Wochen vor dem letzten Wahltag. Die Verzeichnisse sind dabei in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aufzulegen und die Wahlkommissionen sind verpflichtet per Aushang auf ihren Amtstafeln auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Weiters können die Wahlberechtigten ihre jeweilige Wahlberechtigung im Internet unter Verwendung der Bürgerkarte überprüfen.<sup>341</sup>

---

<sup>339</sup> Vgl VfSlg 4.223/1962.

<sup>340</sup> Die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt gem § 31 Abs 2 HSWO 2005 erst zwei Wochen vor dem letzten Wahltag, somit können bei der Zulassung eines Wahlvorschlags zurückgezogene Unterstützungserklärungen noch berücksichtigt werden.

<sup>341</sup> Die Umsetzung erfolgte bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2009 unter Nutzung des Internet-Portals und der selben Technik, wie das E-Voting selbst, vgl <http://futurezone.orf.at/stories/1602616/> [09.01.2010].

In dieser Zeit sind die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auch berechtigt Einsprüche gegen diese Verzeichnisse zu erheben. Das Einspruchsrecht bezieht sich dabei auf das gesamte Verzeichnis, nicht nur auf die eigene Wahlberechtigung.<sup>342</sup>

In der Praxis kommt es selten zu Einsichtnahmen in die Verzeichnisse der Wahlberechtigungen sowie fast nie zu Einsprüchen gegen diese, daher wurde im Rahmen der Einführung von E-Voting und den damit verbundenen Fristveränderungen die Frist für Einsichtnahme und Einsprüche deutlich gekürzt.<sup>343</sup>

---

<sup>342</sup> Nachdem die HSWO 2005 keine ausdrückliche Bestimmung dahingehend vorsieht ist von der typischen Ausgestaltung von Wahlordnungen auszugehen, vgl § 28 Abs 1 NRWO, VfSlg 7.570/1975.

<sup>343</sup> Vgl dazu auch *Krimmer/Lehner et al*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 547.

Prozess ID	Prozessbeschreibung	Beginn (EWT-T)	Ende (EWT-T)	Zeitfenster	Vorbedingung	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Fr	Sa	So		
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
P13	Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 28 Abs. 3 HSWO 2005)	25	21	5	P10	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11
P14	Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen § 28 Abs. 3 HSWO 2005)	25	21	5	P11	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9
P15	Rückziehung von Wahlvorschlägen (§ 29 HSWO 2005)	25	21	5	P10																	
P16	Rückziehung von Kandidaturen (§ 29 HSWO 2005)	25	21	5	P11																	
P17	Herstellung des Einvernehmens über die unterschiedlichen Bezeichnungen von Wahlvorschlägen (§ 22 Abs. 1 HSWO 2005)	25	19	7	P10, P13																	
P18	Installation des elektronischen Wahlauswahlsystems sowie des Interportals (§ 65 HSWO 2005)	60	9	52	P3, P17																	
P19	Einsichtnahme in den Source-Code (§ 64 Abs. 7 HSWO 2005)	18	9	10	P4, P17																	
P20	Zurückziehung von Unterstützungsankündigungen (§ 26 Abs. 6 HSWO 2005)	49	19	31	P3, P17																	
P21	Vorlage von Verbesserungen von Meldungen über den Zusammenschluss von Listenverbänden (§ 51 Abs. 1 HSWO 2005)	25	21	5	P12																	
P22	Verlautbarung der genehmigten Listenverbände (§ 51 Abs. 2 HSWO 2005)	20	14	7	P21																	
P23	Verlautbarung der (verbesserten) Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 2 HSWO 2005)	12	12	1	P17																	
P24	Verlautbarung der (verbesserten) Kandidaturen (§ 31 Abs. 2 HSWO 2005)	12	12	1	P14																	
P25	Feststellung der Zahl der pro Organ zu vergebenden Mandate (§ 31 Abs. 5 HSWO 2005)	12	12	1	P23, P24																	
P26	Eintragung der Wahlvorschläge, Kandidaten und Listenveränderungen in das Wahlauswahlsystem (§ 31 Abs. 2 HSWO 2005)	12	12	1	P22, P23, P24																	
P30	Entscheidungen der Wahlkommission über Einsprüche gegen Wahlverzeichnisse (§ 20 Abs. 3 HSWO 2005)	25	19	7	P29																	
P32	Einrichtung von Unterkommissionen der Wahlkommission bei den HS an den Universitäten (§ 13 Abs. 1 und 2 HSWO 2005)	49	19	31	P3, P30, P35																	
P34	Festlegung und Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 32 HSWO 2005)	62	14	49	P3																	

Abbildung 4: Wahlprozess<sup>344</sup> vom Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge und Kandidaturen (§§ 21 und 27 HSWO 2005) bis zum Beginn der vorgezogenen Stimmabgabe mittels E-Voting (§ 61 HSWO 2005)

<sup>344</sup> Hinsichtlich der Darstellung der Prozesse vgl oben S 100.

#### **4.2.17. Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (P 13 und P 14)**

Wahlvorschläge und Kandidaturen, die während der Einbringungsfrist eingebracht wurden, jedoch Mängel hinsichtlich der Angaben bei der Kandidatinnen- und Kandidatenliste eines Wahlvorschlages oder bei den Angaben von Kandidatinnen und Kandidaten für Studienvertretungen aufweisen, sind gem § 28 HSWO 2005 verbesserungsfähig und der jeweiligen zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter bzw der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst nachweislich zur Verbesserung zurückzustellen.

Fehlt jedoch die Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, die Kandidatinnen- und Kandidatenliste an sich, die Zustimmungserklärungen dieser Kandidatinnen und Kandidaten oder eine ausreichende Anzahl von Unterstützungserklärungen,<sup>345</sup> so ist der eingebrachte Wahlvorschlag ungültig und nicht verbesserungsfähig. Das Fehlen der Bestätigung über die Fortsetzung des Studiums führt bei Kandidatinnen und Kandidaten für Studienvertretungen dazu, dass die Kandidatur ungültig ist, bei den Kandidatinnen- und Kandidaten, die für wahlwerbende Gruppen kandidieren, ist das Fehlen dieser Bestätigungen ein verbesserungsfähiger Mangel.

Verbesserungen sind ab Zustellung an die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin bzw den zustellungsbevollmächtigten Vertreter oder die Kandidatin bzw den Kandidaten innerhalb von drei Tagen der Wahlkommission wieder vorzulegen, spätestens jedoch drei Wochen vor dem ersten Wahltag.<sup>346</sup> Eine Pflicht der Wahlkommission bei der Beseitigung

---

<sup>345</sup> Unvollständige Angaben bei Unterstützungserklärungen sind jedoch verbesserungsfähig, vgl § 28 Abs 2 HSWO 2005.

<sup>346</sup> Ist die Prüfung eines Wahlvorschlages durch die Wahlkommission, die notwendige Zurückstellung und die einzubringende Verbesserung bis dahin aufgrund der späten Einbringung nicht mehr möglich, so hat die Wählergruppe die Folgen ihrer Sammeligkeit selbst zu tragen, vgl VfSlg 4.992/1965, 2.538/1953.

---

von Mängeln mitzuwirken kann aus der HSWO 2005 nicht abgeleitet werden.<sup>347</sup>

#### **4.2.18. Rückziehung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (P 15 und P 16)**

Die Rückziehung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen ist gem § 29 HSWO 2005 bis drei Wochen vor dem ersten Wahltag möglich. Bei Kandidatinnen und Kandidaten für Studienvertretungen erfolgt dies durch schriftlichen Verzicht der Kandidatin oder des Kandidaten gegenüber der Wahlkommission. Für Wahlvorschläge ist der Verzicht auf ihre Kandidatur von sämtlichen Kandidatinnen und Kandidaten, die am Wahlvorschlag enthalten sind, erforderlich. Alternativ kann die Rückziehung des Wahlvorschlags durch die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter erfolgen, sofern halb so viele Wahlberechtigte diese Zurückziehung unterstützen, die ursprünglich den Wahlvorschlag unterstützt haben. Welche Anforderungen an diese Unterstützungserklärungen für Rückziehungen zu stellen sind ist nicht geregelt, eine analoge Anwendung des § 26 HSWO 2005 liegt nahe.

Nicht fristgerecht verbesserte Wahlvorschläge und Kandidaturen gelten gem § 28 Abs 5 HSWO 2005 ebenfalls als zurückgezogen.

#### **4.2.19. Herstellung des Einvernehmens über die unterschiedlichen Bezeichnungen von Wahlvorschlägen (P 17)**

Bei fehlender oder nur geringer Unterscheidbarkeit der Bezeichnungen von wahlwerbenden Gruppen<sup>348</sup> hat die Wahlkommission

---

<sup>347</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 56.

gem § 22 Abs 1 HSWO 2005 zunächst zu versuchen ein Einvernehmen zwischen den betreffenden wahlwerbenden Gruppen herzustellen. Sofern dies scheitert hat die Wahlkommission die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe bis längstens drei Wochen vor dem letzten Wahltag festzulegen, bereits in der Universitätsvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen dürfen dabei jedenfalls ihre Bezeichnung behalten. Welcher Wahlvorschlag früher eingebracht wurde ist bei Namensstreitigkeiten mangels entsprechender Normierung nicht beachtlich.

Die Kompetenz der Wahlkommissionen ist insofern eingeschränkt, als diese nur die Namensstreitigkeiten zwischen wahlwerbenden Gruppen zu behandeln haben, nicht jedoch andere Namensstreitigkeiten, die sich zwischen wahlwerbenden Gruppen und anderen Personengruppen, zumeist Vereinen, ergeben. Diese Streitigkeiten sind in der Praxis besonders problematisch.<sup>349</sup> Für solche Verfahren sind gem § 43 ABGB die ordentlichen Gerichte zuständig,<sup>350</sup> deren Urteile binden die Wahlkommission nicht.<sup>351</sup> Für die Verwendung einer Bezeichnung durch eine wahlwerbende Gruppe, welche ihnen zivilrechtlich untersagt ist, kann diese schadenersatzrechtlich belangt werden.<sup>352</sup>

---

<sup>348</sup> Zu einer solchen geringen Unterscheidbarkeit kann es auch durch einen Klammerausdruck, welcher der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe hinzugefügt wird, kommen, vgl VwGH Erk vom 26.06.1996, 94/12/0101.

<sup>349</sup> Vgl ua <http://bagru-ig.at/> [09.01.2010].

<sup>350</sup> Vgl bei Nationalratswahlen Merli, Zum Schutz des Namens politischer und wahlwerbender Parteien, 4.

<sup>351</sup> Huber/Lehner, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 430.

<sup>352</sup> Vgl Huber, Parteien, Namen, Behörden und Gerichte, JRP 2007, 185 f.

---

#### **4.2.20.      Einsichtnahme in den Source-Code des Clients und der Wahlerversoftware (P 19)**

Die Wahlkommissionen haben sich zur Durchführung des E-Voting des Wahlsystems zu bedienen, welches gem § 1 Z 3 das Hardware- und Softwaresystem zur Durchführung von E-Voting ist. Der Client sowie die Wahlerversoftware sind die Softwarebestandteile dieses Wahlsystems auf Seiten der Wählerinnen bzw der Wähler sowie der Wahlkommissionen. In diese Software, welche die Wahlkommissionen sowie die Wählerinnen und Wähler zu verwenden haben, sowie in den Prüfbericht der Bestätigungsstelle gem § 19 SigG über diese Anwendungen, hat die Bundesministerin bzw der Bundesminister den Mitgliedern sowie den Beobachterinnen und Beobachtern der Wahlkommissionen daher gem § 64 Abs 7 HSWO 2005 Einsicht zu gewähren.

Eine stärkere Einbindung der Wahlkommissionen in die Zertifizierung der Wahlsoftware erscheint zweckmäßig, vgl oben S 96. Durch diese Bestimmung soll dennoch gewährleistet werden, dass den Mitgliedern der Wahlkommissionen sowie deren Beobachterinnen und Beobachtern ermöglicht wird die Abwicklung der Aufgaben der Wahlkommission, die durch das Wahlsystem wahrgenommen werden, nachvollziehen zu können. Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, wurde dabei bewusst so gewählt, dass alle wahlwerbenden Gruppen, die zur Wahl zugelassen sind, Einsicht in den Quellcode sowie den Prüfbericht nehmen können.<sup>353</sup> Die Wählerinnen und Wähler haben somit wie auch bei der Papierwahl darauf zu vertrauen, dass die Mitglieder der Wahlkommissionen ihren Aufgaben nachkommen und auch überprüft haben, dass das Wahlsystem diese Aufgaben erfüllen kann. Der voraussichtliche Mangel an technischem Fachwissen der zur Einsicht berechtigten Personen ist insofern kritisch.

---

<sup>353</sup> Vgl § 61 des Begutachtungsentwurf der HSWO Novelle, welcher zunächst vorsah nur den Mitgliedern der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu gewähren, BMWF-52.501/0001-I/6b/2008.

#### **4.2.21. Verlautbarung der verbesserten Wahlvorschläge und Kandidaturen (P 23 und P 24)**

Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind gem. § 31 Abs 2 HSWO 2005 unter Berücksichtigung von erfolgten Änderungen bzw. Verbesserungen spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag in der amtlichen Reihenfolge am Stimmzettel gem. § 43 Abs 2 HSWO 2005 sowie nach Organen geordnet zu verlautbaren und diese in das Wahladministrationssystem einzutragen. Dies steht insofern im Widerspruch zu § 39 Abs 3 HSG 1998, als dass dieser die Verlautbarung der Wahlvorschläge spätestens am achten Tag vor der Wahl in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge verlangt. § 43 Abs 4 HSWO 2005 verlangt zugleich, dass spätestens mit der Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen die Herstellung der amtlichen Stimmzettel veranlasst wird. Nachdem beide vorher genannten Bestimmungen eine Verlautbarung bestimmen, § 43 Abs 4 HSWO 2005 jedoch nur eine solche Verlautbarung kennt, kann diese Unklarheit nur so eindeutig gelöst werden, dass die beiden Verlautbarungen gleichzeitig, somit spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag erfolgen. Die Verlautbarung muss dabei doppelt, einmal anhand der Reihung gem. § 43 Abs 2 HSWO 2005, einmal gem. des Zeitpunkts des Einlangens bei der Wahlkommission erfolgen.

Die Verlautbarung erfolgt dabei durch Kundmachung in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, an den Amtstafeln der Wahlkommission, an den zugewiesenen Plakatflächen sowie auf dem Internet-Portal, hat normativen Charakter<sup>354</sup> und muss bei den Wahlvorschlägen jedenfalls auch die Kandidatinnen- und Kandidatenliste umfassen,<sup>355</sup> da diese für die Motivbildung der Wählerinnen und Wähler

---

<sup>354</sup> Vgl. *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 65.

<sup>355</sup> VfGH Erk vom 03.10.1990, W I-2/90.

---

besonders relevant ist und somit abstrakt-potentiell als ergebnisrelevant anzusehen ist.<sup>356</sup>

#### **4.2.22. Feststellung der Zahl der pro Organ zu vergebenden Mandate (P 25)**

Gleichzeitig mit der Verlautbarung der verbesserten Wahlvorschläge und Kandidaturen haben die Wahlkommissionen gem § 39 Abs 1 Z 1 HSG 1998 und § 31 Abs 5 HSWO 2005 festzustellen, welche Anzahl an Mandaten für ein Organ vergeben werden, hinsichtlich der Anzahl vgl oben S 25 ff. Dieser Feststellung kommt ebenfalls normativer Charakter zu.<sup>357</sup>

Gibt es für eine Studienvertretung weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als die Hälfte der für diese Studienvertretung zu vergebenden Mandate, so hat gem § 40 Abs 3 HSG 1998 die Wahl zu unterbleiben. Ist für diese Studienvertretung ein Organ gem § 12 Abs 2 HSG 1998 vorgesehen, so werden die Aufgaben der Studienvertretung für die kommende Funktionsperiode von diesem Organ übernommen, andernfalls durch die Universitätsvertretung. Zugleich mit der Übernahme der Aufgaben wird auch das Budget dieser Studienvertretung übertragen. Gibt es daher zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten für eine Studienvertretung, so hat die Wahlkommission dies festzustellen und die Anzahl der zu vergebenden Mandate mit null festzulegen.

---

<sup>356</sup> VfSlg 11.021/1986, 3.864/1960, 391/1925.

<sup>357</sup> Vgl zum Verordnungscharakter solcher Kundmachungen bei Nationalratswahlen VfSlg 9.598/1982, 6.563/1971.

#### **4.2.23. Eintragung der Wahlvorschläge, Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Listenverbände in das Wahladministrationssystem (P 26)**

Die Verpflichtung der Wahlkommissionen gem § 31 Abs 4 HSWO 2005 die zugelassenen Wahlvorschläge, Kandidatinnen und Kandidaten (sowie die Listenverbände) in das Wahladministrationssystem einzutragen stellt sicher, dass diese Daten vorhanden sind und somit aus dem Wahladministrationssystem in das Wahlsystem übertragen werden können. Die Bestimmung konkretisiert die Verpflichtung der Wahlkommissionen gem § 61 HSWO 2005, wonach das Wahladministrationssystem zu verwenden ist. Die Eintragungen haben zugleich mit der Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen zu erfolgen.

#### **4.2.24. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (P 30)**

Entscheidungen über die Streichung von Wahlberechtigten sowie positive und negative Entscheidungen über die Aufnahme neuer Wahlberechtigten in das Verzeichnis der Wahlberechtigten haben nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens,<sup>358</sup> an das aufgrund der knapp bemessenen Fristen weniger strenge Maßstäbe<sup>359</sup> zu setzen sind, bescheidmäßig zu erfolgen.<sup>360</sup>

---

<sup>358</sup> Qualifizierte Ermittlungsfehler verletzen in Relation zum Wahlberechtigten den Gleichheitssatz, vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, *Bundesverfassungsrecht*<sup>10</sup> (2007), Rz 1356.

<sup>359</sup> Vgl *Langeder*, *Hochschülerschaftswahl*, FN 59 mwN.

<sup>360</sup> Vgl *Nowak*, *Politische Grundrechte*, 329, VwSlg 1.222 A/1950.

---

#### **4.2.25. Einrichtung von Unterkommissionen einer Wahlkommission (P 32)**

Wenn dadurch die Durchführung der Wahlen zweckmäßiger zu organisieren ist, so können die Wahlkommissionen gem § 13 HSWO 2005 Unterkommissionen bestellen, wobei jeder Unterkommission ein genau umschriebener Kreis von Wahlberechtigten zuzuteilen ist.<sup>361</sup> Jeder Unterkommission haben dann zumindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen anzugehören. Die nähere Zusammensetzung nach wahlwerbenden Gruppen und die Funktionsdauer der Unterkommission ist durch Beschluss der Wahlkommission festzusetzen.<sup>362</sup> Die anderen, nicht vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine Beobachterin oder einen Beobachter in diejenigen Unterkommissionen zu entsenden, für die diese wahlwerbenden Gruppen zur Wahl zugelassen wurden.<sup>363</sup>

Die Einrichtung der Unterkommissionen muss gem § 13 Abs 2 HSWO 2005 bis spätestens drei Wochen vor dem letzten Wahltag erfolgen.

---

<sup>361</sup> Diese Bestimmung wird in der Praxis mE zulässigerweise so gelesen, dass die Wahlberechtigten für die jeweiligen Organe einzeln betrachtet werden, es können somit auch Unterteilungen in die Wahlberechtigten für gewisse Organe vorgenommen werden. Es werden somit genau umschriebene Kreise der Wahlberechtigungen gebildet, somit kann eine Studierende oder ein Studierender auch an mehreren Unterkommissionen wahlberechtigt sein.

<sup>362</sup> Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn ein solcher Beschluss nicht zustande kommt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden daher regelmäßig bemüht sein eine Einigung zu finden, da ansonsten die Durchführung der Wahl verhindert wird. Eine Verteilung der zu vergebenden Vorsitze und Mitglieder in den Unterkommissionen aufgrund der erhaltenen Stimmen bei der letzten Wahl anhand des d'Hondtschen Verfahrens ist hierbei eine gängige und demokratiepolitisch vertretbare Lösung.

<sup>363</sup> Diese Bestimmung erscheint obsolet, da idR an allen Unterkommissionen auch gewisse Studierende zur Wahl der Universitätsvertretung berechtigt sind.

#### **4.2.26. Festlegung und Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (P 34)**

Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag müssen gem § 32 Abs 1 HSWO 2005 die Wahllokale und die Wahlzeiten festgelegt werden. Diese Bestimmung, insbes das Wort Wahllokal muss weit interpretiert werden, denn durch die Bildung von Unterkommissionen muss klar definiert sein, in welchen Wahllokalen die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen sind. Diese Verlautbarung, die in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft, auf den zugewiesenen Amtstafeln sowie Plakatflächen, sowie auf dem Internet-Portal erfolgt, hat ebenfalls normativen Charakter.<sup>364</sup>

Bei der Festlegung der Wahlzeiten ist gem § 32 Abs 2 HSWO 2005 so vorzugehen, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wählerinnen und Wähler möglich ist.<sup>365</sup> An jedem Wahltag müssen mindestens sechs Stunden, insgesamt mindestens 24 Stunden für die Stimmabgabe zur Verfügung stehen. Am letzten Wahltag müssen die Wahlhandlungen um spätestens 17:00 Uhr beendet werden.

---

<sup>364</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 64, aA VwSlg 11.939 A/1985 bei Gemeinderatswahlen.

<sup>365</sup> Dieser Bestimmung kann nicht entsprochen werden, da nicht die Bedürfnisse von allen Studierenden berücksichtigt werden können, sie erscheint aufgrund ihrer Formulierung missglückt.

Prozess ID	Prozessbeschreibung	Beginn (EWT-T)	Ende (EWT-T)	Zeitfenster	Vorbedingung	Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do							
						18	19	20	21	22	23	24	25
P31	Herstellung von Papier basierten Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 7 HSWO 2005)	3	1	3	P3, P30, P35	10	9	8	7	6	5	4	3
P33	Konstituierung der Unterkommissionen der Wahlkommissionen bei der IfS an der Universität (§ 13 Abs. 2 und 3 HSWO 2005)	0	0	1	P32	8	7	6	5	4	3	2	1
P35	Durchführung der vorgezogenen Stimmabgabe im elektronischen Wege, unter Berücksichtigung von Abbruch von E-Voting (§ 39 Abs. 4 HSG 1998; § 61 HSWO 2005)	8	4	5	P3, P34	EW/T	1	2	1	2	1	2	1
P36	Auszählung mittels E-Voting abgegebener Stimmen (§ 66 HSWO 2005)	-2	-2	1	P35								
P37	Ungültigkeitsklärung und Inkraftsetzung über die abgegebenen Stimmen (§ 67, § 68 HSWO 2005)	4	1	4	P35, abg. Stimmen <3								
P38	Papierwahl	0	-2	3	P3, P34								
P39	Stimmenzählung und Zuweisung der Mandate (V(U), S(U)) (§ 39 Abs. 1 Z6-7, Abs. 2 HSG 1998 und § 14 Abs. 3, § 55 HSWO 2005)	-2	-9	8	P38								
P40	Veröffentlichung der Wahlergebnisse (V(U), S(U)) (§ 39 Abs. 1 Z9 HSG 1998, § 14 Abs. 3 und § 56 Abs. 1-2 HSWO 2005)	-2	-9	8	P39								
P41	Verständigung der Gewählten (V(U), S(U)) (§ 39 Abs. 1 Z8 HSG 1998, § 14 Abs. 3 HSWO 2005, § 57 HSWO 2005)	-2	-10	9	P39								
P47	Ermittlung der Ergebnisse der Listenverbande	-3	-16	14	P45								

Abbildung 5: Wahlprozess<sup>366</sup> vom Beginn der vorgezogenen Stimmabgabe mittels E-Voting (§ 61 HSWO 2005) bis zum Ende der Papierwahl am letzten Wahltag (§ 34 Abs 2 HSG 1998)

<sup>366</sup> Hinsichtlich der Darstellung der Prozesse vgl oben S 100.

#### **4.2.27. Durchführung der vorgezogenen Stimmabgabe mittels E-Voting (P 35)**

##### Allgemeines

E-Voting unterscheidet sich bei der Durchführung sowohl von der Durchführung einer Papierwahl als auch einer Briefwahl. Bei der Papierwahl sind die Wahlberechtigten bei der Wahlkommission persönlich anwesend, die Wahlkommission ist somit zum Zeitpunkt der Wahlhandlung tätig und befindet sich am selben Ort wie die Wahlberechtigten. Bei der Briefwahl ist zunächst die Wahlkommission tätig, indem sie Wahlkarten ausstellt und mit den entsprechenden Stimmrechten (Stimmzettel) für die Wählerinnen und Wähler vorbereitet. Die Wählerinnen und Wähler verlieren dabei bereits durch die Ausstellung der Wahlkarten ihr Wahlrecht bei der Papierwahl, die Stimmabgabe erfolgt in weiterer Folge durch die Wählerin oder den Wähler ohne der Präsenz der Wahlkommission. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die Stimme auch tatsächlich zur Auszählung gelangt. Die Wahlhandlung durch Wahlkommission und Wählerinnen bzw Wähler erfolgt somit in räumlicher und zeitlicher Distanz zueinander, wobei die Wählerinnen und Wähler dafür das Risiko tragen.<sup>367</sup>

E-Voting hingegen findet zwar unter räumlicher, nicht aber zeitlicher Trennung von Wahlberechtigten und Wahlkommission statt, ist daher zwar eine Distanzwahl, aber bei der Durchführung dennoch nicht mit einer Briefwahl vergleichbar.<sup>368</sup> Insofern ist bisherige Lit und Rsp hinsichtlich der Durchführung von Wahlen bei E-Voting nur beschränkt anwendbar.

---

<sup>367</sup> Vgl § 60 Abs 3 Z 5 NRWO, wonach Wahlkarten, die zu spät bei der Wahlbehörde einlangen, ungültig sind.

<sup>368</sup> Vgl dazu die immer stärker zwischen Briefwahl und E-Voting differenzierende Lit, *Leitold, Technische Aspekte des E-Voting*, JRP 2004, 77 ff, *Buchsbaum, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa*, JRP 2004, 106 ff, *Goby/Weichsel, Wählen per Mouse Click?*, JAP 2009/10, 17 ff.

---

Die Herausforderung an die Wahlkommissionen dabei ist, dass diese während eines Zeitraumes von 106 Stunden ununterbrochen zur Verfügung stehen müssen um ihren Aufgaben bei der Durchführung der Wahl nachzukommen. Nachdem die Wahlkommission aus Personen besteht und diesen die ununterbrochene Verfügbarkeit während dieses Zeitraums nicht zugemutet werden kann dient dieser Aufgabe gem § 1 Z 4 HSWO 2005 die Wahlerversoftware. Diese ist ein Programm, das im Rahmen von E-Voting von der Wahlkommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herangezogen wird.

Das in der Wahlerversoftware enthaltene Programm beinhaltet somit ein komplexes System von Handlungsmöglichkeiten, die der Wahlkommission bei der Durchführung von E-Voting zukommen. Beispielsweise wird zunächst durch die Wahlerversoftware die Identität der Wählerin bzw des Wählers, die oder der an der Wahl teilnehmen möchte überprüft. Wird festgestellt, dass die Person an der jeweiligen Universität im Verzeichnis der Wahlberechtigten enthalten ist, so werden die konkreten Wahlberechtigungen festgestellt. Wird die Person nicht identifiziert, so ist diese nicht wahlberechtigt und der Wahlvorgang wird beendet.

Der gesamte Wahlvorgang ist somit in der Wahlerversoftware, entsprechend dem systematischen Aufbau eines Computerprogramms, als Aneinanderreichung von Prozessen strukturiert. Bei jedem Prozess kommt der Wahlkommission dabei eine Entscheidungsmöglichkeit zu, beispielsweise ob einer Person, die laut Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahl der Universitätsvertretung wahlberechtigt ist, der entsprechende elektronische Stimmzettel auszuhändigen ist. Ebenso ist es als Entscheidung der Wahlkommission hinsichtlich der Überprüfung der Identität der Wahlberechtigten anzusehen, ob eine Person, die sich durch die Bürgerkarte (somit durch die entsprechende bPk sowie einem Pin-Code) zu Beginn des Wahlvorgangs als eine im Verzeichnis der Wahlberechtigten enthaltenen Person identifiziert, zur Wahl zugelassen wird oder nicht. Wie oben S 85 bereits dargestellt ist bei diesen Entscheidungen kein Ermessensspielraum der Wahlkommission vorgesehen, diese ist strikt an den Wortlaut der

Wahlordnung gebunden. Es ist daher möglich allgemein festzustellen, dass seitens der Wahlkommission die Identität der Personen festgestellt wird, die sich durch die Bürgerkarte gem § 2 Z 10 E-GovG identifizieren können. Eine solche Identifizierung liegt bei der Übereinstimmung von hoch komplexen Zahlenkombinationen vor, die Überprüfung der Übereinstimmung an sich kann dabei auch computerunterstützt erfolgen.

Die Wahlerversoftware kann daher die Aufgaben der Wahlkommission wahrnehmen, es muss dabei jedoch darauf geachtet werden, dass tatsächlich alle möglichen Handlungsoptionen der Wahlkommission in der Wahlerversoftware enthalten sind. Den Wahlkommissionen wird somit durch die Wahlerversoftware ermöglicht die ihnen zukommenden Aufgaben auch bei E-Voting gem § 34 Abs 5 Z 4 HSG 1998 wahrzunehmen.

Kritisch festzustellen ist jedoch, dass die Wahlerversoftware Bestandteil des Wahlsystems ist und somit durch die Bestätigungsstelle gem § 19 SigG zertifiziert wird ohne Mitwirkung der Wahlkommissionen. Die Entscheidungen, welche von der Wahlerversoftware für die Wahlkommissionen bei der Durchführung des E-Voting getroffen werden, werden somit nicht durch die Wahlkommissionen, welche mit der Durchführung der Wahlen betraut sind, determiniert. Dieses Problem kann insofern gelöst werden, als das Wahlsystem durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt wird. Diese bzw dieser ist zugleich Aufsichtsbehörde für die Wahlkommissionen, kann daher rechtswidrige Entscheidungen von diesen gem § 51 Abs 3 Z 3 HSG 1998 bescheidmäßigt aufheben.<sup>369</sup> Aufgrund des fehlenden Ermessensspielraums der Wahlkommissionen kann zugleich stets nur eine Handlungsmöglichkeit korrekt sein, es erscheint daher möglich, dass das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Wahlsystem ohne Mitwirkung der Wahldurchführenden erstellt wird. Dies steht freilich in

---

<sup>369</sup> Vgl Huber, ÖH-Recht, Anm 4 zu § 51.

---

Widerspruch zur Selbstverwaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften.<sup>370</sup>

Auch aus diesen Überlegungen wäre die stärkere Einbeziehung der Wahlkommissionen bei der Zertifizierung des Wahlsystems sinnvoll, damit gewährleistet ist, dass die Wahlserversoftware unter Mitwirkung der Wahlkommissionen erstellt wird. Die Durchführung des E-Voting würde somit klar den Wahlkommissionen obliegen. Vgl dazu oben S 96 ff.

#### Ablauf der Stimmabgabe

Damit das E-Voting durchgeführt werden kann werden vor dessen Beginn gem § 35 Abs 5 HSWO 2005 durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zwei elektronische Schlüssel gem § 66 HSWO 2005 erzeugt, die dem Wahlsystem beigegeben werden und somit die elektronische Wahlurne verschlüsseln, bzw versiegeln. Diese Schlüssel werden bis zum Beginn der Auszählung durch die oder den Vorsitzenden sowie durch ein von dieser oder diesem bestimmten Mitglied verwahrt.<sup>371</sup>

Nachdem dies erfolgt ist werden die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten darüber verständigt, die daraufhin gem § 35 Abs 8 HSWO 2008 im Wahladministrationssystem die Durchführung des E-Voting freigeben. Diese Handlungen haben vor Beginn des E-Voting Zeitraums zu erfolgen, damit das E-Voting mit Beginn des Zeitraums für die Stimmabgabe mittels E-Voting starten kann.

Nachdem die Wahlen von den Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten durchgeführt werden, erfolgt das E-Voting nach Universitäten getrennt.

---

<sup>370</sup> Die relative Unabhängigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bei der Durchführung von E-Voting ist nicht gegeben, da diese nicht weisungsfrei tätig werden können. Vgl *Egger/Frad*, Hochschülerschaftsgesetz, Anm 1 zu § 2 mwN.

<sup>371</sup> Vgl *Krimmer/Lehner et al*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 09, 549.

Studierende, die an mehreren Universitäten wahlberechtigt sind, müssen somit an allen Universitäten, an denen sie ihre Stimme mittels E-Voting abgeben wollen, in jeweils einem eigenständigen Wahlprozess ihre Stimme abgeben. Dies ist vergleichbar mit der Teilnahme an mehreren Wahlen im Zuge der Briefwahl, hierbei müssen auch an die jeweils zuständige Wahlkommission Wahlkarten verschickt werden.

Studierende, die an einer Universität ihre Stimme mittels E-Voting abgeben wollen, wählen daher diese Universität und somit die für sie zuständige Wahlkommission aus und werden daraufhin gem § 63 HSWO 2005 zur Identifizierung mittels Bürgerkarte aufgefordert. Bei erfolgreicher Identifizierung<sup>372</sup> wird zugleich die Wahlberechtigung überprüft, woraufhin den Studierenden die elektronischen Stimmzettel für die von ihnen zu wählenden Organe digital zur Verfügung gestellt werden. Für die Wahlberechtigten sind diese Schritte, die wesentliche Teile der Aufgaben der Wahlkommissionen darstellen, nicht zu bemerken, da diese nach erfolgreicher Identifizierung durch die sofortige elektronische Verarbeitung unmittelbar darauf die von ihnen auszufüllenden elektronischen Stimmzettel zur Verfügung gestellt bekommen.<sup>373</sup>

Die Stimmabgabe erfolgt nunmehr auf dem elektronischen Stimmzettel, zur Umsetzung des freien und geheimen Wahlrechts bei E-Voting vgl oben S 41 ff. Zur Wahrnehmung der Ordnungssicherung ist zusätzlich vorgesehen, dass gem § 39 Abs 6 HSWO 2005 Wählerinnen und Wähler, die beim Beendigungszeitpunkt des E-Voting die ordnungsgemäße Abgabe ihrer Stimmen bereits begonnen haben, diese innerhalb von 20 Minuten beenden können.<sup>374</sup>

---

<sup>372</sup> Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts vgl oben S 45 ff.

<sup>373</sup> Gem § 37 Abs 1 letzter Satz HSWO 2005 können die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung alternativ mittels Papierwahl oder E-Voting wahrnehmen, sie können daher auch nur für ein (oder mehrere) Organe mittels E-Voting wählen und die anderen Wahlberechtigungen zum Zuge der Papierwahl wahrnehmen.

<sup>374</sup> Entspricht § 46 Abs 1 HSWO 2005 bei der Papierwahl.

---

Das Absenden der elektronischen Stimmzettel durch die Bestätigung, dass die Wahl unbeobachtet und unbeeinflusst vorgenommen wurde, führt zugleich zur Verschlüsselung dieser Stimmzettel durch den privaten Schlüssel. Dieser Vorgang entspricht ebenfalls dem Vorgehen bei der Briefwahl, bei der die Wahlkarte versiegelt, die Qualität dieser Stimmabgabe bestätigt und die Wahlkarte auf den Postweg gebracht wird. Über die erfolgreiche Übermittlung der elektronischen Stimmzettel werden die Wahlberechtigten bei E-Voting verständigt.

Erst durch die vollständige Übermittlung der elektronischen Stimmzettel an den Wahlserver werden die Wählerinnen und Wähler in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen und im Verzeichnis der Wahlberechtigten mit dem Vermerk „E-Voting“ gem § 38 Abs 3 HSWO 2005 sowie ihrer elektronischen Abstimmungsnummer gekennzeichnet. Für die Wählerinnen und Wähler ist E-Voting insofern ein Fortschritt zur Briefwahl, da sie von der erfolgreichen Übermittlung ihrer Stimmen verständigt werden.

Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass das hier dargestellte Prozedere bei der Stimmabgabe mittels E-Voting nur teilweise durch die einschlägigen Rechtsnormen vorgegeben wird. § 34 HSG 1998 sieht grundsätzlich vor die Detailregelung für die Stimmabgabe im elektronischen Weg auf Verordnungsweg vorzunehmen,<sup>375</sup> diese Ermächtigung wurde jedoch bei der Stimmabgabe mE nicht ausreichend wahrgenommen. So wäre insbesondere eine ausdrückliche Normierung der Erklärung, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst und unbeobachtet erfolgt ist, notwendig und präzisere Vorgaben bei der Übermittlung der verschlüsselten Stimmzettel wären wünschenswert.

Verdichtete Rechtsnormen, die Vorgaben an das Wahlsystem richten, sind mE insbes unter Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG erforderlich, für weitere Verbesserungen bzgl einer Vorgehensweise bei der Verbesserung des Wahlsystems vgl oben S 96 ff.

---

<sup>375</sup> 394 BlgNR 21. GP, 13.

#### **4.2.28. Ungültigkeitserklärung und Inkennnissetzung über die Ungültigkeitserklärung von mittels E-Voting abgegebener Stimmen (P 37)**

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wurde bestimmt § 67 HSWO 2005, dass die Stimmen für Organe, für die weniger als drei Stimmen<sup>376</sup> mittels E-Voting abgegeben wurden, für ungültig zu erklären und zu löschen sind. Zugleich sind die Vermerke „E-Voting“ bei den entsprechenden Wahlberechtigungen in den Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen zu löschen. Diese Anzahl ist sehr gering<sup>377</sup> und entspricht nicht dem Richtwert von 30 abgegebenen Stimmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei den Nationalratswahlen. Aufgrund der geringen Anzahl der Wahlberechtigten für viele Studienvertretungen erscheint die niedrige Anzahl jedoch zweckmäßig, insbes da bei deren Wahlrecht bedingt durch die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe Rückschlüsse auf das Wahlverhalten von einzelnen Wählerinnen und Wählern deutlich schwieriger als bei Listenwahlen sind.

Weiters ist gem § 39 Abs 7 HSG 1998 das E-Voting abzubrechen, wenn die Sicherheit oder die Funktionstüchtigkeit der bei der Wahlkommission eingesetzten technischen Komponenten während der Wahl beeinträchtigt ist. In diesem Fall hat die Bestätigungsstelle gem § 19 SigG über die Gültigkeit der vor dem Abbruch abgegebenen Stimmen zu entscheiden.<sup>378</sup>

---

<sup>376</sup> Nachdem zu dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmung die Stimmen verschlüsselt sind handelt es sich jeweils um „die von einer Person abgegebenen Stimmen“, bei Studienvertretungen können diese drei Personen bereits bis zu 15 Stimmen abgeben.

<sup>377</sup> Dazu krit Goby/Weichsel, Wählen per Mouse Click?, JAP 2009/10, 19.

<sup>378</sup> Gem § 39 Abs 1 Z 5 HSG 1998 entscheiden die Wahlkommissionen über die Gültigkeit von abgegebenen Stimmen, dieser Aufgabe müssen sie auch bei der Durchführung der Wahl mittels E-Voting nachkommen, § 39 Abs 7 HSG 1998 ist somit als lex specialis dazu anzusehen. Es erscheint jedoch fraglich, ob der Bestätigungsstelle gem § 19 SigG diese direkte Einflussnahmemöglichkeit auf die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen gegeben werden sollte. Die Abgabe einer Stellungnahme durch diese Bestätigungsstelle,

---

Werden mittels E-Voting abgegebene Stimmen für ungültig erklärt, so sind die betroffenen Wählerinnen und Wähler gem § 68 HSWO 2005 darüber schriftlich,<sup>379</sup> unter Angabe von Ort und Öffnungszeit der Wahllokale für die Papierwahl zu verständigen. Zugleich hat eine Verständigung per E-Mail, Telefon oder Fax zu erfolgen,<sup>380</sup> sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen. Weiters ist durch die Wahlkommissionen zu verlautbaren, für welche Organe eine erneute Stimmabgabe gem § 67 HSWO 2005 erfolgen kann.

#### **4.2.29. Herstellung von papierbasierten Verzeichnissen der Wahlberechtigten (P 31)**

Die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse kann erst nach dem Abschluss von E-Voting erfolgen, wenn alle Wählerinnen und Wähler, die auf diesem Weg ihre Stimme abgegeben haben, mit einem Vermerk „E-Voting“ gekennzeichnet worden sind. IdR erfolgt die Herstellung dieser Verzeichnisse somit am Tag vor dem ersten Wahltag durch Generierung eines entsprechenden Dokuments aus dem Wahladministrationssystem. Sofern ein Gesamtverzeichnis mit sämtlichen Wahlberechtigungen aller Wahlberechtigten an einer Universität erstellt werden soll bedarf dies eines eigenen Beschlusses der Wahlkommission gem § 18 Abs 7 HSWO 2005. Bei der Durchführung der

---

wobei die Entscheidung über die Gültigkeit jedoch den Wahlkommissionen obliegt, wäre mE demokratiepolitisch besser.

<sup>379</sup> Der Zeitraum für die Stimmabgabe mittels E-Voting endet regulär an einem Freitag um 18:00, der ehestmögliche Zeitpunkt eine solche schriftliche Verständigung zu verfassen ist somit idR Montag. Die Papierwahlen finden sogleich an den drei folgenden Tagen statt, es ist daher sehr fraglich, ob eine solche Verständigung zeitgerecht die Wählerin oder den Wähler erreicht.

<sup>380</sup> Gem § 18 Abs 5 HSWO 2005 iVm § 7 Abs 1 Z 5 UniStEV 2004 iVm § 10 Abs 4 HSG 1998 sind die Vorsitzenden der Wahlkommissionen nicht zur Abfrage von Telefon- und Faxnummer berechtigt, es kommt somit nur eine Verständigung über die E-Mail Adressen in Frage.

Wahl ist das Wahlrecht ausschließlich basierend auf diesem Verzeichnis zu beurteilen.<sup>381</sup>

#### **4.2.30. Konstituierung der Unterkommissionen der Wahlkommissionen (P 33)**

Die Unterkommissionen der Wahlkommissionen sind nicht ständig eingerichtet, sie werden daher eigens für jede Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem letzten Wahltag eingerichtet und müssen spätestens vor Beginn der Wahlhandlung am ersten Wahltag durch die oder den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission konstituiert werden.<sup>382</sup> Auch die Angelobung neuer Mitglieder einer Unterkommission obliegt der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission. Zugleich ist ein Mitglied der Unterkommission durch die Wahlkommission zur bzw zum Vorsitzenden zu bestimmen, vgl dazu oben S 128 f.

#### **4.2.31. Durchführung der Papierwahl (P 38)**

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt der Wahlkommission, bzw den eingerichteten Unterkommissionen, sofern nicht die oder der Vorsitzende<sup>383</sup> für zuständig erklärt ist. Dies ist insbes die Anfertigung einer Niederschrift (§ 7 Abs 1 HSWO 2005), die Umbildung der Wahl- bzw Unterkommission (§ 9 HSWO 2005), die Verfügung, dass Wählerinnen und Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden (§ 33 Abs 3 HSWO 2005), die

---

<sup>381</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 57 f sowie oben S 110 ff.

<sup>382</sup> Unterkommissionen sind juristisch insofern kaum relevant, als dass auf sie, abgesehen von der Einrichtung und ihrer Mitglieder, die Bestimmungen für die Wahlkommissionen anzuwenden sind. Die Administration und Koordinierung der Unterkommissionen ist für die Wahlkommissionen jedoch in der Praxis eine der Hauptaufgaben.

<sup>383</sup> Für die Vorsitzenden der Unterkommissionen sind gem § 13 Abs 5 HSWO 2005 die Bestimmungen über die Befugnisse und Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden der Wahlkommission anzuwenden.

---

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (§ 34 Abs 2 HSWO 2005), die Übergabe von Wahlkuvert und Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler (§ 39 Abs 1 HSWO 2005), die Entgegennahme sowie der Einwurf des verschlossenen Kuverts mit den ausgefüllten Stimmzetteln der Wählerinnen und Wähler (§ 39 Abs 2 HSWO 2005) und die Erklärung der Schließung der Wahlhandlung (§ 46 Abs 1 HSWO 2005).<sup>384</sup>

Für die Wahl müssen geeignete Wahllokale, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahlkuverts und Stimmzettel zur Verfügung stehen. Die Wahllokale müssen gem § 33 Abs 1 HSWO 2005 durch die Rektorin bzw den Rektor zur Verfügung gestellt werden und mit einem Personalcomputer mit Internetzugang und Drucker ausgestattet sein.<sup>385</sup> Die Wahlurnen und Wahlzellen<sup>386</sup> sind durch die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität zu beschaffen.

Weiters haben die Vorsitzenden gem § 43 Abs 4 HSWO 2005 das Drucken der Stimmzettel<sup>387</sup> zu veranlassen und müssen gem § 35 Abs 3 HSWO 2005 ausreichend undurchsichtige Wahlkuverts<sup>388</sup> zur Verfügung stellen.

Für die Beschaffung dieser Materialien ist der Abschluss von Rechtsgeschäften erforderlich, die mit Einnahmen und Ausgaben verbunden sind. Dazu ist die bzw der Vorsitzende der Wahlkommission gem

---

<sup>384</sup> In diesen Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende somit nicht an Beschlüsse der Wahlkommission gebunden.

<sup>385</sup> Dieser ist zum Betrieb des Wahladministrationssystems erforderlich, welches gem § 61 HSWO 2005 zu verwenden ist.

<sup>386</sup> Sofern eigens konstruierte, feste Wahlzellen nicht zur Verfügung stehen ist gem § 34 Abs 2 HSWO 2005 auch eine Absonderungsvorrichtung ausreichend, sofern ein Beobachten der Wählerin oder des Wählers dadurch verhindert wird.

<sup>387</sup> Diese dienen aufgrund ihrer Einheitlichkeit nicht nur der geheimen Wahl, sondern auch der sicheren und einwandfrei nachprüfbaren Erfassung des Wahlergebnisses, VfSlg 5.229/1966.

<sup>388</sup> Deren Inhalt darf sich somit ohne besondere Praktiken nicht erkennen lassen, vgl VfSlg 3.906/1961.

§ 33 HSG 1998 jedoch nicht befugt, es muss daher ein Einvernehmen mit der bzw dem Vorsitzenden der jeweiligen Universitätsvertretung sowie der Wirtschaftsreferentin bzw dem Wirtschaftsreferenten hergestellt werden.<sup>389</sup>

Vor Beginn der Wahlhandlung hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission vor der festgelegten Wahlzeit die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Abstimmungsverzeichnisse, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahl- bzw Unterkommission zu übergeben.<sup>390</sup> Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahl- bzw Unterkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die im Wahllokal zur Verfügung gestellte Ausstattung, insbes die technischen Geräte, funktionsfähig sind.

Bei der Wahlhandlung ist die Wahlberechtigung<sup>391</sup> jeweils anhand des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu überprüfen<sup>392</sup> und die Identität anhand des Ausweises für Studierende der jeweiligen Universität<sup>393</sup> zu

---

<sup>389</sup> Vgl Huber/Lehner, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 08, 429 f.

<sup>390</sup> Diese Unterlagen sind Bestandteil des Wahlakts. Dieser sowie die Wahlurnen samt der darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzettel sind bei Unterbrechung der Wahl nach dem ersten und zweiten Wahltag gem § 35 Abs 4 HSWO 2005 unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.

<sup>391</sup> Vgl dazu oben S 54 ff und 110 f.

<sup>392</sup> Die Prüfung erfolgt doppelt, sowohl durch das Wahladministrationssystem, das anzuwenden ist, sowie durch das papierbasierte Verzeichnis der Wahlberechtigten. Dies ist erforderlich um die Papierwahl im Falle des Ausfalls des Wahladministrationssystems weiter betreiben zu können. Vgl Begutachtungsentwurf zur Änderung der HSWO 2005, BMWF-52.501/0001-I/6b/2008, EB, 5.

<sup>393</sup> §§ 39 Abs 1 iVm 41 HSWO 2005. Aufgrund der Notwendigkeit einen Vermerk im Ausweis für Studierende zu setzen als Nachweis, dass die Wählerin bzw der Wähler bereits an der Wahl teilgenommen hat, kann die Identität nur durch den Ausweis für Studierende nachgewiesen werden. Dieser Vermerk ist insbes bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nötig, an denen mehrere Unterkommissionen eingerichtet sind, da durch diesen Vermerk nachgewiesen wird, dass die Wählerin bzw der Wähler bereits an der Wahl der Universitätsvertretung teilgenommen hat. Ist diese Person bei mehreren Unterkommissionen zur Wahl von Studienvertretungen zugelassen wird somit sichergestellt, dass sie nicht mehrfach an der Wahl der Universitätsvertretung teilnehmen kann, vgl § 37 Abs 2 HSWO 2005. Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, bei denen

---

prüfen. Ist eine Wahlberechtigung gegeben, so ist die Wählerin bzw der Wähler zur Wahl zuzulassen.<sup>394</sup> In Zweifelsfällen kann bei begründeten Zweifeln an der Identität der Wählerin bzw des Wählers gem § 42 Abs 2 HSWO 2005 die zusätzliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Solche Zweifel können nur geltend gemacht werden, bis die betreffende Person gewählt hat.<sup>395</sup> Sollte nach Vorlage eines zusätzlichen Lichtbildausweises feststehen, dass eine Täuschung über die Identität der angeblichen Wählerin bzw des angeblichen Wählers vorliegt, so kann eine allfällige bereits erteilte Zulassung zur Wahl keine Wirkung haben, da die anwesende Person nicht die Person ist, die zur Wahl zugelassen wurde.

Bei erfolgter Zulassung sind der Wählerin bzw dem Wähler ein leeres Wahlkuvert sowie die Stimmzettel für die Wahl der Organe, für welche die oder der Betroffene wahlberechtigt ist und noch nicht gewählt hat zu übergeben. Die oder der Vorsitzende fordert darauf diese Person auf in einer freien Wahlzelle<sup>396</sup> ihre Stimme abzugeben,<sup>397</sup> die Stimmzettel in das

---

Studierende jeweils nur bei einer Wahl- bzw Unterkommission wahlberechtigt sein können, kann diese Bestimmung mE teleologisch nicht gerechtfertigt werden und führt zu leicht zu einem Ausschluss von wahlberechtigten Personen, deren Wahlberechtigung zweifelsfrei durch andere Ausweise festgestellt werden kann.

<sup>394</sup> Die Zulassung kann auch durch einen stillschweigenden Beschluss erfolgen, vgl VfSlg 1.497/1932. Ein ausdrücklicher Beschluss der Wahlkommission ist jedoch bei strittigen Fällen einer Zulassung und bei der Nichtzulassung einer Person zur Wahl erforderlich. Der Beschluss über die Nichtzulassung einer Person muss gem § 42 Abs 4 HSWO 2005 spätestens vor Übergabe der Wahlunterlagen erfolgen.

<sup>395</sup> Darunter ist der Zeitpunkt der Übergabe der ausgefüllten Stimmzettel im verschlossenen Wahlkuvert an die oder den Vorsitzenden zu verstehen, vgl *Fritzer, Wahlgesetze*, 239 mwN.

<sup>396</sup> Eine solche Bestimmung ist zwingend erforderlich, vgl VfSlg 9.049/1981.

<sup>397</sup> § 37 Abs 4 HSWO 2005, Ausnahmen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler sind jedoch zulässig, diese dürfen sich von einer Begleitperson ihrer Wahl bei der Wahlhandlung helfen lassen. Über die Zulässigkeit einer solchen Begleitperson hat die Wahlkommission zu entscheiden. Weitere Unterstützungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Stimmzettel-Schablonen iSd § 66 NRWO sieht die HSWO 2005 nicht vor, e contrario zu § 36 HSG 1998 sind die diesbezüglichen Bestimmungen der NRWO auch nicht analog anzuwenden.

Wahlkuvert zu geben und dieses zu verschließen.<sup>398</sup> Anschließend hat sie oder er dieses Kuvert wieder zu übernehmen<sup>399</sup> und in die Wahlurne einzulegen.

Die Beurkundung der Stimmabgabe erfolgt durch Führung eines Abstimmungsverzeichnisses mit fortlaufender Nummer der Abstimmung, dem Namen der bzw des Wahlberechtigten sowie des Vermerks der Nummer der jeweiligen Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Zugleich ist eine Person, die ihre Stimme abgegeben hat, aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu streichen und die fortlaufende Nummer des Abstimmungsverzeichnisses bei der jeweiligen Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu ergänzen. Dies erfolgt sowohl in den papierbasierten Verzeichnissen, als auch durch das Wahladministrationssystem, welches im Zuge der Überprüfung der Wahlberechtigung diese Verzeichnisse automatisch führt. Diese Verzeichnisse sind jedoch gem § 40 Abs 2 HSWO 2005 unverbindlich. Im Ausweis für Studierende ist zugleich ein Vermerk der jeweiligen Wahl- bzw Unterkommission zu setzen.

Treten Umstände ein, die die Stimmabgabe verhindern,<sup>400</sup> so kann jede Wahl- bzw Unterkommission die Wahlhandlung gem § 48 HSWO 2005

---

<sup>398</sup> Ist dem Kuvert von außen anzumerken, wie die Wählerin oder der Wähler gestimmt hat, so hat es die Wahlbehörde wegen der Geheimhaltung der Wahl zurückzuweisen, vgl VfSlg 261/1924 sowie VwSlg 11.492 A/1984 bei Briefwahlen.

<sup>399</sup> Bestehen Zweifel an dem Inhalt des Wahlkuverts, so kann die oder der Vorsitzende die Wählerin bzw den Wähler auffordern das Kuvert zu zerreißen und dieser bzw diesem ein neues Wahlkuvert samt Stimmzetteln für die Organe, für die diejenige oder derjenige wahlberechtigt ist, überreichen. Die zerrissenen Stimmzettel verbleiben zur Wahrung des Stimmgeheimnisses bei der Wählerin bzw dem Wähler. Dies ergibt sich gem § 14 Abs 1 Z 8 HSWO 2005 aus der Kompetenz über die Entgegennahme von Stimmzetteln. Sollte die Wahlkommission entscheiden, dass ein Wahlkuvert aus Zweifel an dem Inhalt des Kuverts nicht angenommen wird, so kann der Wählerin bzw dem Wähler dadurch nicht zugleich das Stimmrecht genommen werden. Die hier vorhandene echte Lücke ist durch sinngemäße Anwendung des § 39 Abs 3 HSWO 2005 zu schließen.

<sup>400</sup> Dazu zählt nicht die Behinderung einer kleineren oder größeren Anzahl von Wählerinnen und Wählern durch eine Zugsverspätung oder eine kirchliche Feier, maßgebend ist, ob die

---

unterbrechen oder sie über die festgelegte Wahlzeit hinaus innerhalb der Wahltag verlängern, am letzten Wahltag jedoch nicht länger als bis 17:00 Uhr.

Ist die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen und haben alle zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindlichen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben,<sup>401</sup> so hat die oder der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären und das Wahllokal zu schließen. Nach Abschluss der Stimmabgabe dürfen nur Mitglieder, Beobachterinnen und Beobachter sowie die Hilfsorgane<sup>402</sup> der Wahl- bzw Unterkommission im Wahllokal verbleiben.

#### **4.2.32. Auszählung der mittels E-Voting abgegebenen Stimmen (P 36)**

Die Auszählung der mittels E-Voting abgegebenen Stimmen erfolgt gem § 46 Abs 8 HSWO 2005 am letzten Wahltag nach der letzten Wahlhandlung, somit gem § 32 Abs 2 HSWO 2005 nach 17:00 Uhr. Vergleichbar mit der Durchführung des E-Voting handelt es sich auch bei der Stimmenzählung um einen Bestandteil der Wahlerversoftware, welcher gem § 35 Abs 6 HSWO 2005 durch die Beigabe der elektronischen Schlüssel durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen

---

Stimmabgabe an sich durchführbar ist, vgl VfSlg 1.915/1950. Dies umfasst daher im wesentlichen Fälle der vis maior, vgl *Fritzer*, Wahlgesetze, 268.

<sup>401</sup> § 46 Abs 1 HSWO 2005; Alle Wählerinnen- und Wähler, die bis zum Schluss des Wahllokals erschienen sind, müssen somit die Möglichkeit zur Stimmabgabe erhalten, auch wenn die tatsächliche Stimmabgabe aufgrund des Andrangs von Wahlberechtigten erst nach der festgesetzten Zeit des Schlusses der Wahlhandlung liegt, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 70 mwN.

<sup>402</sup> Diese dürfen nicht selbstständig mit der Prüfung und Zählung der Stimmzettel betraut werden, sondern haben „unter den Augen des Kollegialorganes“ zu handeln, vgl VfSlg 11.020/1986.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie durch ein von dieser oder diesem bestimmten Mitglied dieser Wahlkommission gestartet wird.

Der Prozess der Stimmzählung ist dabei § 46 HSWO 2005 nachempfunden, dementsprechend werden die selben Feststellungen wie bei der Stimmzählung der Papierwahl getroffen und von der Wahlerversoftware im Wahladministrationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt und zugleich in Form einer Niederschrift aufbereitet.<sup>403</sup>

#### **4.2.33. Stimmzählung und Zuweisung der Mandate (P 39)**

##### Stimmzählung

Vor Beginn der Stimmzählung gem § 46 HSWO 2005 hat die Wahlkommission die Wahlkuverts gründlich zu mischen<sup>404</sup> und die Wahlurne zu entleeren. Es ist daraufhin die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts festzustellen und diese Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler zu vergleichen. Im Falle einer Differenz zwischen diesen Zahlen ist der mutmaßliche Grund, warum die beiden Zahlen nicht übereinstimmen, festzustellen.<sup>405</sup>

Die Wahlkommission hat hierauf die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen<sup>406</sup> und die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Für die

---

<sup>403</sup> Hinsichtlich der technischen Umsetzung vgl *Krimmer/Lehner et al.*, in *Hauser/Kostal* (Hg), *Jahrbuch 09*, 548 f.

<sup>404</sup> Aus der Reihenfolge ergibt sich, dass die Wahlurne noch vor dem Öffnen gemischt werden muss, das ist insbes für die Wahrung des geheimen Wahlrechts der Personen, die zuletzt ihre Stimme abgegeben haben, erforderlich.

<sup>405</sup> Vgl *Fritzer*, *Wahlgesetze*, 253 f.

<sup>406</sup> Bei der Überprüfung der Gültigkeit kommt der Wahlkommission ebenfalls kein Ermessen zu, vgl *VfSlg 4.169/1962*.

---

Beurteilung der Gültigkeit sind §§ 44 und 45 HSWO 2005 anzuwenden, welche sinngemäß den §§ 78 und 81 NRWO unter der Maßgabe der Möglichkeit von mehreren Stimmabgaben bei der Wahl der Studienvertretungen sowie dem fehlenden System der Vorzugsstimmen entsprechen. Maßgebendes Prinzip ist daher die „Erkennbarkeit des Wählerwillens“.

Gültig ist ein Stimmzettel gem § 44 HSWO 2005, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe oder welche Kandidatin oder welchen Kandidaten<sup>407</sup> die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin oder der Wähler in einem links von der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (der Kandidatin oder des Kandidaten) vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe oder die Kandidatin oder den Kandidaten wählen will.<sup>408</sup> Gültig ist ein Stimmzettel aber auch, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, zB durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen<sup>409</sup> oder Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig zu erkennen ist.<sup>410</sup>

Ein Stimmzettel ist gem § 45 HSWO 2005 ungültig,<sup>411</sup> wenn

---

<sup>407</sup> Bei Studienvertretungen können jeweils mehrere Kandidatinnen und Kandidaten, je nach Größe der Studienvertretung gewählt werden, vgl oben S 29 f. Wieviele Stimmen höchstens abgegeben werden können wird auch auf den amtlichen Stimmzetteln angeführt, vgl Anlage 7 zur HSWO 2005.

<sup>408</sup> VfSlg 14.556/1996, 9.086/1981, 4.169/1962.

<sup>409</sup> VfSlg 5.675/1968, 5.144/1965.

<sup>410</sup> Sofern ein ausdrücklicher Grund für die Ungültigkeit eines Stimmzettels vorliegt, so ist dieser auch bei eindeutig erkennbarem Wählerwillen ungültig, VfSlg 4.167/1962.

<sup>411</sup> Die abgegebene Stimme kann somit keiner wahlwerbenden Gruppe zugerechnet werden, vgl VfSlg 3.357/1958, 3.091/1956. Herrscht über die Ungültigkeit eines Stimmzettels in der Wahlkommission keine Einstimmigkeit, so sind die Gründe für die Ungültigkeit dieser

- ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,<sup>412</sup>
- der Stimmzettel durch Abreißen<sup>413</sup> eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe (welche Kandidatin oder welchen Kandidaten) die Wählerin oder der Wähler wählen wollte,
- keine wahlwerbende Gruppe (keine Kandidatin oder kein Kandidat) bezeichnet wurde,<sup>414</sup>
- zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen bezeichnet wurden,<sup>415</sup>
- bei Wahlen von Studienvertretungen mehr Kandidatinnen und Kandidaten genannt wurden, als Mandate für das betreffende Organ zu vergeben sind oder
- aus den von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder den sonstigen Kennzeichen nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe (welche Kandidatin oder welchen Kandidaten) sie oder er wählen wollte.<sup>416</sup>

---

Sind in ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für dasselbe zu wählende Organ enthalten, so sind diese Stimmzettel ungültig.<sup>417</sup> Leere

---

Stimmzettel gem § 47 Abs 2 Z 7 HSWO 2005 im Rahmen der Niederschrift der Beurkundung des Wahlvorgangs festzuhalten.

<sup>412</sup> Auch das leere Wahlkuvert kann nicht als Stimmzettel zur gültigen Stimmabgabe verwendet werden, VfSlg 7.392/1974.

<sup>413</sup> VfSlg 7.392/1974, 2.062/1950.

<sup>414</sup> VfSlg 6.207/1970.

<sup>415</sup> VfSlg 9.086/1981, 4.169/1962.

<sup>416</sup> VfSlg 12.288/1990, 10.802/1986, 6.863/1972, 5.675/1968, 5.144/1965, 4.877/1964, 4.169/1962.

<sup>417</sup> Unbeachtlich ist dabei, dass auch vorkommen kann, dass diese Stimmzettel alle dieselbe wahlwerbende Gruppe bzw Kandidatinnen und Kandidaten bezeichnen könnten, oder nur einer ausgefüllt ist während die anderen Stimmzettel leer sind. Dennoch sind alle Stimmzettel ungültig, da eine vergleichbare Regelung zu § 80 NRWO, wonach einer der Stimmzettel uU seine Gültigkeit behalten kann, in der HSWO 2005 fehlt.

---

Wahlkuverts zählen als ungültige Stimme für alle bei der Wahlkommission (Unterkommission) wählbaren Organe.<sup>418</sup> Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel haben die Wahlkommissionen getrennt für jedes Organ die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen, die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Summe der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen oder auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.

### Beurkundung

Im Zuge der Beurkundung des Wahlvorgangs hat die Wahl- bzw Unterkommission eine Niederschrift mit den oben genannten Feststellungen sowie die übrigen Feststellungen gem § 47 Abs 2 HSWO 2005 nach dem Muster der Anlage 8 zur HSWO 2005 dreifach zu erstellen. Dieser Niederschrift sind die Beilagen gem § 47 Abs 3 HSWO 2005 anzuschließen und sie ist von allen anwesenden Mitgliedern der Wahl- bzw Unterkommission zu unterfertigen. Durch diese Unterschrift ist die Stimmzählung der Papierwahl abgeschlossen,<sup>419</sup> die Niederschrift wird

---

<sup>418</sup> Diese führt zu der fälschlichen Beeinflussung von vielen Wahlergebnissen, gerade bei Wahl- bzw Unterkommissionen, an denen viele Studienvertretungen zu wählen sind. Nachdem die Abgabe eines leeren Wahlkuverts jedoch jedenfalls als ungültige Stimmabgabe zu werten ist, muss diese auch entsprechend dokumentiert werden. Es ist jedoch nicht feststellbar, welchen Organe die Wählerin bzw der Wähler, die bzw der ein leeres Wahlkuvert abgegeben hat, zuzuordnen ist. Die meisten Studierenden wählen jedoch bei der Stimmabgabe die jeweilige Universitätsvertretung, daher sollten mE die ungültigen Stimmen auch dieser zugeordnet werden. Die hierbei entstehenden Unschärfen sind mE geringer, als die Zuordnung dieser ungültigen Stimmen zu allen wählbaren Organen.

<sup>419</sup> Somit kann auch die Frage der Gültigkeit der Stimmzettel nicht mehr aufgegriffen werden, VfSlg 2.080/1950.

Bestandteil des Wahlakts und ihr kommt als öffentliche Urkunde die Richtigkeitsvermutung<sup>420</sup> zu.

Die Wahlakten der Unterkommissionen sind unverzüglich der zuständigen Wahlkommission zu übermitteln, damit die Wahlkommission das Wahlergebnis unter Einbeziehung der Ergebnisse der Papierwahl sowie des E-Voting<sup>421</sup> gem § 53 HSWO 2005 feststellen und den gesamten Wahlvorgang beurkunden kann. Die Feststellung des Wahlergebnisses entspricht gem §§ 53 Abs 3 iVm 47 Abs 2 bis 4 HSWO 2005 im wesentlichen den bereits geschilderten Beurkundungen der Unterkommissionen, enthält jedoch zusätzlich die durchgeführten Mandatszuweisungen, die unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses vorgenommen werden.

### Mandatszuweisung

Aufgrund des vorliegenden Wahlergebnisses für die Universitätsvertretung ist zunächst die Anzahl der auf die wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate unter Anwendung des d'Hondtschen Ermittlungssverfahrens<sup>422</sup> gem § 40 HSG 1998 zu ermitteln. Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet das Los über die Verteilung dieses Mandats. Innerhalb der wahlwerbenden Gruppen erfolgt die Zuteilung der Mandate in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

---

<sup>420</sup> Vgl Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>3</sup> (2004), 178.

<sup>421</sup> Die Ergebnisse des E-Voting werden gem § 48 Abs 9 HSWO 2005 unter Verwendung des Formulars im Wahladministrationssystem dokumentiert. Sofern dieses nicht zur Verfügung steht erfolgt die Dokumentation nach dem Muster der Anlage 8 zur HSWO 2005, welches wiederum das Formular für die Beurkundung der Wahl ist. Die fehlende Determinierung des zu verwendenden Formulars erscheint gänzlich verfehlt, nachdem die Erstellung eines Formulars im Wahladministrationssystem nicht normativ wirken kann. Das Formular hat somit mE Anlage 8 zu entsprechen, da § 47 HSWO 2005 für die Dokumentation des E-Voting analog zur Anwendung kommen muss.

<sup>422</sup> Hinsichtlich der Berechnung der Mandatsverteilung im d'Hondtschen Ermittlungsverfahren vgl ua <http://de.wikipedia.org/wiki/D%20Hondt-Verfahren>, [09.01.2010], <http://www.wahlrecht.de/verfahren/dhondt.html> [09.01.2010].

---

Bei den Studienvertretungen werden die Mandate den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen vergeben. Das erste Mandat erhält somit die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen sind, das zweite Mandat die Kandidatin oder den Kandidaten, auf die oder den die zweit meisten Stimmen entfallen sind, usw. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidatinnen und Kandidaten auf das letzte zu vergebende Mandat einen Anspruch, so entscheidet das Los. Die Zuweisung eines Mandats erfolgt jedoch nur dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens ein Viertel der Stimmen, die die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen sind, erhalten hat.<sup>423</sup>

Die Mandatszuweisung stellt einen internen Akt<sup>424</sup> der Wahlkommission dar, der erst durch Kundmachung des Wahlergebnisses und Verständigung der Gewählten außenwirksam wird.

#### **4.2.34. Verlautbarung der Wahlergebnisse (P 40)**

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Woche nach dem letzten Wahltag die Wahlergebnisse für die Universitätsvertretungen und die Studienvertretungen gem. § 31 Abs 3 HSWO 2005 in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft, auf den zugewiesenen Amtstafeln und Plakatflächen, sowie auf dem Internet-Portal zu verlautbaren.

---

<sup>423</sup> Können aus diesem Grund weniger als die Hälfte der Mandate für diese Studienvertretung zugewiesen werden, so endet die Funktionsperiode dieser Studienvertretung gem. § 17 Abs 3 HSG 1998 vorzeitig, die konstituierende Sitzung entfällt somit bereits. Dennoch muss die Zuweisung der Mandate vorgenommen werden, damit das Wahlprüfungsverfahren zum Tragen kommen kann.

<sup>424</sup> Dies ergibt sich aus der mangelnden Außenwirksamkeit der Niederschrift über die Mandatszuweisung, vgl. auch *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 74. Auch die Frist für die Einbringung von Einsprüchen gegen die Wahlen der Universitäts- bzw. Studienvertretungen beginnen erst mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses zu laufen.

Die Verlautbarung hat das ziffernmäßige Wahlergebnis, geordnet nach wahlwerbenden Gruppen bzw Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der auf die wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate<sup>425</sup> sowie die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bei Studienvertretungen zu enthalten.

Durch die Verlautbarung wird das Ermittlungsverfahren geschlossen<sup>426</sup> und das Wahlprüfungsverfahren eröffnet.

#### **4.2.35. Verständigung der Gewählten (P 41)**

Die Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare<sup>427</sup> der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen erfolgt gem § 14 Abs 3 HSWO 2005 zeitgleich mit der Verlautbarung der Wahlergebnisse an der jeweiligen Universität durch Aushang an der Amtstafel der Wahlkommission. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der jeweilige Gewählte ihre oder seine Wahl nicht innerhalb von drei Tagen nach Aushang mit eingeschriebenem Brief an die Wahlkommission ablehnt.<sup>428</sup>

---

<sup>425</sup> Der Umstand, dass die Verlautbarung des Wahlergebnisses nicht die Namen der gewählten Personen für die Universitätsvertretung enthält ist untypisch und führt zu erschwertem Rechtsschutz bei der Wahlanfechtung bzgl Mandatszuweisungen, vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 75.

<sup>426</sup> Vgl VfSlg 9.011/1981, 3.047/1956.

<sup>427</sup> Entgegen der Formulierung des § 57 Abs 2 HSWO 2005 müssen die Mandate für Universitätsvertretungen dennoch nicht sukzessiv zugewiesen werden, sondern allen Personen gleichzeitig, die gewählt wurden, sofern es zu keinen Ablehnungen bei der Mandatsvergabe kommt. Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 75 f.

<sup>428</sup> Wird ein zugewiesenes Mandat nicht angenommen, so hat es neu zugewiesen zu werden, vgl § 57 Abs 2 und 3 HSWO 2005.

---

Die Wahlkommission kann beschließen, dass eine zusätzliche nachweisliche Verständigung zu erfolgen hat,<sup>429</sup> dafür ist gem § 57 HSWO 2005 ausdrücklich das Formular im Wahladministrationssystem zu verwenden, sofern dieses zur Verfügung steht, andernfalls ist das Formular der Anlage 12 zur HSWO 2005 zu verwenden.

---

<sup>429</sup> Dieser Beschluss führt aufgrund der verpflichtenden Verwendung der genannten Formulare dazu, dass die gewählten Personen zeitgleich mit der Verständigung zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs geladen werden müssen.

Abbildung 6: Wahlprozess<sup>430</sup> nach der Papierwahl (§ 34 Abs 2 HSG 1998) bis zum Ende der Funktionsperiode (§§ 6 Abs 2 und 12 Abs 3 HSG 1998)

<sup>430</sup> Hinsichtlich der Darstellung der Prozesse vgl. oben S. 100.

---

#### **4.2.36. Konstituierung der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen (P 42 und P 43)**

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben gem § 47 Abs 1 HSG 1998 ehestmöglich nach der Verlautbarung der Wahlergebnisse zu den konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Organe einzuladen.<sup>431</sup> Unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs 2 und 14 Abs 4 HSWO 2005 dürfen die konstituierenden Sitzungen von Universitätsvertretungen spätestens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag stattfinden, da in dieser Sitzung auch die Mandatarinnen und Mandatare der Universität in die Bundesvertretung gewählt werden müssen.<sup>432</sup> Für Studienvertretungen ist kein letztmöglicher Termin vorgesehen, welcher jedoch spätestens der letzte Tag der Funktionsperiode, somit der 30. Juni sein müsste. Aufgrund der Erfordernis die konstituierenden Sitzungen ehestmöglich einzuladen ist ein letztmöglicher Termin jedoch nicht relevant.

Der Begriff ehestmöglich setzt voraus, dass die gewählten Mandatarinnen und Mandatare darüber verständigt worden sind, dass ihnen ein Mandat zugewiesen wird sowie dass sie die notwendige Zeit haben die Teilnahme an der Sitzung zeitlich zu ermöglichen.<sup>433</sup> Zwei Wochen nach dem letzten Wahltag ist somit zeitlich knapp bemessen, diese Zeitspanne muss jedoch zeitlich möglich sein, nachdem dieser Termin zugleich der letztmögliche für die Konstituierung der Universitätsvertretung ist. Den Termin noch zeitiger anzusetzen wäre mE den gewählten Mandatarinnen und Mandatarinnen nur schwer zumutbar.

---

<sup>431</sup> Eine solche Einladung kann idR durch Aushang an der Amtstafel der jeweiligen Wahlkommission erfolgen, denn eine nachweisliche Verständigung der gewählten Personen, bei der auch zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs eingeladen wird, ist nur im Fall eines besonderen Beschlusses der Wahlkommission erforderlich. Vgl dazu oben S 151.

<sup>432</sup> Vgl unten S 178 f.

<sup>433</sup> Bzw die Teilnahme einer Ersatzperson, vgl *Huber, ÖH-Recht*, Anm 2 und 3 zu § 47.

Die Durchführung der konstituierenden Sitzungen, einschließlich der Wahlen gem § 24 HSG 1998 der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter<sup>434</sup> ist gem § 14 Abs 1 Z 14 HSWO 2005 Aufgabe der Wahlkommission.

#### **4.2.37. Wahl und Bekanntgabe der Mandatarinnen und Mandatare für die Bundesvertretung (P 44 und P 45)**

Hinsichtlich der Wahl und Bekanntgabe der Mandatarinnen und Mandatare für die Bundesvertretung vgl unten S 178 ff.

#### **4.2.38. Einspruchsmöglichkeiten gegen die Wahl der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen (P 53 und P 54)**

Hinsichtlich der Einspruchsmöglichkeiten gegen die Wahl der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen vgl unten S 187 ff.

#### **4.2.39. Archivierung der Daten des E-Voting (P 49)**

Die Daten, sowie der Client und die Wahlserversoftware des E-Voting sind drei Wochen nach dem letzten Wahltag zu archivieren und der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übergeben. Diese Handlungsanordnung ergeht an die Betreiberin bzw den Betreiber des Wahlsystems, somit an die

---

<sup>434</sup> Andere Beschlüsse dürfen in dieser Sitzung nicht gefasst werden, vgl *Huber*, ÖH-Recht, Anm 1 zu § 47.

---

Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.<sup>435</sup>

Diese Daten sind an die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übergeben, welche bzw welcher sie gem §§ 53 Abs 4 HSWO 2005 für fünf Jahre bzw gem §§ 58 und 59 HSWO 2005 zumindestens bis zum Ende des letztinstanzlichen Verfahrens in geeigneter Form aufzubewahren hat.

Diese Bestimmung ist insofern beachtlich, da sie dazu führt, dass die Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten keine vollständigen Wahlakten mehr besitzen. Sämtliche Daten des E-Voting werden von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft archiviert, obwohl diese formell nicht für die Durchführung des E-Voting verantwortlich ist. Nach dem Stichtag für die Archivierung können somit die Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten aufgrund des Fehlens der technischen Ausrüstung nicht mehr in ihre eigenen Wahlakten einsehen.

#### **4.3. *Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998***

Die Mandatarinnen und Mandatare der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 werden nicht im Zuge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen gewählt,<sup>436</sup> sondern durch Studienvertretungen<sup>437</sup>

---

<sup>435</sup> Mit der Durchführung bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 wurde jedoch gem BGBI II 2009/38 die BRZ GmbH betraut, somit ist diese zur Archivierung der Daten verpflichtet.

<sup>436</sup> Insbes § 34 Abs 1 HSG 1998 ist diesbezüglich irritierend, da dieser allgemein eine Wahl anordnet. Diese Begrifflichkeit muss so interpretiert werden, dass die Wahl der Mandatarinnen und Mandatare durch die Studienvertretungen erfolgt, welche diese Personen in die Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 entsenden.

entsendet. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Satzung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erlassen. Bei der Festlegung der Anzahl der Mandate, die durch die jeweilige Studienvertretung entsendet werden, hat dabei die Anzahl der durch die Studienvertretung vertretenen Studierenden berücksichtigt zu werden. Diese Formulierung ermöglicht mE auch eine degressiv proportionale Verteilung der Mandate auf die Studienvertretungen, damit auch die Interessen kleinerer Studienvertretungen im Organ gem § 12 Abs 2 HSG 1998 ausreichend vertreten werden.<sup>438</sup>

Wie die Verteilung der Mandate konkret erfolgt haben die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, die in ihrer Satzung Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 eingerichtet haben, ebenfalls in ihren jeweiligen Satzungen zu regeln. Die Übertragung der Kompetenz zur Erlassung von Vorschriften, welche die Bildung von Organen regeln, in die Satzungsautonomie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ist dabei mangels der Fachkompetenz dieser Organe kritisch zu betrachten, die Entstehung gravierender Rechtswidrigkeiten<sup>439</sup> bei der Satzungsgebung, kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Die derzeit in den Satzungen bestehenden Regelungen für die Entsendungen sehen im wesentlichen ein System vor, bei dem die

---

<sup>437</sup> Die Formulierung des § 12 Abs 2 HSG 1998 im Singular, welche „Studienvertretung“ entsendungsberechtigt ist, kann dabei nur ein Redaktionsversehen sein. Dies geht schon durch die Berücksichtigung der Studierendenanzahl bei der Entsendung hervor, vgl auch *Huber, ÖH-Recht, Ann 3 zu § 12*.

<sup>438</sup> Vgl lit A Z 6 des Entwurfs des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments, 2007/2169(INI). Die Anzahl der Studierenden wird bei einer solchen Mandatsverteilung berücksichtigt, jedoch nicht exakt wiedergespiegelt.

<sup>439</sup> So wird in § 1b der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg eine Wahl für die Mitglieder der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 angeordnet statt einer Entsendung. Seitens der Aufsichtsbehörde kann diese Bestimmung nicht saniert werden, vgl FN 27. Eine Anfechtung dieser Wahl sieht die HSWO 2005 nicht vor und nachdem es sich bei ihr auch nicht um einen Beschluss eines Organs handelt, kann die Aufsichtsbehörde auch nicht hinsichtlich der Wahl tätig werden. Diese Wahl kann somit derzeit mE nicht beanstandet werden, solange die derzeitige Satzungsregelung besteht.

---

Mandatsverteilung auf die Studienvertretungen aufgrund des d'Hondtschen<sup>440</sup> oder Hare/Niemeyerschen<sup>441</sup> Ermittlungsverfahrens, basierend auf der Anzahl der Studierenden der vertretenen Studienvertretungen erfolgt. Um sicherzustellen, dass auch kleine Studienvertretungen repräsentiert werden ist teilweise vorgesehen, dass allen Studienvertretungen wenigstens ein Mandat in den Organen gem § 12 Abs 2 HSG 1998 zukommt,<sup>442</sup> bzw dass mehrere (kleine) Studienvertretungen als Entsendegemeinschaft bei der Mandatsverteilung gewertet werden können<sup>443</sup> bzw müssen.<sup>444</sup>

Die Entsendung von Mandatarinnen und Mandataren<sup>445</sup> erfolgt durch die Studienvertretungen, diese können ihren Willen nur durch Beschlussfassung äußern. Welche Studierenden durch die jeweilige

---

<sup>440</sup> § 3 Z 4 Abs 1 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, § 2 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien.

<sup>441</sup> §§ 22 Abs 3 iVm 20 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, § 1 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck.

<sup>442</sup> § 3 Z 4 Abs 1 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, § 1 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck, § 2 Abs 2 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien. Diese Bestimmungen führen dazu, dass in den Fällen, in denen gleich viele Studienvertretungen in einem Organ gem § 12 Abs 2 HSG 1998 organisiert sind, wie Mandate für dieses Organ zu vergeben sind, die Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Studienvertretungen nicht berücksichtigt wird. Auch eine solche Rechtswidrigkeit kann jedoch durch die Aufsichtsbehörde nicht aufgegriffen werden.

<sup>443</sup> § 22 Abs 5 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.

<sup>444</sup> Anlage 2 zur Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz.

<sup>445</sup> Bestimmungen, welche Personen entsendet werden können, fehlen gänzlich. Es ist daher auch möglich Personen zu entsenden, die nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind. Die Satzungen widersprechen in dieser Hinsicht jedenfalls Art 120c B-VG, nachdem die Bildung der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 somit auch aus Personen möglich ist, die dem Selbstverwaltungskörper nicht angehören.

Studienvertretung entsendet werden, wird daher durch die (Mehrheit der) Mandatarinnen und Mandatare einer Studienvertretung beschlossen.<sup>446,447</sup>

Wann die Entsendungen durchgeführt werden müssen kann durch die Vorgaben des HSG 1998 geklärt werden,<sup>448</sup> wer für die Organisation und Durchführung der Entsendungen<sup>449</sup> sowie die Konstituierung der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 zuständig ist, wird jedoch durch die Wahlordnung nicht geklärt. Nachdem die Einrichtung der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 an sich der Satzungsgebungskompetenz der Universitätsvertretung obliegt muss auch die Durchführung der Entsendungen in deren Kompetenz fallen. Die Konstituierung kann somit nur in den Aufgabenbereich der einzigen sonst monokratischen entscheidungsberechtigten Person fallen, somit in den der oder des Vorsitzenden der Universitätsvertretung selbst.<sup>450</sup>

Aufgrund der Bildung der Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 durch Entsendungen ist das Wahlprüfungsverfahren auf diese nicht anwendbar, eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen die Entsendungen ist in

---

<sup>446</sup> Die von *Jug* geschilderte Diskussion, welchen Studienvertreterinnen und Studienvertretern innerhalb einer Studienvertretung das Vorschlagsrecht für die Entsendung kommt ist insofern nicht nachvollziehbar, da ein solches Vorschlagsrecht weder die anzuwendende Satzung, noch das HSG 1998 kennt. Vgl *Jug*, Wahlrecht der ÖH, 81.

<sup>447</sup> Dass Beschlussfassungen mangels ausdrücklicher Ermächtigung erst nach Beginn der Funktionsperiode zulässig sind erscheint mE verfehlt, welche jedoch grundsätzlich erforderlich ist, vgl *Huber*, Die Zusammensetzung des Senats, ZfV 2006, 829. Unter systematischer Betrachtung der §§ 34 Abs 1 iVm 12 Abs 2 und 3 HSG 1998 erscheint die Anordnung der Durchführung der Wahlen alle zwei Jahre sowie der parallel verlaufenden Funktionsperioden von Studienvertretungen und Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 ausreichend um mittelbar eine Entsendung vor Beginn der Funktionsperiode zuzulassen.

<sup>448</sup> Vgl oben S 28 f.

<sup>449</sup> § 22 Abs 6 Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien sieht dafür die bzw den Vorsitzenden des jeweiligen Organs der ablaufenden Funktionsperiode vor. Die Übertragung dieser Kompetenz ist mE als Annexmaterie zur näheren Bestimmung der Entsendungen an sich zulässig.

<sup>450</sup> Vgl *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 424, *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 26 ff bei FN 56.

---

den §§ 58 bis 59b HSWO 2005 dementsprechend auch nicht vorgesehen. Die Entsendungen kommen durch Beschlüsse der Studienvertretungen zustande, welche durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden und im Falle der Rechtswidrigkeit bescheidmäßig<sup>451</sup> aufgehoben werden können.<sup>452</sup> Die Aufsichtsbehörde kann dabei jedoch keine Rechtswidrigkeit einer Satzung aufgreifen, dies obliegt dem VfGH im Verfahren gem Art 139 B-VG.<sup>453</sup>

---

<sup>451</sup> So auch *Huber, ÖH-Recht*, Anm 3 zu § 44; § 51 Abs 3 Z 2 und 3 HSG 1998 können zur Anwendung kommen, vgl *Huber, ÖH-Recht*, Anm 1 bis 5 zu § 51, *Egger/Frad, Hochschülerschaftsgesetz*, Anm 1 bis 4 zu § 51, da die Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach Rsp des VfGH als Verordnung zu qualifizieren sind.

<sup>452</sup> Die Aufsichtsbehörde muss die Aufhebung nur anordnen, wenn die Rechtswidrigkeit relevant ist. Sofern diese unerheblich ist, kann die Behörde davon absehen den rechtswidrigen Akt zu kassieren, vgl VfSlg 5.852/1968.

<sup>453</sup> VfSlg 18.221/2007 sowie *Stöger* in *Mayer, UG Onlinekommentar*, Anm IV.1 zu § 45 UG.

## 5. Durchführung der Wahlen an Pädagogischen Hochschulen

Die in der Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen an Pädagogischen Hochschulen sind nur rudimentär ausgebildet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um §§ 20a, 20b, 45a und 48 Abs 4 HSG 1998 sowie §§ 49, 50, 59a und 60 Abs 1 HSWO 2005.

Die Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen sind nicht mit den Wahlen an Universitäten vergleichbar, es sind daher nur die speziell für die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen vorgesehenen Bestimmungen des HSG 1998 anwendbar. Diese Sonderrolle ist auch insofern nachvollziehbar, als die Bestimmungen weitgehend der Rechtslage von BGBI I 1999/95 entsprechen, wodurch die Studierenden an Pädagogischen Hochschulen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wurden. Damals war für deren Vertretung nur die direkte Wahl von Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern<sup>454</sup> vorgesehen, entsprechend der Legitimation-Aufgaben-Relation sind die Anforderungen an eine solche Wahl weniger streng.<sup>455</sup> Durch BGBI I 2001/18 wurde die Vertretung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen durch Studiengangsvertretungen, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Wahlvorschriften, ersetzt.

Die allgemeinen Bestimmungen des HSG 1998 zur Durchführung der Wahlen sind daher nicht anwendbar, da diese die Wahlen an Universitäten regeln und die diesbezüglichen Bezeichnungen verwenden und eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen nicht angeordnet wird. Die

---

<sup>454</sup> Ein schulähnliches Klassensprecherinnen und Klassensprechersystem, vgl 394 BlgNR 21. GP, 4.

<sup>455</sup> *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 30 f sowie *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, JRP 2008, 98.

---

Wahlordnung enthält auch Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen an Pädagogischen Hochschulen, diese werden jedoch mE nicht gem § 48 Abs 1 HSG 1998, sondern gem Abs 4<sup>456</sup> erlassen.

## **5.1. Wahl der Studiengangsvertretungen**

Die Wahlen finden jährlich<sup>457</sup> in den ersten beiden Studienmonaten<sup>458</sup> statt, der genaue Termin sowie der Wahlort<sup>459</sup> sind rechtzeitig durch die Rektorin bzw den Rektor durch Aushang auf der Pädagogischen Hochschule

---

<sup>456</sup> Diese sieht eine Verordnungsermächtigung für die Mitwirkungspflicht von Erhaltern von „sonstigen Bildungseinrichtungen“ (§ 1 Abs 1 Z 3 bis 9) vor. Diesen Begriff kennt das HSG 1998 nicht, es ist daher auf die Bildungseinrichtungen Bezug zu nehmen, auf die referenziert wird. Dabei ist zu beachten, dass § 1 durch BGBI I 2007/47 stark novelliert, § 48 Abs 4 HSG 1998 jedoch nicht angepasst wurde. Die referenzierten Bestimmungen sind somit in der derzeitigen Rechtslage großteils aufgehoben. Welche Einrichtungen als sonstige Bildungseinrichtungen zu verstehen sind, ist daher unter Heranziehung der Rechtslage von BGBI I 2001/18 zu beurteilen, wodurch Pädagogische Akademien und somit ihre heutigen Nachfolgeeinrichtungen, die Pädagogischen Hochschulen, von dieser Verordnungsermächtigung erfasst sind.

<sup>457</sup> Auch dies stellt einen massiven Unterschied zwischen den Wahlen an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten dar.

<sup>458</sup> Zur Schwächung der Arbeitsfähigkeit der Pädagogischen Hochschulvertretungen durch diesen Wahltermin sowie weitere Veränderungsvorschläge vgl *Heiligenbrunner*, in *Prisching/Lenz/Hauser (Hg)*, Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich, 120 f.

<sup>459</sup> Aufgrund der Bezeichnung des § 49 HSWO 2005 als „Wahl der Studiengangsvertretung“ sind diese Wahlen jeweils eigenständig, die Wahlen der Studiengangsvertretungen können daher auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden.

bekanntzugeben.<sup>460</sup> Eine Festlegung, wieviele Mandate für eine Studiengangsvertretung zu vergeben sind, kann mE entfallen.<sup>461</sup>

Kandidatinnen und Kandidaten sollen<sup>462</sup> ihre Kandidatur bis längstens einen Tag vor der Wahl der Rektorin oder dem Rektor persönlich, möglichst in schriftlicher Form, bekanntgeben. Sind bis zur vorgesehenen Wahlzeit nicht ausreichend Kandidaturen für einen Studiengang eingegangen, so ist der Wahltermin für die jeweilige Studiengangsvertretung um etwa eine Woche zu verschieben.<sup>463</sup>

Die Wahlen sind aufgrund des allgemeinen,<sup>464</sup> freien, geheimen,<sup>465</sup> persönlichen und gleichen Wahlrechts durchzuführen. Die Wahlberechtigung

---

<sup>460</sup> Nachdem es sich bei dieser Bekanntgabe um die Ausschreibung der Wahlen handelt und dieser normative Wirkung zukommt, handelt es sich um eine Verordnung. Diese muss kundgemacht werden, damit sie ein Mindestmaß an Publizität erhält, vgl VfSlg 16.875/2003. Wenngleich konkrete Bestimmungen fehlen, wie der Aushang zu erfolgen hat, so ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses Mindestmaß an Publizität erreicht wird.

<sup>461</sup> Die zu wählenden Studiengangsvertretungen ergeben sich aus den eingerichteten Studiengängen, seitens der bzw des Wahldurchführenden müssen auch keine Feststellung über die Zusammenlegungen von Studienvertretungen getroffen werden. Es sind somit keine Vorfragen zu klären hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertretern, eine solche Festlegung hat daher keinen normativen Charakter. Eine angeblich falsche Mandatszuweisung aufgrund der Errechnung einer falschen Anzahl der zu vergebenden Mandate kann im Wahlprüfungsverfahren gem § 59a HSWO 2005 geltend gemacht werden.

<sup>462</sup> Aufgrund dieser Formulierung und der Verpflichtung gem § 49 Abs 3 HSWO 2005 zum Zeitpunkt der Wahl erneut zu ermitteln, ob weitere Kandidaturen vorliegen, ist davon auszugehen, dass eine Kandidatur auch erst unmittelbar vor der Wahl mündlich, jedenfalls aber persönlich bei der Rektorin oder dem Rektor, eingebracht werden kann.

<sup>463</sup> Vgl FN 459 zur Eigenständigkeit der Wahlen der Studiengangsvertretungen. Eine solche Wahlverschiebung ist ebenfalls normativ und muss daher verlautbart werden, § 49 Abs 2 HSWO 2005 dürfte hierbei analog zur Anwendung kommen.

<sup>464</sup> Zur aktiven und passiven Wahlberechtigung vgl oben S 54 ff.

<sup>465</sup> Die Wahl ist gem § 49 Abs 5 HSWO 2005 in geheimer Abstimmung durchzuführen und gem Abs 6 hat die Rektorin oder der Rektor in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Um dieses zu verwirklichen ist ggfs die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch das Aufstellen von Wahlzellen zu gewährleisten und den Studierenden sind Stimmzettel, auf denen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten

---

ist dabei in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Vorlage eines Ausweises für Studierende an Pädagogischen Hochschulen, zu überprüfen.<sup>466</sup> Die Studierenden können nur eine Kandidatin bzw einen Kandidaten wählen.<sup>467</sup>

Hinsichtlich der Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen, der Stimmenauszählung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses sieht die Wahlordnung keine Vorschriften vor, aufgrund des anzuwendenden Verfahrensrechts ist jedoch jedenfalls ein Ermittlungsverfahren anhand der rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens durchzuführen.<sup>468</sup> Die Mandatszuweisung erfolgt gem § 49 Abs 7 HSWO 2005 und entspricht der Vorgehensweise bei Studienvertretungen, vgl oben S 149.

Für die Dokumentation der Wahl sieht § 50 Abs 3 HSWO 2005 vor, dass die einzelnen Schritte der Wahlen schriftlich zu dokumentieren und die Stimmzettel vier Monate lang aufzubewahren sind.<sup>469</sup> Auch die Verlautbarung

---

vorgedruckt sind, zur Verfügung zu stellen. Wahlkuverts sind nicht ausdrücklich erforderlich, jedoch hilfreich um die geheime Wahl zu verwirklichen. Das uU mehrfache Zusammenfalten von Stimmzetteln, damit von außen nicht erkennbar ist, wie die Wählerin oder der Wähler gestimmt hat, wäre mE ausreichend um das geheime Wahlrecht zu wahren, steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu VfSlg 3.906/1961 und 261/1924 und erschwert die Aufgaben der bzw des Wahldurchführenden.

<sup>466</sup> Das Wahlrecht, somit insbes die Zulassung zu einem Studium, dessen Curriculum mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, muss somit durch die Wahlberechtigten im Zuge der Wahl nachgewiesen werden. Ein vergleichbares System war bis 1978 bei den Wahlen an Universitäten vorgesehen, wurde jedoch auf der schwierigen Administration zugunsten eines Systems ersetzt, bei dem die Wahlberechtigung durch Verzeichnisse der Wahlberechtigten überprüft wird. Vgl 659 BlgNR 14. GP, 4.

<sup>467</sup> Während bei den anderen Wahlen der Vertretungseinrichtungen in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, bei denen aufgrund einer Personenwahl mehrere Mandate vergeben werden, angeordnet ist, dass so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können, wie Mandate zu vergeben sind (§ 40 Abs 2 HSG 1998 und §§ 50a Abs 5, 50b Abs 5 HSWO 2005), fehlt eine solche Bestimmung bei den Wahlen der Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen.

<sup>468</sup> Vgl oben S 83 f.

<sup>469</sup> Zwar bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Wahlen gem § 24 HSG 1998 in der Pädagogischen Hochschulvertretung, ein vergleichbarer Maßstab wird jedoch durch die 164

des Wahlergebnisses wird nicht ausdrücklich verlangt, gem § 59a Abs 2 HSWO 2005 beginnt durch diese jedoch die Frist für Einsprüche gegen die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen, daher ist eine solche erforderlich.<sup>470</sup>

## **5.2. Konstituierung der Pädagogischen Hochschulvertretung**

Die Pädagogische Hochschulvertretung besteht idR<sup>471</sup> aus allen gewählten Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertretern einer

---

rechtsstaatlichen Grundsätze des Verfahrensrechts auch für die Dokumentation der Studiengangsvertretungen anzuwenden sein.

<sup>470</sup> Vgl auch VfSlg 9.011/1981, 3.047/1956, erst durch die Verlautbarung des Wahlergebnisses wird das Ermittlungsverfahren geschlossen sowie BMWF 62.231/13-15/53 hinsichtlich der Wahl des Zentralausschusses, wonach vor der Verlautbarung keine Einsprüche wegen einer Verletzung des Wahlverfahrens eingebracht werden können.

<sup>471</sup> An Pädagogischen Hochschulen mit weniger als 250 Studierenden kann die Pädagogische Hochschulvertretung gem § 20a Abs 6 HSG 1998 beschließen, dass sie direkt gewählt wird. Ein Wahlverfahren ist für diesen Fall nicht vorgesehen, aufgrund der Systematik dieser Bestimmung innerhalb der Bestimmungen gem § 20a HSG 1998 hinsichtlich der Studiengangsvertretungen kann jedoch mE zulässigerweise der Schluss gezogen werden, dass in diesem Fall die Wahlordnung für Studiengangsvertretungen anzuwenden ist.

---

Pädagogischen Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor hat daher alle Gewählten zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen, die gem § 50 Abs 2 HSWO 2005 nach Möglichkeit so wie die Wahl der Studiengangsvertretungen innerhalb der ersten beiden Monate des Studienjahres erfolgen soll, und hat diese zu leiten.

Bei dieser Sitzung ist gem § 20a Abs 5 HSG 1998 eine bzw ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw ein Stellvertreter zu wählen.

## 6. Durchführung der Wahlen an Fachhochschulen

Bedingt durch die Integration der Fachhochschulen in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durch § 4a FHStG<sup>472</sup> sind die Bestimmungen des HSG 1998 und die allgemeinen Bestimmungen der HSWO 2005 nur dann anzuwenden, wenn dies ausdrücklich in § 4a FHStG vorgesehen ist. Dieser ordnet hinsichtlich der Durchführung der Wahlen die sinngemäße Anwendung der §§ 17 Abs 1, 20a Abs 4 und 7, 34 Abs 1, 35a Abs 3 und 4 und 45a HSG 1998, jedoch keine sinngemäße Anwendung der HSWO 2005 an.

Die Erlassung von eigenen Bestimmungen hinsichtlich der Wahldurchführung an Fachhochschulen in der HSWO 2005 ist insofern problematisch, als § 4a FHStG keine entsprechende Verordnungsermächtigung enthält. § 48 HSG 1998, der grundsätzlich die Verordnungsermächtigung für die Erlassung der HSWO enthält, bezieht sich jedoch nicht ausdrücklich auch auf die Wahlen an Fachhochschulen, sondern gem Abs 1 nur für die Durchführung der Wahlen an Universitäten sowie gem Abs 4 an sonstigen Bildungseinrichtungen. Diese umfassen jedoch ebenfalls nicht die Fachhochschulen.<sup>473</sup> Dennoch wurden durch die HSWO 2005 Novellen BGBI II 2008/164 und BGBI II 2008/351 bereits zwei mal Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen an Fachhochschulen unter Berufung auf die Verordnungsermächtigung des § 48 HSG 1998, mE ohne ausreichender Rechtsgrundlage, normiert. Die Durchführung der Wahlen wäre ohne diesen Bestimmungen jedoch nicht

---

<sup>472</sup> Vgl dazu oben S 14 ff.

<sup>473</sup> Vgl zur Auslegung des Abs 4 oben FN 456. Fachhochschulen sind zwar gem § 4a Abs 1 FHStG Bildungseinrichtungen iSd § 1 Abs 1 HSG 1998, können jedoch nicht im Zuge der historischen Interpretation als sonstige Bildungseinrichtung iSd § 1 Abs 1 Z 3 bis 9 HSG 1998 umfasst sein.

---

möglich, in weiterer Folge werden sie daher als geltendes Recht in die Betrachtungen miteinbezogen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen der Jahrgangsvertretungen (§ 50a HSWO 2005) und der Wahlen der Studiengangsvertretungen (§ 50b HSWO 2005) sind den Wahlen der Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen nachempfunden, dies wird insbesondere durch die wortgleiche Verwendung von Bestimmungen des § 49 HSWO 2005 deutlich. Somit liegen auch bei diesen Wahlen Regelungslücken vor, bei denen die Wahldurchführenden zur ordentlichen Wahrnehmung ihrer Pflichten diese an den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens zu orientieren haben. Es liegen somit viele Vergleichbarkeiten zwischen den Wahlen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen vor.

## **6.1. Wahl der Jahrgangsvertretungen**

Die Wahlen finden gem § 50a HSWO 2005 jährlich in den letzten beiden Studienmonaten, für die Jahrgangsvertretungen des ersten Studienjahres in den ersten beiden Studienmonaten statt.<sup>474</sup> Zeit, Ort und Dauer der Wahlen sind den Studierenden nach Absprache mit der Fachhochschul-Studienvertretung rechtzeitig durch Aushang sowie gegebenenfalls auch durch Verlautbarung bekanntzugeben.<sup>475,476</sup> Dabei ist

---

<sup>474</sup> Hinsichtlich des Wahltermins vgl oben S 18, insbes FN 42.

<sup>475</sup> Wie die Verlautbarung zu erfolgen hat wird nicht bestimmt und muss keinen formellen Voraussetzungen entsprechen, jedoch dient diese Bestimmung der Erreichung der erforderlichen Publizität der normativen Ausschreibung der Wahl, vgl FN 460. Der Verordnungsgeber scheint daher davon auszugehen, dass diese Publizität durch Aushang nicht an allen Fachhochschulen erreicht wird, dies wird insbes an Fachhochschulen mit geringer Präsenz der Studierenden, zB bei den Ferdinand Porsche Fern-FH Studiengängen der Fall sein.

<sup>476</sup> Die Festlegung, wieviele Mandate für eine Jahrgangsvertretung zu vergeben sind, kann mE entfallen, vgl dazu FN 461. Die Möglichkeit gem § 4a Abs 3 5. Satz Studiengänge zu einer Studiengangsvertretung zusammenzulegen bezieht sich ausdrücklich nur auf die

darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst viele Studierende des entsprechenden Jahrgangs in der Fachhochschule anwesend sind.<sup>477</sup>

Kandidatinnen und Kandidaten sollen ihre Kandidatur bis längstens drei Wochen vor der Wahl bei der bzw dem Wahldurchführenden bekanntgeben. Dabei ist die Anlage 4 der HSWO 2005 (Bekanntgabe der Kandidatur für eine Studienvertretung an den Universitäten) sinngemäß zu verwenden, welche die Angaben gem § 27 Abs 3 und 4 HSWO 200,<sup>478</sup> enthält die daher zu erbringen sind. Wenn sich für einen Jahrgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bewerben, als Mandate zu vergeben sind, so ist der Wahltermin einmalig auf einen späteren Zeitpunkt<sup>479</sup> zu verschieben.<sup>480</sup>

---

Studiengangsvertretungen, die Jahrgangsvertretungen sind aber für den jeweiligen Jahrgang eines Studiengangs, und daher getrennt, zu wählen.

<sup>477</sup> Diese Formulierung ist insofern von besonderer Bedeutung, als durch sie klargestellt wird, dass es idR nicht einen Termin geben kann, an dem alle Wahlen der Jahrgangs- und Studiengangsvertretungen vollzogen werden, sondern die Termine jeweils für einen Jahrgang eines Studiengangs festgelegt werden müssen. Nachdem auf die Anwesenheit der Studierenden Bedacht zu nehmen ist wird sich die Festlegung des Termins wohl an den Lehrveranstaltungen der Studierenden zu orientieren haben, da durch diese die Anwesenheit direkt beeinflusst wird.

<sup>478</sup> Vgl dazu oben S 117.

<sup>479</sup> Dieser Zeitpunkt muss geeignet sein, wann der verschobene Wahltermin spätestens stattzufinden hat ist jedoch nicht geklärt. Nachdem die Wahlen jedenfalls stattzufinden haben und auch nicht vorgesehen ist, dass die Studiengangsvertretung die Aufgaben einer Jahrgangsvertretung übernehmen kann, ist dabei primär darauf abzustellen, dass bei dem neu festzulegenden Wahltermin ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind und der Wahltermin so gewählt wird, dass möglichst viele Wahlberechtigte anwesend sind. Eine Berücksichtigung anderer Termine, zB der Konstituierung der Fachhochschul-Studiengangsvertretung ist e contrario zu § 50b Abs 3 letzter Satz HSWO 2005, aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung, nicht geboten.

<sup>480</sup> Wann die Verschiebung des Wahltermin zu erfolgen hat ist nicht geregelt, kann jedoch auch nicht eine Ermessensentscheidung der bzw des Wahldurchführenden sein. Da die Studierenden bis drei Wochen vor dem Wahltermin ihre Kandidatur bekanntgeben sollen, aber nicht müssen, können sie dies auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Der spätest mögliche Zeitpunkt ist dabei derjenige, bis zu dem es der bzw dem Wahldurchführenden noch möglich ist die Durchführung der Wahlen zu gewährleisten, somit ist insbes der Druck

---

Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen, der Überprüfung der Wahlberechtigung, der Stimmzählung, der Dokumentation der Wahlen und der Verlautbarung der Wahlergebnisse vgl. oben S 162 ff bei der Wahl der Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen.

Die Funktionsperioden der Jahrgangsvertretungen beginnen gem § 4a Abs 4 FHStG iVm § 20a Abs 7 HSG 1998 mit dem auf die Wahl folgenden Tag, die konstituierende Sitzungen erfolgen somit bereits in der laufenden Funktionsperiode. Für die Durchführung dieser Sitzung ist mangels einer entsprechenden Anordnung im FHStG bzw. in der HSWO 2005 nicht die oder der Wahldurchführende zuständig. Es obliegt somit den gewählten Mitgliedern der Vertretungseinrichtung nach Maßgabe der Satzung<sup>481</sup> ihrer Fachhochschul-Studienvertretung selbstständig eine konstituierende Sitzung einzuberufen, in der gem § 50a Abs 7 HSWO 2005 die bzw. der Vorsitzende der Jahrgangsvertretung zu wählen ist.<sup>482</sup>

## **6.2. Wahl der Studiengangsvertretungen**

Die Wahlen der Studiengangsvertretungen gem § 50b HSWO 2005 sind beinahe wortident wie die Wahlen der Jahrgangsvertretungen geregelt, das oben Festgestellte ist daher auch hier zutreffend. Bei der Festlegung des Wahltermins ist jedoch darauf zu achten, dass sie so stattfinden müssen, dass die Konstituierung der Fachhochschul-Studienvertretung fristgerecht erfolgen kann.<sup>483</sup>

---

der Stimmzettel zu berücksichtigen. Liegen daher bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend Kandidaturen vor, so ist die Wahl zu verschieben.

<sup>481</sup> Die entsprechende Kompetenz dazu ergibt sich aus § 4a Abs 3 5. Satz FHStG iVm § 13 Abs 2 Z 2 HSG 1998.

<sup>482</sup> Vgl. *Lehner*, Interne Wahlen der ÖH, 8 f.

<sup>483</sup> Da dieser die Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen angehören müssen vor diesem Termin die Mandate zugewiesen werden, die gewählten Personen verständigt  
170

Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der Möglichkeit der Fachhochschul-Studienvertretung mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsvertretung zusammenzulegen dieser Beschluss durch die bzw den Wahldurchführenden zur Kenntnis zu nehmen ist und eine Verlautbarung der zu vergebenden Mandate für eine Studiengangsvertretung somit normative Wirkung entfaltet, eine Verlautbarung der für eine Studiengangsvertretung zu vergebenden Mandate ist daher erforderlich.<sup>484</sup>

Weiters ist es bei diesen Wahlen verpflichtend, dass die Kandidaturen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl eingebbracht werden. Liegen zu diesem Zeitpunkt zu wenige Kandidaturen vor, so verkürzt sich diese Frist auf eine Woche, eine Verschiebung der Wahlen, wie bei Jahrgangsvertretungen vorgesehen, ist jedoch nicht möglich.

Die Konstituierung der Studiengangsvertretungen erfolgt aufgrund § 50b Abs 7 HSWO 2005 wie die Konstituierung der Jahrgangsvertretungen.

### **6.3. Konstituierung der Fachhochschul-Studienvertretung**

Die Fachhochschul-Studienvertretung besteht idR aus den Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen. An Fachhochschulen mit vier oder weniger eingerichteten Studiengängen sind gem § 4a Abs 3 4. Satz FHStG auch die Vorsitzenden der Jahrgangsvertretungen, bzw deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung. Die bzw der Wahldurchführende hat alle Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen und diese Sitzung zu leiten. Diese hat in den Jahren, in denen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen an Universitäten durchgeführt werden, an Fachhochschulen mit mehr als 1000 Studierenden gem

---

werden, zu einer konstituierenden Sitzung geladen werden und in dieser hat eine Vorsitzende bzw ein Vorsitzenden gewählt zu werden.

<sup>484</sup> Vgl dazu bereits oben FN 461 und 476.

---

§ 50c Abs 7 HSWO 2005 iVm § 4a Abs 5 FHStG iVm § 35a Abs 3 HSG 1998 spätestens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag zu erfolgen. Ansonsten gilt, dass die Konstituierung gem § 4a Abs 4 9. Satz FHStG binnen vier Wochen ab Wahl der Studiengangsvertretungen zu erfolgen hat.<sup>485</sup>

Bei dieser Sitzung erfolgt die Wahl der bzw des Vorsitzenden sowie ihrer bzw seiner vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter<sup>486</sup> sowie ggfs gem

---

<sup>485</sup> Durch diese Bestimmung wird den Studiengangsvertretungen und ggfs auch den Jahrgangsvertretungen ein Termin vorgegeben, bis zu dem zweckmäßigerweise die Konstituierung ihrer jeweiligen Vertretungseinrichtungen zu erfolgen hat. Problematisch ist jedoch, dass die Funktionsperiode der Fachhochschul-Studienvertretung gem § 4a Abs 4 2. Satz FHStG iVm § 20a Abs 7 HSG 1998 bereits am auf die Wahl der Studiengangsvertretungen folgenden Tag beginnt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen jedoch noch nicht gewählt, somit stehen die Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung nicht fest. Zwischen der Wahl der Studiengangsvertretungen und spätestens der konstituierenden Sitzung der Fachhochschul-Studienvertretungen besteht somit mE keine Möglichkeit für diese Vertretungseinrichtung tätig zu werden.

<sup>486</sup> Zur Stimmberechtigung dieser Mitglieder vgl oben S 16 f.

§ 4a Abs 5 FHStG die Wahl einer<sup>487</sup> Studierendenvertreterin bzw eines Studierendenvertreters in die Bundesvertretung.

---

<sup>487</sup> Es gibt derzeit keine Fachhochschule, die aufgrund der Anzahl ihrer Studierender mehr als eine Mandatarin bzw einen Mandatar in die Bundesvertretung wählen darf, vgl Anlage 1 Verordnung über Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009.



## 7. Wahl der Bundesvertretung

Die Wahl der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wurde durch die HSG-Novelle 2004, BGBl I 2005/1, völlig neu geregelt und ist nunmehr als eine indirekte Wahl (§ 35a HSG 1998) organisiert. Diese Änderung erfolgte im Zuge der Anpassung der Struktur und des Organisationsrechts der Studierendenvertretung an die Universitätslandschaft, die durch das Universitätsgesetz 2002 massiv geändert wurde.<sup>488</sup> Diese hatte insbesondere die Aufwertung der Universitätsvertretungen zur Folge, welchen durch diese Novelle das Recht zukam Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 selbstständig einzurichten und deren Kompetenzen erweitert hat.<sup>489</sup> Entsprechend dieser neuen Organisationsstruktur erfolgt die Repräsentation der Studierenden in der Bundesvertretung nunmehr durch die Vertretung der Interessen der Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung<sup>490</sup> und nicht mehr der Studierenden bundesweit.

Die Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung werden daher von den Bildungseinrichtungen mit mindestens 1000 Studierenden durch die Universitätsvertretungen, Fachhochschul-Studienvertretungen und Pädagogischen Hochschulvertretungen gewählt, die Bildungseinrichtungen mit weniger als 1000 Studierenden werden zu einer Wahlgemeinschaft zusammengeschlossen. Weiters gibt es die Möglichkeit, dass sich wahlwerbende Gruppen, die auf mehreren Universitäten kandidieren, zu einem Listenverband zusammenschließen und auf diese Art ein Mandat erhalten können.

---

<sup>488</sup> Vgl *Frad*, Die Hochschülerschaftsgesetz-Novelle 2004, zfh 2005, 65.

<sup>489</sup> Vgl dazu oben S 28 ff und FN 23.

<sup>490</sup> *Eberhard/Lachmayr*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfh 2006, 26 ff bei FN 49.

---

Das indirekte Wahlrecht wurde sowohl seitens der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft massiv kritisiert<sup>491</sup> und war zugleich politisch hoch umstritten. So wurde es aufgrund eines Drittelantrags gem Art 140 Abs 1 B-VG durch den Nationalrat auch vom VfGH auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft, der in dem indirekten Wahlrecht keinen Verstoß gegen das demokratische Prinzip und den Gleichheitssatz erkannte, da dem Gesetzgeber bei der Einrichtung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt.<sup>492</sup> Die Bestimmung hinsichtlich der Wahlgemeinschaft wurde aufgrund mangelnder Determinierung und Verstoß gegen Art 18 B-VG aufgehoben, durch BGBI I 2007/12 jedoch ausreichend determiniert erneut erlassen.

Auch in der Lit wurde die indirekte Wahl vor dem VfGH Erk intensiv bearbeitet,<sup>493</sup> auch das Erk selbst wurde in der Lit oft besprochen.<sup>494</sup>

Zusammengefasst führt die indirekte Wahl dazu, dass die Interessen von Studierenden, die an mehreren Bildungseinrichtungen ein Studium betreiben, auch indirekt mehrfach wahlberechtigt sind, da sie an den Wahlen

---

<sup>491</sup> Vgl die Mundtot-Kampagne der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft anlässlich der Einführung der indirekten Wahl, <http://www.oeh.univie.ac.at/politik/oeh-wird-mundtot-gemacht.html> [09.01.2010], sowie Fallmann/Brandl/Dobnik, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 522, Gras, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 524, Wisiak, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 531 und Schindler/Treitinger, in Hauser/Kostal (Hg), Jahrbuch 09, 536.

<sup>492</sup> VfGH Erk vom 04.10.2006, G 96/05 = VfSlg 17.951/2006.

<sup>493</sup> Vgl ua Frad, Die Hochschülerschaftsgesetz-Novelle 2004, zfhrg 2005, 65 ff, Eberhard/Lachmayr, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfhrg 2006, 26 ff.

<sup>494</sup> Vgl Kucsko-Stadlmayer/Ennöckl, Indirektes Wahlsystem zur ÖH verfassungskonform, JAP 2006/2007/23, Holoubek/Lang, Rechtssprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof, Rubrik Öffentliches Wirtschaftsrecht, ecolex 2007, 142 f, Huber, ÖH-Recht, Anm zu § 35a HSG, Jug, Wahlrecht der ÖH, 75 ff.

an allen Bildungseinrichtungen, an denen sie studieren, teilnehmen können.<sup>495</sup>

Andererseits hat die Wahl der Bundesvertretung gem § 34 Abs 1 HSG 1998 aufgrund eines Verhältniswahlrechts zu erfolgen. Die Abbildung der Interessen der Studierenden der Bildungseinrichtungen führt dabei dazu, dass viele Bildungseinrichtungen von sehr unterschiedlicher Größe an einer indirekten Wahl teilnehmen und die Mandate auf diese Bildungseinrichtungen im Verhältnis ihrer Größe zu verteilen sind, wobei gilt, dass Bildungseinrichtungen von 1000 bis 7500 Studierenden ein Mandat zukommt und darüber hinaus jeweils für begonnene 5000 Studierende ein weiteres Mandat hinzukommt.<sup>496</sup>

Diese große Schwankungsbreite steht ebenfalls im Spannungsverhältnis zur gleichen Wahl, wurde jedoch vom VfGH als verfassungskonform erkannt, da die exakte Wiederspiegelung der Größenverhältnisse ohne deutlicher Erhöhung der zu vergebenden Mandate nicht möglich ist und auch die Zuteilung von je einem Mandat an Bildungseinrichtungen bereits ab nur 1000 Studierenden sachlich gerechtfertigt werden kann, da somit möglichst viele Bildungseinrichtungen in der Bundesvertretung direkt vertreten sind.

Die gewählten Mandatarinnen und Mandatare sind für zwei Jahre gewählt, ihre vorzeitige Abwahl ist nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Allfällige Nachnominierungen, die sich durch Mandatsverzicht, Erlöschen der Zulassung zu einem Studium (§ 43 HSG 1998) oder Tod ergeben können sind zulässig. Für die gem § 35a Abs 6 HSG 1998 zu wählenden Ersatzpersonen gilt selbiges. Die Festlegung, wieviele Studierende eine Bildungseinrichtung hat und wieviele Mandatarinnen und Mandatare durch diese somit in die Bundesvertretung zu wählen sind bzw ob die

---

<sup>495</sup> Dies bildet einen systemimmanenten Bestandteil des indirekten Wahlrechts. Hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zur gleichen Wahl vgl oben S 48 f.

<sup>496</sup> Huber, ÖH-Recht, Anm 4 zu § 35a HSG.

---

Bildungseinrichtung weniger als 1000 Studierende hat und somit der Wahlgemeinschaft für diese Bildungseinrichtungen angehört erfolgt gem § 35a Abs 7 HSG 1998 durch Verordnung der Bundesministerin bzw des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, ist somit nicht Teil des Wahlverfahrens, und kann somit gem § 58 Abs 1 HSWO 2005 auch nicht im Wahlprüfungsverfahren beeinsprucht werden.

## **7.1. *Mandatarinnen und Mandatare der Universitätsvertretungen***

In der konstituierenden Sitzung<sup>497</sup> der neu gewählten Universitätsvertretungen haben diese gem § 35a Abs 1 HSG 1998 Mandatarinnen und Mandatare in die Bundesvertretung zu wählen. Die zu vergebenden Mandate werden dabei unter Anwendung des d'Hondtschen Ermittlungsverfahrens, basierend auf den erhaltenen Stimmen bei der Wahl der Universitätsvertretung, auf die wahlwerbenden Gruppen verteilt. Den wahlwerbenden Gruppen<sup>498</sup> kommt dabei das Recht zu, für die ihnen

---

<sup>497</sup> §§ 39 Abs 6 HSG 1998 bestimmt, dass die Wahlkommissionen die organisatorische Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung zu besorgen haben. Diese Bestimmung diente ursprünglich als Grundlage für die Durchführung der direkten Wahlen der Bundesvertretung und wurde der neuen Rechtslage nicht angepasst. Ebenso ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weiterhin für die Durchführung dieser Wahlen zuständig. Die Vorsitzenden der Wahlkommission haben jedoch gem §§ 4 Abs 2 und 14 Abs 4 HSWO 2005 der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bis längstens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag bekanntzugeben, welche Mandatarinnen- und Mandatare und Ersatzpersonen in die Bundesvertretung gewählt wurden. Basierend auf dieser Anordnung wird durch die Vorsitzenden der Wahlkommissionen idR im Zuge der konstituierenden Sitzung der Universitätsvertretungen auch dafür Sorge getragen, dass ein entsprechender Beschluss der Universitätsvertretung zustande kommt. Eine Rechtsgrundlage dafür besteht jedoch nicht.

<sup>498</sup> Wem konkret das Recht zukommt die zu wählenden Mandatarinnen und Mandatare zu bestimmen kann der Wahlordnung nicht entnommen werden. Dies könnten die Personen einer wahlwerbenden Gruppe sein, denen Mandate zugewiesen wurden, alle Personen, die auf der Kandidatinnen- und Kandidatenliste der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe enthalten sind oder auch die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin bzw der zustellungsbevollmächtigte Vertreter. Diese bzw dieser vertritt die wahlwerbende Gruppe in

zugewiesenen Mandate zu bestimmen, welche Personen und Ersatzpersonen in die Bundesvertretung gewählt werden sollen. Die zu wählenden Personen müssen Studierendenvertreterinnen bzw Studierendenvertreter gem § 21 HSG 1998 der jeweiligen Universität sein.<sup>499</sup>

Bei der Wahl ist über einen Gesamtvorschlag aller von der jeweiligen Universitätsvertretung zu wählenden Personen abzustimmen. Wie vorzugehen ist, wenn ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, ist unklar. Dies ist insbesondere an Universitäten möglich, an denen nur ein Mandat zu vergeben ist und die wahlwerbende Gruppe, die berechtigt ist die zu wählende Person zu bestimmen, über keine Mandatsmehrheit verfügt. Nachdem auch im Zuge des Aufsichtsrechts nur rechtswidrige Beschlüsse einer Universitätsvertretung aufgehoben werden können, jedoch keine Beschlüsse stellvertretend für diese gefasst werden können, erscheint auch eine Sanierung eines solchen Problems im Zuge des Aufsichtsverfahrens nicht möglich zu sein. Diesfalls besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden der jeweiligen Universität nicht in der Bundesvertretung repräsentiert werden.

Zu beachten ist, dass bei den Wahlen 2009 zehn Universitätsvertretungen eine Mandatarin bzw einen Mandatar zu wählen hatten, in diesem Fall wird das für die Wahl der Bundesvertretung

---

Verwaltungsverfahren, somit auch dem Wahlverfahren. Von dieser Vollmacht muss mE auch hier ausgegangen werden, da ansonsten keine klare Zuständigkeit vorliegen würde. Vgl *Langeder, Hochschülerschaftswahl*, 29.

<sup>499</sup> Darunter sind die in § 21 Abs 1 HSG 1998 genannten Personen zu verstehen, wodurch auch alle Mandatarinnen und Mandatare von Organen umfasst sind, welche am häufigsten in die Bundesvertretung gewählt werden. Nach Rechtsansicht des BMWF umfasst diese Bestimmung auch die Mandatarinnen- und Mandatare der Bundesvertretung. Dadurch wird die Erfordernis, dass Personen iSd § 21 HSG 1998 zu wählen sind ad absurdum geführt, da die gewählten Personen diese Erfordernis automatisch erfüllen würden. Vgl dazu auch *Huber/Lehner*, in *Hauser/Kostal* (Hg), Jahrbuch 08, 433 ff.

---

grundsätzlich angeordnete Verhältniswahlrecht somit zu einem Mehrheitswahlrecht an der jeweiligen Universität.<sup>500</sup>

## **7.2. Mandatarinnen und Mandatare der Pädagogischen Hochschulvertretungen**

An Pädagogischen Hochschulen mit mehr als 1000 Studierenden hat gem § 35a Abs 2 HSG 1998 die zum Zeitpunkt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen bestehende Pädagogische Hochschulvertretung im Semester dieser Wahl (§ 35a Abs 2 HSG 1998 iVm § 4 Abs 3 HSWO 2005) eine Mandatarin bzw einen Mandatar in die Bundesvertretung zu wählen, nachdem keine Pädagogische Hochschule mehr als 7500 Studierende hat. Dies führt dazu, dass nur jede zweite gewählte Pädagogische Hochschulvertretung berechtigt ist diese Wahl durchzuführen, da eine vorzeitige Abberufung einer gewählten Mandatarin bzw eines gewählten Mandatars nicht möglich ist.

Die gewählten Personen müssen Studierendenvertreterinnen bzw Studierendenvertreter ihrer jeweiligen Pädagogischen Hochschule sein. Wie die Wahl konkret zu erfolgen hat ist jedoch unklar. Nachdem die Wahl durch den Beschluss der Pädagogischen Hochschulvertretung erfolgt und in dieser alle Mitglieder antragsberechtigt sind, ist auch aufgrund der fehlenden Normierung eines Vorschlagsrechts, davon auszugehen, dass allen Mitgliedern ein solches Vorschlagsrecht zukommt. Weiters ist unklar wie zu verfahren ist wenn mehrere Personen zur Wahl stehen und auf keine Person eine Stimmenmehrheit entfällt. Ob in diesem Fall die Person, auf die die

---

<sup>500</sup> Der VfGH erachtet dies jedoch nicht als verfassungswidrig, da es auch zulässig wäre unmittelbar festzulegen, dass an Universitäten, die nur ein Mandat zu vergeben haben, dieses der stimmstärksten wahlwerbenden Gruppe zusteht, vgl VfSlg 17.951/2006. Nachdem auch alle Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen höchstens zur Wahl von einer Mandatarin bzw eines Mandatars in die Bundesvertretung berechtigt sind basieren die Wahlen auch bei diesen Vertretungseinrichtungen auf einem Mehrheitswahlrecht, das in deren Fällen jedoch zugleich eine Personenwahl ist.

meisten Stimmen entfallen, gewählt ist, oder ob eine Stichwahl erforderlich ist, kann § 35a Abs 2 HSG 1998 iVm § 4 Abs 3 HSWO 2005 nicht entnommen werden. Die hier vorliegende echte Lücke kann nur unter Heranziehung der Bestimmungen hinsichtlich der Wahl von Mandatarinnen und Mandataren in die Bundesvertretung durch die Wahlgemeinschaft gem § 35a Abs 4 HSG 1998 geschlossen werden. Durch diese kommt das Vorschlagsrecht zur Wahl allen Mitgliedern zu, was auch durch eigenständige Interpretation abgeleitet werden konnte. Zugleich wird festgelegt, dass die Person, auf die die meisten Stimmen entfallen, gewählt ist, eine Stichwahl ist somit nicht durchzuführen. Eine Begründung, wieso der VfGH diese Bestimmung nicht mangels ausreichender Determinierung als verfassungswidrig erkannt hat, die Wahl in die Bundesvertretung durch die Wahlgemeinschaft hingegen schon, kann dem Erk<sup>501</sup> nicht entnommen werden.

### **7.3. Mandatarinnen und Mandatare der Fachhochschul-Studienvertretungen**

Fachhochschul-Studienvertretungen wählen gem § 4a Abs 5 FHStG ebenfalls eine ihrer Größe entsprechende Anzahl von Mandatarinnen und Mandataren in die Bundesvertretung. Diese Wahl hat gem § 4 Abs 4 HSWO 2005 im Semester der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen an Universitäten vorgenommen zu werden und kann auch in der konstituierenden Sitzung der Fachhochschul-Studienvertretung erfolgen. Unter Berücksichtigung des § 50c Abs 1 letzter Satz HSWO 2005, der bestimmt, dass in den Jahren, in denen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen die konstituierende Sitzung der Fachhochschul-Studienvertretung bis spätestens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag zu erfolgen hat, kann der Schluss gezogen werden, dass die Fachhochschul-Studienvertretungen dazu angehalten sind

---

<sup>501</sup> VfSlg 17.951/2006.

---

die Wahlen im Zuge dieser Sitzung durchzuführen, damit die Studierenden an Fachhochschulen basierend auf einem möglichst aktuellen Wahlergebnis repräsentiert werden können.

Ebenso wie an Pädagogischen Hochschulen gilt, dass die Wahl für zwei Jahre erfolgt und die gewählte Person nicht vorzeitig abberufen werden kann, somit nur jede zweite Fachhochschul-Studienvertretung die Wahl in die Bundesvertretung vornehmen kann. Hinsichtlich der mE mangelnden Determinierung hinsichtlich der Wahl in die Bundesvertretung gilt das selbe, was bereits für die Wahl in die Bundesvertretung durch die Pädagogischen Hochschulvertretungen festgestellt wurde.

#### **7.4. *Mandatarinnen und Mandatare der Wahlgemeinschaft***

Bildungseinrichtungen mit weniger als 1000 Studierenden werden durch eine Wahlgemeinschaft vertreten. Die Mitglieder<sup>502</sup> der Universitätsvertretungen, Pädagogischen Hochschulvertretungen und Fachhochschul-Studienvertretungen<sup>503</sup> bilden diese, sind aktiv stimmberechtigt und berechtigt Personen vorzuschlagen, die in die Bundesvertretung gewählt werden sollen. Die Person (bzw Personen, je nach Anzahl der in der Wahlgemeinschaft repräsentierten Studierenden), auf die die meisten Stimmen entfallen, ist (bzw sind) gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl hat ehestmöglich nach den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen zu erfolgen und hat durch

---

<sup>502</sup> Es wird ausdrücklich angeordnet, dass die Mitglieder dieser Einrichtungen die Wahlgemeinschaft bilden, nicht die Mandatarinnen und Mandatare. Dies umfasst einen weiteren Personenkreis, vgl oben S 22 und 26 f.

<sup>503</sup> § 4a Abs 5 FHStG ordnet an, dass die Fachhochschul-Studienvertretungen den Wahlgemeinschaften angehören, somit würde diesen das aktive Wahlrecht zukommen. Unter systematischer Interpretation dieser Bestimmung iVm § 35a Abs 4 HSG 1998 muss dies so ausgelegt werden, dass die Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung gemeint sind.

die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gem § 15 Z 2 HSWO 2005 vorgenommen zu werden.

### **7.5. *Mandatarinnen und Mandatare der Listenverbände***

Listenverbände gem § 35a Abs 5 HSG 1998 iVm § 51 HSWO 2005 stellen einen Sonderfall innerhalb der Wahl in die Bundesvertretung dar. Während durch die anderen Wahlverfahren Mandatarinnen und Mandatare durch Bildungseinrichtungen bestimmt werden, schließen sich mehrere wahlwerbende Gruppen an Universitäten zu einem Listenverband zusammen,<sup>504</sup> der uU ein Mandat erhält.

Voraussetzung dafür ist, dass dem Listenverband wahlwerbende Gruppen von mindestens sechs Universitäten angehören, der Zusammenschluss ordnungsgemäß gemeldet wurde und die wahlwerbenden Gruppen zusammen mindestens 1000 Stimmen erzielt haben. Dabei werden die Stimmen von wahlwerbenden Gruppen, denen aufgrund ihres Ergebnisses die Bestimmung einer bzw eines von einer Universitätsvertretung in die Bundesvertretung zu wählenden Mandatarin bzw Mandatars, nicht berücksichtigt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wählen die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter der wahlwerbenden Gruppen, deren Wahlergebnisse bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der Stimmen des Listenverbands berücksichtigt wurden, gemeinsam eine Mandatarin bzw einen Mandatar. Diese Bestimmung ist ebenso wenig determiniert wie die Bestimmung hinsichtlich der Wahl durch die

---

<sup>504</sup> Der Zusammenschluss erfolgt durch übereinstimmende Willenserklärung der zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung einer bzw eines gemeinsamen zustellungsbevollmächtigten Vertreterin bzw Vertreters.

---

Wahlgemeinschaft idF, die durch den VfGH aufgrund mangelnder Determinierung als verfassungswidrig aufgehoben wurde.<sup>505</sup>

## **7.6. Zuweisung der Mandate und Verlautbarung des Wahlergebnisses**

Die Mandatszuweisung erfolgt gem § 39 Abs 2 Z 2 HSG 1998 iVm § 54 HSWO 2005 durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und stellt einen internen Akt<sup>506</sup> dar, der erst durch Kundmachung des Wahlergebnisses und Verständigung der Gewählten außenwirksam wird. Die Zuweisung der Mandate erfolgt an die jeweiligen Bildungseinrichtungen, die Wahlgemeinschaft an sich und die Listenverbände, die zur Wahl einer Mandatarin bzw eines Mandatars berechtigt sind, nicht jedoch die gewählten Personen.<sup>507</sup>

Die Zuweisung hat jedoch gem § 54 Abs 2 HSWO 2005 zugleich mit der Verständigung der gewählten Personen über ihre Wahl und deren Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bundesvertretung gem Anlage 13 der HSWO 2005 zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Mandatszuweisung muss der bzw dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft somit auch bekannt sein, welche Personen gewählt wurden

---

<sup>505</sup> Vgl § 35a Abs 4 HSG 1998 idF BGBI I 2005/19 und § 35a Abs 5 HSG 1998 idgF, VfSlg 17.951/2006.

<sup>506</sup> Dies ergibt sich aus der mangelnden Außenwirksamkeit der Niederschrift über die Mandatszuweisung, vgl auch *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 74. Auch die Frist für die Einbringung von Einsprüchen gegen die Wahlen der Bundesvertretung beginnen erst mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses zu laufen.

<sup>507</sup> Dies entspricht der Vertretung der Studierendeninteressen durch die Vertretung der Interessen der Studierenden der einzelnen Bildungseinrichtungen, vgl oben S 175. Weiters entspricht es der Praxis bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, dass die Zuweisung der Mandate erfolgt ohne die konkret gewählten Personen dabei zu benennen, vgl oben S 149.

Welche Personen in die Bundesvertretung gewählt wurden sowie die gewählten Ersatzpersonen sind der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu melden. Dies obliegt den Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten für die Mandatarinnen und Mandatare, die von Universitätsvertretungen gewählt werden (§ 4 Abs 2 HSWO 2005), der Pädagogischen Hochschulvertretung bzw der Fachhochschul-Studienvertretung für die Mandatarinnen und Mandatare, die von diesen gewählt werden (§ 4 Abs 3 und 4 HSWO 2005) und den zustellungsbevollmächtigten Vertretern von Listenverbänden, für die Mandatarinnen bzw Mandatare, die von ihren Listenverbänden gewählt werden. (§ 4 Abs 5 HSWO 2005)

Damit die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der gewählten Personen fristgerecht erfolgen kann müssen somit sehr viele beteiligte Personen entsprechend der Bestimmungen der Wahlordnung handeln, dass es hierbei auch zu Fehlern und Fristversäumnisses kommen kann liegt nahe. Ein entsprechendes Fehlerkalkül<sup>508</sup> bietet § 54 Abs 3 HSWO 2005, worin angeordnet wird, dass die konstituierende Sitzung der Bundesvertretung auch dann stattzufinden hat, wenn nicht alle zu wählenden Mandatarinnen und Mandatare bestimmt wurden und diesen somit keine Mandate zugewiesen werden können. Die Verlautbarung des Wahlergebnisses stellt den außenwirksamen Akt der Mandatszuweisung dar und führt zum Beginn des Wahlprüfungsverfahrens. Sie hat gem § 56 Abs 3 HSWO 2005 vor der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

Die konstituierende Sitzung dient der Wahl der bzw des Vorsitzenden und ihrer bzw seiner zwei Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter. Sie wird gem

---

<sup>508</sup> Vgl EB zu § 54, RIS-Dokumentnummer BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_165654.

---

§ 15 Z 4 HSWO 2005 von der bzw dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft geleitet.

## 8. Wahlprüfung

Das Wahlprüfungsverfahren wird durch §§ 44, 45, 45a und 46 HSG 1998, § 4a Abs 4 3. Satz FHStG sowie §§ 58, 59, 59a, 59 und 60 HSWO 2005 normiert und entspricht hinsichtlich der Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung, der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen im wesentlichen der Rechtslage des HSG 1973 idF BGBI 1991/118.<sup>509</sup> Diese wurde von *Lageder*<sup>510</sup> sehr umfassend dargestellt, diese Arbeit beschränkt sich daher auf eine grobe Darstellung des Wahlprüfungsverfahrens und vertieft sich in den Bereichen, die zur damaligen Rechtslage abweichend sind. Diese sind insbesondere

- das Wahlprüfungsverfahren für die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, wobei darzustellen ist, dass dieses dem Wahlprüfungsverfahren für die Wahl von Studienvertretungen an Universitäten nachempfunden ist,<sup>511</sup>
- der Entfall der Wahlwiederholung einer im letzten Viertel der Funktionsperiode für ungültig erklärten Wahl und<sup>512</sup>
- die Änderung der Einspruchsberechtigung für die Wahl der Bundesvertretung im Zusammenhang mit der Einführung der indirekten Wahl derselben.<sup>513</sup>

---

<sup>509</sup> Vgl 1470 BlgNR 20. GP, EB zu §§ 44, 45 und 46, 764 BlgNR 22. GP, EB zu §§ 44 und 45.

<sup>510</sup> Vgl *Lageder*, Hochschülerschaftswahl, 78 ff.

<sup>511</sup> Für Pädagogische Hochschulen normiert durch BGBI I 1999/95 (HSG 1998) und BGBI II 2008/164 (HSWO 2005), für Fachhochschulen durch BGBI I 2007/89 (FHStG) und BGBI II 2008/164 (HSWO 2005).

<sup>512</sup> Normiert durch die Stammfassung des HSG 1998, BGBI I 1999/22.

<sup>513</sup> Normiert durch BGBI I 2005/1.

---

## 8.1. Wahlprüfungsverfahren

Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund der fehlenden Qualifikation der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als gesetzlich berufliche Interessensvertretung<sup>514</sup> diese nicht der Wahlprüfungskompetenz des VfGH gem Art 141 B-VG und §§ 67 VfGG, sondern einem administrativen Wahlprüfungssystem mit nachfolgender Bescheidkontrolle<sup>515</sup> unterliegt.

Gegen die Verletzung von Bestimmungen über das Wahlverfahren gibt es die Möglichkeit des Einspruchs. Diese sind an die bzw den jeweils Wahldurchführenden zu richten, somit für die Wahl der Bundesvertretung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, für die Wahl der Universitäts- und Studienvertretungen an die Wahlkommission der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, für die Wahl der Vertretungseinrichtungen an Pädagogischen Hochschulen an die Rektorin bzw den Rektor bzw an die mit der Durchführung betrauten Person und für die Wahl der Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen an die Person gem § 4a Abs 4 4. Satz FHStG, jeweils binnen zwei Wochen ab Verlautbarung<sup>516</sup> des jeweiligen Wahlergebnisses, gegen das Einspruch erhoben wird.

Die Wahldurchführenden haben zu einem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch samt Stellungnahme an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die über den Einspruch entscheidet, zu übermitteln. Wird gegen die Wahl der Bundesvertretung ein Einspruch erhoben, so hat der Einspruch samt Stellungnahme der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung übermittelt zu werden.

---

<sup>514</sup> Vgl unten S 197 ff.

<sup>515</sup> In diesem Sinne *Langeder*, gestützt auf *Ermacora*, Österreichisches Hochschulrecht, 519.

Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch bei einer Personenwahl haben alle für das jeweilige Organ bzw für die jeweilige Vertretungseinrichtung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Parteistellung, an Universitäten haben zusätzlich die wahlwerbenden Gruppen Parteistellung. Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch bei der Wahl einer Universitätsvertretung haben alle an der jeweiligen Universität zugelassenen wahlwerbenden Gruppen Parteistellung. Bei einem Einspruch gegen die Wahl der Bundesvertretung ist nur diejenige bzw derjenige Partei, die bzw der den Einspruch erhoben hat. Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw ihren Organen und Vertretungseinrichtungen kommt keine Parteistellung zu.<sup>517</sup>

Einem Einspruch ist statzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.<sup>518</sup> Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist gem § 46 HSG 1998 zu wiederholen.

Gegen Entscheidungen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen zwei Wochen Berufung an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erhoben werden. Eine Gerichtshofsbeschwerde gegen Bescheide der Bundesministerin bzw des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist zulässig.<sup>519</sup>

---

<sup>516</sup> Unterbleibt die Kundmachung oder ist nicht festzustellen, wann diese erfolgt ist, beginnt diese Frist nicht zu laufen, vgl VfSlg 2.080/1950.

<sup>517</sup> VwGH Erk vom 05.03.1968, 1793/68.

<sup>518</sup> Diese doppelte Bedingung ist unnötig, da jede Verletzung des Wahlverfahrens, die die Mandatsverteilung beeinflusst, wesentlich ist, vgl VwSlg 8.509/1973.

<sup>519</sup> Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG, vgl VwGH Erk vom 17.01.1979, 2842/77.

---

## **8.2. Wahlprüfungsverfahren an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen**

Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat gem § 45a HSG 1998 nähere Bestimmungen hinsichtlich der Einsprüche gegen die Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen per Verordnung zu erlassen, für Fachhochschulen gilt diese Bestimmung gem § 4a Abs 4 3. Satz FHStG sinngemäß. Dieser Bestimmung entsprechend wurden durch BGBI II 2008/164 die §§ 59a und 59b in die HSWO 2005 aufgenommen,<sup>520</sup> die solche näheren Bestimmungen enthalten.

Diese Paragraphen geben dabei wörtlich § 59 HSWO 2005 wieder,<sup>521</sup> welcher die Einsprüche gegen die Wahlen von Universitätsvertretungen und Studienvertretungen regelt, unter Vornahme der notwendigen Anpassungen, damit die Einsprüche gegen die Wahlen von Studiengangsvertretungen an Pädagogischen Hochschulen bzw gegen die Wahlen von gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Vertretungseinrichtungen<sup>522</sup> an Fachhochschulen gerichtet sind. Weiters werden die Bestimmungen so

---

<sup>520</sup> Anzumerken ist, dass diese Verpflichtung hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen (damals noch Akademie) seit 1999 durch BGBI I 1999/95 bestanden hat und dieser erst wie dargestellt 2008 entsprochen wurde.

<sup>521</sup> Dass die Bestimmungen inhaltlich übernommen wurden geht zwar nicht eindeutig aus den EB hervor, ergibt sich jedoch durch die Übernahme der Bestimmungen von selbst. Die EB beschränken sich darauf das Wahlprüfungsverfahren kurz zu schildern, vgl EB zu §§ 59a und 59b, RIS-Dokumentnummer BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_165654.

<sup>522</sup> Die gesetzmäßig vorgesehenen Vertretungseinrichtungen sind die Bundesvertretung, die Fachhochschul-Studienvertretungen, die Studiengangsvertretungen und die Jahrgangsvertretungen, die satzungsmäßig vorgesehenen Vertretungseinrichtungen sind die Einrichtungen gem § 4a Abs 3 1. Satz FHStG, beispielsweise die Standort- oder Gruppenvertretungen, vgl EB zu §§ 59b, RIS-Dokumentnummer BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_165654. Ein Einspruch gegen die Wahl der Bundesvertretung obliegt jedoch dem Verfahren gem § 58 HSWO 2005 und wie oben S 19 f dargestellt müssen mE die satzungsmäßig vorgesehenen Vertretungseinrichtungen im Zuge einer indirekten Wahl gewählt werden. Durch die Bestimmung des § 59b HSWO 2005 wird sichergestellt, dass auch bei diesen indirekten Wahlen eine Wahlprüfung vorgenommen

angepasst, dass die jeweils zutreffenden Wahldurchführenden benannt werden. Bei diesen Anpassungen werden jeweils nur einzelne Wörter bzw Wortfolgen ersetzt ohne dabei die inhaltlichen Bestimmungen zu verändern.

Die Besonderheit an dieser Konstellation ist, dass die Wahldurchführenden an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen im Zuge des Wahlprüfungsverfahrens nicht das AVG anzuwenden haben, sondern nur zur Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens verpflichtet sind.<sup>523</sup> Aufgrund der sehr eingeschränkten Aufgaben der Wahldurchführenden im Wahlprüfungsverfahren, die lediglich den Einspruch samt einer diesbezüglichen Stellungnahme an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weiterzuleiten haben, ist das anzuwendende Verfahrensrecht jedoch unbeachtlich, da eine Stellungnahme abgegeben werden kann ohne ein Ermittlungsverfahren zu führen. Dieses obliegt der Kompetenz der Wahlkommission, die auch über den Einspruch zu entscheiden hat und wie ebenfalls bereits dargestellt zur Anwendung des AVG verpflichtet ist.

Abgesehen von dieser Unterschiedlichkeit bei dem anzuwendenden Verfahrensrecht, welches jedoch mE wie gerade dargestellt unbeachtlich ist, liegen jedoch keine Abweichungen zum Wahlprüfungsverfahren für Studienvertretungen vor.

### **8.3. Wahlwiederholung**

Hinsichtlich der Durchführung einer Wiederholungswahl im Falle einer für ungültig erklärten Wahl brachte das HSG 1998 eine deutliche Veränderung zur früheren Rechtslage. Grundsätzlich gilt, dass eine für

---

werden kann, da die Vertretungseinrichtungen an Fachhochschulen mE nicht dem Aufsichtsrecht unterliegen, vgl oben S 16 f.

<sup>523</sup> Vgl oben S 83 ff.

---

ungültig erklärte Wahl innerhalb von 60 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl zu wiederholen ist. In dieser Frist sind vorlesungsfreie Zeiten und die Zulassungsfristen<sup>524</sup> nicht zu berücksichtigen. Wird die Entscheidung über die Aufhebung der Wahl erst im letzten Viertel der Funktionsperiode rechtskräftig, so entfällt gem § 46 Abs 4 HSG 1998 die Wiederholungswahl und die Organe haben ihre Funktion bis zum Ablauf der Funktionsperiode weiter auszuüben. Diese Bestimmung stellt dabei die Änderung zur Rechtslage des HSG 1973 dar, welches in § 15 Abs 9 HSG 1973 vorgesehen hat, dass eine Wahl, die nicht im Semester der Wahl oder in den beiden darauffolgenden Semestern rechtskräftig für ungültig erklärt wird, als Neuwahl durchzuführen ist.<sup>525</sup>

Fraglich ist dabei, ob die Bestimmung, dass die Wiederholungswahl zu entfallen hat, zulässig ist. Diesbezüglich ist die höchstgerichtliche Judikatur hinsichtlich der früheren Rechtslage beachtlich, wonach bei einer Wiederholungswahl, die zugleich als Neuwahl durchgeführt wurde, die normalen Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung einer Wahl anzuwenden waren, wodurch insbesondere neue Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu erstellen waren und die Zulassung von wahlwerbenden Gruppen sowie von Kandidatinnen und Kandidaten neu zu erfolgen hatte. Dies widerspricht den Grundsätzen einer Wiederholungswahl, wonach das Wahlverfahren nur ab dem Punkt neu durchgeführt werden darf, ab dem sich die Rechtswidrigkeit, welche zur Aufhebung der Wahl geführt hat,

---

<sup>524</sup> § 46 Abs 1 HSG 1998 spricht explizit von Zulassungsfristen, § 61 UG sieht jedoch nur eine allgemeine Zulassungsfrist und eine Nachfrist vor. Sollten diese Fristen gemeint sein, so wären höchstens vier Monate des Kalenderjahres, nämlich Jänner, Mai, Juni und Dezember für diesen Fristenlauf zu berücksichtigen, da die anderen Monate jedenfalls vorlesungsfrei sind bzw zur Nachfrist gehören. Die Verwendung des Plurals ist daher zu hinterfragen. Eine historische Interpretation dieser Bestimmung ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Erlassung in der Stammfassung des HSG 1998 dieser Begriff die allgemeine und besondere Zulassungsfrist iSd § 31 Universitäts-Studiengesetz BGBI I 1997/48 idF BGBI I 1998/131 umfasst hat. Aufgrund des Wegfalls der besonderen Zulassungsfrist ist daher mE der Begriff der Zulassungsfristen auf die allgemeinen Zulassungsfristen zu beziehen, vgl dazu aA *Huber*, ÖH-Recht, Anm 1 zu § 46 HSG.

<sup>525</sup> Vgl *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, 101 f.

Auswirkungen gehabt hat.<sup>526</sup> Eine solche Regelung, bei der es zu einer Verquickung der Funktionen einer Wiederholungswahl und einer Neuwahl kommt, widerspricht jedoch aufgrund der besonderen Situation bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen nicht dem Gleichheitssatz.<sup>527</sup>

Die nunmehr geltende Bestimmung des § 46 Abs 4 HSG 1998 unterscheidet sich insofern von der früheren Rechtslage, als nunmehr keine Wiederholungswahl vorgesehen ist. Dabei ist jedoch zu hinterfragen, ob die früher als Neuwahl durchgeführte Wiederholungswahl den Zweck einer Wiederholungswahl erfüllt hat. Der Zweck einer Wiederholungswahl kann nämlich nur darin liegen, dass diese der Beseitigung von wesentlichen Mängeln des Wahlverfahrens dient, durch die das Wahlergebnis beeinflusst wurde.<sup>528</sup> Dieser Zweck wurde jedoch bei der früheren Rechtslage ebenfalls nicht erreicht,<sup>529</sup> da es dabei zu keiner Änderung der vergebenen Mandate in einer Funktionsperiode kommen konnte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Möglichkeit des Entfalls der Wiederholungswahl bereits früher<sup>530</sup> in Betracht gezogen wurde. Die frühere Rechtslage wurde durch den VfGH auch disbezüglich kritisiert, als es dadurch zum endgültigen Ausfall einer gültigen Wahl für eine Funktionsperiode kommt.<sup>531</sup>

---

<sup>526</sup> Vgl für viele VfSlg 9.011/1981, 8.853/1980, 7.850/1976.

<sup>527</sup> Vgl VfSlg 10.090/1983, worin insbesondere die Problematik der kurzen Funktionsdauer bei einem zugleich langwierigen Wahlprüfungsverfahren thematisiert wird, wodurch Wiederholungswahlen uU erst am Ende einer Funktionsperiode durchgeführt werden können. Weiters ist die rasche Veränderung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen zu berücksichtigen.

<sup>528</sup> Vgl BKA 600.666/I-V/6/93.

<sup>529</sup> Aufgrund dieser Überlegung wurde auch im HSG 1998 dazu übergegangen eine Wiederholungswahl am Ende der Funktionsperiode entfallen zu lassen, vgl 1470 BlgNR 20. GP, 40. Dort wird eine solche Wiederholungswahl als nicht sinnvoll bezeichnet.

<sup>530</sup> Vgl 463 BlgNR 15. GP.

<sup>531</sup> VfSlg 11.941/1988.

---

Unter Berücksichtigung dieser höchstgerichtlichen Entscheidungen, wonach die Durchführung der Wiederholungswahl als Neuwahl sachlich gerechtfertigt ist und die frühere Rechtslage ohnedies bereits zu einem endgültigen Entfall der Wirkung einer Wiederholungswahl geführt hat ist daher mE davon auszugehen, dass auch die nunmehr geltende Regelung sachlich gerechtfertigt ist.

#### **8.4. Einspruchsberechtigung gegen die Wahl der Bundesvertretung**

Die Änderung der HSWO in der Hinsicht, welche Personen gegen die Wahl der Bundesvertretung einspruchsberechtigt sind, musste vorgenommen werden, da diese Wahl nunmehr indirekt erfolgt. Einspruchsberechtigt sind gem § 58 Abs 2 HSWO 2005 nunmehr alle wahlwerbenden Gruppen für eine Universitätsvertretung sowie die Pädagogischen Hochschulvertretungen und die Fachhochschul-Studienvertretungen.

Bemerkenswert dabei ist, dass sich die Einspruchsberechtigung jeweils auf die gesamte Wahl der Bundesvertretung bezieht<sup>532</sup> und nicht auf die von der jeweiligen Bildungseinrichtung gewählten Mandatarinnen und Mandatare beschränkt ist. Dies entspricht dem Grundsatz des § 67 Abs 2 VfGG, wonach jeweils die „Wählergruppen“ anfechtungslegitimiert sind sowie der stRsp.<sup>533</sup>

Problematisch ist jedoch die Beschränkung der Einspruchsberechtigung auf die Pädagogischen-Hochschulvertretungen und die Fachhochschul-Studienvertretungen. Bei diesen handelt es sich um kollegiale Vertretungseinrichtungen, es ist daher ein Beschluss der jeweiligen

---

<sup>532</sup> Sie umfasst somit die Wahl der Mandatarinnen und Mandatare durch Universitätsvertretungen, Pädagogische Hochschulvertretungen, Fachhochschul-Studienvertretungen, die Wahlgemeinschaft und durch Listenverbände.

<sup>533</sup> Diese sind die Träger des Rechts auf verhältnismäßige Vertretung, welches ein Charakteristikum von Verhältniswahlen darstellt, vgl insbes VfSlg 9.912/1984 sowie VfSlg 10.178/1984, 8.700/1979, 6.087/1969, 3.653/1959.

Vertretungseinrichtung erforderlich um einen Einspruch zu erheben. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn es an einer solchen Bildungseinrichtung zu Unregelmäßigkeiten bei der Wahl in die Bundesvertretung kommt. In diesem Fall müsste eine Vertretungseinrichtung mehrheitlich beschließen einen Einspruch gegen die Wahl zu erheben, die diese Vertretungseinrichtung selbst vorgenommen hat. Die Wählerinnen- und Wählergruppen an diesen Vertretungseinrichtungen sind somit nicht in der Lage Einsprüche zu erheben, was insofern begründet werden kann, als an diesen Vertretungseinrichtungen eine Mehrheitswahl<sup>534</sup> stattfindet.

Die nunmehrige Regelung führt somit ebenfalls dazu, dass alle Personengruppen,<sup>535</sup> die potentiell zur Wahl bzw. Bestimmung von wenigstens einer Mandatarin bzw. eines Mandatars berechtigt sind gegen die Wahl der Bundesvertretung im vollen Umfang einspruchsberechtigt sind.

---

<sup>534</sup> Vgl FN 500.

<sup>535</sup> Diese Gruppen sind die wahlwerbende Gruppen, die durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter einspruchsberechtigt sind sowie jeweils die Mehrheit der Mandatarinnen und Mandatare der Pädagogischen Hochschulvertretungen und der Fachhochschul-Studienvertretungen, die im Zuge einer Beschlussfassung ihrer jeweiligen Vertretungseinrichtung einspruchsberechtigt sind.



## 9. Strafbarkeit von Wahlmanipulationen

Grundsätzlich ergibt sich die Strafbarkeit von Manipulationen bei Wahlen aus dem 18. Abschnitt des StGB,<sup>536</sup> der gewisse Wahlen besonders schützt. Darunter fallen gem. § 261 StGB die Wahlen des Bundespräsidenten, der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Bundesrat), zum Europäischen Parlament, der mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde sowie die Wahlen der satzungsgebenden Organe der gesetzlich beruflichen Vertretungen. Wie in Folge darzustellen sein wird ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jedoch keine gesetzlich berufliche Vertretung, daher sind die Bestimmungen der §§ 261 ff StGB nicht anwendbar, es handelt sich bei diesen Wahlen<sup>537</sup> daher um nicht besonders geschützte Wahlen.<sup>538</sup>

Fraglich ist daher, ob Wahlmanipulationen bei diesen Wahlen generell straffrei sind, oder ob sie zugleich allgemeinere Tatbestände erfüllen.

### 9.1. Qualifikation als nicht gesetzlich berufliche Interessensvertretung

Die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft umfassen die Vertretung und Förderung der Interessen

---

<sup>536</sup> Dieser löste das Wahlschutzgesetz, RGBI 18/1907, ab, welcher seinen Anwendungsbereich in § 2 legt mit so festlegte, dass auch die Wahlen von gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufener Körperschaften und Vertretungskörpern davon umfasst waren. Von diesem war die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts unstrittig umfasst.

<sup>537</sup> In Ermangelung von besonderen Bestimmungen im HSG 1998 ergibt sich diese Rechtslage ausschließlich aus dem StGB und gilt daher für alle Wahlen an allen Vertretungseinrichtungen gleichermaßen.

<sup>538</sup> Bachner-Foregger, in Höpfel/Ratz (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 13 zu § 261.

---

ihrer Mitglieder. Diesen wird idR durch Beratung von Mitgliedern, Mitwirkung an hoheitlichen Aufgaben durch Entsendung von Personen in relevante Gremien, Mitarbeit an der Erstellung von Curricula, der Begutachtung von Gesetzesentwürfen usgl nachgekommen. Aufgrund der Angelegenheiten, die die Vertretung der Interessen von Studierenden umfasst, kommen ihr jedoch keine Befugnisse hinsichtlich Kollektivvertragsverhandlungen und der Mitwirkung bei Kampfmaßnahmen wie Streiks, wie bei anderen gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen üblich, zu.<sup>539</sup>

Dies ist insofern naheliegend, als es sich bei der Tätigkeit von Studierenden nicht um eine Berufsausübung handelt, sondern um eine (Berufs-)Ausbildung, einer solchen fehlt das Element der Erwerbstätigkeit. Andere wichtige Elemente, die sich auf den künftig auszuübenden Beruf beziehen, wie die Auseinandersetzung mit einem Fachgebiet sowie das Erwerbsstreben, das gerade im Studium bereits in engem Zusammenhang mit der anschließenden Erwerbstätigkeit steht, liegen jedoch bereits vor. Diese Elemente sind jedoch nach stRsp nicht ausreichend um zu einer Qualifikation als beruflicher Vertretung zu führen, vielmehr wird die Vertretung von Personen, „die selbstständig oder unselbstständig eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben“ als notwendige Voraussetzung für eine solche Qualifizierung erachtet.<sup>540</sup>

Die Begründung, wieso der Schwerpunkt der Betrachtung bei der Erwerbstätigkeit liegt, ergibt sich aus einer alten Rsp des VfGH, wonach gesetzlich berufliche Interessensvertretung als „organisatorische Einrichtungen zur Wahrung der Interessen der durch eine gleichgerichtete oder gleichgeartete Berufsausübung zusammengeschlossenen Personengruppe“ zu verstehen sind.<sup>541</sup> Bei seinen Erwägungen wurde durch den VfGH jedoch nur ein Vergleich der Kompetenzen anderer gesetzlich

---

<sup>539</sup> Vgl Huber, ÖH-Recht, Anm 8 und 9 zu § 2 HSG.

<sup>540</sup> VfSlg 8.630/1979, 6.751/1972 sowie VwGH Erk vom 17.01.1979, 2842/74 und 4 Ob 552/75.

<sup>541</sup> VfSlg 1.936/1950.

eingerichteter beruflicher Interessensvertretungen vorgenommen, ohne dabei die Sondererolle der Studierendenvertretung zu berücksichtigen, welche eine nähere Betrachtung des Begriffs der Berufsausübung an sich bedingen würde. Eine solche Überlegung, welche Tätigkeiten von einer Berufsausübung umfasst sind, kann der Judikatur bei der Entscheidungsfindung jedoch nicht entnommen werden.<sup>542</sup>

Fraglich ist daher mE, ob der Begriff Berufsausübung auch eine Tätigkeit umfassen kann, die zwar wie bereits geschildert durchaus wichtige Elemente der klassischen Berufsausbildung umfasst, jedoch nicht die Entgeltlichkeit dieser Tätigkeit. Diese ist jedoch von besonderer Wichtigkeit, da nur durch ein ausreichendes Entgelt eine selbstständige Lebensführung der von der Interessensvertretung umfassten Personen zustandekommen kann. Gerade um die Vertretung der Interessen dieser Personengruppen zu erleichtern sind diese daher zu gesetzlich beruflichen (und somit qualifizierten) Interessensvertretungen zusammengeschlossen. Die Tätigkeit von Studierenden kann dagegen bei derzeitiger Rechtslage nicht dazu führen, dass eine selbstständige Lebensführung möglich ist, sondern wird stets durch eigene Erwerbstätigkeit der Studierenden<sup>543</sup> bzw. durch Unterhaltsleistungen ermöglicht.

Zusammenfassend ist somit mE die Ansicht des VfGH zutreffend, wonach die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht als gesetzlich berufliche Interessensvertretung anzusehen ist.<sup>544</sup> Die damit verbundenen Auswirkungen bei den Hochschülerinnen- und

---

<sup>542</sup> Krit hinsichtlich der Rsp, dass die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht als gesetzlich berufliche Interessensvertretung qualifiziert werden kann sowie hinsichtlich der angewandten Methode, vgl *Binder, Die Österreichische Hochschülerschaft als gesetzliche berufliche Vertretung?*, JBI 1973, 131.

<sup>543</sup> Durch eine solche werden die jeweiligen Studierenden jedoch idR durch eine eigene gesetzliche beruflichen Interessensvertretung vertreten, vgl zB § 10 Arbeiterkammergesetz 1992.

<sup>544</sup> So auch *Korinek, Wirtschaftliche Selbstverwaltung*, 9, der sie als eine den Kammern verwandte Einrichtung bezeichnet.

---

Hochschülerschaftswahlen wurden bereits erörtert,<sup>545</sup> im gegebenen Kontext ist nunmehr festzustellen, dass sich die Strafbarkeit von Manipulationen bei den Wahlen somit nicht aus dem 18. Abschnitt des StGB ergeben kann. Auch eine Bestimmung innerhalb des HSG 1998, welche eine Strafbarkeit von Wahlmanipulationen anordnen würde, uU unter Verweis auf den 18. Abschnitt des StGB, fehlt.<sup>546</sup>

Die nur für Wahlen anwendbaren Delikte der §§ 265 bis 268 StGB, wodurch insbes Stimmenkauf, die unberechtigte Teilnahme an den Wahlen, die Verhinderung oder das Stören der Durchführung von Wahlen und das Verletzen des Wahlgeheimnisses umfasst sind, kommen somit nicht zur Anwendung. Aufgrund der Natur mancher Bestimmungen des 18. Abschnitts des StGB speziell bei Wahlen strafbares Verhalten zu normieren, stellen manche seiner Bestimmungen Spezialnormen von allgemeineren Delikten dar, wie im Folgenden erörtert wird.

## **9.2. Nötigung**

Die Strafbarkeit der Behinderung einer Wahl wird grundsätzlich in § 262 StGB geregelt, ist jedoch im Fall der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen nicht anwendbar. Die Bestimmung ist jedoch als Spezialnorm zur Nötigung gem § 105 StGB normiert, welche wiederum zur Anwendung gelangen kann.

Der Tatbestand wird dabei dadurch verwirklicht, dass potentielle Wählerinnen und Wähler durch Gewalt oder gefährliche Drohung zur Unterlassung der Stimmabgabe, oder zur Stimmabgabe in einem bestimmten

---

<sup>545</sup> Vgl oben S 188. § 39 Abs 1 Z 10 HSG 1998 enthält darüber hinaus die Kompetenz der Wahlkommission zugewiesene Mandate bescheidmäßig erlöschen zu lassen, eine solche Kompetenz obliegt gem Art 141 Abs 1 B-VG bei Qualifikation als gesetzlich berufliche Interessensvertretung dem VfGH.

<sup>546</sup> Solche Bestimmungen, welche den Anwendungsbereich des 18. Abschnitts erweitern enthalten zB § 33 Arbeiterkammergesetz und § 120 Wirtschaftskammergesetz 1998.

Sinn, genötigt werden. Auch die Erfüllung des qualifizierten Tatbestands gem § 106 StGB erscheint möglich.

### **9.3. Täuschung**

Täuschungen sind bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen aufgrund der Nichtanwendbarkeit des 18. Abschnitts nicht strafbar.<sup>547</sup> Sofern jedoch über die Wahlmanipulation hinausgehende Ziele verfolgt werden, so kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs in Betracht.<sup>548</sup> Dabei ist insbesondere fraglich, welche Vermögensverfügung aufgrund einer Täuschungshandlung im Zusammenhang mit Wahlen gesetzt werden soll. Denkbar wäre eine solche zB durch Erhalt eines Wahlgeschenks,<sup>549</sup> die zur Bereicherung der bzw des Täuschenden führt.

### **9.4. Urkundenfälschung**

Weiters ist die Anwendung der §§ 223 und 224 StGB im Zusammenhang mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen denkbar. Dafür muss jedoch eine Urkunde vorliegen, die dem dreigliedrigen Urkundenbegriff genügt, somit muss sie schriftlich vorliegen, rechtserheblich sein und es muss erkenntlich sein, durch wen die Urkunde ausgestellt wurde.<sup>550</sup> Die nachträgliche Veränderung von Stimmzetteln, zB das Ausfüllen von leeren Stimmzetteln, sodass diese den Anschein erwecken gültig zu sein

---

<sup>547</sup> *Langeder*, Hochschülerschaftswahl, FN 364.

<sup>548</sup> *Bachner-Foregger*, in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 8 zu § 263.

<sup>549</sup> Auch die objektive wirtschaftliche Sinnlosigkeit bei herausgelockten geldwerten Leistungen ist für den Bereicherungscharakter ohne Bedeutung, vgl *Kirchbacher/Presslauer*, in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 120 zu § 149. Ein Bereicherungsvorsatz wird daher auch bei geringwertigen Gegenständen zu bejahen sein.

<sup>550</sup> Vgl *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 9 zu § 223.

---

sowie das Bearbeiten von Stimmzetteln, zB durch das Hinzufügen von weiteren Kreuzen, sodass die Stimmzettel ungültig werden, ist daher nicht unter Urkundenfälschung zu subsumieren, da nicht erkennbar ist, durch wen diese Stimmzettel ausgestellt wurden.

An papierbasierten Dokumenten haben die Wahlkommissionen neben den Stimmzetteln nur die Niederschrift der Wahlkommission, die wiederum das Abstimmungsverzeichnis und das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält. Der Niederschrift kommt als Bestandteil des Wahlakts der Status einer öffentlichen Urkunde zu.<sup>551</sup> Als ausstellende Behörde für die Niederschrift ist gem die Wahlkommission als Ganzes anzusehen, da gem § 47 Abs 1 und 2 HSWO 2005 jedes Mitglied die Niederschrift zu unterfertigen hat, bzw die Gründe für das Fehlen der Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission verpflichtend anzugeben sind, nur die Wahlkommission als Ganzes darf daher die Urkunde errichten. Wird die Niederschrift nachträglich von einem Mitglied alleine verfälscht,<sup>552</sup> so wird dadurch der qualifizierte Tatbestand des § 224 StGB erfüllt, da die Niederschrift eine öffentliche Urkunde ist.

## **9.5. Mißbrauch der Amtsgewalt**

Vorab ist festzustellen, dass die Mitglieder der Wahlkommissionen Beamte iSd § 74 Z 4 StGB sind.<sup>553</sup> Diesen kommt kraft Amtes gem § 39 Abs 1 Z 3 HSG 1998 auch die Leitung der Wahlhandlung zu, der Mißbrauch der Amtsgewalt kann somit auch darin liegen, dass ein

---

<sup>551</sup> Vgl oben S 148 f.

<sup>552</sup> Die Gefahr des Fälschens einer gesamten Niederschrift samt Beilagen erscheint mE unrealistisch, das Verfälschen insbes im Zusammenhang mit dem festgestellten Wahlergebnis muss jedoch als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

<sup>553</sup> Vgl 13 Os 174/81 = EvBl 1982/149.

missbräuchliches Verhalten gesetzt wird wodurch bewirkt wird, dass andere Beamte einen Hoheitsakt entgegen dem Gesetz vornehmen.<sup>554</sup>

Aufgrund der Qualifikation der Mitglieder der Wahlkommissionen als Beamte können diese somit zB für das nachträgliche Verfälschen gem § 302 StGB belangt werden.<sup>555</sup>

## **9.6. Wahlmanipulation bei E-Voting**

Auch die Wahl mittels E-Voting ist, so wie die Papierwahl bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl, keine besonders geschützte Wahl, der 18. Abschnitt des StGB ist somit ebenfalls nicht anwendbar. Die oben geschilderten allgemeinen Delikte, insbes Nötigung, können jedoch auch als Schutz für die Wählerinnen und Wähler angesehen werden, sofern die Anwendbarkeit des StGB aufgrund des Tatorts (§§ 61 ff StGB) gegeben ist.

Darüber hinaus ist jedoch auch das E-Voting System selbst durch einige Bestimmungen des StGB geschützt, da es sich dabei um ein Computersystem handelt und die übermittelten Daten dem Telekommunikationsgeheimnis unterliegen. Dies führt zur Anwendbarkeit der §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b und 126c StGB, deren Schutzbereich kurz skizziert werden soll.

Zunächst ist festzustellen, dass das E-Voting System aus einem Hardware- und einem Softwaresystem besteht. Der Zugriff auf ein solches System ist gem § 118a StGB strafbar, wenn dabei spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Computersystem überwunden wurden, sofern die Täterin bzw der Täter nicht ohne ihr bzw sein Zutun Kenntnis des

---

<sup>554</sup> Vgl Bertel, in Höpfel/Ratz (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 22 zu § 302.

<sup>555</sup> Vgl 13 Os 169/97.

---

Passworts erlangt hat,<sup>556</sup> die Täterin oder der Täter vor hat sich oder einer bzw einem anderen von diesen Daten Kenntnis zu verschaffen und diese Daten verwendet um einer bzw einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Ein solcher Nachteil ist grundsätzlich nicht die Geheimnisverletzung an sich, sondern es bedarf dafür einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Opferinteressen. Sofern die fraglichen Daten jedoch Informationen hinsichtlich des Stimmverhaltens enthalten, so handelt es sich bei diesen Informationen um besonders schützenswerte Daten. Die Wahrung des Stimmgeheimnisses ist daher mE jedenfalls als solche zusätzliche Beeinträchtigung anzusehen.

Die Bestimmung des § 119 StGB pönalisiert die Verwendung von Vorrichtungen, die dazu dienen sich selbst oder einer bzw einem anderen Kenntnis über den Inhalt von Nachrichten zu verschaffen, die mittels einer Telekommunikationsanlage übermittelt werden. Solche Vorrichtungen umfassen Software- und Hardwarevorrichtungen.<sup>557</sup> § 119a StGB gilt subsidiär zu dieser Bestimmung, wodurch insbes das Auffangen der elektromagnetischen Abstrahlung eines Computersystems unter Strafe gestellt wird.

Weiters sind die Daten des Wahlsystems, sowohl auf dem Wahlserver als auch bei der Wählerin bzw dem Wähler durch § 126a StGB besonders geschützt, da dieser anordnet, dass das Verändern, Löschen oder sonstige unbrauchbar machen von automationsunterstützt verarbeiteten, übermittelten oder überlassenen Daten<sup>558</sup> strafbar ist, wenn dadurch eine andere bzw ein anderer geschädigt wird.

---

<sup>556</sup> Auch das Erlangen des Passworts durch das Mitlesen von Datenverkehr im Internet und das Durchprobieren aller möglicher Passwort Kombinationen sind davon umfasst, da sie nicht Teil der vorgesehenen Zulassungsverfahren sind um Sicherheitsvorkehrungen passieren zu können, vgl *Reindl-Krauskopf*, in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 27 zu § 118a.

<sup>557</sup> 1166 BlgNR 21. GP, 25.

<sup>558</sup> Diese sehr weite Bestimmung umfasst somit alle Daten, die auf einem Datenträger vorhanden sind. Dies ist insofern klar, als die Daten nur im Zuge einer Verarbeitung oder 204

Die Funktionstüchtigkeit eines Computersystems, somit im konkreten Fall des Computersystems auf dem das elektronische Wahlsystem betrieben wird, ist durch § 126b StGB besonders geschützt. Diese Bestimmung geht auf ein Übereinkommen des Europarats zurück<sup>559</sup> und dient insbes der Vorbeugung von Denial-of-Service-Attacken.<sup>560</sup> Damit die Funktionalität eines Computersystems gestört wird reicht bereits eine erhebliche Verlangsamung des Systems aus, eine Schädigung der körperlichen Bestandteile oder der Daten wird nicht verlangt.<sup>561</sup> Eine kurzfristige

---

Übermittlung auf den Datenspeicher kommen konnten vgl *Bertel*, in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 1 zu § 126a.

<sup>559</sup> 1166 BlgNR 21. GP, 28.

<sup>560</sup> „Darunter sind Angriffe zu verstehen, bei denen ungeheure Datenmengen an ein System überendet werden und von diesem Zielsystem verarbeitet werden müssen. Aufgrund der Art oder der Menge der Daten braucht das System aber immer länger, weshalb es zu Verzögerungen in der Abwicklung einzelner Programmschritte bis hin zum völligen Stillstand kommt“, vgl Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats vom 23.11.2001, SEV-Nr. 185, Rz 67 des EB.

<sup>561</sup> *Reindl-Krauskopf*, in *Höpfel/Ratz* (Hg), StGB Onlinekommentar, Rz 5 zu § 126b.

---

Verzögerung bei der Datenverarbeitung ist jedoch von § 126b nicht umfasst.<sup>562</sup>

Schließlich stellt § 126c StGB das Herstellen oder Zugänglichmachen von Computerprogrammen und anderen vergleichbaren Vorrichtungen, die nach ihrer Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung einer Straftat gem §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b und 148a StGB geschaffen oder adaptiert wurden, unter Strafe. Auch das Herstellen oder Zugänglichmachen von Zugangsdaten aller Art, die zur Begehung einer dieser Straftaten gebraucht werden können, wird unter Strafe gestellt. Auch diese Bestimmung geht auf ein Übereinkommen des Europarats zurück und ist gegen Hacker-Tools gerichtet.<sup>563</sup>

---

<sup>562</sup> Bergauer, in *BMJ* (Hg), Ottensteiner Fortbildungsseminar, 38.

<sup>563</sup> Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats vom 23.11.2001, SEV-Nr. 185, Rz 71 des EB.

## Conclusio

Bei der Analyse der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen lassen sich mehrere Teilbereiche der Wahlordnung ausmachen. Der größte Teil ergibt sich dabei aus den historisch gewachsenen Kernen des HSG 1998 sowie der HSWO 2005, die aus ihren Vorläuferbestimmungen übernommen wurde und insbes die Wahlen der Universitätsvertretungen und Studienvertretungen an Universitäten regeln. Dieser Teil wird ergänzt durch die Bestimmungen, die sich durch die Anpassung der Studierendenvertretung an Universitäten an die Organisationsstruktur des UG 2002 ergeben haben, welche auch neue Organkreationen vorsehen mussten, insbes für die Bundesvertretung und die Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998.

Durch die 1999 bzw 2007 erfolgte Eingliederung von Pädagogischen Hochschulen (damals Pädagogische Akademien) und Fachhochschulen mussten für die Vertretungseinrichtungen an diesen Bildungseinrichtungen eigene Bestimmungen in die Wahlordnung aufgenommen werden. Schließlich kam es 2008 durch die Einführung des E-Voting für die Wahlen an Universitäten zu einer Überarbeitung der Wahlordnung.

Zum historisch gewachsenen Kern ist festzustellen, dass dieser die Wahlen umfassend regelt und auch den Anforderungen der Rsp entspricht, jedoch in den letzten Jahren nicht weiterentwickelt wurde, so hätte nach der Erlassung des DSG 2000 eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten in das HSG 1998 aufgenommen werden müssen.

Auch die Erlassung von Wahlbestimmungen für die Wahlen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen erfolgte parallel zu der bestehenden Wahlordnung. Diese legistische Umsetzung ist jedoch nicht gelungen, da einerseits die Wahldurchführenden keine Vorgaben für das von ihnen durchzuführende Wahlverfahren haben, andererseits die notwendige

---

Auslegung der Bestimmungen teils zu Ergebnissen führt, die vom Gesetz- bzw Verordnungsgeber nicht gewünscht gewesen sein können.

Die Bestimmungen, die sich durch die Anpassung der Studierendenvertretung an die Organisationsstruktur des UG 2002 ergeben haben, wurden stets wegen der indirekten Wahl der Bundesvertretung kritisiert, welche der VfGH jedoch als zulässig erachtet. In diesem Zusammenhang wurden jedoch auch die Universitätsvertretungen ermächtigt Organe gem § 12 Abs 2 HSG 1998 einzurichten und ihre Zusammensetzung in ihren Satzungen durch Entscheidungsbestimmungen selbstständig zu regeln. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 4a Abs 3 1. Satz FHStG für die Einrichtung von Vertretungseinrichtungen durch die Fachhochschul-Studienvertretungen. Die dabei zustandegekommenen Satzungsbestimmungen sind teils offensichtlich rechtswidrig, unterliegen jedoch nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlassung von Bestimmungen, die die Zusammensetzung von Organen bzw Vertretungseinrichtungen bestimmen sollte daher mE (wieder) einem Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Schließlich kam es durch die Einführung des E-Voting zu einer Überarbeitung der Wahlordnung. Wie dargestellt kann die Durchführung von E-Voting grundsätzlich mit den Wahlgrundsätzen vereinbart werden. Es muss jedoch bei der Beurteilung der Zulässigkeit nicht nur auf die Art der Stimmabgabe, sondern auch auf die Durchführungsbestimmungen Bezug genommen werden, somit ist auch das Wahlsystem, welches für die Wahlkommission deren Aufgaben beim E-Voting wahrnimmt und somit E-Voting durchführt, umfasst. Durch die bei der erstmaligen Durchführung des E-Voting gesammelten Erfahrungen kann und sollte dieser Bereich weiterentwickelt werden.

Neben diesen Teilbereichen, die fast ausschließlich neben den historisch gewachsenen Kern der Wahlordnung hinzugereten sind ist auch der Status von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen als nicht besonders geschützte Wahlen mE zu kritisieren. Gerade bei diesen Wahlen kann es nämlich aufgrund des teils jugendlichen Übermuts der

Wahlberechtigten und des Wissens über die reduzierte bzw teils fehlende Strafbarkeit von Wahlmanipulationen leicht dazu kommen, dass die Wahlen besonders anfällig für Wahlmanipulationen sind.

Abschließend ist somit festzustellen, dass die Entwicklung und Veränderung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht zu einer entsprechenden Weiterentwicklung ihrer Wahlordnung geführt hat, die dringend geboten wäre. Weiters stehen die häufige sinngemäße Anwendung von Bestimmungen in der Wahlordnung sowie die damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten im Widerspruch zur höchstgerichtlich gebotenen strikten Auslegung von Wahlordnungen an dem Wortlaut. Eine Kodifikation der derzeitigen Rechtslage, durch die eine Wahlordnung geschaffen wird, die in möglichst vielen Bereichen für alle Wahlen an allen Bildungseinrichtungen anzuwenden ist, würde diesbezüglich Abhilfe schaffen und erscheint mir daher erstrebenswert.

---

## Judikaturverzeichnis

### Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs:

VfSlg 18.221/2007, 18.215/2007, 17.951/2005, 17.023/2003, 16.875/2003,  
16.369/2001, 14.556/1996, 14.440/1996, 14.299/1995, 14.277/1995,  
13.544/1993, 12.288/1990, 11.941/1988, 11.469/1987, 11.256/1987,  
11.022/1986, 11.021/1986, 11.020/1986, 10.802/1986, 10.421/1985,  
10.412/1985, 10.306/1984, 10.178/1984, 10.090/1983, 9.912/1984,  
9.748/1983, 9.598/1982, 9.441/1982, 9.223/1981, 9.086/1981,  
9.049/1981, 9.011/1981, 8.940/1980, 8.867/1980, 8.853/1980,  
8.852/1980, 8.700/1979, 8.644/1979, 8.630/1979, 8.590/1979,  
8.317/1978, 8.215/1977, 7.850/1976, 7.570/1975, 7.534/1975,  
7.435/1974, 7.392/1974, 7.017/1973, 7.009/1973, 6.863/1972,  
6.751/1972, 6.610/1971, 6.563/1971, 6.554/1971, 6.207/1970,  
6.087/1969, 5.852/1968, 5.675/1968, 5.437/1966, 5.229/1966,  
5.144/1965, 4.992/1965, 4.877/1964, 4.223/1962, 4.169/1962,  
4.167/1962, 3.906/1961, 3.864/1960, 3.796/1960, 3.653/1959,  
3.652/1959, 3.357/1958, 3.091/1956, 3.047/1956, 2.892/1955,  
2.758/1954, 2.654/1954, 2.539/1953, 2.538/1953, 2.157/1951,  
2.080/1950, 2.062/1950, 2.037/1950, 1.936/1950, 1.916/1950,  
1.915/1950, 1.904/1950, 1.520/1946, 1.497/1932, 1.309/1930,  
1.249b/1929, 391/1925, 261/1924;

VfGH Erk W I-2/90 (03.10.1990), 2842/77 (17.01.1979) 20/74 (11.12.1974);

VfSlg Anh 6/1949;

### Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs:

VwSlg 12.350 A/1986, 11.939 A/1985, 11.492 A/1984, 10.650 A/1982,  
10.634 A/1982, 10.520 A/1981, 9.881 A/1979, 2.842/1977, 8.509/1973,  
7.104 A/1967, 1.222 A/1950;

VwGH Erk 94/12/0101 (26.06.1996), 1793/68 (05.03.1968), 2842/77  
(17.01.1979), 746/74 (29.01.1976);

### Urteile des Obersten Gerichtshofs:

13 Os 169/97; 13 Os 174/81, 4 Ob 552/75;

## Literaturverzeichnis

- BERGAUER*, Viren, Würmer, Trojanische Pferde - Computerstrafrecht auf dem Prüfstand, in *BMJ* (Hg), Ottensteiner Fortbildungsseminar (2007), 27 ff
- BERKA*, Universitätsautonomie, akademische Selbstverwaltung und Universitätsgesetz, zfhr 2002, 78 ff
- BINDER*, Die Österreichische Hochschülerschaft als gesetzliche berufliche Vertretung?, *JBI* 1973, 128 ff
- BLÜMEL*, Wahlen zum österreichischen Parlament, in *FORUM POLITISCHE BILDUNG* (Hg), Informationen zur Politischen Bildung, Band 21 (2004), 37 ff
- BMWF*, Leitfaden für das Wahladministrationssystem (2009)
- BMWF*, Universitäten, Hochschulen – Studium & Beruf (2009)
- BMWF*, Universitätsbericht 2008
- BRANDL*, Erfahrungen mit dem HSG aus Sicht des ÖH-Vorsitzenden, in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 08, 443 ff
- BRAUN*, Stimmgeheimnis, in *HAUSHEER* (Hg), Abhandlungen zum schweizerischen Recht (2006)
- BUCHSBAUM*, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa, *JRP* 2004, 106 ff
- DUJMOVITS*, Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl (2000)
- EBERHARD*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, *JRP* 2008, 91 ff
- EBERHARD/LACHMAYR*, Rechtswissenschaftlicher Rückblick auf die ÖH-Wahlen 2005, zfhr 2006, 26 ff
- EGGER/FRAD*, Hochschülerschaftsgesetz und Studentenheimgesetz (1999)
- ERMACORA*, Österreichisches Hochschulrecht I<sup>2</sup> (1972)
- ERMACORA/LANGEDER/STRASSER* (Hg), Hochschulrecht, Loseblatt (1986 ff)
- FAFFELBERGER/HUBER*, „Schlachthauszwang“ für Universitätssatzungen?, in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 08, 75 ff

- 
- FALLMANN/BRANDL/DOBNIK*, Änderungsbedarf des HSG 1998 aus Sicht der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ), in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 09, 518 ff
- FRAD*, Die Hochschülerschaftsgesetz-Novelle 2004, zfhr 2005, 65 ff
- FRAD*, Gutachten im Rahmen der Anfragebeantwortung 1262/AB, 24. GP
- FRITZER*, Die Wahlgesetze (1957)
- GOBY/WEICHSEL*, Wählen per Mouse Click?, JAP 2009/10, 17 ff
- GRABENWARTER*, Die demokratische Legitimation weisungsfreier Kollegialbehörden in der staatlichen Verwaltung, in *HALLER* (Hg), Staat und Recht, Festschrift für Günther Winkler, 271 ff
- GRAS*, Änderungsbedarf im HSG 1998 aus Sicht der Grünen & Alternativen StudentInnen (GRAS), in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 09, 524 ff
- HAUSER*, Studierendenvertretung im Fachhochschul-Bereich, in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 08, 237 ff
- HAUSER/REININGHAUS/SCHWEIGHOFER*, Die FHSt-Novelle BGBI I 2007/89 – Fachhochschul-Recht aus trüber Quelle?, zfhr 2008, 70 ff
- HEILIGENBRUNNER*, Von Akademievertretungen zu Studierendenvertretungen, in *PRISCHING/LENZ/HAUSER* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich, 117 ff
- HEINDL*, e-Voting und e-Democracy aus verfassungsrechtlicher Sicht, in *WU Wien* (Hg), e-voting in der Schweiz, Deutschland und Österreich: Ein Überblick, Nr 02/2003
- HENGSTSCHLÄGER/LEEB*, Kommentar zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz
- HENSE*, StudierendenvertreterInnen im Rahmen von Fachhochschulen bzw Fachhochschul-Studiengängen, in *PRISCHING/LENZ/HAUSER* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich, 135 ff
- HOLOUBEK/LANG*, Rechtssprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof, Rubrik Öffentliches Wirtschaftsrecht, ecolex 2007, 142 ff
- HÖPFEL/RATZ* (Hg), Strafgesetzbuch online (Onlinekommentar)
- HUBER*, Die ÖH als Selbstverwaltungskörper, zfhr 2007, 110 ff

- HUBER*, Die Rechtsstellung der StudierendenvertreterInnen, in  
*PRISCHING/LENZ/HAUSER* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von  
StudentInnen in Österreich, 65 ff
- HUBER*, Die Zusammensetzung des Senats und das „Zusammenspiel“ von  
Universitätsgesetz und Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaftsgesetz, ZfV 2006, 821 ff
- HUBER*, ÖH-Recht<sup>3</sup> (2009)
- HUBER*, ÖH-Recht<sup>2</sup> (2007)
- HUBER*, Parteien, Namen, Behörden und Gerichte, JRP 2007, 179 ff
- HUBER/LEHNER A*, Rechtsfragen und Antworten zum ÖH-Wahlrecht, in  
*HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 08, 420 ff
- ISENSEE/KIRCHHOF* (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik  
Deutschland (1987 ff)
- JAHNEL/SCHRAMM/STAUDEGGER* (Hg), Informatikrecht<sup>2</sup> (2003)
- JUG*, Das Wahlrecht der Österreichischen Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft in rechtlicher und politischer Diskussion (Dipl, 2008)
- KOJA*, Allgemeine Staatslehre (1993)
- KORINEK*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (1970)
- KORINEK*, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ZAS 1972, 163 ff
- KORINEK/HOLOUBEK* (Hg), Kommentar zum österreichischen  
Bundesverfassungsrecht, Loseblatt (1999 ff)
- KRIMMER*, Machbarkeitsstudie – Durchführung der Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaftswahlen mittels elektronischer  
Abstimmungsverfahren (2007)
- KRIMMER/LEHNER C et al*, E-Voting im Rahmen der Wahlen zur  
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft 2009, in  
*HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 09, 539 ff
- KUCSKO-STADLMAYER/ENNÖCKL*, Indirektes Wahlsystem zur ÖH  
verfassungskonform, JAP 2006/2007/23
- KUSTOR*, Update Bürgerkarte 2008 Quo Vadis, NetV 2009, 23 ff
- LANGEDER*, Die Hochschülerschaftswahl (1999)

---

*LEHNER C*, Interne Wahlen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (Sem, 2010)

*LEHNER C/STANGL*, Österreichisches Hochschulrecht, Heft 15<sup>2</sup> (2009)

*LEITOLD*, Technische Aspekte des E-Voting, JRP 2004, 77 ff

*MAYER*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>4</sup> (2007)

*MAYER*, Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht (2003)

*MAYER* (Hg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002

*MAYER* (Hg), Universitätsgesetz online (Onlinekommentar)

*MERLI*, Zum Schutz des Namens politischer und wahlwerbender Parteien, Öffentliche Sicherheit (1983)

*NOHLEN*, Wahlsysteme der Welt (1978)

*NOWAK*, Politische Grundrechte (1988)

*ÖAD*, Austria Welcomes You (2009)

*ÖH*, 60 Jahre ÖH, Progress Sondernummer 2/2006

*ÖHLINGER*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2005)

*POIER*, E-Voting und Grundrechte, in *ÖSTERREICHISCHE JURISTENKOMMISSION* (Hg), Grundrechte in der Informationsgesellschaft (2001), 102 ff

*PUNTIGAM*, Bundesweite Organisation und Vertretung der Fachhochschul-Studierenden, in *PRISCHING/LENZ/HAUSER* (Hg), Die Autonomie im Fachhochschulbereich (2000), 129 ff

*RHEINGOLD*, The Virtual Community (1993)

*RILL/SCHÄFFER* (Hg), Bundesverfassungsrecht, Loseblatt (2001 ff)

*SCHINDLER/TREITINGER*, Es gibt immer etwas zu tun – Änderungsbedarf am HSG 1998 aus Sicht des Verbands sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ), in *HAUSER/KOSTAL* (Hg) Jahrbuch Hochschulrecht 09, 534 ff

*SCHNEDL*, Das Ausländerwahlrecht – ein europäisches Gebot (1995)

*SCHNIDER*, E-Voting ... ein demokratisches Anliegen, JRP 2004, 124 ff

*STATISTIK AUSTRIA*, Studierende in Österreich 2006/07 – 2008/09 (2009)

*STEIN*, Wählen ab 16 und was noch?, RFG 2007/36

*STREJCEK*, Passives Wahlrecht und Ämterzugang für Ausländer, JAP

1a/1996/97, 15 ff

*THIENEL*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>3</sup> (2004)

*ULRICH*, Gutachten der Kanzlei Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH (2009)

(<ftp://ftp.freenet.at/pri/evoting-gutachten.pdf> [09.01.2010])

*UYGUR*, Prozessmodellierung und –analyse der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen (Dipl, 2009)

*VOLKAMER/KRIMMER*, Die Online-Wahl auf dem Weg zum Durchbruch, Informatik Spektrum 29 (2) (2006), 98 ff

*WAECHTER*, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen im parlamentarischen Regierungssystem (1994)

*WALTER/MAYER/KUCSKO-STADLMAYER*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007)

*WALTER/THIENEL*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>16</sup> (2004)

*WEBER*, Wirtschaft und Gesellschaft<sup>5</sup> (1990)

*WISIAK*, Änderungsbedarf im HSG 1998 aus Sicht des Kommunistischen StudentInnenverbands (KSV), in *HAUSER/KOSTAL* (Hg), Jahrbuch 09, 529 ff

*ZELLENBERG*, Abschied vom Berufsbeamtentum, JRP 1999, 279 ff

---

## Quellenverzeichnis

### **Parlamentarische Materialien:**

314 BlgNR 23. GP, 277 BlgNR 23. GP, 94 BlgNR 23. GP,  
764 BlgNR 22. GP, 465 BlgNR 22. GP, 116 BlgNR 22. GP,  
1166 BlgNR 21. GP, 394 BlgNR 21. GP, 1795 BlgNR 20. GP,  
1513 BlgNR 20. GP, 1470 BlgNR 20. GP, 639 BlgNR 20. GP,  
463 BlgNR 15. GP, 659 BlgNR 13. GP, 673 BlgNR 13. GP;

### **Satzungen, Verlautbarungen, Empfehlungen usgl:**

Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten  
Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen,  
operationalen und technischen Standards von E-Voting („Legal,  
Operational and Technical Standards for E-Voting“)

Entwurf des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des  
Europäischen Parlaments, 2007/2169(INI)

Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats vom 23.11.2001,  
SEV-Nr. 185

Mustersatzung für Fachhochschul-Studienvertretungen des Referats für  
Fachhochschul-Angelegenheiten der Bundesvertretung

Richtlinien des Fachhochschulrates für die Akkreditierung von Bachelor-,  
Master- und Diplomstudiengängen

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen  
Universität Wien

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität  
Graz

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität  
Innsbruck

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität  
Salzburg

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität  
Wien

Verlautbarung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien vom 02.04.2009

**Geschäftszahlen:**

**Bundeskanzleramt**

BKA 600.666/I-V/6/93

BKA-817.340/003-DSR/2008

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

BMBWK-52.500/0003-VII/D/2/2000

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

BMWF-62.231/13-15/53

BMWF-52.501/0001-I/6b/2008

BMWF-52.510/0175-I/6b/2009

**Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

ÖH, Mob/19, 21.07.2008

ÖH, Fai/259, 15.05.2000

**RIS-Dokumentnummer**

BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_165654

BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_453295

**Presse:**

Der Standard vom 20.12.2004

Die Presse vom 07.05.2009

APA0431 vom 11.05.2009, Wissenschaftsminister Hahn will E-Voting bereits bei ÖH-Wahl 2009

OTS0013 vom 17.05.2009, ÖH Wahlen beginnen planmäßig mit E-Voting Tagen

OTS0068 vom 21.11.2009, ÖH zu Faymann: Ausgleichszahlungen richtiger Weg

**Internetquellen:**

<ftp://ftp.freenet.at/pri/evoting-gutachten.pdf>, Gutachten (ULRICH Andreas, 09.01.2009)

---

<http://bagru-ig.at/>

<http://de.wikipedia.org/wiki/D%CE%80%99Hondt-Verfahren>, D'Hondt-Verfahren

<http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/476868/index.do>, ÖH-Wahl: FH als Zünglein an der Waage (SCHWARZ Christoph, 06.05.2009)

<http://futurezone.orf.at/stories/1502109/>, Ministerium kontert E-Voting-Gegner (HACK Günter, 28.01.2009)

<http://futurezone.orf.at/stories/1602616/>, E-Voting-Systeme vor dem Start (HACK Günter, 22.04.2009)

<http://futurezone.orf.at/stories/1633167/>, Wahlbehörde: ÖH-Wahl an Uni Wien aufgehoben (APA, 01.12.2009)

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht\\_E\\_Voting\\_2004\\_11\\_29.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht_E_Voting_2004_11_29.pdf), Abschlussbericht (ARBEITSGRUPPE E-VOTING DES BMI, 15.11.2004)

<http://www.buergerkarte.at/konzept/securitylayer/spezifikation/aktuell/introduction/Introduction.html>, Einführung in die österreichische Bürgerkarte (HOLLOSI Arno et al, 14.05.2004)

<http://www.commoncriteriaproducts.org/files/ppfiles/pp0037b.pdf>, Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BUNDESAMT FÜR SICHERHEIT IN DER INFORMATIONSTECHNIK, 18.04.2008)

<http://www.oeh.univie.ac.at/politik/oeh-wird-mundtot-gemacht.html>, HSG Neu - Was bedeutet die Gesetzesänderung für Universitätsvertretungen?

<http://www.wahlrecht.de/verfahren/dhondt.html>, D'Hondt (FEHNDRICH Martin/ CANTOW Matthias, 09.12.2008)

alle zuletzt abgerufen am 19.01.2010

## Lebenslauf

Geboren am 15. Mai 1984 in Wien besuchte ich nach der Volksschule am Judenplatz der Erzdiözese Wien das Bundesgymnasium Wien 9, an dem ich 2002 meine Matura ablegte. Nach der Ableistung des Zivildienstes nahm ich im WS 2003/04 das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien auf, welches ich SS 2006 abschloss.

Während der Studienzeit begann ich mich in der Fakultätsvertretung Jus am Juridicum und in weiterer Folge auch auf anderen Vertretungsebenen zu engagieren, wodurch mein Bezug zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entstand. Von WS 2006/07 bis SS 2008 war ich Mitglied der Bundesvertretung und von SS 2007 bis SS 2008 Vorsitzender der Studienvertretung Doktorat Rechtswissenschaften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.

Diese Tätigkeiten endeten, als ich im April 2008 meine Beschäftigung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufnahm und dort aufgrund meiner Erfahrungen der Studierendenanwaltschaft zugeteilt wurde. Weiters war ich bei der Ausarbeitung der HSWO 2005-Novellen BGBI II 2008/164 sowie BGBI II 2008/351 involviert und als stellvertretender Vorsitzender der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien für die Durchführung der Wahlen 2009 an dieser Universität mitverantwortlich.

Aufgrund meiner fortlaufenden Auseinandersetzung mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen entschloss ich mich die Dissertation zu meinem bereits SS 2006 aufgenommenen Doktoratsstudium in diesem Themenbereich zu verfassen.

---

## Abstract

Die Arbeit behandelt umfassend die Wahlen zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), somit die Wahlen bzw. Organkreationen sämtlicher Organe und Vertretungseinrichtungen der Studierendenvertretung an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Eine solche Bearbeitung wurde seit der Aufnahme der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in die ÖH sowie der Einführung von E-Voting für die Wahlen an Universitäten nicht vorgenommen.

Aufgrund der Zielsetzung die Wahlen systematisch-chronologisch zu bearbeiten wird zunächst die Struktur der Studierendenvertretung dargestellt. Dem folgt die Diskussion über die Legitimation der Studierendenvertretung und die bei den Wahlen anzuwendenden Wahlgrundsätze sowie die Erörterung der Stellung der Wahldurchführenden, da in diesen Bereichen Gemeinsamkeiten zwischen den Wahlen an den Bildungseinrichtungen gegeben sind.

Die Diskussion der Wahldurchführung sowie den damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen erfolgt nach Bildungseinrichtungen getrennt und entsprechend der chronologisch Abfolge bei einer Wahl aus der Sicht der Wahldurchführenden. E-Voting wird als untrennbarer Bestandteil der Wahlen an Universitäten somit gemeinsam mit diesen behandelt, findet jedoch besondere Berücksichtigung. Die Erörterung der indirekten Wahl der Bundesvertretung erfolgt gesondert.

Die Darstellung des Wahlprüfungsverfahrens und den darin in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen sowie die Bearbeitung der Fragestellung, welche Handlungen bei den durch den Gesetzgeber nicht besonders geschützten ÖH-Wahlen zur Erfüllung eines Straftatbestandes führen können, beschließen die Arbeit.